



UB Düsseldorf

+4986 528 01





Verhandlungen

des

79. Rheinischen Provinziallandtages

im Ständehause zu Düsseldorf.

Tagungsabschnitt vom 26. bis 30. April 1932.

Hierzu zwei Hefte, enthaltend:

Den stenographischen Bericht über die Verhandlungen
und den Verwaltungsbericht für 1930.



Druck von V. Schwann, Düsseldorf.

Verhandlungen

des

79. Rheinischen Provinziallandtages

im Ständehause zu Düsseldorf.

Tagungsabschnitt vom 26. bis 30. April 1932.



02
~~par/b~~
305

26
4523

St. n. R. g. 593
2
9

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

020/32. g. 2476.



Inhaltsverzeichnis.

(Tagungsabschnitt vom 26. bis 30. April 1932.)

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hie- rarchischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hie- rarchischen Berichts
Verzeichnis der Mitglieder des 79. Rheinischen Provinziallandtages	—	—	—				
Protokolle zu den Sitzungen des Provinziallandtages:							
Erste Sitzung am 26. April 1932	1-3	—	1-7				
Zweite Sitzung a. 26. April 1932	3-4	—	7-45				
Dritte Sitzung a. 28. April 1932	4-10	—	45-76				
Vierte Sitzung a. 29. April 1932	10-18	—	76-98				
Fünfte Sitzung a. 30. April 1932	18-19	—	99-122				
Verzeichnis der Ausschüsse des Provinziallandtages	2, 4, 20	—	5, 6, 17, 45, 47	Anlage 6: Bericht und Antrag des (Drucksache Nr. 4) betr. Änderung der Satzungen der Ruhegehaltstafel der Ämter und Landgemeinden und der Ruhegehaltstafel der Kreiskommunalverbände u. Stadtgemeinden der Rheinprovinz	12, 13	36-38	37, 80, 81
Anlagen zu den Sitzungsprotokollen des Provinziallandtages:							
Anlage 1: Verzeichnis der Vorlagen	2	1-2	5	Anlage 7: Bericht und Antrag des (Drucksache Nr. 5) betr. die Aufnahme von zwei Staatsanleihen im Betrage von 500 000 <i>R.M.</i> und 300 000 <i>R.M.</i> für die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft m. b. H.	14	9, 39	83, 84
Anlage 2: Vorbericht zum Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1932 bis 31. März 1933	3, 15	3-33	7, 13, 25, 93	Anlage 8: Bericht und Antrag des (Drucksache Nr. 6) betr. die Förderung der ländlichen Ansiedlung	10	39-42	69, 74
Anlage 3: Bericht und Antrag des (Drucksache Nr. 2) betr. den Eintritt neuer Mitglieder in den Provinziallandtag	1, 3	33-34	4, 5, 7	Anlage 9: Bericht und Antrag des (Drucksache Nr. 7) betr. den Stand des Ausbaues und der Übernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes	7	12, 42-48	19, 61, 92
Anlage 4: Bericht und Antrag des (Drucksache Nr. 17) betr. den Eintritt weiterer neuer Mitglieder in den Provinziallandtag	1, 2, 3	34-35	4, 5, 7	Anlage 10: Bericht und Antrag des (Drucksache Nr. 8) zu dem Beschluß des letzten Provinziallandtags, betr. Bewilligung eines Zuschusses an die Stadtkoblenz zum Bau einer zweiten Moselbrücke in Koblenz ...	7	48-49	61
Anlage 5: Bericht und Antrag des (Drucksache Nr. 3) betr. Neuwahl des Wasserbeirates für die Rheinprovinz	14, 17	35	86				

	Seitenzahl			Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiesigen Provinzial- Berichts	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiesigen Provinzial- Berichts
Anlage 11: Bericht und Antrag des (Drucksache Provinzialausschusses, Nr. 9) betr. Abänderung des Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstumm- und Blindenunterrichtsanstalten der Rheinprovinz	5	49-56	49	4, 18	71-84	1, 8, 11, 20, 22, 29, 35, 38, 101, 118
Anlage 12: Bericht und Antrag des (Drucksache Provinzialausschusses, Nr. 10) betr. Auflösung der Heilstätte Fichtenhain und Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes der Anstalt als „Provinzialgut Fichtenhain“	5	10, 17, 56-58	16, 48	14	85-87	86
Anlage 13: Bericht und Antrag des (Drucksache Provinzialausschusses, Nr. 11) betr. den Ablauf der Dienstzeit des Landesräte Dr. Diefenhardt, Müller und Zillikens	11	58-59	79	10	—	78
Anlage 14: Bericht und Antrag des (Drucksache Provinzialausschusses, Nr. 12) betr. den Ablauf der Dienstzeit des Landesmedizinalrats Dr. Wiehl	11	60-61	79	Sonstige Anträge usw.		
Anlage 15: Bericht und Antrag des (Drucksache Provinzialausschusses, Nr. 13) betr. Abänderung des § 4 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	11	61-64	30, 37, 80, 81	Entschließung des II. Sachausschusses, betr. Ausbau der Bestimmungen über den freiwilligen Arbeitsdienst		
Anlage 16: Bericht und Antrag des (Drucksache Provinzialausschusses, Nr. 14) betr. Verteilung der unter Abschnitt VI, Kulturpflege, Kap. 61 Titel 12 des ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 vorgesehenen Mittel im Betrage von 70 000 RM	8	64-71	64	9	—	68, 74, 75
				Entschließung des II. Sachausschusses, betr. schonende Behandlung der landwirtschaftlichen Darlehnsnehmer der Landesbank		
				4, 9	—	68
				Entschließungsantrag des IV. Sachausschusses zu Kapitel 49 des Haushaltsplans „Fürsorgeerziehung Minderjähriger“, Ziffer 1 der Einnahme		
				6	26	13, 16, 25, 53
				Antrag der Zentrumsfraktion, betr. Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes		
				16	—	1, 37, 62, 64, 75, 94
				Antrag derselben Fraktion, betr. Beseitigung des Verkehrshindernisses durch den Berggrutsch bei Cochem und Vornahme von Sicherungsmaßnahmen		
				7	—	15, 22, 47, 61
				Antrag der SPD.-Fraktion, den Landeshauptmann und die Vertreter der Provinz im Reichs- und Staatsrat zu ersuchen, zur Verhinderung des Zusammenbruchs der Gemeinden von der Reichs- und Staatsregierung sofortige Maßnahmen zu fordern		
				2, 14	—	1, 6, 86

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Berichts
Antrag derselben Fraktion, betr. bevorzugte Behandlung der Forderung der Landesversiche- rungsanstalt „Rheinprovinz“ aus den der Landesbank zur Stützung zufließenden Mitteln	2, 19	—	6, 21, 107, 116, 122	Antrag derselben Fraktion dahin- gehend, a) die bei Kapitel 30, Titel 20a, b und c des Haushaltsplans, betr. landwirtschaftliche Angelegen- heiten, vorgesehene Mittel zur Niederschlagung der an Klein- bauern und Kleinwinzer ge- währten Darlehen zu ver- wenden;			
Antrag derselben Fraktion, betr. Wiedereinsetzung eines Betra- ges von 150 000 <i>RM</i> für Kin- derpflege bei Kapitel 48 des Haushaltsplans, betr. Jugend- wohlfahrt (Landesjugendamt).	6	25	29, 56	b) die bei Kapitel 30, Titel 31 bis 34 desselben Haushaltsplans vorgesehenen Mittel zu Zucht- zwecken nur an Kleinbauern auszugeben;			
Antrag derselben Fraktion, betr. Herabsetzung der Arbeitszeit in den Provinzial-Heil- und Pfl- geanstalten	18	—	78, 99	c) die bei Kapitel 30, Titel 41 bis 43 desselben Haushaltsplans vorgesehenen Mittel als Zu- schüsse an Klein- und Mittel- bauern zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen zu verwenden	9	—	68, 72
Antrag der SPD-Fraktion auf Streichung der in Kapitel 13, Titel 20b und Kapitel 11, Titel 3 des Haushaltsplans, betr. allgemeine Verwaltung, vorgesehenen Mittel	11	—	78, 79	Antrag derselben Fraktion auf Verwendung der bei Kapitel 31, Titel 10c und 11b des Haus- haltsplans, betr. landwirtschaft- liche Schulen, eingesetzten Mit- tel zur Niederschlagung der an Kleinwinzer und Kleinlandwirte gegebenen Darlehen	9	—	68
Antrag derselben Fraktion, betr. Kürzung der Gehälter und Pen- sionen der Provinzialbeamten .	11	—	78, 83	Antrag derselben Fraktion, betr. Niederschlagung der in den leht- ten Jahren an Kleinbauern und Kleinwinzer gewährten Kredite	9	—	68, 72
Antrag derselben Fraktion, den bei Kapitel 39, Titel 1 des Haus- haltsplans für das Provinzial- Institut für Arbeits- und Be- rufsforschung eingesetzten Be- trag von 31 000 <i>RM</i> für Zwecke der Säuglingspflege zu ver- wenden	14	—	83, 84, 85	Entschließungsantrag derselben Fraktion, betr. Auflösung der Schwalm-Meliorationsgenossen- schaft	16	—	69, 98
Antrag derselben Fraktion, die Vergütungen, welche die Pro- vinzial-Feuerversicherungsan- stalt den Bürgermeistern zahlt, den Gemeinden zu Wohlfahrts- zwecken zur Verfügung zu stellen	12	61-64	30, 37, 80, 81	Antrag derselben Fraktion, betr. Abstellung der beim Bau der zweiten Moselbrücke in Koblenz vorhandenen Mißstände	7	—	61, 62
Entschließungsantrag derselben Fraktion zur Notlage der Mit- glieder der Holzheimer Spar- und Darlehenskasse in Holzheim bei Neuß	15	—	70, 91	Antrag derselben Fraktion, betr. Vergebung der Straßenbauar- beiten an bestimmte Unterneh- mer	7	—	61, 62
				Antrag derselben Fraktion, betr. Inbetriebsetzung des Provin- zial-Basaltwerkes bei Neustadt a. d. Wied durch die Provin- zialverwaltung	7	—	61

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Berichts
Antrag derselben Fraktion auf Erhöhung der bei Kapitel 48, Titel 1 des Haushaltsplans, betr. Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt), vorgesehenen Mittel zur Unterstützung von Einrichtungen der Jugendgesundheitsfürsorge einschl. Schulzahnpflege	6	25	56, 85	Antrag derselben Fraktion auf Wiedereinrichtung der Heilstätte Fichtenhain als Erziehungsheim	5	56-58	48
Antrag derselben Fraktion auf Erhöhung der bei Kapitel 48, Titel 2 des Haushaltsplans, betr. Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt), vorgesehenen Mittel für Gesundheits- und Erholungsfürsorge für Kinder Nichtversicherter	6	25	56	Antrag derselben Fraktion auf Beibehaltung der Wirtschaftsführung in der Kinderheilanstalt Süchteln in eigener Regie....	5	23	49, 50
Antrag derselben Fraktion auf Streichung der bei Kapitel 48, Titel 12 und 13 des Haushaltsplans, betr. Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt), vorgesehenen Mittel zur Bekämpfung von Schmutz- und Schundliteratur sowie für Lichtbildwesen	6	25	56	Antrag derselben Fraktion , betr. Streichung sämtlicher im Etat für die Denkmalpflege vorgesehenen Mittel, soweit sie für Kirchen, kirchenähnliche und monarchistische Denkmäler verwandt werden sollen.....	8	—	64, 65
Antrag derselben Fraktion auf Erhöhung der bei Kapitel 48, Titel 16 des Haushaltsplans, betr. Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt), vorgesehenen Mittel für die freiwillige Erziehungshilfe	6	26	56	Antrag derselben Fraktion , betr. Überweisung der in Kapitel 69, Titel 3 des Haushaltsplans, betr. Förderung der Wissenschaft, Volksbildungsweisen pp., für bürgerliche Theater vorgesehenen Mittel an den Bund für neue Volkskunst	8	—	64, 65
Antrag derselben Fraktion , betr. Betreuung erwerbsloser Jugendlicher	7	—	19, 29, 56	Antrag derselben Fraktion , betr. Unterstützung der marxistischen Arbeitererschule	8	—	64, 65, 66
Antrag derselben Fraktion , betr. Erhöhung der für kinderreiche Familien in den Haushaltsplan bei Kapitel 59, Titel 2 eingesetzten Mittel und Entnahme der erforderlichen Mittel aus Kapitel 63	7	—	56	Antrag der Fraktion „Christlicher Volksdienst und Bauernpartei“ , betr. Vorlage eines Berichts über die Auswirkungen einer Gleichstellung in der Höhe der beiden Umlagesteuerarten ..	16	—	94
Antrag derselben Fraktion , betr. Streichung des im Haushaltsplan unter Kapitel 49 „Fürsorgeerziehung Minderjähriger“, bei Titel 3 eingesetzten Betrages von 1200 RM für den Direktor des Provinzial-Erziehungsheimes zu Guskirchen ...	6	—	53	Antrag derselben Fraktion , betr. Zahlung von Vergütungen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an Beamte	12	61-64	37, 80, 81
				Antrag derselben Fraktion , betr. Änderung des § 5 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzungsänderung der Ruhegehaltskasse der Unter- und Landgemeinden und der Ruhegehaltskasse der Kreis kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz	13	33-38	37, 80, 81
				Antrag derselben Fraktion , betr. Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes	16	—	1, 37, 62, 64, 75, 94

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezo- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezo- graphischen Berichts
Antrag derselben Fraktion, betr. Erhöhung des in Kapitel 30, Ti- tel 10 des Haushaltsplans, betr. landwirtschaftliche Angelegen- heiten, vorgesehenen Betrages von 185 000 <i>R.M.</i> für Meliora- tionen, Umliegungen und Wasser- leitungen (Westfonds), falls der Staatszuschuß nachträglich er- höht werden sollte	9	—	68, 69, 73	Antrag derselben Fraktion, betr. Erfassung aller landwirtschaft- lichen Betriebe in der Rheinpro- vinz durch das Rindvieh-Tuber- kulosestillungsverfahren	9	—	68
Antrag derselben Fraktion, betr. Zurverfügungstellung eines Be- trages von 20 000 <i>R.M.</i> aus Ka- pitel 35, Titel 5 des Haushalts- planes, betr. landwirtschaftliche und gärtnerische Siedlung, zum Zwecke der Förderung der An- liegersiedlungen im Süden der Rheinprovinz	10	—	69, 74	Antrag derselben Fraktion, betr. Bereitstellung eines Betrages von 20 000 <i>R.M.</i> aus Kapitel 48, Titel 13 des Haushaltsplans, betr. Jugendwohlfahrt (Landes- jugendamt), zur Erleichterung der Unterbringung von schulent- lassenen Knaben und Mädchen bei Kleinbauern	6	—	37, 44, 56
				Eingabe des Rheinischen Ver- kehrsverbandes in Bad Godes- berg, betr. Beseitigung des Ver- kehrshindernisses durch den Berggrutsch bei Cochem	4, 7	—	47

Alphabetisches Sachregister

zu den Sitzungsprotokollen und Anlagen sowie zu dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen des 79. Rheinischen Provinziallandtages. (Tagungsabschnitt vom 26. bis 30. April 1932.)

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichts		der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichts
A							
Aachener Münster , Verwendung von 6000 <i>RM</i> für die Instandsetzungsarbeiten an demselben	8	—	16, 64	Anliegersiedlungen im Süden der Rheinprovinz , Zurverfügungstellung von 20 000 <i>RM</i> hierfür	10	—	69, 74
Abel , Stadtobersekretär, dessen Eintritt in den Provinziallandtag	1, 3	33-34	5, 7	Ansiedlung , Förderung der ländlichen	10	39-42	69, 74
Abgeordnete , am Erscheinen verhindert	2	—	5, 17, 101	— von Arbeitslosen im Osten zur Verminderung der Arbeitslosigkeit	—	—	37
— ausgeschiedene	1, 2, 3	33-35	4, 5	Anträge der K.P.D.-Fraktion ohne Deckungsvorschläge	—	—	45, 69
— Ausstellung eines Ausweises für dieselben zum Besuch der Provinzialanstalten	—	—	49	Arbeitsanstalt Braunweiler , Haushaltsplan, Kapitel 41, Titel 3	5	17, 30-31	48
— Feststellung der bei der Tagung anwesenden	1	—	3	Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose	—	—	2, 18, 19, 27, 28, 29, 31, 33, 37, 39, 42, 43
— neu eingetretene	1, 2, 3	33-35	5, 7	— durch russische Aufträge	—	—	33, 39, 44
Abgeordneter Krawinkel , Beglückwünschung desselben zur Vollendung des 80. Lebensjahres	1	—	4	Arbeitsdienst , Ausbau der Bestimmungen über den freiwilligen	9	—	68, 74, 75
— übernimmt den Altersvorsitz ..	1	—	2	— Förderung des freiwilligen ..	16	—	1, 37, 62, 64, 75, 94
Ältestenrat des Provinziallandtags, dessen Zusammensetzung	2	—	5	Arbeitsgemeinschaft , neue Zusammensetzung dieser Fraktion im Provinziallandtag	2	—	5
Allgemeine Verwaltung , Haushaltsplan, Kapitel 10—13 ...	11	11	37, 78	Arbeitslosenfürsorge , Neuregelung derselben	—	—	1, 8, 9, 26, 29, 33, 34, 94, 115
— Streichung der im Haushaltsplan bei Kapitel 11, Titel 3 „Zur Verfügung des Vorsitzenden des Provinzialausschusses“ und bei Kapitel 13, Titel 20b „Zur Verfügung des Landeshauptmanns“ vorgesehenen Mittel ..	11	—	78, 79	Arbeitslosigkeit , deren Umfang ..	—	—	1, 8, 9, 17, 26
Anleihen für den Straßenbau, deren Tilgung aus der Kraftfahrzeugsteuer	—	—	25	Arbeitszeit , Einführung der 40-Stunden-Woche	—	—	28, 33
— Herabsetzung der Beträge für Verzinsung und Tilgung derselben	—	—	15	— Herabsetzung derselben bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	18	—	78, 99
— Höhe derselben	—	8	15, 25	Aufgabenkreis der Provinz, Beschränkung desselben	—	—	23, 35
				Ausgabendrosselung bei der Provinzialverwaltung	—	3, 6	2, 14, 15, 19, 23, 25, 29, 35, 36, 38, 65, 66, 67

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hieo- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hieo- graphischen Berichts
Ausgaben bei den Provinzialan- stalten, tägliche Nachprüfung derselben	—	—	19	Befoldung der Beamten , schema- tische Kürzungen derselben ...	—	—	35, 79
Ausgrabungen im Altbachtal bei Trier, Fortsetzung derselben ..	—	—	65	Befoldungsaufwand , Rückgang desselben	—	7, 11	13, 14, 23, 35, 79
Ausschüsse des Provinzialland- tages, deren Zusammensetzung.	2, 4, 20	—	5, 6, 17, 45, 47	Besserungswesen sowie Pflege- und Sickenwesen , Haushalts- plan, Kapitel 41	5	10, 17-18	48
Außerordentlicher Haushalts- plan , Abstandnahme von der Aufstellung eines solchen	—	3	14, 25	Betriebe der Provinz , Konkur- renzfähigkeit derselben gegen- über der freien Wirtschaft ...	—	—	40
Ausweis für die Mitglieder des Provinziallandtages zum Be- such der Provinzialanstalten, Ausstellung eines solchen	—	—	49	Betriebsfonds , teilweise Deckung der Fehlbeträge aus demselben	—	—	14
Dr. Avemarie , Abgeordneter, des- sen Ausscheiden aus dem Pro- vinziallandtag	1, 3	33-34	5	Blinde , einschl. Bildungswesen, Haushaltsplan, Kapitel 43 ...	5	18-22	15, 49
B				Blinde und taubstumme Kinder , Abänderung des Reglements für die Ausführung des Ge- setzes, betr. die Beschulung der- selben	5	49-56	49
Bafaktwerk bei Neustadt/Wied, Wiederinbetriebsetzung dessel- ben	7	—	61	Blindenunterrichtsanstalten , Haushaltsplan, Kapitel 43, Ti- tel 11, 21 und 22	5	21-22	49
Bauberwaltung , Abbau derselben	—	—	35	Blindenunterrichts- und Taub- stummenanstalten , Abänderung des Reglements für die Verwal- tung und Leitung derselben ...	5	49-56	49
Beamte , Rück- und Einstufung der- selben bei der Befoldungsneu- regelung	—	—	35	Brücke in Koblenz , Abstellung der beim Bau der zweiten Mosel- brücke vorhandenen Mißstände	7	—	61, 62
— unwürdiges Verhalten von sol- chen	—	—	30	— Bewilligung eines Zuschusses für den Bau der zweiten Mosel- brücke	7	48-49	61
Beisitzer des Provinziallandtages, Bestimmung derselben	2	—	6	Bylerward , Haushaltsplan des dortigen Provinzialguts, Ka- pitel 30, Titel 1	9	13-14	68
Graf Beiffel von Gymnich , frü- herer Vorsitzender des Provin- zialausschusses, Nachruf für den Verstorbenen	1	—	4	C			
Berggrutsch bei Cochem, Beseiti- gung des Verkehrshindernisses und Vornahme von Sicherungs- maßnahmen	4, 7	—	15, 22, 47, 61	Dr. Claes , Bürgermeister, dessen Eintritt in den Provinzialland- tag	1, 3	33-34	5, 7
Beschlußfähigkeit des Provinzial- landtages	1	—	3	Cochem , Beseitigung des durch den dortigen Berggrutsch entstan- denen Verkehrshindernisses und Vornahme von Sicherungs- maßnahmen	4, 7	—	15, 22, 47, 61
Besichtigung der Anstalten durch die Abgeordneten	—	—	49				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hien- gegenständlichen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hien- gegenständlichen Berichts
D							
Darlehen , Niederschlagung der an Kleinbauern und Kleinwinzer gewährten	9	—	68, 72	Dienstzeit der Landesräte Dr. Dieffenhardt, Müller und Zillikens, Ablauf derselben	11	58-59	79
Darlehnsnehmer , landwirtschaftliche, der Landesbank, schonende Behandlung derselben	4, 9	—	68	— des Landesmedizinalrats Dr. Viehl, Ablauf derselben	11	60-61	79
Defizit der Rechnungsjahre 1930 und 1931, deren Höhe und Deckung	15	7	14, 23, 24, 35, 93	Direktor des Prov.-Erziehungsheims Guskirchen, Streichung des im Haushaltsplan für denselben vorgesehenen Betrag für die psychiatrische Beratung ...	6	—	53
Denkmälerstatistik , Durchführung derselben	—	—	65	Dispositionsfonds des Vorsitzenden des Provinzialausschusses und des Landeshauptmanns, Streichung der im Haushaltsplan bei Kapitel 11, Titel 3 und Kapitel 13, Titel 20b vorgesehenen Mittel	11	—	78, 79
Denkmalpflege , Erweiterung der Denkmalpflegekommission durch Zuwahl von 4 Mitgliedern des VI. Sachausschusses des Provinziallandtages	8	—	65	Dölle , Weber, dessen Eintritt in den Provinziallandtag	1, 3	33-34	5, 7
— Folgen bei derselben durch Kürzung der Mittel	—	—	16	Dotationen , Berechnung der Ansätze im Haushaltsplan	—	—	25
— Höhe der Verwaltungsausgaben	—	—	37, 64	— deren Verteilung	—	—	10, 13, 92
— Streichung sämtlicher im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel, soweit sie für Kirchen, kirchenähnliche Einrichtungen und monarchistische Denkmäler verwandt werden sollen	8	—	64, 65	E			
— Verteilung der bei Kapitel 61, Titel 12 des Haushaltsplanes hierfür vorgesehenen Mittel ..	8	64-71	64	Eberle , Abgeordneter, dessen Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtages ..	1	—	3, 4
— Zuziehung des VI. Sachausschusses des Provinziallandtages zur Beratung des Haushaltsplanes über die Denkmalpflege ..	—	—	65	Einladung der Stadt Düsseldorf zum Besuch der städtischen Oper und Operette	—	—	16
— und Naturschutz , Haushaltsplan, Kapitel 61 und 62	8	7, 29	16, 20, 37, 64	Einnahmen des Provinzialverbandes	15	3	2, 13, 23, 29, 32, 93
Desdorf , Haushaltsplan des dortigen Ritterguts, Kapitel 30, Titel 4	9	14	68	Eisenbahnübergänge auf der Straßenstrecke Bingerbrück-Koblenz, Beseitigung v. solchen	—	—	93
von Detten , Abgeordneter, dessen Beitritt zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei	2	—	5	Entlastung bzw. Prüfung von Jahresrechnungen	14	85-87	86
Dr. Dieffenhardt , Landesrat, dessen Wiederwahl	11	58-59	79	Ergebnisse der Provinzialverwaltung , Bericht für das Rechnungsjahr 1930	10	—	78
				Eröffnung des Provinziallandtages	1	—	1
				Erwerbslose Jugendliche , Betreuung derselben	7	—	19, 29, 50

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts
Erwerbslosenfürsorge, Neuereg- lung derselben	—	—	1, 8, 9, 26, 29, 33, 34, 94, 115	Finanzlage der Gemeinden	14	—	1, 8, 12, 17, 23, 26, 29, 32
Erwerbslosenunterstützung, Be- lastung der Gemeinden durch dieselbe	—	—	1, 8, 17, 23, 26, 29, 33, 34, 39, 86, 114	— des Provinzialverbandes	—	3	8, 13
Erwerbslosigkeit, deren Umfang .	—	—	1, 8, 9, 17, 26	Finanzverwaltung, Haushalts- plan, Kapitel 1—9	15	8, 11	93
Erziehungsheime Rheindahlen, Solingen und Euskirchen, Haushaltsplan, Kapitel 49 . . .	6	28	53	Flabb, Architekt, dessen Eintritt in den Provinziallandtag	1, 3	33-34	5, 7
F				Föhrenbach, Landesrat a. D., Nachruf für den Verstorbenen .	1	—	4
Fachauschüsse des Provinzial- landtages, deren Zusammen- setzung	2, 4, 20	—	5, 47	Förderung des Gewerbes, Haus- haltsplan, Kapitel 32	14	7, 15	19, 83
Fachschulen, landwirtschaftliche u. gewerbliche, Verringerung der Zuschüsse für dieselben	—	—	19, 83	Förderung der Wissenschaft, Volkswirtschaftswesen pp., Haushaltsplan, Kapitel 65, 66 und 69	8	29	31, 64, 65
Fehlbeträge bei den Gemeinden .	—	—	17, 26	Forstwirtschaft, Unterstützung der- selben	—	—	18
— der Rechnungsjahre 1930 und 1931, deren Höhe und Deckung	15	7	14, 23, 24, 35, 93	Fraktion „Arbeitsgemeinschaft“ im Provinziallandtag, neue Zu- sammensetzung dieser Fraktion	2	—	5
Feuerlöscheinrichtungen, Senkung der Mittel für Verbesserung derselben	—	—	80	Freiwilliger Arbeitsdienst, Aus- bau der Bestimmungen über denselben	9	—	68, 74, 75
Feuerversicherungsanstalt, Abän- derung des § 4 der Satzung der- selben (Vergütungen an die Bürgermeister)	11, 12	61-64	30, 37, 80, 81	— Förderung desselben	16	—	1, 37, 62, 64, 75, 94
— Haushaltsplan über die Ver- waltungskosten, Kapitel 72 . . .	11	—	80	Freiwillige Erziehungshilfe, Er- höhung der im Haushaltsplan hierfür vorgesehenen Mittel . .	6	26	56
Fichtenhain, Auflösung der dortigen Heilstätte und Fortführung des landwirtschaftlichen Betrie- bes der Anstalt als Provinzial- gut	5	10, 17, 56-58	16, 48	Freiwillige Liebestätigkeit, deren Leistungen	—	—	2, 17, 26, 59
— Haushaltsplan des dortigen Provinzialguts, Kap. 30, Tit. 2	9	10, 14, 17	68	Fürsorge für Geisteskranke, Idio- ten und Epileptische, Haus- haltsplan, Kapitel 42	5	7, 18-20	15, 49
— Wiedereinrichtung der dortigen Heilstätte als Erziehungsheim .	5	56-58	48	Fürsorge für kinderreiche Fami- lien, Erhöhung der im Haus- haltsplan eingesetzten Mittel .	7	—	56
				— Haushaltsplan, Kapitel 59, Ti- tel 2 und 4	7	29	20, 56, 83
				Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene, Haushaltsplan, Kapitel 45 . . .	6	23-24	50
				Fürsorge für Krüppel, Haushalts- plan, Kapitel 44	5	22-23	15, 49

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts
Fürsorge für Taubstumme und Blinde, einschließlich des Bildungswesens, Haushaltsplan, Kapitel 43	5	18-22	15, 49	Gemeinden, Fehlbeträge bei denselben	—	—	17, 26
Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Entlassung von Zöglingen durch die Herabsetzung des Staatszuschusses zu den Kosten	—	—	16, 25, 32, 53	— Maßnahmen zur Verhinderung des finanziellen Zusammenbruchs derselben	2, 14	—	1, 6, 86
— Erhöhung des Staatszuschusses zu den Kosten derselben	6	26	13, 16, 25, 53	Gemeindeunfallversicherungs- verband, Haushaltsplan, Ka- pitel 78	14	—	80
— Haushaltsplan, Kapitel 49 ...	6	26-28	15, 16, 53	Gemeinschaftsbank, Bildung einer solchen zwischen Provinzialverband und kommunalem Giroverband	19	—	12, 22, 106
— Streichung des im Haushaltsplan für den Direktor des Provinzial-Erziehungsheims Gussfirchen vorgesehenen Betrages für die psychiatrische Beratung	6	—	53	Gemüsebauerschule Trier, Haus- haltsplan, Kapitel 31	9	15	68
Fürsorgezöglinge, deren Unterbringung in der Anstalt Neu-Düsselthal	—	—	54	Geschäftsordnungsausschuß des Provinziallandtages, dessen Zusammensetzung	2, 4, 20	—	5, 47
— Schließung von Privatanstalten, die zur Unterbringung von Zöglingen verwandt werden	—	—	53	Gesundheits- und Erholungsfürsorge für Kinder Nichtversicherungster, Erhöhung der hierfür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel	6	25	56
G				Gewerbe, Förderung desselben, Haushaltsplan, Kapitel 32 ...	14	7, 15	19, 83
Gärtnerische und ländliche Siedlung, Haushaltsplan, Kapitel 35, Titel 5	10	16	69, 74	Giroverband der rheinischen Sparkassen, Errichtung eines solchen in Düsseldorf	19	—	12, 22, 107, 118
Gehälter und Pensionen der Provinzialbeamten, Kürzung derselben	11	—	78, 83	H			
Geisteskranke, Herabsetzung der Pflegekosten für dieselben ...	—	—	13, 15, 19, 49	Hansen, Abgeordneter, dessen Ausscheiden aus dem Provinziallandtag	1, 3	33-34	5
Geisteskranke, Idioten und Epileptische, Bestand in den Anstalten	—	—	16, 49	Haushaltsberatung, Zuziehung des VI. Fachausschusses des Provinziallandtages vor der Aufstellung des Haushaltsplanes über die Denkmalpflege ..	—	—	65
— Fürsorge für dieselben, Haushaltsplan, Kapitel 42	5	7, 18-20	15, 49	Haushaltsplan, außerordentlicher, Abstandnahme von der Aufstellung eines solchen ...	—	3	14, 25
Gemeinden, deren Belastung durch die Erwerbslosenunterstützung.	—	—	1, 8, 17, 23, 26, 29, 33, 34, 39, 86, 114	Haushaltsplan der Provinzialverwaltung nebst Vorbericht ..	3, 15	3-33	7, 13, 19, 23, 25, 27, 31, 93
— deren Finanzlage	14	—	1, 8, 12, 17, 23, 26, 29, 32				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des hiezo- graphischen Verichts		ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	des hiezo- graphischen Verichts
Haushaltsplan, Kapitel 1—9, betr. Finanzverwaltung	15	8, 11	93	Haushaltsplan, Kapitel 30, Ver- wendung der bei Titel 41—43 vorgesehenen Mittel als Zu- schüsse an Klein- und Mittel- bauern zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen.	9	—	68, 72
— Kapitel 10—13, betr. allge- meine Verwaltung	11	11	37, 78	— Kapitel 31, betr. landwirtschaft- liche Schulen nebst Unterhaus- haltsplänen	9	14-15	19, 41, 68, 72
— Kapitel 11, Titel 3, Streichung der „Zur Verfügung des Vor- sitzenden des Provinzialaus- schusses“ vorgesehenen Mittel.	11	—	78, 79	a) Prov.-Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft in Trier, Kreuznach und Nrweiler, b) Landwirtschaftliche Haus- haltungsschule in Dlewig, c) Gemüsebauschule in Trier, d) Institut für Klimaforschung in Trier.			
— Kapitel 13, Titel 20b, Strei- chung der „Zur Verfügung des Landeshauptmanns“ vorge- sehenen Mittel	11	—	78, 79	— Kapitel 31, Verwendung der bei Titel 10c und 11b zur Be- streitung von Ruhegehältern und Hinterbliebenenrenten ehemaliger Direktoren von landwirtschaftlichen Schulen eingesetzten Mittel zur Nieder- schlagung der an Kleinwinzer und Kleinlandwirte gegebenen Darlehen	9	—	68
— Kapitel 20—29 und 120, betr. Verkehrswesen	15	11-13	15, 19, 29, 35, 40, 92	— Kapitel 32, betr. Förderung des Gewerbes	14	7, 15	19, 83
— Kapitel 20, Titel 35, Abstand- nahme von der Einsetzung eines Betrages zur Förderung des Baues zwischengemeindlicher Straßen und Verkehrsanlagen im Bezirke des Ruhrfiedlungs- verbandes in den nächstjährigen Haushaltsplan	15	—	25, 37, 38, 93	— Kapitel 35, Titel 1—3 und 6 sowie Kapitel 39, betr. Woh- nungswesen und Landespla- nung pp., nebst Unterhaus- haltsplan des Provinzialinsti- tuts für Arbeits- und Berufs- forschung	14	15-16	83, 84
— Kapitel 30, betr. landwirtschaft- liche Angelegenheiten nebst Unterhaushaltsplänen	9	7, 10, 13-14	19, 40, 68	— Kapitel 35, Titel 4, betr. Ver- billigung von Darlehen für Wohnungen minderbemittel- ter kinderreicher Familien	7	16	56, 83
a) Provinzialgut Bylerward, b) Provinzialdomäne Lam- mersdorf, c) Provinzialgut Fichtenhain, d) Rittergut Desdorf.				— Kapitel 35, Titel 5, betr. land- wirtschaftliche und gärtnerische Siedlung	10	16	69, 74
— Kapitel 30, Titel 10, Erhöhung des für Meliorationen, Um- legungen und Wasserleitungen (Westfonds) vorgesehenen Be- trages	9	—	68, 69, 73	— Kapitel 35, Titel 5, Zurver- fügungstellung von 20 000 <i>R.M.</i> zum Zwecke der Förderung der Anliegerfiedlungen im Süden der Rheinprovinz	10	—	69, 74
— Kapitel 30, Verwendung der bei Titel 20a, b und c vorge- sehenen Mittel zur Niederschla- gung der an Kleinbauern und Kleinwinzer gewährten Dar- lehen	9	—	68, 72				
— Kapitel 30, Ausgabe der bei Titel 31 bis 34 zur Förderung der Tierzucht vorgesehenen Be- träge nur an Kleinbauern ...	9	—	68, 72				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzung-protokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichtes		der Sitzung-protokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichtes
Haushaltsplan, Kapitel 39, Verwendung des für das Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung eingesetzten Betrages für Zwecke der Säuglingsfürsorge	14	—	83,84,85	Haushaltsplan, Kapitel 48, Titel 1, Erhöhung der Mittel für Unterstützung von Einrichtungen der Jugendgesundheitsfürsorge einschließlich Schulzahnpflege .	6	25	56, 85
— Kapitel 41, betr. Besserungswesen sowie Pflege- und Sickenwesen, nebst Unterhaltungsplänen	5	10,	48	— Kapitel 48, Titel 2, Erhöhung der Mittel für Gesundheits- und Erholungsfürsorge für Kinder Nichtversicherter	6	25	56
a) der Prov.-Arbeitsanstalt Brauweiler,		17-18		— Kapitel 48, Titel 3, Wiedereinsetzung von 150 000 <i>RM</i> für Kinderfpeisungen	6	25	29, 56
b) der Prov.-Heilstätte Fichtenhain		30-31		— Kapitel 48, Titel 12 und 13, Streichung der vorgesehenen Mittel zur Bekämpfung von Schmutz- und Schundliteratur sowie für das Lichtbildwesen .	6	25	56
— Kapitel 42, betr. Fürsorge für Geistesranke, Idioten und Epileptische nebst Unterhaltungsplänen	5	7, 18-	15, 29,	— Kapitel 48, Bereitstellung von 20 000 <i>RM</i> aus Titel 13 zur Erleichterung der Unterbringung von schulentlassenen Knaben und Mädchen bei Kleinbauern	6	—	37,44,
a) der Prov.-Heil- und Pflegeanstalten,		20,	42, 49	— Kapitel 48, Erhöhung der bei Titel 16 vorgesehenen Mittel für die freiwillige Erziehungshilfe	6	26	56
b) der Prov.-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn,		31-33		— Kapitel 49, betr. Fürsorgeerziehung Minderjähriger, nebst Unterhaltungsplänen der Prov.-Erziehungsheime Rheindahlen, Sölingen und Euskirchen	6	26-28	15,16,
c) des Prov.-Psychopathenheims und Heilerziehungsheims für Fürsorgezöglinge in Düren.				— Kapitel 49, Titel 1, Erhöhung des staatlichen Zuschusses für die kommunale Fürsorgeerziehung	6	26	13, 16, 25, 53
— Kapitel 43, betr. Fürsorge für Taubstumme und Blinde, einschließlich des Bildungswesens, nebst Unterhaltungsplänen ..	5	18-	15, 49	— Kapitel 49, Titel 3, Streichung des Betrages von 1200 <i>RM</i> für den Direktor des Prov.-Erziehungsheims Euskirchen	6	—	53
a) des Prov.-Taubstummenheims Euskirchen,		22, 33		— Kapitel 50, betr. Wandererfürsorge	6	—	50
b) der Prov.-Taubstummenanstalten,				— Kapitel 59, Titel 1, 3 und 6, betr. sonstige Fürsorge und Wohlfahrtspflege	6	28-29	50
c) der Prov.-Blindenunterrichtsanstalten				— Kapitel 59, Titel 2 und 4, betr. Fürsorge für kinderreiche Familien	7	29	20, 56, 8
— Kapitel 44, betr. Fürsorge für Krüppel, nebst Unterhaltungsplänen der Orthopädischen Prov.-Kinderheilstalt Söchteln ...	5	22-23	15, 49				
— Kapitel 45, betr. Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegershinterbliebene	6	23-24	50				
— Kapitel 47, betr. Hebammenlehrwesen, nebst Unterhaltungsplänen der Prov.-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik Wuppertal	5	24-25	49				
— Kapitel 48, betr. Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt)	6	25-26	16, 19, 29, 32, 55				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts
Haushaltsplan, Kapitel 59, Titel 2, Erhöhung der für kinderreiche Familien eingesetzten Mittel	7	—	56	Haushaltsplan, Kapitel 78, betr. Gemeindeunfallversicherungsverband	14	—	80
— Kapitel 61 und 62, betr. Denkmalpflege und Naturschutz	8	7, 29	16, 20, 37, 64	— Kapitel 79, betr. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landesversicherungsanstalt	11	—	79
— Kapitel 61, Zuziehung des VI. Sachausschusses des Provinziallandtages bei Beratung dieses Kapitels	—	—	65	Hebammenlehranstalt und Frauenklinik Wuppertal, Haushaltsplan, Kapitel 47	5	24-25	49
— Kapitel 61, Streichung sämtlicher vorgesehener Mittel für die Erhaltung von Kirchen, kirchenähnlichen Einrichtungen oder monarchistischen Denkmälern	8	—	64, 65	Hebammenlehrwesen, Haushaltsplan, Kapitel 47	5	24-25	49
— Kapitel 61, Titel 12, Verteilung der für die Denkmalpflege vorgesehenen Mittel	8	64-71	64	Heilstätte Fichtenhain, Auflösung derselben und Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes der Anstalt als Provinzialgut .	5	10,17, 56-58	16, 48
— Kapitel 63 und 64, betr. Museen und Heimatpflege, nebst Haushaltsplan der Provinzialmuseen	8	29	64	— Haushaltsplan, Kap. 41, Tit. 4	5	17	48
— Kapitel 65, 66 und 69, betr. Förderung der Wissenschaft, Volksbildungswesen pp.	8	29	31,64,65	— Wiedereinrichtung derselben als Erziehungsheim	5	56-58	48
— Kapitel 69, Titel 3, Überweisung der für bürgerliche Theater vorgesehenen Mittel an den Bund für neue Volkskunst ...	8	—	64, 65	Heil- und Pflegeanstalten, Haushaltsplan, Kapitel 42	5	19-20 31-32	49
— Kapitel 70, betr. Verwaltungskosten der Landesbank	11	—	79	— Herabsetzung der Arbeitszeit bei denselben	18	—	78, 79
— Kapitel 72, betr. Verwaltungskosten der Prov.-Feuerversicherungsanstalt	11	—	80	Hell, Berufsschuldirektor, dessen Eintritt in den Provinziallandtag	1, 2, 3	34-35	5, 7
— Kapitel 74, betr. Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	10	—	69	Hellweg, Bauunternehmer, dessen Eintritt in den Provinziallandtag	1, 2, 3	34-35	5, 7
— Kapitel 75, betr. Viehseuchenentschädigung, Viehvericherung	10	29-30	69	Henrichs, Abgeordneter, dessen Ausscheiden aus dem Provinziallandtag	1, 3	33-34	5
— Kapitel 76, betr. Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen	12	—	80	Hochbauabteilung, Verrechnungshaushalt	—	30-33	—
— Kapitel 77, betr. Verwaltungskosten der Prov.-Lebensversicherungsanstalt	12	—	81	Holzheimer Spar- und Darlehnskasse in Holzheim, Kotlage der Mitglieder	15	—	70, 91
				Institut für Klimaforschung in Trier, Haushaltsplan, Kap. 31	9	15	41, 68

J	Seitenzahl			K	Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hie- nographischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hie- nographischen Berichts
Jahresrechnungen , deren Prüfung bzw. Entlastung	14	85-87	86	Keller , Abgeordnete, deren Ausscheiden aus dem Provinziallandtage	1, 2, 3	34-35	5
Dr. Jarres , Abgeordneter, dessen Wahl zum Vorsitzenden des Provinziallandtages	1	—	3, 4	Kinder Nichtversicherter , Erhöhung der im Haushaltsplan für Gesundheits- und Erholungsfürsorge derselben vorgesehenen Mittel	6	25	56
Jugendgesundheitsfürsorge einschließl. Schulzahnpflege, Erhöhung der im Haushaltsplan hierfür vorgesehenen Mittel ..	6	25	56, 85	Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn, Haushaltsplan Kapitel 42	5	19-20 33	49
Jugendliche , Betreuung der gefährdeten in Rußland	—	—	32, 55, 57	Kinderheilanstalt Sülchteln , Beibehaltung der Wirtschaftsführung in der Anstalt in eigener Regie	5	23	49, 50
Jugendliche Erwerbslose , Betreuung derselben	7	—	19, 29, 56	— Haushaltsplan, Kapitel 44, Titel 4	5	23	49
Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt), Haushaltsplan, Kapitel 48	6	25-26	16, 19, 29, 32, 55	Kinderreiche Familien , Erhöhung der hierfür im Haushaltsplan bei Kapitel 59, Titel 2 eingesetzten Mittel	7	—	56
— Bereitstellung von 20 000 <i>R.M.</i> zur Erleichterung der Unterbringung von schulentlassenen Knaben und Mädchen bei Kleinbauern	6	—	37, 44, 56	— Fürsorge für dieselben, Haushaltsplan, Kapitel 59, Titel 2 und 4	7	29	20, 56, 83
— Erhöhung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für die freiwillige Erziehungshilfe.	6	26	56	— Verbilligung der Darlehen für Wohnungen minderbemittelter, Haushaltsplan, Kapitel 35, Titel 4	7	16	56, 83
— Erhöhung der Mittel im Haushaltsplan für Unterstützung von Einrichtungen der Jugendgesundheitsfürsorge einschließlich Schulzahnpflege	6	25	56, 85	Kinderspeisungen , Wiedereinsetzung von 150 000 <i>R.M.</i> hierfür in den Haushaltsplan	6	25	29, 56
— Erhöhung der Mittel im Haushaltsplan für Gesundheits- und Erholungsfürsorge für Kinder Nichtversicherter	6	25	56	Klein , Abgeordneter, dessen Ausscheiden aus dem Provinziallandtag	1, 3	33-34	5
— Streichung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel zur Bekämpfung von Schmutz- und Schundliteratur sowie für das Lichtbildwesen	6	25	56	Koblentz , Abstellung der beim Bau der zweiten Moselbrücke daselbst vorhandenen Mißstände	7	—	61, 62
— Wiedereinsetzung von 150 000 <i>R.M.</i> für Kinderspeisungen in den Haushaltsplan	6	25	29, 56	— Bewilligung eines Zuschusses für den Bau der zweiten Moselbrücke daselbst	7	48-49	61
				Kölnner Dom , Verwendung von 10 000 <i>R.M.</i> für die Instandsetzungsarbeiten an demselben	8	—	64
				Kölnische Zeitung , deren Kritik über die Landesbank	—	—	21, 42

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Berichts
Kommission für die Denkmal- pflege , Erweiterung derselben durch Zuwahl von 4 Mitglie- dern des VI. Fachauschusses des Provinziallandtages	8	—	65	Kurfürstlicher Palaß in Trier , Zurverfügungstellung des Ge- bäudes für die Einrichtung eines Zentralmuseums	—	—	65
Kommunale Umschuldung , Durch- führung derselben	—	—	1, 20, 22, 106, 115	L			
Kommunen , Bonität derselben . .	—	—	106, 110, 111, 119, 121	Lammersdorf , Haushaltsplan der dortigen Provinzialdomäne, Kapitel 30, Titel 2	9	14	68
— Veräußerung von Vermögens- werten derselben	—	—	118, 121	Ländliche Ansiedlung , Förderung derselben	10	39-42	69, 74
Kraftfahrzeugsteuer , deren Ver- teilung	—	—	10, 13, 25, 92, 93	Landesbank , Ausdehnung des Tä- tigkeitsgebiets derselben	—	—	36, 108, 119
— Tilgung der Anleihen für den Straßenbau aus dieser Steuer	—	—	25	— Ausschaltung der Organe der Selbstverwaltung bei derselben	—	—	107
Kraftwagenstraße Köln-Bonn , deren Bau	—	13	15, 25, 93	— Benachteiligung der Landes- versicherungsanstalt, Landwirt- schaftskammer, Berufsgenoß- schaften, Sparkassen usw. bei der der Bank gewährten Hilfe	—	—	11, 21, 107
Kraftwagenstraße Köln-Düssel- dorf , deren Bau	—	13	15, 25, 93	— Bevorzugung des Kommunal- kredits vor dem Grundkredit .	—	—	108, 112, 114
Krawinkel , Abgeordneter, Beglück- wünschung desselben zur Voll- endung des 80. Lebensjahres . .	1	—	4	— bevorzugte Behandlung der Forderung der Landesversiche- rungsanstalt aus den der Bank zur Stützung zufließenden Mitteln	2, 19	—	6, 21, 107, 116, 122
— übernimmt den Altersvorsitz . .	1	—	2	— Bildung einer Gemeinschafts- bank mit dem kommunalen Gi- roverband	19	—	12, 22, 106
Kredite , Niederschlagung der in den letzten Jahren an Kleinbauern und Kleinwinzern gewährten	9	—	68	— deren Beteiligung an der Rhei- nischen Bauernbank	—	—	102
Kriegsbeschädigte und Krieger- hinterbliebene , Abbau der Ren- ten, der Gesundheitsfürsorge, der Erziehungsbeihilfen usw. . .	—	—	50, 51	— deren Lage	4, 18	71-84	1, 8, 11, 20, 22, 29, 35, 38, 101, 118
— Fürsorge für dieselben, Haus- haltsplan, Kapitel 45	6	23-24	50	— Einsetzung eines Sonderaus- schusses für die Angelegenheiten der Bank	2, 4, 20	—	6, 17, 45
Krüppel , Fürsorge für dieselben, Haushaltsplan, Kapitel 44	5	22-23	15, 49	— Erhebung einer besonderen Provinzialumlage für dieselbe .	4, 19	3	2, 12, 14, 22, 24, 36, 38, 93, 107 119
Kulturpflege , Folgen bei derselben durch Kürzung der Mittel	—	—	16	— Haftung der Provinz als Ge- währsverband	—	—	2, 12, 14
— Haushaltsplan, Kapitel 61	8	7, 29	16, 20, 31, 64				
— Verteilung der bei Kapitel 61, Titel 12 des Haushaltsplanes hierfür vorgesehenen Mittel . .	8	64-71	64				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Berichts
Landesbank, Haushaltsplan über die Verwaltungskosten, Kapitel 70	11	—	79	Landesräte Dr. Dieffenhardt, Müller und Zillikens, Wiederwahl derselben	11	58-59	79
— Kritik der kölnischen Zeitung .	—	—	21, 42	Landesrat a. D. Föhrenbach, Nachruf für den Verstorbenen	1	—	4
— Rechtsverhältnisse der Beamten bei derselben	—	—	80	Landesversicherungsanstalt, Benachteiligung der rheinischen durch die Verteilung der Rentenlast	—	—	10
— Rückstand der Kommunen mit der Zinszahlung und der Kapitalrückzahlung	—	—	12, 106	— Bevorzugte Behandlung der Forderung derselben aus den der Landesbank zur Stützung zufließenden Mitteln	2, 19	—	6, 21, 107, 116, 122
— Sanierung derselben	4, 18	—	1, 6, 11, 20, 22, 29, 39, 45, 101, 105, 115, 121	— Einstellung der Kurbehandlungen durch dieselben	—	—	116
— Schonende Behandlung der landwirtschaftlichen Darlehnsnehmer derselben	4, 9	—	68	— Haushaltsplan über die Verwaltungskosten, Kapitel 79 ...	11	—	79
— Ursache der Krise sowie die Schuldfrage	—	—	1, 11, 20, 22, 35, 38, 101, 108, 116, 120	Landwirtschaft, Politische Verhezung derselben	—	—	41
— Vernichtung der Bücher und Akten über Hypotheken und Darlehen vor Erlaß der Aufwertungsgesetzgebung	—	—	109	— Schwierige Lage derselben ..	—	—	1, 18, 40, 68, 69, 73
— Zahlung der in Aussicht gestellten Zwischentredite für Bauzwecke	—	—	21, 83	Landwirtschaftliche Angelegenheiten, Ausgabe der im Haushaltsplan bei Kapitel 30, Titel 31—34 zur Förderung der Tierzucht vorgesehenen Beiträge nur an Kleinbauern ...	9	—	68, 72
— Zusammensetzung der Untersuchungskommission	—	—	108	— Erhöhung des im Haushaltsplan bei Kapitel 30, Titel 10 für Meliorationen, Umlegungen und Wasserleitungen vorgesehenen Betrages	9	—	68, 69, 73
— Zusammensetzung des Verwaltungsrates derselben	—	—	118	— Haushaltsplan, Kapitel 30 ...	9	7, 10, 13-14	19, 40, 68
Landesbankfilialen, Einziehung von solchen	—	—	21	— Verwendung der im Haushaltsplan bei Kapitel 30, Titel 20 a, b und c vorgesehenen Mittel zur Niederschlagung der an Kleinbauern und Kleinwinzern gewährten Darlehen	9	—	68, 72
Landeshaus, dessen Ausbau ...	—	—	23	— Verwendung der im Haushaltsplan bei Kapitel 30, Titel 41-43 vorgesehenen Mittel als Zuschüsse an Klein- und Mittelbauern zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen.	9	—	68, 72
Landesjugendamt, Haushaltsplan, Kapitel 48	6	25-26	16, 19, 29, 32, 55				
Landesmedizinalrat Dr. Wiehl, Wiederwahl desselben	11	60-61	79				
Landesplanung, Herausgabe einer Denkschrift über dieselbe	—	—	84				
— Zusammenfassung der Aufgaben derselben bei der Provinzialverwaltung	—	—	83, 84				
— Haushaltsplan, Kapitel 35, Titel 1—3 und Kapitel 39	14	15-16	83				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	bes. steno- graphischen Berichts		ber Sitzungs- protokolle	ber Anlagen	bes. steno- graphischen Berichts
Landwirtschaftliche Berufsge- nossenschaft, Haushaltsplan über die Verwaltungskosten, Kapitel 74	10	—	69	Lohnabbau als Vorbedingung für Arbeitsbeschaffungspläne	—	—	33
Landwirtschaftliche Darlehns- nehmer der Landesbank, scho- nende Behandlung derselben ..	4, 9	—	68	Dr. Losenhausen, Abgeordneter, dessen Ausscheiden aus dem Provinziallandtag	1, 2, 3	34-35	5
Landwirtschaftliche Haushal- tungsschule Oewig, Haushalts- plan, Kapitel 31	9	15	68	M			
Landwirtschaftliche Maschinen, Zahlung von Zuschüssen an Klein- und Mittelbauern zur Anschaffung von solchen	9	—	68, 72	Marxistische Arbeiterschule, Un- terstützung derselben	8	—	64, 65, 66
Landwirtschaftliche Schulen, Haushaltsplan, Kapitel 31 ...	9	14-15	19, 41, 68, 72	Mayen, Zustand der Straßen in dieser Stadt	—	—	19, 64
— Verwendung der im Haus- haltsplan bei Kapitel 31, Ti- tel 10c und 11b eingesehten Mittel zur Niedererschlagung der an Kleinwinzer und Klein- landwirte gegebenen Darlehen	9	—	68	Meliorationen, Umliegungen und Wasserleitungen, Erhöhung der im Haushaltsplan hierfür vor- gesehenen Mittel bei Erhöhung des Staatszuschusses	9	—	68, 69, 73
Landwirtschaftliche und gärtne- rische Siedlung, Haushaltsplan Kapitel 35, Titel 5	10	16	69, 74	Mitglieder des Provinzialland- tages, am Erscheinen verhin- derte	2	—	5, 17, 101
Landwirtschaftliche und gewerb- liche Fachschulen, Verringerung der Zuschüsse für dieselben ...	—	—	19, 83	— ausgeschiedene	1, 2, 3	33-35	4, 5
Lastenausgleich, zwischen Reich, Länder und Gemeinden	14	—	1, 8, 9, 17, 26, 33, 34	— Ausstellung eines Ausweises für dieselben zum Besuch der Provinzialanstalten	—	—	49
Lebensversicherungsanstalt, Haushaltsplan über die Ver- waltungskosten, Kapitel 77 ...	12	—	81	— Feststellung der bei der Tagung anwesenden	1	—	3
Lehranstalten für Weinbau, Obst- bau und Landwirtschaft in Trier, Kreuznach und Uhrwei- ler, Haushaltsplan, Kapitel 31	9	14-15	68, 72	— neu eingetretene	1, 2, 3	33-35	5, 7
Leistungen der Rheinprovinz ge- genüber den anderen Landes- teilen	—	—	10, 20, 39	Mittellandkanal, Übernahme der Garantieleistungen	—	13	—
Lichtbildwesen, Streichung der im Haushaltsplan bei Kapitel 48 hierfür vorgesehenen Mittel ..	6	25	56	Roselbrücke, zweite, in Koblenz, Abstellung der beim Bau der- selben vorhandenen Mißstände.	7	—	61, 62
				— Bewilligung eines Zuschusses für den Bau derselben	7	48-49	61
				Müller, Landesrat, dessen Wieder- wahl	11	58-59	79
				Museen und Heimatpflege, Haus- haltsplan, Kapitel 63 und 64. ..	8	29	64

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezu- gehörigen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des hiezu- gehörigen Berichts
N							
Nachruf für verstorbene Abgeordnete, frühere Abgeordnete und Beamte der Provinzialverwaltung	1	—	4	Pflegekosten, Rückstände der Kommunen mit der Zahlung derselben	—	—	13
Neu-Düsselthal, Unterbringung von Zöglingen in dieser Anstalt	—	—	54	Pflege- und Sickenwesen sowie Besserungswesen, Haushaltsplan, Kapitel 41	5	10, 17, 18	48
Neuwahl des Wasserbeirates der Rheinprovinz	14, 17	35	86	Politische Betätigung eines Teiles des Beamten- und Angestelltenpersonals bei der Straßenverwaltung	—	—	40
Notverordnungen, Ausschaltung der Selbstverwaltungsorgane durch dieselben	—	—	24, 31	Politische Kämpfe, Einschränkung derselben	—	—	2
— Nachteile des späten Erlasses derselben	—	—	23	Politische Verhezung der Landwirtschaft	—	—	41
Nürburgering, Beteiligung der Provinz an dem Bau der Anlage	—	—	23	Privatanstalten für Fürsorgezöglinge, Schließung von Anstalten	—	—	53
O							
Orthopädische Kinderheilanstalt Sültern, Beibehaltung der Wirtschaftsführung in der Anstalt in eigener Regie	5	23	49, 50	— Vermeidung von Härten bei der Verlegung von Pfleglingen aus diesen Anstalten in Provinzialanstalten	—	—	25
— Haushaltsplan, Kapitel 44, Titel 4	5	23	49	Privatbanken, Hilfe des Reiches für dieselben	—	—	11, 21, 29, 39, 115
Osthilfe, Aufbringung der Mittel hierfür	—	—	10	Provinzialanstalten, Ausstellung eines Ausweises für die Abgeordneten zum Besuch der Anstalten	—	—	49
P							
Pacht- und Bodenpreise, deren Höhe	—	—	70	— tägliche Nachprüfung der Ausgaben	—	—	19
Pensionen und Gehälter der Provinzialbeamten, Kürzung derselben	11	—	78, 83	Provinzial-Basaltwerk bei Neustadt/Wied, Wiederinbetriebsetzung desselben	7	—	61
Personalkosten, Senkung derselben durch Beschränkung des Aufgabentreibes der Provinz und Vereinfachung des Betriebes	—	—	23, 35, 37	Provinzialdomäne Zammersdorf, Haushaltsplan, Kapitel 30, Titel 2	9	14	68
Pflegekosten für Geistesranke, Herabsetzung derselben	—	—	13, 15, 19, 49	Provinzialgut Bylerward, Haushaltsplan, Kapitel 30, Titel 1	9	13-14	68
				Provinzialgut Fichtenhain, Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes	5	10, 56-58	48
				— Haushaltsplan, Kapitel 30, Titel 3	9	10, 14, 17	68



	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts
Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung, Haus- haltsplan, Kapitel 39, Titel 1.	14	16	83, 84	Provinziallandtag, Zusammen- setzung des Ältestenrates	2	—	5
— Verwendung des für das In- stitut in den Haushaltsplan ein- gesetzten Betrages für Zweck der Säuglingspflege	14	—	83, 84	Provinzialmuseen, Haushaltsplan, Kapitel 63	8	29	64
Provinziallandtag, Abgeordneter Krawinkel übernimmt den Al- tersvorsitz	1	—	2	Provinzialstraßenbau, Einschrän- kung desselben	—	12	15, 19, 35, 40, 62, 63, 92
— am Erscheinen verhinderte Mit- glieder	2	—	5, 17, 101	Provinzialumlage, deren Höhe .	15	6, 10, 11	13, 14, 23, 26, 36, 93
— ausgeschiedene Mitglieder . . .	1, 2, 3	33-35	4, 5	— für die Landesbank	4, 19	3	2, 12, 14, 22, 24, 36, 38, 93, 107, 119
— Ausstellung eines Ausweises für die Mitglieder zum Besuch der Provinzialanstalten	—	—	49	— Rückstände der Kommunen mit der Zahlung	—	—	13
— Beschränkung der Redezeit . . .	3, 4, 10, 17	—	6, 47, 78, 83, 98	Psychopathenheim und Heilerzie- hungsheim für Fürsorgezög- linge in Düren, Haushaltsplan, Kapitel 42	5	19-20	49
— Bestimmung der Beisitzer	2	—	6	R			
— dessen Eröffnung	1	—	1	Rechnungen, Jahres-, deren Prü- fung bzw. Entlastung	14	85-87	86
— dessen Beschlußfähigkeit	1	—	3	Redezeit, Beschränkung derselben	3, 4, 10, 17	—	6, 47, 78, 83, 98
— Festsetzung einer Frist für die Einreichung von Anträgen durch die Fraktionen	4	—	17	Reglement für die Ausführung des Gesetzes, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kin- der und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taub- stummen- und Blindenunter- richtsanstalten	5	49-56	49
— Feststellung der bei der Tagung anwesenden Mitglieder	1	—	3	Reichspräsident von Hindenburg, dessen Wiederwahl	—	—	2
— neu eingetretene Mitglieder . .	1, 2, 3	33-35	5, 7	Reisefosten, Herabsetzung derselb.	—	—	37
— neue Zusammensetzung der Fraktion „Arbeitsgemeinschaft“	2	—	5	Reparationen, Befreiung von den- selben	—	—	18, 27, 112
— Verringerung der Zahl der Mit- glieder	—	—	35	Rheinische Wohnungsfürsorge- Gesellschaft m. b. H., Aufnahme von 2 Staatsdarlehen für die- selbe	14	9, 39	83, 84
— Vertagung desselben	4, 19	—	48, 107	Rindvieh-Tuberkulosestillungs- verfahren, Erfassung aller land- wirtschaftlichen Betriebe durch dasselbe	9	—	68
— Wahl der stellvertretenden Vor- sitzenden	1	—	3, 4, 6				
— Wahl des Vorsitzenden	1	—	3, 4				
— Wortmeldungen bei den Bei- sitzern	—	—	7				
— Zusammensetzung der Aus- schüsse desselben	2, 4, 20	—	5, 6, 17, 45, 47				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts
Rittergut Desdorf , Haushaltsplan, Kapitel 30, Titel 4	9	14	68	Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, Abänderung des § 4 (Vergütungen an die Bürgermeister)	11, 12	61-64	30, 37, 80, 81
Roth , Maschinist, dessen Eintritt in den Provinziallandtag	1, 3	33-34	5, 7	Satzungen der Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden und der Ruhegehaltskasse der Kreiscommunalverbände und Stadtgemeinden, Änderung derselben	12, 13	36-38	37, 80, 81
Rudersdorf , Abgeordneter, dessen Ausscheiden aus dem Provinziallandtag	1, 3	33-34	4, 5	Schmuck- und Schundliteratur , Streichung der im Haushaltsplan bei Kapitel 48 hierfür vorgesehenen Mittel	6	25	56
Ruhegehälter , Rückgang der Aufwendungen hierfür	—	8, 11	—	Schönberg , Gewerkschaftssekretär, dessen Eintritt in den Provinziallandtag	1, 3	33-34	5, 7
Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge , Verrechnungshaushalt	—	30	—	Schulden des Provinzialverbandes, deren Höhe	—	8	15, 25, 38
Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden und Ruhegehaltskasse der Kreiscommunalverbände und Stadtgemeinden, Änderung der Satzungen .	12, 13	33-38	37, 80, 81	Schuldenlastene Knaben und Mädchen , Bereitstellung von 20 000 R. M. zur Erleichterung der Unterbringung von solchen bei Kleinbauern	6	—	37, 44, 56
Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen , Haushaltsplan, Kapitel 76	12	—	80	Schulzahnpflege , Erhöhung der im Haushaltsplan hierfür vorgesehenen Mittel	6	25	56, 85
Ruhrfiedlungsverband , Abstandnahme von der Einsetzung eines Betrages zur Förderung des Baues zwischengemeindlicher Straßen und Verkehrsanlagen im Bezirke des Verbandes in den nächstjährigen Haushaltsplan	15	—	25, 37, 38, 93	Schwalm = Meliorationsgenossenschaft , Auflösung derselben .	16	—	69, 98
— Auflösung desselben	—	—	25, 37, 38	Selbmann , Abgeordneter, dessen Ausscheiden aus dem Provinziallandtag	1, 3	33-34	5
Russische Aufträge , Beschäftigung durch dieselben	—	—	33, 39, 44	Selbstverwaltungen , Unterstellung derselben unter die Aufsicht von Reich und Staat	—	—	24, 31
S				Selbstverwaltungsorgane , Ausschaltung derselben durch die Notverordnungen	—	—	24, 31
Saargängerunterstützung , Verwendung der staatlichen Mittel	—	—	41	Simon , Landwirt, dessen Eintritt in den Provinziallandtag	1, 3	33-34	5, 7
Dr. Saßen , Abgeordneter, dessen Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtages	1	—	3, 4, 6	Sonderauschuß für die Angelegenheiten der Landesbank , Einsetzung eines solchen	2, 4, 20	—	6, 17, 45
Säuglingspflege , Verwendung von Mitteln hierfür	14	—	83, 84, 85	Sonstige Fürsorge- und Wohlfahrtspflege , Haushaltsplan, Kapitel 59, Titel 1, 3 und 6 . .	6	28-29	50

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des heno- graphischen Berichts
Sowjet-Rußland, Lage der dortigen Arbeiter und Bauern	—	—	34, 59, 63, 71, 72, 88	Straßenbau, Einschränkung des- selben	—	12	15, 19, 35, 40, 62, 63, 92
Spartakassen, Umorganisation der- selben	—	—	118	— Einstellung der Arbeiter	—	—	40
Sparmaßnahmen bei der Provin- zialverwaltung	16	3, 6	2, 14, 15, 19, 23, 25, 29, 35, 36, 38, 53	Straßenbauarbeiten, Ausführung von solchen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit	—	—	2, 15, 19, 33, 40, 62, 63
Spiritus, Oberbürgermeister i. R., früherer Vorsitzender des Pro- vinziallandtages, Nachruf für den Verstorbenen	1	—	4	— Vergabung der Arbeiten an bestimmte Unternehmer.	7	—	61, 62
Staatsdarlehen, Aufnahme von solchen für die Rheinische Woh- nungsfürsorgegesellschaft m. b. H.	14	9, 39	83, 84	Straßenverwaltung, Haushalts- plan, Kapitel 20—29 und 120	15	11-13	15, 19, 29 35, 40, 92
Staatszuschuß zu den Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjäh- riger, Erhöhung desselben. . . .	6	26	13, 16, 25, 53	— politische Betätigung eines Tei- les des Beamten- und Ange- stelltenpersonals bei derselben .	—	—	40
Stadt Mayen, Zustand der Stra- ßen in dieser Stadt	—	—	19, 64	Substanzveräußerungen der Kommunen.	—	—	118, 121
Stadt Remscheid, Auswirkung der Ausgabedrosselung in dieser Stadt	—	—	43	T			
Stadtverordnetenversammlung in Solingen, Ausschaltung der- selben bei Steuerfestsetzungen.	—	—	42	Taubstumme und Blinde, einschl. des Bildungswesens, Haus- haltsplan, Kapitel 43.	5	18-22	15, 49
Stahlwerk Beder in Willlich, Stilllegung desselben	—	—	43	Taubstumme und blinde Kinder, Abänderung des Reglements für die Ausführung des Ge- setzes, betr. die Beschulung der- selben	5	49-56	49
Stellvertretende Vorsitzende des Provinziallandtages, deren Wahl	1	—	3, 4, 6	Taubstummenanstalt in Aachen, Ausführung des Neubaus. . . .	—	—	49
Steuereinnahmen, deren Vertei- lung auf Reich, Länder und Gemeinden	—	—	9, 17, 34, 93, 114	Taubstummenanstalten, Haus- haltsplan, Kapitel 43, Titel 10 und 12—20	5	20- 21, 33	49
Steuerüberweisungen, Rückgang derselben.	—	3	13, 23, 32, 93	Taubstummen- und Blinden- unterrichtsanstalten, Abände- rung des Reglements für die Verwaltung und Leitung der- selben	5	49-56	49
Steuerverweigerung durch Vor- stände von westdeutschen Mon- tangesellschaften.	—	—	32	Taubstummenheim Guskirchen, Haushaltsplan, Kapitel 43, Ti- tel 5	5	20	49
Straßen, Ausbau und Übernahme von weiteren in die Unterhal- tung und Verwaltung des Provinzialverbandes	7	12, 42-48	19, 61, 92	Theater, Überweisung der im Haushaltsplan bei Kapitel 69, Titel 3 hierfür vorgesehenen Mittel an den Bund für neue Volkskunst	8	—	64, 65

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenog- graphischen Berichts
Tierzucht , Ausgabe der zur För- derung derselben vorgesehenen Mitteln nur an Kleinbauern ..	9	—	68, 72	Verpflichtung des Provinzialver- bandes	—	8	15,25,38
Tributlasten , Befreiung von den- selben	—	—	18, 27	Vertagung des Provinzialland- tages	4, 19	—	48, 107
U				Verwaltungsbericht für 1930 ..	10	—	78
Umgehungsstraße bei Cochem, Bau derselben	—	—	62	Verwaltungsreform und =Ver- einfachung , Durchführung der- selben	—	—	27
— bei Untel, Bau derselben	—	13	25, 93	Verzeichnis der Ausschüsse des Provinziallandtages	—	—	47
— bei Wallendar, Bau derselben .	—	—	40	Verzeichnis der Vorlagen an den Provinziallandtag	2	1-2	5
Umlage für die Landesbank	4, 19	3	^{2, 12, 14, 22, 24, 36, 38, 93, 107, 119} 13, 14, 23 26, 36, 93	Viehseuchenentschädigung, Vieh- versicherung, Haushaltsplan, Kapitel 75	10	29-30	69
— Provinzial-, deren Höhe	15	6, 10, 11	13, 14, 23 26, 36, 93	Vorbericht zum Haushaltsplan ..	3, 15	3-33	7, 13, 25, 93
— Provinzial-, Rückstände der Kommunen mit der Zahlung .	—	—	13	Vorlagenverzeichnis	2	1-2	5
— Provinzial-, Auswirkung bei Gleichstellung der beiden Steu- erarten	16	—	94	Vorsitzende, stellvertretende , des Provinziallandtages, deren Wahl	1	—	3, 4, 6
Umlegungen, Meliorationen und Wasserleitungen , Erhöhung der im Haushaltsplan hierfür vorgesehenen Mittel bei Er- höhung des Staatszuschusses .	9	—	68, 69, 73	Vorsitzender des Provinzialland- tages, dessen Wahl	1	—	3, 4
Umsatzsteuer , Erhöhung derselben	—	—	24	W			
Umschuldung , Durchführung der kommunalen	—	—	1, 20, 22, 106, 115	Wahl der stellvertretenden Vor- sitzenden des Provinzialland- tages	1	—	3, 4, 6
V				— des Vorsitzenden des Provin- ziallandtages	1	—	3, 4
Verkehrswesen , Abstandnahme von der Einsetzung eines Be- trages zur Förderung des Bau- es zwischengemeindlicher Stra- ßen und Verkehrsanlagen im Bezirk des Ruhr-Siedlungs- verbandes in den nächstjährigen Haushaltsplan	15	—	25, 37, 38, 93	Wahlprüfungsausschuß , dessen Zusammensetzung	2, 4, 20	—	5, 47
— Haushaltsplan, Kapitel 20—29 und 120	15	11-13	15, 19, 29 35, 40, 92	Wandererfürsorge , Haushalts- plan, Kapitel 50	6	—	50
Vermögenswerte der Gemeinden , Veräußerung derselben	—	—	118, 121	Wasserbeirat der Rheinprovinz, Neuwahl desselben	14, 17	35	86
				Weinbau , dessen schwierige Lage	—	—	1, 18, 41, 72
				— Hebung des Absatzes der Weine	—	—	18, 41, 72

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des keno- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des keno- graphischen Berichts
Weltwirtschaftliche Beziehungen, Förderung derselben	—	—	27, 28	Wohlfahrtspflege und sonstige Fürsorge, Haushaltsplan, Ka- pitel 59, Titel 1, 3 und 6	6	28-29	50
Westfonds, Erhöhung desselben .	9	—	68, 72, 73	Wohlfahrtsrichtsätze, Kürzung derselben	14	—	33, 79, 85, 86, 94
Westhilfe, Abbau derselben	—	—	10, 73	Wohnungen minderbemittelter, kinderreicher Familien, Ver- billigung von Darlehen hierfür, Haushaltsplan, Kapitel 35, Ti- tel 4	7	16	56, 83
Wiederwahl der Landesräte Dr. Diesenhardt, Müller und Zilli- kens	11	58-59	79	Wohnungsbau, Schaffung von Arbeitsmöglichkeit durch den- selben	—	—	33
— des Landesmedizinalrats Dr. Wiehl	11	60-61	79	Wohnungsfürsorgegesellschaft m. b. S., Aufnahme von 2 Staats- darlehen für dieselbe	14	9, 39	83, 84
— des Reichspräsidenten von Hin- denburg	—	—	2	Wohnungswesen, Haushaltsplan, Kapitel 35, Titel 6	14	15-16	83
Dr. Wiehl, Landesmedizinalrat, dessen Wiederwahl	11	60-61	79	Wortmeldungen bei den Bei- sitzern des Provinziallandtages	—	—	7
Winnacker, Abgeordneter, dessen Ausscheiden aus dem Provin- ziallandtage	1, 2, 3	34-35	5	Z			
Winterhilfe, Erfolg derselben ..	—	—	2, 17	Zeitungen, Verbot von kommuni- stischen	—	—	42
Wirtschaftskrise, Ausmaß und Folgen	—	—	1, 8, 18, 22, 27, 113	Zillikens, Landesrat, dessen Wie- derwahl	11	58-59	79
— deren Behebung	—	—	27	Zusammenbruch, finanzieller, der Gemeinden, Maßnahmen zur Verhinderung desselben	2, 14	—	1, 6, 86
— und Nationalsozialistische Deut- sche Arbeiterpartei	—	—	28				
Wissenschaft, Volksbildungswe- sen pp., Haushaltsplan, Ka- pitel 65, 66 und 69	8	29	31, 64, 65				
Wohlfahrtserwerblose, Ände- rung des Lastenausgleichs	14	—	1, 8, 9, 17, 26, 28, 33, 34				
— Anwachsen der Zahl und Be- lastung der Gemeinden	14	—	1, 8, 9, 17, 23, 26, 34, 39, 114				



Verzeichnis

der Mitglieder des 79. Rheinischen Provinziallandtages.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Jarres in Duisburg.

Stellvertretende Vorsitzende: Beigeordneter Eberle in Wuppertal-Barmen.
Regierungspräsident Dr. Saafen in Trier.

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
I. Regierungsbezirk Aachen.					
1	Hell, Hans	Stolberg, Land- kreis Aachen, Rißelstraße 55	Berufsschuldirektor	Aachen-Stadt	Arbeitsgemeinschaft
2	Krüger, August	Eschweiler-Röhe, Landkr. Aachen, Goerdtsstraße 19	Rentner	"	Nationalsozialist. Deutsche Arbeiter- partei
3	Kühnen, Ludwig	Aachen, Pontwall 6	Beigeordneter	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
4	Dr. Rombach, Wilhelm	Aachen, Rathaus	Oberbürgermeister	"	Zentrum
5	Streb, Jacob	Aachen, Eisstraße 85	Städtischer Arbeiter	"	Kommunistische Partei
6	Timmermans, Clara	Aachen, Jakobstraße 21	—	"	Zentrum
7	Claffen, Erwin	Aachen, Eupener Str. 25/27	Landrat	Aachen-Land	"
8	Deppe, Robert	Alsdorf, Land- kreis Aachen, Lindenplatz 6	Schlosser	"	Kommunistische Partei
9	Ernst, Johann	Herzogenrath, Landkr. Aachen, Leonardsstraße 12	Gewerkschafts- angestellter	"	Zentrum
10	Bongartz, Josef	Düren, Gartenstraße 63	Fabrikant	Düren	"
11	Krapoll, Wilhelm	Zimmerath, Kreis Erfelenz, Haus Nr. 146	Ehrenbürgermeister	Heinsberg- Erfelenz	"
12	Pilates, Peter	Oberbruch bei Grebbe, Kreis Heinsberg	Fabrikarbeiter	"	"
13	Latten, Peter	Hünshoven, Kr. Geilenkirchen, Aachener Straße 86	Gutsbesitzer	Jülich-Geilen- kirchen	Arbeitsgemeinschaft
14	Schmiß, Heinrich	Lovericher Hof, Post Setterich, Haus Nr. 32	Landwirt und Guts- pächter	"	Zentrum
15	Zansen, Nikolaus	Aachen, Jakobstraße 9	Domkapitular	Schleiden- Monschau	"
II. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
16	Baumann, Carl	Suisberden, Kreis Cleve, Haus Nr. 37	Gutsbesitzer	Cleve	Zentrum
17	Adams, Clemens	Düsseldorf, Sumboldtstr. 57	Generaldirektor a. D. der Prov.-Feuerver- sicherungsanstalt	Düsseldorf-Stadt	"

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
18	Becker, Elli	Düsseldorf, Vorjagstraße 25	Hausfrau	Düsseldorf-Stadt	Sozialdem. Partei Deutschlands
19	Boedlen, Anna	Krefeld, Ostwall 115	Studienrätin	"	— (Deutsche Staatspartei)
20	Dr. Carl, R. W.	Düsseldorf, Schumannstraße 34	Chemiker	"	Arbeitsgemeinschaft
21	Dunder, Arnold	Düsseldorf= Gerresheim, Hehestraße 140 II	Angestellter	"	Kommunistische Partei
22	Engels, Alex	Düsseldorf, Werstener Dorfstr. 51	Dreher	"	"
23	Gerlach, Paul	Düsseldorf, Viergartenstraße 43	Landesrat	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
24	Dr., Dr. h. c. Lehr, Robert	Düsseldorf, Lindemannstraße 20	Oberbürgermeister	"	Arbeitsgemeinschaft
25	Niedieck, Anna	Düsseldorf, Schumannstraße 13	Hausfrau	"	Zentrum
26	Dr. Stein, Otto	Düsseldorf= Oberkassel, Salierstraße 13	Kaufmann	"	Reichspartei des deutschen Mittel= standes (Wirtschaftspartei)
27	Winand, Ernst	Düsseldorf, Düsselthaler Str. 9-11	Gewerkschaftssekretär	"	Zentrum
28	Büchschütz, Otto	Wuppertal= Barmen, Lenzestraße 42	Geschäftsführer	Düsseldorf= Mettmann	Arbeitsgemeinschaft
29	Hauck, Arthur	Düsseldorf, Hugo-Viehhoff-Str. 1	Arbeitersekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
30	(Stelle z. Zt. frei)	—	—	"	Kommunistische Partei
31	Pohlmann, Karl	Hilben, Kreis Düsseldorf= Mettmann, Waustraße 63	Metallarbeiter	"	Zentrum
32	Hennes, Willi	Wuppertal= Elberfeld, Gustavstraße 7	Oberingenieur a. D.	Duisburg= Hamborn	Christl. Volksdienst und Bauernpartei
33	Hohmann, Wilhelm	Duisburg, Sebbelstraße 4	Rektor	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
34	Dr. Jarres, Karl	Duisburg, Mühlheimer Str. 216	Oberbürgermeister	"	Arbeitsgemeinschaft
35	Rönzgen, Gottfried	Duisburg, Seitenstraße 19	Arbeitersekretär	"	Zentrum
36	Lohmeyer, Heinrich	Duisburg= Meiderich, Paul-Bäumer-Str. 67	Arbeitersekretär	"	Christl. Volksdienst und Bauernpartei
37	Melsheimer, Rudolf	Wolf a. d. Mosel, Hauptstraße 76	Dipl.-Landwirt und Winzer	"	Nationalsozialist. Deutsche Arbeiter= partei
38	Dr. Müller, Heinrich	Duisburg= Hamborn, Hollener Straße 94	Arzt	"	Reichspartei des deutschen Mittel= standes (Wirtschaftspartei)

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
39	Riegel, Willy	Essen, Saarbrücker Str. 28 11	Redakteur	Duisburg- Hamborn	Kommunistische Partei
40	Sanders, Johann	Duisburg, Grünstraße 17	Schreinermeister	"	Zentrum
41	Belden, Wilhelmine	Duisburg, Damaskstraße 53	Hausfrau	"	Kommunistische Partei
42	Abel, Theodor	Duisburg, Falkstraße 54	Stadtobersekretär	Essen	Christl. Volksdienst und Bauernpartei
43	Dr. Bracht, Franz	Essen-Bredeney, Hohe Buchen 2	Oberbürgermeister	"	Zentrum
44	Brox, Maria	Essen-Berge- borbeck, Friedr.-Lange-Str. 14	Lehrerin	"	"
45	Daams, Wilhelm	Essen-Borbeck, Feldstraße 22	Arbeitersekretär	"	"
46	Esser, Barbara	Essen, Hammacherstraße 42	Hausfrau	"	Kommunistische Partei
47	Gröne, Wilhelm	Essen, Blumenthalstraße 11	Gewerkschaftssekretär	"	Zentrum
48	Hülßenbeck, Hermann	Essen-West, Corneliusstraße 10	Geschäftsführer	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
49	Dr. Knust, Walter	Essen, Schmutenhausstr. 55	Geschäftsführer wirt- schaftlicher Verbände	"	Reichspartei des deutschen Mittel- standes (Wirtschaftspartei)
50	Renner, Heinrich	Essen, Taubenstraße 14	Verbandssekretär	"	Kommunistische Partei
51	Roth, Philipp	Duisburg, Unterstraße 78	Maschinist	"	Kommunistische Partei
52	(NSDAP gew.) Steinbüchel, Hans	Essen-Feldhaus- hof, Altbauweg 75	Redakteur	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
53	Terboven, Josef	Essen, Klarastraße 60	Bankbeamter	"	Nationalsozialist. Deutsche Arbeiter- partei
54	Troullier, Conrad	Essen, Jägerstraße 14	Obermeister d. Bäcker- und Konditorinnung	"	Zentrum
55	Bielhaber, Heinrich	Essen, Hohenzollernstr. 23	Rechtsanwalt und Notar	"	Arbeitsgemeinschaft
56	Dr. von Waldthausen, Wilhelm	Essen, Kaiserstraße 52	Regierungsassessor a. D. und Bank- direktor a. D.	"	"
57	Tenhaeff, Hans	Straelen, Kreis Geldern, Sindenburgstraße 94	Kaufmann	Gelbern	Zentrum
58	Huyßens, Heinrich	M. Gladbach, Sindenburgstraße 66	Kaufmann	Gladbach-Mheydt	"
59	Krämer, Jakob	Homburg, Kreis Moers, Bechenstraße 12	Reisender	"	Kommunistische Partei
60	Rünning, Anna	M. Gladbach, Regentenstraße 63	Konrektorin i. R.	"	Zentrum
61	Dr. e. h. Pattberg, Heinrich	Mgnetenhof bei Kapellen, Kreis Moers	Generaldirektor	"	Arbeitsgemeinschaft

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
62	Wißler, Jakob	Oberhausen, Grenzstraße 43	Buchdruckereibesitzer	Glabbach-Rheydt	Reichspartei des deutschen Mittel- standes (Wirtschaftspartei)
63	Rath, Wilhelm	Grevenbroich, Lindenstraße 5	Amtsgerichtsrat	Grevenbroich- Neuß	Zentrum
64	Hense sen., Heinrich	Hüls, Kreis Kempen- Krefeld, Lindenstraße 31	Fabrikant	Kempen-Kre- feld-Biersen	Reichspartei des deutschen Mittel- standes (Wirtschaftspartei)
65	Stapper, Peter	Krefeld, Röliner Straße 319	Gerichtsassessor a. D., Verbandsgeschäfts- führer	"	Zentrum
66	Wessel, Theodor	Süchteln- Johannistal, Kreis Kempen- Krefeld	Pflegevorsteher	"	"
67	von Ztter, Alfred	Krefeld, Poststraße 2	Pfarrer	Krefeld- Uerdingen a. Rh.	"
68	Mebus, Artur	Krefeld, Friedrich-Ebert-Str. 51	Beigeordneter	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
69	Moos, Josef	Biersen, Sohlstraße 18	Dachdeckermeister	"	Reichspartei des deutschen Mittel- standes (Wirtschaftspartei)
70	Sorz, Josef	Somborn, Kreis Moers, Dunkerstraße 22	Kaufmann	Moers	Zentrum
71	Repig, Johann	Moers, Diergardtstraße 7	Berginvalid	"	Arbeitsgemeinschaft
72	Zimmer, Peter	Moers, Somborn Str. 180	Invalide	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
73	Sellweg, Wilhelm	Oberhausen- Solt, Lühnowstraße 48	Bauunternehmer	Mülheim a. d. Ruhr	Arbeitsgemeinschaft
74	Kolaf, Karl	Buppertal- Böhwinkel, Mottestraße 33	Bezirksparteisekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
75	Dr. e. h. Lenze, Franz	Mülheim a. d. Ruhr- Styrum, Burgstraße 76	Generaldirektor, Dipl.-Ingenieur	"	Zentrum
76	Elfes, Wilhelm	Krefeld, Jungfernweg 36	Polizeipräsident	Neuß-Stadt	Zentrum
77	Blumberg, Luise	Mülheim a. d. Ruhr-Broich, Kurfürstenstraße 40	Hausfrau	Oberhausen	Arbeitsgemeinschaft
78	Dörr, Wilhelm	Oberhausen, Lohstraße 66	Stadtbauwart	"	Zentrum
79	Müller, Wilhelm	Mülheim a. d. Ruhr, Karlsruher Straße 12	Gewerkschaftssekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
80	Saur, Georg	Oberhausen, Friedr.-Karl-Str. 55	Straßenbahnarbeiter	"	Kommunistische Partei
81	Zimmermann, Johann	Duisburg- Hamborn, Gartenstraße 141	Parteisekretär	"	Zentrum

Abt. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
82	Baumann, Moritz	Höppenhof, Post Bissel-Wesel- Land, Kr. Rees	Gutsbesitzer	Rees	Zentrum
83	Hahnenfurth, Arthur	Solingen, H. Seibberg 2	Rasiermesser-Reider und -Abzieher	Kemscheid	Kommunistische Partei
84	Dr. Hartmann, Walter	Kemscheid, Rathausstraße 6	Oberbürgermeister	"	Arbeitsgemeinschaft
85	Dr. Claes, Heinrich	Leverkusen- Wiesdorf, Rathenaustraße 6	Bürgermeister	Rhein-Wupper- Kreis	Zentrum
86	Dölle, Fritz	M. Gladbach, Hohenzollernstr. 314	Weber	"	Kommunistische Partei
87	Dr. Weingarten, Hans Friedrich	Bermelskirchen, Rhein-Wupper- Kreis, Berliner Straße 46	Volkswirt	"	Reichspartei des deutschen Mittel- standes (Wirtschaftspartei)
88	Bühler, Rudolf	Kemscheid, Abolfstraße 8 III	Verwaltungsgehilfe	Solingen-Stadt	Sozialdem. Partei Deutschlands
89	Staubes, Johanna	Solingen, Florastraße 78	Hausfrau	"	Kommunistische Partei
90	Zell, Karl	Solingen-Dhligß, Oberwalder Str. 40	Fabrikdirektor	"	Arbeitsgemeinschaft
91	Beck, Richard	Solingen, Hochstraße 23	Redakteur	Wuppertal	Kommunistische Partei
92	Dr. Dechamps, Gustav	Oberhausen, Grillostraße 34	Bergwerksdirektor	"	— (Deutsche Staatspartei)
93	Dr. Dichgans, Hermann	Wuppertal- Elberfeld, Simonsstraße 23	Apothekenbesitzer	"	Zentrum
94	Eberle, Karl	Wuppertal- Barmen, Eifternstraße 16	Beigeordneter	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
95	Flabb, August	Solingen-Wald, Unionstraße 6	Architekt	"	Reichspartei des deutschen Mittel- standes (Wirtschaftspartei)
96	Hoffmann, Oskar	Wuppertal- Elberfeld, Schusterstraße 32	Redakteur	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
97	Nohl, Albert	Düsseldorf, Kölner Straße 9 I	Redakteur	"	Kommunistische Partei
98	Siefmeier, Heinrich	Mettmann, Obermettmann 46	Volksschullehrer	"	Nationalsozialist. Deutsche Arbeiter- partei (als Gast)
99	Simon, Wilhelm	Bech bei Benroth, Kreis Waldbröl	Landwirt	"	Christl. Volksdienst und Bauernpartei
100	D. Dr. de Weerth, Wilhelm	Wuppertal- Elberfeld, Mollstraße 65	Regierungsassessor a. D.	"	Arbeitsgemeinschaft
101	Dr. Wesenfeld, Paul	Wuppertal- Barmen, Ottostraße 31	Justizrat	"	"
102	Dr. Wolters, Franz	Wuppertal- Barmen, Eifchertaler Str. 98	Syndikus industrieller Verbände	"	"

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
-----	-----------------	------------------------------	------------------	------------	----------

III. Regierungsbezirk Koblenz.

103	Müller, Peter	Ober-Esch, Post Dernau, Kreis Nhrweiler, Dorfstraße 1	Landwirt	Nhrweiler- Aldenau	Zentrum
104	Dr. Boden, Wilhelm	Altenkirchen, Hochstraße 2	Landrat	Altenkirchen	"
105	von Stedman, Karl	Haus Besslich, Post Wallen- dar a. Rhein	Gutsbesitzer, Major a. D.	"	Arbeitsgemeinschaft
106	Simon, Gustav	Koblenz, Lennestraße 46	Dipl.-Handelslehrer	Koblenz-Stadt	Nationalsozialist. Deutsche Arbeiter- partei
107	Meurer, Willy	Weiß, Kreis Neuwied, Bachstraße 46	Redakteur	Koblenz-Land	Kommunistische Partei
108	Dr. Weil, Gerhard	Koblenz, Kaiser-Wilhelm- Ring 43/45	Landrat	"	Zentrum
109	Andres, Carl	Gutleuthof bei Bad Kreuznach	Landwirt und Wein- gutsbesitzer	Kreuznach- Meisenheim	Arbeitsgemeinschaft
110	von Detten, Max	Bad Kreuznach, Brüdes 18	Kaufmann und Wein- gutsbesitzer	"	Nationalsozialist. Deutsche Arbeiter- partei
111	Dötjch, Johann	Metternich, Landkreis Koblenz, Neustraße 22	Partei sekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
112	Kranz, Caspar	Bad Kreuznach, Wilhelmstraße 41	Pfarrer u. Dechant	"	Zentrum
113	Junglas, Johann	Mahen, Koblenzer Straße 91	Gewerkschaftssekretär	Mahen	"
114	Ernst, Ludwig	Neuwied, Sonnenstraße 21	Angestellter	Neuwied	Sozialdem. Partei Deutschlands
115	Schoenberg, Philipp	Neuwied, Wallstraße 6	Gewerkschaftssekretär	"	Zentrum
116	Leh, Adolf	Gedenich, Kreis Cochem	Pfarrer	St. Goar- Cochem	"
117	Freiherr von Salis- Soglio, Anton	Schloß Gemün- den, Kreis Simmern	Rittergutsbesitzer, Geh. Regierungsrat	Simmern-Zell	"
118	Dr. Schüler, Wilhelm	Büchenbeuren, Kreis Zell	Arzt und Landwirt	"	Christl. Volksdienst und Bauernpartei
119	Broll, Karl	Biskirchen 64, Kreis Wehlar	Mineralbrunnenbesitzer	Wehlar	"
120	Fischer, Friedrich	Wehlar, Frankfurter Straße 10	Krankenkassen- Geschäftsführer	"	Sozialdem. Parte Deutschlands

IV. Regierungsbezirk Köln.

121	Erkert, Otto	Fortunagrube, Kreis Bergheim	Betriebsdirektor	Bergheim	Zentrum
122	Henry, Johannes	Bonn, Schillerstraße 12	Rechtsanwalt	Bonn-Stadt	"
123	Dr. Silberberg, Paul	Köln, Kaiser-Friedrich-Ufer 55	Industrieller	"	Arbeitsgemeinscha
124	Schumacher-Köhl, Minna	Bonn, Reuterstraße 25	Hausfrau und Verbandsleiterin	Bonn-Land	Zentrum

Nfde. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
125	Heuser, Benedikt	Haus Dürffenthal bei Zülpich, Post Euskirchen-Land	Rittergutsbesitzer	Euskirchen-Rheinbach	Zentrum
126	Krawinkel, Bernhard	Vollmerhausen, Kreis Gummersbach, Köhler Straße 70	Fabrikant, Kommerzienrat	Gummersbach-Waldbröl	Arbeitsgemeinschaft
127	Lenz, Stefan	Gummersbach-Becke, Bernberger Str. 5	Gewerkschaftssekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
128	Dr. Ley, Robert	Köln, Neuer Straße 509	Chemiker	"	Nationalsozialist. Deutsche Arbeiterpartei
129	Rosenfranz, Eduard	Gummersbach, Mollfeststraße 23	Schulrat	"	— (Deutsche Staatspartei)
130	Dr. Adenauer, Konrad	Köln-Lindenthal, May-Bruch-Str. 6	Oberbürgermeister	Köln-Stadt	Zentrum
131	Dr. Bockamp, Karl	Köln-Lindenthal, Josef-Stelzmann-Straße 12	Rechtsanwalt	"	Arbeitsgemeinschaft
132	Eickmann, Heinrich	Köln-Bickendorf, Sandweg 49	Gewerkschaftssekretär	"	Zentrum
133	Glier, Paul	Köln-Mülheim, Bachstr. 67	Kellner	"	Kommunistische Partei
134	Görlinger, Robert	Köln, Stubensstraße 9	Geschäftsführer	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
135	Dr. Goldschmidt, Hans	Köln, Werberstraße 26	Oberlandesgerichtsrat, Universitätsprof.	"	— (Deutsche Staatspartei)
136	Gaake, Heinrich	Köln, Brüsseler Str. 66 II	Kaufmann	"	Nationalsozialist. Deutsche Arbeiterpartei
137	Dr. h. e. Hagen, Louis	Köln, Sachsenring 91/93	Bankier, Präsident der Industrie- und Handelskammer, Geheimer Kommerzienrat	"	Zentrum
138	Heinß, Max	Köln-Bickendorf, Unter Birnen 13	Gewerkschaftsangestellter	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
139	Dr. Hommelshaim, Robert	Köln, Sändelstraße 53	Rechtsanwalt	"	Arbeitsgemeinschaft
140	Lessenich, Wilhelm	Köln, Volksgartenstraße 80	Baumeister, Baugeschäft und Ringofenziegelei	"	Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei)
141	Maus, Heinrich	Köln, Vorgebirgsstraße 16	Generalkonsul und Verleger	"	Zentrum
142	Dr. h. e. Mönnig, Hugo	Köln, Gereonshof 29	Rechtsanwalt, Justizrat	"	"
143	Neven Du Mont, Alice	Köln, Dverfolzenstr. 5/13	Hausfrau	"	Arbeitsgemeinschaft
144	Pikard, Emil	Köln-Nath, Sengerstraße 50	Bezirksparteisekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
145	Zimmer, Johann	Köln-Zollstock, Spönnigerweg 174	Parteisekretär	"	Kommunistische Partei



Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
146	Kurth, Matthias	Weiden, Land- kreis Köln, Gans-Willi-Mertens- Straße 23a	Rektor	Röln-Land	Sozialdem. Partei Deutschlands
147	Schamberg, Hermann	Brühl, Land- kreis Köln, Hermannstraße 28	Geschäftsführer	"	Zentrum
148	Schmitz, Jakob	Habbelrath, Kreis Berg- heim, Klein-Habbelrath 9	Maurer	"	Kommunistische Partei
149	Obenthal, Johann	Bergisch-Glad- bach, Kreis Mülheim am Rhein, Mülheimer Str. 273	Bürgermeister a. D.	Mülheim a. Rh., Wipperfürth	Zentrum
150	Körner, Heinrich	Bonn, Neuterstraße 153	Geschäftsführer	Siegkreis	"
151	Mary, Franz	Bonn, Kaiserstraße 107	Beigeordneter	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
152	Dr. Wessel, Eduard	Siegburg, Wilhelmstraße 2	Landrat	"	Zentrum

V. Regierungsbezirk Trier.

153	Gerhard, Carl	Sensweiler, Kr. Berncastel	Landwirt	Berncastel	Arbeitsgemeinschaft
154	Dr. Gilles, Albert	Witburg	Landrat	Witburg	Zentrum
155	Dr. Saßen, Konrad	Trier, Domfreiheit 1	Regierungspräsident	Prüm-Daun	"
156	Breuer, Ferdinand	Taben, Bezirk Trier	Pfarrer	Saarburg-Mer- zig-Wadern	"
157	Brand, Peter	Ehrang, Land- kreis Trier, Friedhofstraße 16	Gewerkschaftssekretär	Trier-Stadt	Sozialdem. Partei Deutschlands
158	Dr. Weiß, Heinrich	Trier, Antoniusstraße 3	Oberbürgermeister	"	Zentrum
159	Bergweiler, Zacharias	Wehlen, Kreis Berncastel	Weingutsbesitzer	Trier-Land- St. Wendel- Baumholder	"
160	Kirsch jun., Rudolf	Eckersweiler, Kreis Baum- holder	Landwirt	"	Christl. Volksdienst und Bauernpartei
161	Meyer, Josef	Conz, Land- kreis Trier, Granastraße 41	Eisenbahnvorarbeiter	"	Zentrum
162	Zunter, Wilhelm	Trier-Biewer, Nr. 26	Partei sekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
163	Gessinger, Jakob	Laufeld, Kreis Wittlich, Bahnhofstraße 52b	Landwirt	Wittlich	Zentrum

Protokolle
zu den Sitzungen
des 79. Rheinischen Provinziallandtages.



Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungsjaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Dienstag, den 26. April 1932.

Die Mitglieder des auf heute einberufenen 79. Rheinischen Provinziallandtags versammeln sich nach vorausgegangenem Gottesdienst gegen 12 Uhr im Sitzungsjaale des Ständehauses.

Der Staatskommissar, Oberpräsident Dr. Fuchs, eröffnet den Provinziallandtag mit einer Ansprache (vgl. den stenogr. Bericht).

Abgeordneter Krawinkel übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten bereiten Mitglieder des Provinziallandtags, die Abgeordneten Simon (Koblenz) und Siekmeier als Schriftführer und Stimmzähler.

Bei der auf Anordnung des Alterspräsidenten stattfindenden Auszählung des Provinziallandtags ergibt der Namensaufruf die Anwesenheit von 149 Abgeordneten und damit die Beschlussfähigkeit des Provinziallandtags.

Der Alterspräsident fordert die Versammlung auf, zur Wahl eines Vorsitzenden zu schreiben. Abgeordneter Dr. Wönnig schlägt die Wiederwahl des Abgeordneten Dr. Jarres durch Zuzuf vor. Abgeordneter Kahl gibt hierzu eine Erklärung ab (vgl. den stenogr. Bericht) und bringt seinerseits den Abgeordneten Dunder in Vorschlag. Infolgedessen ergibt sich die Notwendigkeit, die Wahl mittels Stimmzettel vorzunehmen, was geschieht. Mit der Auszählung der Stimmzettel werden wie im Vorjahre die Abgeordneten Elses, v. Stedman, Hauck und Dunder beauftragt, damit die weiteren Wahlen ungestört vor sich gehen können.

Als 1. Stellvertreter wird vom Abgeordneten Gerlach Abgeordneter Eberle in Vorschlag gebracht. Nach dem Widerspruch des Abgeordneten Kahl, der den Abgeordneten Dunder vorschlägt, ist auch bei der Wahl des 1. Stellvertreters Zettelwahl erforderlich. Bezüglich der Auszählung der Stimmzettel wird dasselbe Verfahren eingeschlagen, wie bei der Wahl des Vorsitzenden.

Das Haus schreitet nunmehr zur Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden, wobei Abgeordneter Dr. Wesenfeld den Abgeordneten Dr. Saafen und Abgeordneter Kahl den Abgeordneten Dunder in Vorschlag bringen. Es wird auch hier die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen.

Nach der Feststellung der Kommission haben die Wahlen folgendes Ergebnis gehabt:

Bei der Wahl des Vorsitzenden sind 149 Stimmzettel abgegeben, und zwar: für Abgeordneten Dr. Jarres 121 und für Abgeordneten Dunder 19, während 9 ungültig waren. Abgeordneter Dr. Jarres ist somit zum Vorsitzenden gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Bei der Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden sind für Abgeordneten Eberle 107, für Abgeordneten Dunder 19, für Abgeordneten Dr. Wesenfeld 2 und für Abgeordneten Dr. Saafen 1 Stimmzettel abgegeben. 13 Stimmzettel waren ungültig. Als erster stellvertretender Vorsitzender ist mithin Abgeordneter Eberle gewählt mit der Maßgabe, daß er als Vertreter im Sinne des § 32 der Provinzialordnung zu gelten hat.

Das Ergebnis der Wahl des 2. Stellvertreters ist Wiederwahl des Abgeordneten Dr. Saafen, auf den 103 Stimmen entfallen sind. Abgeordneter Dunder hatte 19 Stimmen erhalten. Ungültig waren 7 Stimmzettel.

Auf die Bitte des Alterspräsidenten übernimmt nunmehr Abgeordneter Dr. Jarres den Vorsitz und spricht für das ihm geschenkte Vertrauen seinen Dank aus. Er dankt ferner dem Alterspräsidenten für seine Mühewaltung und bringt ihm, der vor einigen Monaten sein 80. Lebensjahr vollendet hat, die besten Wünsche dar.

Seit der letzten Tagung ist der Abgeordnete Rudersdorf, Düsseldorf, durch Tod aus dem Provinziallandtag ausgeschieden. Gestorben sind ferner Landesrat Föhrenbach und zwei verdiente ehemalige Provinziallandtagsabgeordnete, und zwar Graf Weißel von Gymnich, der 40 Jahre dem Provinziallandtag und insbesondere dem Provinzialausschuß als Vorsitzender angehört hat, und der langjährige Vorsitzende des Provinziallandtags, Oberbürgermeister Spiritus. Der Vorsitzende widmet den Verstorbenen einen ehrenden Nachruf, den das Haus stehend anhört.

Infolge Mandatsniederlegung sind aus dem Provinziallandtag ausgeschieden Oberbürgermeister Henrichs in Neuß, Hansen in Neuwied, Selbmann in Essen, Klein in Straberg, Dr. Avemarie in Neufkirchen, Dr. Rosenhausen in Machen und Winnacker in Duisburg-Hamborn. An die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder sind als Provinziallandtagsabgeordnete eingetreten:

- 1. für Rudersdorf Stadtobersekretär Abel in Duisburg-Hamborn,
- 2. für Henrichs Bürgermeister Dr. Claes in Leverkusen-Wiesdorf,
- 3. für Hansen Gewerkschaftssekretär Schoenberg in Neuwied,
- 4. für Selbmann Maschinist Roth in Duisburg-Hamborn,
- 5. für Klein Weber Dölle in Gladbach-Rheydt,
- 6. für Dr. Avemarie Landwirt Simon in Bech, Kreis Waldbröl.

Der Provinzialausschuß hat in seiner heutigen Sitzung ferner auf Grund des § 22 des Wahlgesetzes festgestellt, daß an die Stelle des Landgerichtsdirektors Dr. Losenhausen der Berufsschuldirektor Hell in Stolberg und an die Stelle des Bergassessors Winnacker der Bauunternehmer Hellweg in Oberhausen-Holten getreten sind. Die Nachprüfung dieser Feststellung des Provinzialausschusses muß bis zur nächsten Tagung des Provinziallandtages ausgesetzt werden, weil der Lauf der Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Abgeordneten können jedoch schon jetzt an den Verhandlungen des Provinziallandtages und an den Abstimmungen — ausgenommen an der Abstimmung für ihren eigenen Wahlauftrag — sich beteiligen.

Ferner hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 20. d. M. auf Grund des § 21 des Wahlgesetzes festgestellt, daß die Abgeordnete Gertrud Keller, früher in Düsseldorf, infolge Wegzuges aus dem Gebiete der Rheinprovinz, aus dem Provinziallandtag ausgeschieden ist. Da die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten für die Wiederbesetzung der Wahlstelle nicht mehr durchgeführt werden konnten, muß die Stelle in dieser Tagung unbesetzt bleiben.

Der Provinziallandtag hat nach § 22 des Wahlgesetzes zu prüfen, ob bei dem Eintritt neuer Mitglieder ordnungsmäßig verfahren worden ist. Der Wahlprüfungsausschuß soll deshalb unmittelbar im Anschluß an die heutige Sitzung zusammentreten.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Silberberg für die heutige Sitzung, Dr. Saafen für die heutige und morgige Sitzung und Andres für die ganze Tagung.

Der Oberpräsident hat den Vizepräsidenten Dr. Guske, den Regierungsrat Quast und den Staatskommissar bei der Landesbank, Staatsfinanzrat a. D. Welzien, als seine Kommissare zu den Sitzungen des Provinziallandtages und der Kommissionen angemeldet.

Nach § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung sind 4 Beisitzer zu bestimmen, die durch den Ältestenrat nach den Grundrissen der Verhältniswahl auf die Fraktionen zu verteilen sind. Der Ältestenrat schlägt die Bestellung der Abgeordneten Dr. Claes und Könzgen vom Zentrum, Kurth von der S.P.D.-Fraktion und Andres von der Arbeitsgemeinschaft vor. Der Provinziallandtag ist mit diesem Vorschlage einverstanden. Da jedoch der Abgeordnete Andres während der diesjährigen Tagung nicht anwesend ist, tritt an dessen Stelle der Abgeordnete Gerhard. Die Gewählten sind zur Übernahme des Amtes bereit.

Das Schriftführeramts für die weitere Sitzung übernehmen die Abgeordneten Dr. Claes und Kurth.

Das Verzeichnis der Vorlagen für die diesjährige Tagung mit den Drucksachen ist den Abgeordneten zugegangen. Als neuer Eingang ist hinzugekommen der Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. den Eintritt weiterer neuer Mitglieder in den Provinziallandtag (Druckf. Nr. 17), der auf die Plätze verteilt ist. Diese Vorlage geht an den Wahlprüfungsausschuß.

In der Zusammensetzung des Ältestenrats ist gegenüber der letzten Tagung keine Änderung eingetreten. Geschäftsordnungsmäßig sind 6 Fachausschüsse, ein Wahlprüfungsausschuß und ein Geschäftsordnungsausschuß aus je 15 Mitgliedern zu bestellen. Der Ältestenrat hat bei Beginn jeder Tagung die Sitze in den Ausschüssen nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen zu verteilen. Es entfallen hiernach von den 15 Sitzen in den einzelnen Ausschüssen auf das Zentrum 7 Mitglieder, auf die Arbeitsgemeinschaft 3, auf die S.P.D. 2, auf die N.P.D. 2 und auf die Wirtschaftspartei 1 Mitglied. Die Fraktion „Christlicher Volksdienst und Bauernpartei“ sowie die Fraktion der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind berechtigt, 1 Mitglied mit beratender Stimme in die einzelnen Ausschüsse zu entsenden.

Nach dem Beschlusse des Ältestenrats bleibt die Verteilung der Ämter der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und stellvertretenden Schriftführer für die einzelnen Ausschüsse auf die Fraktionen wie im Vorjahre. Die Fraktionsvorsitzenden werden gebeten, die Namen der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer, der stellvertretenden Schriftführer sowie die Namen der Mitglieder dem Landtagsbüro alsbald schriftlich mitzuteilen. Die dem Büro mitgeteilten Ausschußmitglieder sind als vom Provinziallandtag gewählt zu betrachten.

Nach dem Vorschlage des Ältestenrats wird für die Angelegenheiten der Landesbank ein Sonderausschuß von 15 Mitgliedern bestellt. Den Vorsitzenden in diesem Ausschusse stellt die Arbeitsgemeinschaft, den stellvertretenden Vorsitzenden das Zentrum, den Schriftführer die S.P.D. und den stellvertretenden Schriftführer die N.P.D. Die Fraktionsvorsitzenden werden gebeten, noch heute dem Landtagsbüro die Namen der in diesen Ausschusse zu entsendenden Mitglieder mitzuteilen.

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft hat mitgeteilt, daß die zwischen den Mitgliedern der Deutschen Nationalen Volkspartei, der Deutschen Volkspartei und der Staatspartei bestehende Arbeitsgemeinschaft in Zukunft nur zwischen den Mitgliedern der beiden erstgenannten Parteien fortgesetzt wird. Die von der Arbeitsgemeinschaft mit anderen Fraktionen und Gruppen des Provinziallandtages abgeschlossene Wahlgemeinschaft wird hierdurch nicht berührt.

Abgeordneter von Detten ist der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beigetreten.

An weiteren Anträgen sind eingegangen:

1. Antrag der S.P.D.-Fraktion, betr. bevorzugte Behandlung der Forderung der Landesversicherungsanstalt aus den der Landesbank zur Unterstützung zufließenden Mitteln. Der Antrag geht an den Sonderausschuß für die Landesbank;

2. Antrag derselben Fraktion, den Landeshauptmann und die Vertreter der Provinz im Reichs- und Staatsrat zu ersuchen, von der Reichs- und Staatsregierung sofortige Maßnahmen zur Verhinderung des Zusammenbruchs der Gemeinden zu fordern. Der Antrag geht an den I. Fachauschuß.

Der Ältestenrat hat sich mit der Geschäftslage befaßt und schlägt vor, nach der Konstituierung eine dreiviertelstündige Pause eintreten zu lassen, um alsdann den Bericht des Landeshauptmanns über den Haushaltsplan und die damit zusammenhängenden Vorlagen entgegenzunehmen. Daran soll sich die allgemeine Aussprache anschließen.

Der Ältestenrat hat ferner beschlossen, daß bei der allgemeinen Erörterung die Redezeit für die größeren Fraktionen (Zentrum, S. P. D., Arbeitsgemeinschaft und N. P. D.) auf insgesamt je 1 Stunde, für die kleineren Fraktionen auf je $\frac{1}{2}$ Stunde beschränkt werden soll. Nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen werden die ersten und eventuell die weiteren Redner zu Worte kommen. Diese Beschränkung der Redezeit bedarf nach § 25 der Geschäftsordnung der Genehmigung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Hauses. Diese Mehrheit ist vorhanden.

Morgen treten die Fachauschüsse zusammen mit Ausnahme des I. Fachauschusses. Der I. Fachauschuß hält Donnerstag von 9—11 Uhr seine Sitzung ab. Um 11 Uhr treten die Fraktionen zusammen und um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr findet die Vollsitzung statt. Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr tagt der Sonderauschuß für die Angelegenheit der Landesbank. Freitag um 9 Uhr tritt nochmals der Sonderauschuß für Angelegenheiten der Landesbank zusammen, ferner der I. Fachauschuß; nachmittags 3 Uhr ist Vollsitzung, um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Sitzung der Fraktionen; Samstag um 9 Uhr Vollsitzung.

(Schluß der Sitzung: 13 Uhr 40 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Jarres.

Die Schriftführer:

Könzgen, Kurth, Gerhard, Dr. Claes.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Dienstag, den 26. April 1932.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14 Uhr 40 Minuten.

Auf Antrag des Wahlprüfungsausschusses erklärt der Provinziallandtag die Feststellungen des Provinzialauschusses (Druckf. Nr. 2) für gültig, daß

1. der Bürgermeister Dr. Heinrich Claes in Leberhusen-Wiesdorf an Stelle des Oberbürgermeisters Heinrichs,
 2. der Gewerkschaftssekretär Philipp Schönberg in Neuwied an Stelle des Kaufmanns Hansen,
 3. der Maschinist Philipp Roth in Duisburg an Stelle des Bergmanns Selbmann,
 4. der Weber Friß Dölle in Gladbach-Rheydt (Gladbach) an Stelle des Weichenstellers a. D. Klein,
 5. der Landwirt Wilhelm Simon in Bech, Kreis Waldbröl, an Stelle des Direktors Dr. Avemarie,
 6. der Stadtobersekretär Theodor Abel in Duisburg an Stelle des Kaufmanns Rudersdorf und
 7. der Architekt August Flabb in Solingen-Wald an Stelle des Bäckerobermeisters Karl Rahmann
- als Provinziallandtagsabgeordnete zu treten haben.

Der Provinziallandtag erklärt auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses den Bericht des Provinzialauschusses (Druckf. Nr. 17), betr. den Eintritt weiterer neuer Mitglieder in den Provinziallandtag, durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

An weiteren Eingängen sind zu verzeichnen 8 Anträge der Fraktion „Christlicher Volksdienst und Bauernpartei“ (Druckf. Nr. 20—27), 1 Antrag der Zentrumsfraktion (Druckf. Nr. 28), 1 Antrag der S. P. D.-Fraktion (Druckf. Nr. 29). Die Anträge Nr. 20 und 21 werden dem I. Fachauschuß, die Anträge Nr. 22—24 dem II. Fachauschuß, der Antrag Nr. 25 dem IV. Fachauschuß, die Anträge 26 und 27 dem I. Fachauschuß, der Antrag Nr. 28 dem III. Fachauschuß, der Antrag Nr. 29 dem IV. und I. Fachauschuß überwiesen.

Der Provinziallandtag nimmt sodann den Bericht des Landeshauptmanns über den Haushaltsplan und die Erklärungen der einzelnen Fraktionen entgegen (vgl. den stenogr. Bericht).

Die Sachausschüsse tagen morgen wie folgt:

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| II. Sachausschuß um 10 Uhr, | III. Sachausschuß um 11 Uhr, |
| IV. Sachausschuß um 9½ Uhr, | V. Sachausschuß um 10 Uhr, |
| VI. Sachausschuß um 10 Uhr. | |

Abgeordneter Dr. Bracht hat sich für heute und morgen entschuldigt.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß des Ältestenrats Anträge aus dem Hause nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie bis Freitag, vormittags 10 Uhr, abgegeben worden sind.

Der Vorsitzende stellt die Einmütigkeit des Hauses darin fest, den Landeshauptmann zu ersuchen, in seinen Verhandlungen mit der Reichs- und Staatsregierung mit allem Nachdruck zu betonen, daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz von Reich und Staat sowie der Reichsbank alles erwartet, um die Landesbank als das große öffentliche, in der Vergangenheit bewährte Kreditinstitut der Provinz zu sanieren, und wieder zu dem zu machen, was die Bank für die rheinische Wirtschaft und besonders für die kommunale Wirtschaft in der Vergangenheit war und in Zukunft wieder werden muß.

Weitere Anträge sind von der K.P.D.-Fraktion eingegangen. Über die Anträge, bei denen der Deckungsvorschlag fehlt, soll zunächst der Ältestenrat befinden.

Die nächste Vollsitzung findet Donnerstag, vormittags 11½ Uhr, statt. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Tagesordnung für diese Sitzung je nach Erledigung in den Sachausschüssen festzusetzen

(Schluß der Sitzung: 20 Uhr 5 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Jarres.

Die Schriftführer:

Kurth, Gerhard, Könzgen, Dr. Claes.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Donnerstag, den 28. April 1932.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Die Niederschriften über die Plenarsitzungen am Dienstag liegen auf dem Tische des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind zunächst die Abgeordneten Könzgen und Gerhard.

An neuen Eingängen sind zu verzeichnen:

1. Eingabe des Rheinischen Verkehrsverbandes, betr. Beseitigung des Verkehrshindernisses durch den Berggrutsch bei Cochem. Diese Eingabe wird verbunden mit Punkt Nr. 21 der heutigen Tagesordnung.
2. Weitere Anträge der K.P.D.-Fraktion, die zunächst dem Provinzialausschuß und den betreffenden Sachausschüssen überwiesen werden.

Das Verzeichnis der Ausschußmitglieder liegt auf den Plätzen.

Der Ältestenrat beantragt eine Beschränkung der Redezeit bei der heutigen Tagesordnung und eine Verbindung einzelner Punkte. Der Provinziallandtag ist hiermit einverstanden.

Die Entschließung des II. Sachausschusses, betr. schonende Behandlung der landwirtschaftlichen Darlehnsnehmer der Landesbank (Punkt 26 der Tagesordnung), wird abgesetzt.

Der Vorsitzende erklärt, daß beabsichtigt sei, den Provinziallandtag mit Rücksicht auf die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien in Berlin über die Landesbank am Samstag nicht zu schließen, sondern zu vertagen, um jederzeit in der Lage zu sein, über die Landesbank und über die eventuell notwendige besondere Provinzialumlage beschließen zu können.

Erledigung der Tagesordnung.

1. Auflösung der Heilstätte Fichtenhain.

Der Provinzialausschuß beantragt in Drucks. Nr. 10 folgende Beschlußfassung:

- „1. Die Provinzial-Heilstätte Fichtenhain wird mit dem 31. März 1932 aufgelöst.
2. Unter dem Namen „Provinzialgut Fichtenhain“ wird der landwirtschaftliche Betrieb weitergeführt.
3. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, über die Verwendung der freiverdenden Beamten und Angestellten Beschluß zu fassen und über die Verwertung der freiverdenden Gebäude Bestimmung zu treffen.“

Hierzu stellt die R.P.D.-Fraktion folgenden Antrag (Drucks. Nr. 41):

„Die beabsichtigte Auflösung der Heilstätte Fichtenhain erfolgt mit der Einschränkung, daß die Anstalt wieder ihrem ursprünglichen Zweck als Provinzial-Erziehungsanstalt zugeführt wird.
Eine Belegung mit der notwendigen Anzahl von Zöglingen erfolgt durch Überführung aus privaten Anstalten.“

Auf Vorschlag des V. und II. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag die unveränderte Annahme des Antrages des Provinzialausschusses unter Ablehnung des Antrages der R.P.D.-Fraktion.

2. Kapitel 41 des Haushaltsplans für 1932, betr. Besserungswesen sowie Pflege- und Sienwesen, nebst den Unterhaushaltsplänen:

- a) der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler (Anlage 4),
- b) der Provinzial-Heilstätte in Fichtenhain (Anlage 5),

wird entsprechend dem Antrag des V. Sachausschusses unverändert angenommen.

3. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des V. Sachausschusses, Kapitel 44 des Haushaltsplans für 1932, betr. Fürsorge für Krüppel, nebst dem Unterhaushaltsplan der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilstätte in Süchteln (Anlage 6) unverändert anzunehmen und den von der R.P.D.-Fraktion gestellten Antrag (Drucks. Nr. 40):

„Die Wirtschaftsführung in der Kinderheilstätte Süchteln wird in eigener Regie beibehalten. Die im Etat als Pauschalvergütung an die Ordensgenossenschaft eingesezte Summe von 276 696 R.M. wird gestrichen“,

abzulehnen.

4. Kapitel 42 des Haushaltsplans für 1932, betr. Fürsorge für Geistesranke, Idioten und Epileptische, nebst den Unterhaushaltsplänen:

- a) der Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten (Anlage 1),
- b) der Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn (Anlage 2),
- c) des Provinzial-Psychopathenheims und -Heilerziehungsheims für Fürsorgezöglinge in Düren (Anlage 3),

wird auf Vorschlag des V. Sachausschusses unverändert angenommen.

5. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des V. Sachausschusses die unveränderte Annahme des Kapitels 43 des Haushaltsplans für 1932, betr. Fürsorge für Taubstumme und Blinde, einschl. des Bildungswesens nebst den Unterhaushaltsplänen:

- a) des Provinzial-Taubstummenheims in Guskirchen (Anlage 9),
- b) der Provinzial-Taubstummenanstalten (Anlage 8),
- c) der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten (Anlage 10).

6. Änderung des Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucks. Nr. 9) und des V. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag das Reglement für die Ausführung des Gesetzes, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und -Blindenunterrichtsanstalten der Rheinprovinz in der in der Anlage vorgelegten Fassung zu erlassen, und ermächtigt den Provinzialausschuß, etwaige Änderungen, die von den Herren Ministern zwecks Genehmigung des Reglements gewünscht werden, seinerseits vorzunehmen.

7. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des V. Sachausschusses, Kapitel 47 des Haushaltsplans für 1932, betr. Hebammenlehrwesen, nebst dem Unterhaushaltsplan der Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Wuppertal (Anlage 11) unverändert anzunehmen.

8. Kapitel 45 des Haushaltsplans für 1932, betr. Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene, wird entsprechend dem Antrage des V. Sachausschusses unverändert angenommen.

9. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des V. Sachausschusses die unveränderte Annahme des Kapitels 50 des Haushaltsplans für 1932, betr. Wandererfürsorge.

10. Kapitel 59 Titel 1, 3 und 6 des Haushaltsplans für 1932, betr. sonstige Fürsorge und Wohlfahrtspflege, wird nach dem Antrage des V. Sachausschusses unverändert angenommen.

11. Zu Kapitel 49 des Haushaltsplans für 1932, betr. Fürsorgeerziehung Minderjähriger, sowie zu den Unterhaushaltsplänen der Provinzial-Erziehungsheime Rheindahlen, Solingen und Euskirchen (Anlage 7) beantragt der IV. Sachausschuß unveränderte Annahme und schlägt zu Kapitel 49, Ziffer 1, der Einnahme folgende EntschlieÙung vor (Druckf. Nr. 48):

„Der Zuschuß des Staates für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist für die Rheinprovinz von 5 042 000 *R.M.* auf 3 081 000 *R.M.* herabgesetzt worden. Da keinerlei Möglichkeit besteht, diesen Zuschußausfall durch neue Einnahmen zu decken, hat die Provinzialverwaltung die Folgerung ziehen müssen, nicht nur die Familienerziehung der Anstalts-erziehung gegenüber noch stärker zu bevorzugen, sondern vor allem auch eine Entlassung von Zöglingen in kaum zu verantwortendem Umfange vorzusehen. Es ist beabsichtigt, die Zahl der Anstaltszöglinge der Rheinprovinz um etwa 1200, d. h. um rund 30% herabzusetzen. In Anbetracht der großen Erwerbslosigkeit erscheint diese Maßnahme doppelt bedenklich; denn es wird sich zeigen, daß, abgesehen von den sittlichen Folgen, die vermeintlichen Einsparungen bei der Fürsorgeerziehung eine erhöhte Kostenbelastung für Polizei, Gerichte und Strafanstalten im Gefolge haben werden. Der Provinziallandtag weist auf diese höchst unerwünschte Konsequenz der staatlichen Sparmaßnahmen hin und bittet die Provinzialverwaltung, in Verbindung mit den übrigen Provinzen mit vermehrtem Nachdruck bei der Preussischen Staatsregierung vorstellig zu werden, um für die abschließenden Etatsberatungen im Preussischen Landtage eine Erhöhung der vorgesehenen staatlichen Zuschüsse für die kommunale Fürsorgeerziehung zu erreichen.“

Die *K.P.D.*-Fraktion beantragt (Druckf. Nr. 38):

„Die im Etat Kap. 49 Pos. 3 eingesezte Summe von 1 200 *R.M.* an den Direktor des Provinzial-Erziehungsheimes Euskirchen wird gestrichen.“

Der IV. Sachausschuß beantragt Ablehnung dieses Antrages.

Der Provinziallandtag beschließt nach den Anträgen des Sachausschusses.

12. Zu Kapitel 48 des Haushaltsplans für 1932, betr. Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt), werden folgende Anträge gestellt:

a) von der Fraktion „Christlicher Volksdienst und Bauernpartei“ (Druckf. Nr. 25):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß eine Summe von 20 000 *R.M.* dazu verwendet wird, die Unterbringung von schulentlassenen Knaben und Mädchen in Lehrstellen bei Kleinbauern im Rheinland zu erleichtern. Damit die Bauern Vermittel (soziale Abgaben, Kleidung usw.) für die Lehrlinge nicht aufzubringen brauchen, werden diese Abgaben zum großen Teil gedeckt durch die den Kindern Arbeitsloser zufließende Wohlfahrtsunterstützung. Der verbleibende Rest findet Deckung durch die bereitzustellende Summe von 20 000 *R.M.* Die Summe ist zu entnehmen dem Kapitel 48 Titel 13, Lichtbildwesen“;

b) von der *S.P.D.*-Fraktion (Druckf. Nr. 29):

„Zur Beratung des Haushaltsplanes beantragen wir bei Kapitel 48 Position 3 Kinderspeisungen, die Kürzung des im Vorjahre vorgesehenen Betrages um 20 000 *R.M.* abzulehnen und den Betrag von 150 000 *R.M.* wieder einzusetzen.“

Zum Ausgleich wird Kapitel 61 Position 12 „Zur Verfügung des Provinziallandtages“ um 20 000 *R.M.* geführt“;

c) von der *K.P.D.*-Fraktion (Druckf. Nr. 47):

„Die in Kapitel 48 Pos. 1 „Unterstützung von Einrichtungen der Jugendgesundheitsfürsorge einschl. Schulzahnspflege“ eingesezte Summe von 30 000 *R.M.* wird wie im Vorjahre auf 100 000 *R.M.* erhöht. Pos. 2 desselben Kapitels „Gesundheits- und Erholungsfürsorge für Kinder Nichtversicherter“ wird wie im letzten Jahre von 80 000 auf 150 000 *R.M.* erhöht.“

Die in Pos. 16 Kapitel 48 eingesezte Summe von 150 000 *R.M.* für „Freiwillige Erziehungshilfe“ wird auf den Satz von 1931 auf 450 000 *R.M.* erhöht.“

Die Beträge der Pos. 12 Kapitel 48 „Zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur“ in Höhe von 3500 *R.M.*, Pos. 13 desselben Kapitels „Lichtbildwesen“ mit 40 000 *R.M.* werden gestrichen.“

Der IV. Sachausschuß beantragt unter Ablehnung des Antrages der *K.P.D.*-Fraktion Kapitel 48 des Haushaltsplans unverändert anzunehmen und die Anträge unter a) und b) dem Provinzialausschuß zu überweisen. Der Provinziallandtag erhebt den Antrag des IV. Sachausschusses zum Beschluß.

13. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des IV. Sachausschusses, den nachstehenden Antrag der R.P.D.-Fraktion (Druckf. Nr. 37):

„Zur Betreuung erwerbsloser Jugendlicher werden in erster Linie die örtlichen Erwerbslosenausschüsse herangezogen. Die im Etat eingesezte Summe wird diesen Erwerbslosenausschüssen überwiesen“, abzulehnen.

14. Kapitel 59 Titel 2 und 4 sowie Kapitel 35 Titel 4 des Haushaltsplans für 1932, betr. Fürsorge für kinderreiche Familien, wird auf Vorschlag des IV. Sachausschusses unverändert angenommen.

Der von der R.P.D.-Fraktion gestellte Antrag (Druckf. Nr. 39):

„Die in Kapitel 59 Pos. 2 „Maßnahmen zur Fürsorge für kinderreiche Familien“ eingesezte Summe von 125 000 *R.M.* wird wie im Vorjahre auf 250 000 *R.M.* erhöht.

Die erforderlichen Mittel werden dem Etat Kapitel 63 entnommen“, wird abgelehnt.

15. Stand des Ausbaues und der Übernahme weiterer Straßen.

Der Provinziallandtag nimmt auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Druckf. Nr. 7) und des III. Sachausschusses Kenntnis von dem Stande des Ausbaues und der Übernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.

16. Zuschuß an die Stadt Koblenz zum Bau einer zweiten Moselbrücke.

Der Provinziallandtag nimmt entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses (Druckf. Nr. 8) und des III. Sachausschusses Kenntnis von der Festsetzung der Höhe des Zuschusses für die zweite Moselbrücke in Koblenz durch den Provinzialauschuß und der vorgesehenen Zahlung des Zuschusses in einzelnen Jahresraten bis zum Jahre 1939.

Der nachfolgende Antrag der R.P.D.-Fraktion (Druckf. Nr. 36) wird abgelehnt:

„Die Provinzialverwaltung wird beauftragt, die Abstellung der beim Bau der zweiten Moselbrücke in Koblenz vorhandenen Mißstände unverzüglich zu veranlassen.

Bereits im Anfangsstadium der Arbeiten an der Moselbrücke werden Fälle einer untertariflichen Entlohnung und menschenunwürdigen Behandlung der dort beschäftigten Arbeiter bekannt. Hiergegen gilt es unverzüglich einzuschreiten.“

17. Vergebung der Straßenbauarbeiten an bestimmte Unternehmer.

Die R.P.D.-Fraktion beantragt (Druckf. Nr. 35):

„Der Provinziallandtag beschließt: Straßenbauarbeiten nur an solche Unternehmer zu vergeben, die die alten Löhne, die vor dem Inkrafttreten der Notverordnungen bestanden haben, bezahlen.“

Der III. Sachauschuß schlägt Ablehnung vor. Der Provinziallandtag beschließt dementsprechend.

18. Inbetriebsetzung des Provinzial-Basaltwerkes bei Neustadt a. d. Wied.

Die R.P.D.-Fraktion stellt folgenden Antrag (Druckf. Nr. 34):

„Im Jahre 1931 ist das Provinzial-Basaltwerk bei Neustadt a. d. Wied stillgelegt worden. Im Interesse der Arbeitsbeschaffung und im Interesse des Straßenbaues wolle der Provinziallandtag beschließen, das Provinzial-Basaltwerk wieder in Betrieb zu setzen, und zwar unter Verwaltung der Rheinprovinz.“

Der III. Sachauschuß schlägt folgende Beschlußfassung vor (Druckf. Nr. 50):

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag durch die von der Verwaltung abgegebene Erklärung als erledigt erklären.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage des III. Sachausschusses.

19. Beseitigung des Verkehrshindernisses durch den Bergrutsch bei Cochem.

Die Zentrumsfraktion stellt folgenden Antrag (Druckf. Nr. 28):

„In der Nacht zum 20. April 1932 stürzten rund 25 000 cbm Erdmassen vom Berghang oberhalb Cochems ab. Diese Erdmassen decken die Provinzialstraße auf rund 100 m Länge völlig zu, die Straße ist daher für jeglichen Verkehr gesperrt.

Mit den Arbeiten zur Wiederbenutzung der Straße ist noch nicht begonnen worden. Bleibt die Straße aber weiterhin gesperrt, so ist damit für die Moselbewohner, insbesondere für die Bewohner des Cochemer Krampens, eine große wirtschaftliche Schädigung verbunden. Gerade jetzt bei Beginn des Fremdenverkehrs macht sich die Sperre besonders unangenehm bemerkbar, zumal auch die Umgehungsmöglichkeiten sehr ungünstig sind. Bei der anerkannt großen Notlage der Winzer muß hier sofort geholfen werden, weil alle Orte des Cochemer Krampens auf starken Fremdenverkehr eingerichtet sind.“

Aber auch im Gesamtinteresse der Mosel und des Fernverkehrs müssen die Maßnahmen zur Wiederverbenutzung der Provinzialstraße sofort wirksam werden. Verhandlungen mit Regierung, Strombauverwaltung und Provinz haben zwar schon stattgefunden, aber zu keinem brauchbaren Ergebnis geführt.

Die Zentrumsfraktion des Provinziallandtages bittet den Herrn Landeshauptmann für die sofortige Beseitigung des Verkehrshindernisses und der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu sorgen. Gleichfalls bittet sie, den Bau der projektierten Umgehungsstraße in Angriff zu nehmen, weil die Gefahr weiterer Abstürze ständig weiter besteht.“

Der III. Sachausschuß schlägt hierzu folgende Beschlußfassung vor (Druckf. Nr. 49):

„Der Provinziallandtag wolle zu dem Antrag der Zentrumsfraktion an den Herrn Landeshauptmann folgenden Beschluß fassen:

Der Provinziallandtag ersucht den Provinzialausschuß, für die möglichste baldige Beseitigung des Verkehrshindernisses Sorge zu tragen; gleichzeitig erwartet der Provinziallandtag, daß die Staatsregierung in Anbetracht des notleidenden Haushaltsplanes der Provinzialverwaltung und des großen Umfanges des schadenbringenden Naturereignisses sich an den Kosten zur Wiederherstellung eines gefahrlosen Zustandes beteiligt.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage des III. Sachausschusses.

20. Kapitel 61 und 62 des Haushaltsplans für 1932, betr. Denkmalpflege und Naturschutz, werden entsprechend dem Antrage des VI. Sachausschusses unverändert angenommen und der nachstehende Antrag der K.P.D.-Fraktion (Druckf. Nr. 42) abgelehnt:

„Sämtliche im Etat vorgesehenen Mittel für die Zwecke der Denkmalpflege werden gestrichen, soweit diese Summen für die Erhaltung von Kirchen, kirchenähnlichen Einrichtungen oder monarchistischen Denkmälern verwandt werden sollen.

Zuschüsse werden nur geleistet für profane Bauten solcher Besitzer, deren jährliches Einkommen 4000 *RM* nicht übersteigt.“

Der Sachausschuß bittet den Provinzialausschuß, um eine engere Verbindung zwischen der Kommission für die Denkmalpflege und dem Sachausschuß für Kulturpflege zu schaffen, die Kommission für die Denkmalpflege durch Zuwahl von 4 Mitgliedern des Sachausschusses zu erweitern.

21. Verteilung der unter Abschnitt VI „Kulturpflege“, Kapitel 61, Titel 12 vorgesehenen Mittel.

Der Provinziallandtag bewilligt auf Grund des Antrages des Provinzialausschusses (Druckf. Nr. 14) und des VI. Sachausschusses aus dem ordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1932 Abschnitt VI, Kulturpflege, Kapitel 61, Titel 12 den Betrag von 51 000 *RM* für die in der Vorlage des Provinzialausschusses angegebenen Zwecke. Gleichzeitig wird der Provinzialausschuß ermächtigt, über den bei Kapitel 61, Titel 12 verbleibenden Restbetrag von 19 000 *RM* und über die Verwendung der etwa nicht zur Auszahlung kommenden Beihilfen in Verbindung mit dem unter Kapitel 61, Titel 13 des gleichen Haushalts vorgesehenen Betrage zu beschließen.

Der Sachausschuß bittet den Provinzialausschuß, von dem zur Verfügung bleibenden Restbetrage von 19 000 *RM* 10 000 *RM* für den Kölner Dom und 6000 *RM* für den Aachener Dom zu verwenden.

22. Der Provinziallandtag beschließt entsprechend dem Antrage des VI. Sachausschusses die unveränderte Annahme der Kapitel 63 und 64 des Haushaltsplans für 1932, betr. Museen und Heimatpflege, nebst Unterhaushaltsplan der Provinzialmuseen (Anlage 20).

23. Zu Kapitel 65, 66 und 69 des Haushaltsplans für 1932, betr. Förderung der Wissenschaft, Volksbildungswesen pp., stellt die K.P.D.-Fraktion folgende Anträge:

a) Druckfache Nr. 43:

„Der 79. Rheinische Provinziallandtag wolle beschließen:

Unter Ablehnung der in Kapitel 69 Titel 3 vorgesehenen 6000 *RM* für bürgerliche Theater, Überweisung dieses Betrages an den Bund für neue Volkstunst, Sitz Düsseldorf“;

b) Druckfache Nr. 44:

„Der 79. Rheinische Provinziallandtag wolle beschließen:

Der vom Provinziallandtag 1928 gefaßte Beschluß, wonach unter „Kulturpflege“ nur Organisationen unterstützt werden dürfen, die vom Reich und Staat anerkannt sind, wird aufgehoben, um auch solche Einrichtungen fördern zu können, die sich, wie die Marxistische Arbeiterschule, die Erziehung breiter Volkskreise im marxistischen Sinne als Aufgabe stellen.“

Der VI. Sachausschuß beantragt unter Ablehnung der Anträge der K.P.D.-Fraktion die unveränderte Annahme der genannten Kapitel.

Der Provinziallandtag beschließt dementsprechend.

24. Zu Kapitel 30 des Haushaltsplans für 1932, betr. landwirtschaftliche Angelegenheiten, nebst den Unterhaushaltsplänen:

- a) Provinzialgut Bylerward (Anlage 17),
- b) Provinzialdomäne Lammersdorf (Anlage 16),
- c) Provinzialgut Fichtenhain (Anlage 18),
- d) Rittergut Desdorf (Anlage 19),

werden folgende Anträge gestellt:

a) von der Fraktion „Christlicher Volksdienst und Bauernpartei“ (Druckf. Nr. 24):
 „Der in Kapitel 30 Titel 10 des Haushaltes für Meliorationen, Umlegungen, Wasserleitungen (Westfonds) vorgesehene Zuschußbetrag der Provinz in Höhe von 185 000 R.M. wird, falls eine nachträgliche Erhöhung des Staatszuschusses erfolgen sollte, in der gleichen Weise erhöht. Die erforderlichen Gelder sind aus etwaigen Ersparnissen bei anderen Kapiteln, unter Umständen aus Kapitel 21 Titel 120, zu entnehmen“;

b) von derselben Fraktion (Druckf. Nr. 23):
 „Der Provinzialausschuß wird beauftragt, gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer die Frage zu prüfen und wenn möglich zu lösen, ob nicht alle landwirtschaftlichen Betriebe in der Rheinprovinz durch das Rindvieh-Tuberkulose-Entgiftungsverfahren erfaßt werden können, und zweitens, ob nicht eine gerechtere Verteilung der Lasten gefunden werden kann“;

c) von der K.P.D.-Fraktion (Druckf. Nr. 45, Ziffer 3, 5 und 6):
 „Die im Etat unter Kapitel 30 Titel 20 a), b) und c) eingetragenen Summen werden gestrichen und die Beträge verwandt für die Niederschlagung von gewährten Darlehen an Kleinbauern und Kleinwinzern.“

„Die im Etat Kapitel 30 Titel 31, 32, 33 und 34 eingesetzten Summen dürfen nur zur Förderung der Zucht an die Kleinbauern ausgegeben werden.“

„Die im Etat Kapitel 30 Titel 41, 42, 43 enthaltenen Beträge werden gestrichen und werden verwandt als Zuschüsse an Klein- und Mittelbauern, um landwirtschaftliche Maschinen für ihre Betriebe anzuschaffen.“

Der II. Sachausschuß beantragt, die Anträge der K.P.D.-Fraktion abzulehnen, die von der Fraktion „Christlicher Volksdienst und Bauernpartei“ gestellten Anträge dem Provinzialausschuß zu überweisen und Kapitel 30 des Haushaltsplans unverändert anzunehmen. Er beantragt weiter, folgende Entschließung (Druckf. Nr. 51) anzunehmen:

„Der II. Sachausschuß hält einen Ausbau der Bestimmungen über den freiwilligen Arbeitsdienst für wünschenswert. — Bei Erweiterung des Personen- und Aufgabekreises, bei Umschulung mit dem Ziele der Ausbildung landwirtschaftlicher Siedler und Arbeiter für den Osten muß vermieden werden, landwirtschaftliches Proletariat in der Provinz zu schaffen.“

Der Provinziallandtag beschließt nach den Anträgen des Sachausschusses.

25. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des II. Sachausschusses, Kapitel 31 des Haushaltsplans für 1932, betr. landwirtschaftliche Schulen, nebst den Unterhaushaltsplänen:

- a) Provinzial-Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft in Trier, Kreuznach und Uhrweiler (Anlage 12),
- b) Landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Oewig (Anlage 14),
- c) Gemüsebauschule in Trier (Anlage 15),
- d) Institut für Klimaforschung in Trier (Anlage 13),

unverändert anzunehmen und den nachstehenden von der K.P.D.-Fraktion gestellten Antrag (Druckf. Nr. 46, Ziffer 2) abzulehnen:

„Die im Etat Kapitel 31 Titel 10 c vorgesehene Summe wird gestrichen, ebenso Titel 11 b), und diese eingesparten Summen werden verwandt zur Niederschlagung der bereits gewährten Kredite an Kleinwinzer und Kleinlandwirte.“

26. Niederschlagung der an Kleinbauern und Kleinwinzer gewährten Kredite.

Die K.P.D.-Fraktion stellt folgenden Antrag (Druckf. Nr. 32):

„Der Provinziallandtag beschließt:

Alle an Kleinbauern und Kleinwinzer in den letzten Jahren gewährten Kredite werden niedergeschlagen. Jede Pfändung zur Eintreibung rückständiger Notstandskredite und besonders rückständiger Steuern aller Art ist zu unterlassen. Wo solche bereits erfolgt sind, sind die kleinen Bauern und Winzer für die erlittenen Schäden voll zu entschädigen.“

Auf Vorschlag des II. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag Ablehnung.

27. Zu Kapitel 35 Titel 5 des Haushaltsplans für 1932, betr. landwirtschaftliche und gärtnerische Siedlungen, beschließt der Provinziallandtag auf Vorschlag des II. Fachausschusses unveränderte Annahme und Überweisung des nachfolgenden Antrages der Fraktion „Christlicher Volksdienst und Bauernpartei“ (Druckf. Nr. 22) an den Provinzialausschuß:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen: Aus Kapitel 35 Titel 5 zur Förderung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Siedlung in Höhe von 120 000 *RM* sind 20 000 *RM* zum Zwecke der Förderung der Anliegersiedlungen im Süden der Rheinprovinz zur Verfügung zu stellen.“

28. Förderung der ländlichen Ansiedlung.

Der Provinziallandtag nimmt von dem Berichte des Provinzialausschusses (Druckf. Nr. 6) entsprechend dem Antrage des II. Fachausschusses Kenntnis. Er beschließt die Übernahme von weiteren 100 000 *RM* Bürgschaften des Provinzialverbandes für Siedlerdarlehen geeigneter Kreditinstitute bei entsprechender Rücksicherung für den Provinzialverband und ermächtigt den Provinzialausschuß, im Falle einer geeignet erscheinenden Lösung der Rückzahlung von Industriearbeitern im Rahmen der für das Jahr 1932 für die Förderung der Siedlung bereitstehenden Provinzialmittel auf Grund noch festzustellender Richtlinien Beihilfen zu gewähren.

29. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des II. Fachausschusses die unveränderte Annahme des Kapitels 74 des Haushaltsplans für 1932, betr. Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, nebst Unterhaushaltsplan (Anlage 24).

30. Auf Vorschlag des II. Fachausschusses wird Kapitel 75 des Haushaltsplans für 1932, betr. Viehseuchenentschädigung, Viehversicherung, unverändert angenommen.

Der Vorsitzende erhält die Ermächtigung, die Tagesordnung für die morgige Sitzung festzusetzen.

Die Sitzungen finden morgen wie folgt statt:

- 9 Uhr Sonderausschuß für die Landesbank,
- 10 „ III. Fachausschuß,
- 11 „ Fraktionen,
- 12 „ I. und II. Fachausschuß,
- 3¼ „ Ältestenrat,
- 4 „ Vollsitzung.

(Schluß der Sitzung: 15 Uhr 45 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Jarres.

Die Schriftführer:

Kurth, Gerhard, Könzgen, Dr. Claes.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Freitag, den 29. April 1932.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 30 Minuten.

Die Niederschrift der vorigen Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für die heutige Sitzung sind zunächst die Abgeordneten Dr. Claes und Kurth.

Der V. und I. Fachausschuß treten morgen, vormittags 9 Uhr, zu einer gemeinsamen Beratung des Antrages der C.F.D.-Fraktion, betr. neue Regelung der Arbeitszeiten in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten (Druckf. Nr. 63) zusammen. Eine besondere Einladung hierzu ergeht nicht.

Der Ältestenrat hat eine Beschränkung der Redezeit bei der heutigen Tagesordnung und eine Verbindung einzelner Punkte beantragt. Der Provinziallandtag beschließt demgemäß mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Erledigung der Tagesordnung.

1. Der Provinziallandtag erklärt auf Antrag des I. Fachausschusses den Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

2. Zu Kapitel 10—13 des Haushaltsplans für 1932, betr. allgemeine Verwaltung, stellt die K. P. D.-Fraktion folgende Anträge:

a) Drucksache Nr. 30:

„Alle zur Auszahlung kommenden Gehälter dürfen 6000 *RM* jährlich und Pensionen 5000 *RM* für Provinzialbeamte nicht übersteigen.

Dagegen werden alle durch Notverordnungen der Brüning-Regierung und Sparverfügung vorgenommenen Lohn- und Gehaltskürzungen, welche unter den oben angeführten Sätzen liegen, rückgängig gemacht“;

b) Drucksache Nr. 31:

„Seite 15, Kapitel 13, Titel 20b, zur Verfügung des Landeshauptmanns, 4000 *RM* wird gestrichen.
Seite 13, Kapitel 11, Titel 3, zur Verfügung des Provinzialausschusses, 3000 *RM* wird gestrichen.“

Der I. Fachauschuß schlägt unveränderte Annahme der Kapitel 10 bis 13 vor unter Ablehnung der Anträge der K. P. D.-Fraktion. Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage des Fachauschusses.

3. Der Provinziallandtag beschließt auf Antrag des Provinzialausschusses (Druckf. Nr. 11) und des I. Fachauschusses die Wiederwahl der Landesräte Dr. Diefenhardt, Müller und Zillikens unter folgenden Bedingungen:

- „1. Die Wiederwahl zu Landesräten erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1933, unbeschadet der Vorschriften über die Versetzung der Beamten in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze;
2. die Gewählten haben die Bestimmungen der zur Zeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Vorschriften über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten als für sich verbindlich anzuerkennen;
3. sie sind gehalten auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen, oder sich bei der Hauptverwaltung nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten als Abteilungsdirigenten zu beschäftigen.“

4. Der Provinziallandtag wählt Landesmedizinalrat Dr. Wiehl in Übereinstimmung mit dem Provinzialauschuß (Druckf. Nr. 12) und dem I. Fachauschuß unter folgenden Bedingungen wieder:

- „1. Die Wiederwahl zum Landesmedizinalrat erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1933, unbeschadet der Vorschriften über die Versetzung der Beamten in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze;
2. der Gewählte hat die Bestimmungen der zur Zeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Vorschriften über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;
3. er ist verpflichtet, sich jederzeit, falls der Landeshauptmann es für zweckdienlich erachtet, unter Beibehaltung seines Gehaltes in die Stelle eines Oberarztes oder eines Direktors an einer Heil- und Pflegeanstalt zurückversetzen zu lassen.“

5. Kapitel 79 des Haushaltsplans für 1932, betr. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, nebst Unterhaushaltsplan (Anlage 26) wird entsprechend dem Antrage des I. Fachauschusses unverändert angenommen.

6. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des I. Fachauschusses, Kapitel 70 des Haushaltsplans für 1932, betr. Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz, nebst Unterhaushaltsplan (Anlage 22) unverändert anzunehmen.

7. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des I. Fachauschusses unveränderte Annahme des Kapitels 72 des Haushaltsplans für 1932, betr. Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, nebst Unterhaushaltsplan (Anlage 23).

8. Änderung der Satzung des Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Der Provinzialauschuß schlägt in Drucksache Nr. 13 folgende Beschlußfassung vor:

- „1. Die Bestimmung des § 4, Ziffer 5, der Satzung für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für die Rheinprovinz wird mit Wirkung vom 1. Mai 1932 ab abgeändert wie folgt:

„Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Geschäfte der Feuerversicherungsanstalt 4% der in ihrem Bezirk zur Ablieferung gelangten Gebäudeversicherungsbeiträge.

Für die ersten 20 000 *RM* der eingegangenen Beiträge beträgt die Entschädigung 5%.“

2. Der Provinziallandtag empfiehlt, innerhalb der für die Bürgermeister festzusetzenden Nebenbezüge (gemäß Ziffer E III Abs. 2 der „Richtlinien“ der preussischen Verordnung vom 12. September 1931) den Betrag der von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zu beziehenden Vergütung besonders zu bezeichnen.“

Hierzu werden folgende Abänderungsanträge gestellt:

- a) Antrag der Fraktion „Christlicher Volksdienst und Bauernpartei“ (Druckf. Nr. 27):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß irgendwelche Vergütungen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an Beamte nicht mehr geleistet werden dürfen. Evtl. Vergütungen erhält die betreffende Gemeinde.“

- b) Antrag der N.P.D.-Fraktion (Druckf. Nr. 33):

„Die bisher von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gezahlten Aufwandsentschädigungen an die Herren Bürgermeister werden in Zukunft den Gemeinden für Wohlfahrtszwecke zur Verfügung gestellt.“

Auf Vorschlag des I. Sachausschusses werden die Abänderungsanträge abgelehnt und der Antrag des Provinzialausschusses unverändert angenommen.

9. Kapitel 77 des Haushaltsplans für 1932, betr. Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, nebst Unterhaushaltsplan (Anlage 25) wird nach dem Antrage des I. Sachausschusses unverändert angenommen.

10. Der Provinziallandtag beschließt die unveränderte Annahme des Kapitels 76 des Haushaltsplans für 1932, betr. Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen.

11. Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskassen.

Der Provinziallandtag beschließt in Übereinstimmung mit dem Provinzialausschuß (Druckf. Nr. 4) und dem I. Sachausschuß:

„1. Bei dem Herrn Minister des Innern zu beantragen, § 5 Abs. 2 und § 6 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz wie folgt zu ändern:

§ 5 Abs. 2.

Alte Fassung.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten der Ver-
setzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre
bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts
außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhö-
hung auf Grund eines feststehenden Besoldungs-
planes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in
den Ruhestand die Folge eines erst nach der Ge-
haltserhöhung vorgekommenen Unglücksfalles
oder einer nach diesem Zeitpunkte eingetretenen
Krankheit war.

Neue Fassung.

Erhöhungen des ruhegehaltsberech-
tigten Dienst Einkommens aus den bei-
den letzten der Ver-
setzung in den Ruhestand vor-
hergehenden Jahren bleiben bei der Berechnung
des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß
die Erhöhung auf Grund eines feststehenden
Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der
Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst
nachher vorgekommenen Unglücksfalles oder
einer nachher eingetretenen Krankheit war.

§ 6.

Alte Fassung.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist von der Ge-
meindebehörde aufzustellen, vom Landrate zu
prüfen, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu be-
scheinigen und von dem Landeshauptmann fest-
zusetzen.

Neue Fassung.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist von der Ge-
meindebehörde aufzustellen, vom Landrate zu
prüfen, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu beschei-
nigen und von dem Landeshauptmann festzu-
setzen.

Die Kasse ist berechtigt, den Nachweis
der dauernden Dienstunfähigkeit der in
den Ruhestand zu versetzenden oder in
den Ruhestand versetzten Beamten durch
Gutachten eines von ihr bestellten Ver-
trauensarztes zu verlangen und inner-
halb einer Frist von 3 Monaten nach
Empfang der Mitteilung von der bevor-
stehenden oder erfolgten Pensionierung
des Beamten die Übernahme des Ruhe-
gehalts abzulehnen, wenn sie diesen
Nachweis nicht als erbracht anerkennt.
Gegen die Ablehnung steht dem Amte
oder der Gemeinde das Recht der Be-
schwerde an den Provinzialausschuß zu.

2. Die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wie folgt zu ändern:

§ 10.

Alte Fassung.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansaß, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltserhöhung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer Krankheit war.

Neue Fassung.

Erhöhungen des Ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens aus den beiden letzten der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahren bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansaß, es sei denn, daß die Erhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nachher vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nachher eingetretenen Krankheit war.

§ 11.

Alte Fassung.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist von dem Vertreter des Kommunalverbandes — Landrat, Bürgermeister — aufzustellen, hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und mit den Ausweisen über die Dienstzeiten dem Landeshauptmann einzusenden.

Letzterer setzt das Ruhegehalt nach den gesetzlichen Vorschriften und den für die Beamten nach ihrer Anstellungsurkunde in Betracht kommenden Bestimmungen fest und bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, falls die Beamten mit der Ruhegehaltsfestsetzung nicht einverstanden sind und höhere Ansprüche erheben, gegen die Kasse klagbar zu werden.

Neue Fassung.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist von dem Vertreter des Kommunalverbandes — Landrat, Bürgermeister — aufzustellen, hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und mit den Ausweisen über die Dienstzeiten dem Landeshauptmann einzusenden.

Die Kasse ist berechtigt, den Nachweis der dauernden Dienstunfähigkeit der in den Ruhestand zu versetzenden oder in den Ruhestand versetzten Beamten durch Gutachten eines von ihr bestellten Vertrauensarztes zu verlangen und innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Empfang der Mitteilung von der bevorstehenden oder erfolgten Pensionierung des Beamten die Übernahme des Ruhegehalts abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis nicht als erbracht anerkennt. Gegen die Ablehnung steht dem Kreise oder der Stadtgemeinde das Recht der Beschwerde an den Provinzialausschuß zu.

Werden Wahlbeamte nach Ablauf der Wahlzeit nicht wiedergewählt, ohne daß dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt, so übernimmt die Kasse das ihnen zustehende Ruhegehalt erst bei Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit oder Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze.

Der Landeshauptmann setzt das Ruhegehalt nach den gesetzlichen Vorschriften und den für die Beamten nach ihrer Anstellungsurkunde in Betracht kommenden Bestimmungen fest und bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, falls die Beamten mit der Ruhegehaltsfestsetzung nicht einverstanden sind und höhere Ansprüche erheben, gegen die Kasse klagbar zu werden.

Der nachstehende Abänderungsantrag der Fraktion „Christlicher Volksdienst und Bauernpartei“ (Druck. Nr. 26) wird abgelehnt:

„Die neue Fassung von § 5 Abs. 2 lautet:

Erhöhungen des Ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens aus den beiden letzten der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahren bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansaß, es sei denn, daß die Erhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde.“

12. Kapitel 78 des Haushaltsplans für 1932, betr. Gemeindeunfallversicherungsverband „Rheinprovinz und Hohenzollern“, wird entsprechend dem Antrage des I. Sachausschusses unverändert angenommen.

13. Der Provinziallandtag beschließt, Kapitel 32 des Haushaltsplans für 1932, betr. Förderung des Gewerbes, nach dem Vorschlage des I. Sachausschusses unverändert anzunehmen.

14. Der Provinziallandtag beschließt nach dem Vorschlage des I. Sachausschusses die unveränderte Annahme des Kapitels 35 Titel 1—3 und 6 sowie Kapitel 39 des Haushaltsplans für 1932, betr. Wohnungswesen und Landesplanung pp., nebst Unterhaushaltsplan für das Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung (Anlage 21).

Der von der S.P.D.-Fraktion gestellte Antrag (Druckf. Nr. 54):

„Provinziallandtag beschließt die Streichung unter Kapitel 39 Titel 1 in Höhe von 31 000 RM.

Diese Summe wird verwandt zur Säuglingspflege“, wird abgelehnt.

15. Aufnahme von zwei Staatsdarlehen für die Rheinische Wohnungsfürsorgegesellschaft.

Der Provinziallandtag genehmigt auf Antrag des Provinzialausschusses (Druckf. Nr. 5) und des I. Sachausschusses die vom Provinzialausschuß beschlossene Aufnahme von zwei Staatsdarlehen im Betrage von 500 000 RM und 300 000 RM und erklärt sich mit deren Weitergabe an die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft m. b. H. einverstanden.

16. Die Anträge auf Entlastung von Rechnungen werden auf Antrag des Abgeordneten Dr. Wesenfeld von der Tagesordnung abgesetzt und der Provinzialausschuß ersucht, eine andere Form der Revision zu ermöglichen.

17. Neuwahl des Wasserbeirats für die Rheinprovinz.

Der Provinziallandtag wählt auf Grund des gemeinschaftlichen Wahlvorschlages der Zentrumsfraktion, der Fraktion der Arbeitsgemeinschaft, der S.P.D.-Fraktion und der S.P.D.-Fraktion zum Wasserbeirat für die Rheinprovinz als

Mitglieder:

1. Dr. Adenauer, Oberbürgermeister, Köln;
2. Caspers, Landesökonomierat, Bubenheim bei Koblenz;
3. Gruhl, Bergkat, Brühl bei Köln;
4. Dr. Jarres, Oberbürgermeister, Duisburg;
5. Trimborn, Landrat, Dpladen;
6. Dunder, Angestellter, Düsseldorf-Gerresheim.

Stellvertreter:

- Gielen, Oberbürgermeister a. D., Köln;
 Kirsten, Bürgermeister, Beuren bei Saarbürg;
 Heuser, Rittergutsbesitzer, Haus Dürrfenthal, Post Guskirchen-Land;
 Dr. Lenze, Generaldirektor, Mülheim an der Ruhr-Esternum;
 Ernst, Angestellter, Neuwied;
 Frisch, Eisenbahnvorwächler, Köln-Langerich.

Eine Niederschrift über die Wahl ist in der Anlage beigelegt.

18. Maßnahmen zur Verhinderung des Zusammenbruchs der Gemeinden.

Die S.P.D.-Fraktion stellt folgenden Antrag (Druckf. Nr. 19):

„Die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich auch in der Rheinprovinz durch den unzulänglichen Finanz- und Lastenausgleich, der in den letzten Jahren von Reich und Ländern stets nur zum Nachteil der Gemeinden verändert worden ist, katastrophal verschlechtert. Nur wenige Gemeinden werden im Rechnungsjahre 1932 imstande sein, ihre Haushaltspläne in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Durch die Erwerbslosenlasten und den starken Rückgang der Steuereinnahmen sind zahlreiche Gemeinden nicht mehr in der Lage ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Zahlungseinstellung der Gemeinden führt zur Demoralisation der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Es ist deshalb die Pflicht der Regierungen des Reiches und der Länder, durch sofortige wirksame Maßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu helfen. Die Wohlfahrtsrichtsätze haben durch die dauernde Kürzung und den Abbau der Naturalunterstützung einen Stand erreicht, der schwere gesundheitliche Schädigungen und eine Verelendung der Hilfsbedürftigen im Gefolge haben wird, wenn die Gemeinden zu weiteren Kürzungen gezwungen werden.“

Eine Sanierung der Gemeindefinanzen kann nur erfolgen, wenn

1. durch eine planmäßige Arbeitsbeschaffung die Zahl der Arbeitslosen vermindert wird,
2. endlich die Änderung des Lastenausgleiches bei den Wohlfahrts-erwerbslosen erfolgt.

Der Herr Landeshauptmann und die Vertreter der Provinz im Reichs- und Staatsrat werden ersucht, dringlich von der Reichs- und Staatsregierung sofortige Maßnahmen zu fordern, um den Zusammenbruch der Gemeinden zu verhindern.“

(siehe Seite 17.)

Der I. Fachauschuß beantragt (Druckf. Nr. 60):

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag mit der Maßgabe annehmen, daß der letzte Satz des ersten Absatzes gestrichen wird.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage der S.P.D.-Fraktion.

19. Notlage der Mitglieder der Holzheimer Spar- und Darlehnskasse.

Der Antrag der S.P.D.-Fraktion (Druckf. Nr. 56) lautet:

„Durch Verschulden der Leitung der Raiffeisen-Bank, Filiale Koblenz, in der jahrelang keine Revision stattgefunden hatte und die kürzlich ihren Bankrott erklären mußte, sind in Holzheim bei Neuf die Mitglieder der dortigen Spar- und Darlehnskasse, fast alles Kleinbauern und Kleingewerbetreibende, unschuldigerweise mit in den Zusammenbruch einbezogen worden. Die Aufsichtsbehörde hat nunmehr versucht, die schuldigen Genossenschaftsanteile von je 600 *R.M.* bei den Genossenschaftlern, etwa 250, einzutreiben, um die Schulden in Höhe von 128 000 *R.M.* zu decken. Fast das ganze Dorf ist ausgepfändet worden, und auf die landwirtschaftlichen Maschinen, Pferde, Rühle, Schweine und Wohnungsinventar worden, und auf die landwirtschaftlichen Maschinen, Pferde, Rühle, Schweine und Wohnungsinventar worden, und auf die landwirtschaftlichen Maschinen, Pferde, Rühle, Schweine und Wohnungsinventar worden, und auf die landwirtschaftlichen Maschinen, Pferde, Rühle, Schweine und Wohnungsinventar worden, die Übernahme der Schulden an der Unmöglichkeit der verarmten Genossenschaftler scheiterte, weitere Lasten auf sich zu nehmen.

Die S.P.D.-Fraktion beantragt daher, der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Die Preussische Staatsregierung zu ersuchen, durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank die Schulden in Höhe von 128 000 *R.M.* zu übernehmen.
2. Alle erlassenen Pfändungsbefehle aufzuheben und alle rückständigen Kosten, Schulden usw. niederzuschlagen.“

Auf Vorschlag des I. Fachauschusses wird Ablehnung dieses Antrages beschlossen.

20. Zu Kapitel 20 bis 29 und 120 des Haushaltsplans für 1932, betr. Verkehrswesen, schlägt der III. und I. Fachauschuß folgende Beschlußfassung vor (Druckf. Nr. 61):

„Der Provinziallandtag wolle die vorbezeichneten Kapitel des Haushaltsplans annehmen.

Zu Kapitel 20 Titel 35 „Förderung des Baues zwischengemeindlicher Straßen und Verkehrsanlagen im Bezirke des Ruhrriedlungsverbandes“ ist der Provinziallandtag der Auffassung, daß eine bessere Aufteilung des Arbeitsbereiches zwischen den Provinzen und dem Ruhrriedlungsverband es ermöglichen muß, in den nächstjährigen Haushaltsplan einen Betrag für diese Zwecke nicht wieder einzusetzen.“

Der Provinziallandtag beschließt dementsprechend.

21. Zu Kapitel 1 bis 9 des Haushaltsplans für 1932, betr. Finanzverwaltung, beantragt der I. Fachauschuß (Druckf. Nr. 57):

„Der Provinziallandtag wolle die Kapitel 1—9 unverändert annehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Kapitel 2 Titel 5 der Einnahme ein Betrag von 8 500 000 *R.M.* abgesetzt und der bei Kapitel 3 Titel 2 der Ausgabe eingesetzte Betrag von 8 500 000 *R.M.* gestrichen wird.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage des Fachauschusses.

22. Zu dem Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1932 nebst Vorbericht stellt der I. Fachauschuß folgenden Antrag (Druckf. Nr. 58):

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Provinzialauschusses im Vorbericht in folgender Fassung annehmen:

1. Der für 1931 zu erwartende Fehlbetrag ist, soweit möglich, aus dem Betriebsfonds zu nehmen.
2. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszeige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1932 gemäß Vorlage, jedoch unter Berücksichtigung der im Haushaltsplan der Finanzverwaltung bei Kapitel 2 Titel 5 der Einnahme und bei Kapitel 3 Titel 2 der Ausgabe vorgenommenen Streichung eines Betrages von 8 500 000 *R.M.* fest und ermächtigt den Provinzialauschuß bzw. den Landeshauptmann, nötigenfalls auch über den 1. April 1933 hinaus bis zur Genehmigung des Haushaltsplans für 1933 die Geschäfte nach diesem Haushaltsplan zu führen.
3. Der Provinziallandtag setzt die zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe zu erhebende Provinzialumlage fest auf 5,25% der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschließlich der zugehörigen Gemeinden, für das Rechnungsjahr 1932 zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und auf 5,25% der Hälfte des Landesfakes der für 1932 in den Stadt- und Landkreisen veranlagten Bürgersteuer sowie auf 9,79% der in diesen für das Rechnungsjahr 1932 vom Staate veranlagten Realsteuern. Solange die Maßstabsteuern für das Rechnungsjahr 1932 nicht endgültig feststehen, haben die Stadt- und Landkreise auf die Provinzialumlage monatliche Vorschüsse zu leisten, die vom Provinzialauschuß derartig festzusetzen sind, daß sich insgesamt ein Betrag von 9 230 000 *R.M.* ergibt.

4. Sollten die Einnahmen, insbesondere aus Steuern und Überweisungen, weiter absinken, so wird der Provinzialauschuß beauftragt, zur gegebenen Zeit soweit als möglich den erforderlichen Ausgleich auf der Ausgaben Seite zu bewirken und tunlichst schon jetzt Vorkehrung zu treffen, daß die notwendigen Kürzungen auch noch im Laufe des Rechnungsjahres vorgenommen werden können.
Der Provinziallandtag erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

23. Die Fraktion „Christlicher Volksdienst und Bauernpartei“ stellt folgenden Antrag (Druckf. Nr. 21):

„Der Landeshauptmann wird beauftragt, dem Provinzialauschuß und falls erforderlich auch dem nächsten Provinziallandtage einen Bericht über die Auswirkungen einer Gleichstellung in der Höhe der beiden Umlagesteuerarten, wie wir sie fast in allen übrigen preußischen Provinzen haben, vorzulegen.“

Der Provinziallandtag beschließt auf Antrag des I. Sachausschusses Überweisung an den Provinzialauschuß.

24. Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes.

Der Beratung liegen folgende Anträge zugrunde:

a) Antrag der Fraktion „Christlicher Volksdienst und Bauernpartei“ (Druckf. Nr. 20):

„Durch die anhaltende und gesteigerte Wirtschaftsnot sind die Gemeinden in eine katastrophale Finanznot geraten. Die Sorge um die Beschaffung der notwendigen Mittel für die gemeindliche Wohlfahrtspflege läßt kaum noch Raum für die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten. Infolge der Rückgänge der einzelnen Einnahmearten, wird es nicht möglich sein, den unter Kapitel 48, Titel 10, vorgesehenen Betrag zu erhöhen. Um unsere Jugend vor den schweren seelischen Gefahren, die die Arbeitslosigkeit, insbesondere bei längerer Dauer im Gefolge hat, zu bewahren, ist es jedoch dringend notwendig, für geeignete Beschäftigung und Betätigung zu sorgen.“

Angeichts dieser gemeindlichen Finanzkrise, die sich in den Industrie- wie in den Höhengebieten gleich scharf auswirkt, richtet der Provinziallandtag an die Reichs- und Staatsregierung die dringende Bitte, alles zu tun, um den freiwilligen Arbeitsdienst in jeder Weise zu fördern, um so den Gemeinden Möglichkeiten zu geben, durch Bereitstellung gemeinnütziger Arbeiten das Betreuungswerk an der erwerbslosen Jugend zu erweitern“;

b) Antrag der Zentrumsfraktion (Druckf. Nr. 53):

„Der Rheinische Provinziallandtag wolle beschließen:

Der freiwillige Arbeitsdienst in der Rheinprovinz ist seitens der Provinz in jeder Hinsicht zu fördern. Wenngleich die Voraussetzungen für die Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes in den einzelnen Bezirken der Provinz verschiedenartig gelagert sind, so zeigt doch die Tatsache, daß gegenwärtig bereits rund 4000 Jugendliche in der Rheinprovinz im freiwilligen Arbeitsdienste beschäftigt sind, welche praktische Möglichkeiten hier vorliegen.“

Mit den vom Landesarbeitsamt Rheinland bewilligten Sätzen von 1,50 *RM* bzw. 2 *RM* pro Kopf und Tag für jeden Arbeitsdienstwilligen sind im allgemeinen die den Trägern des Dienstes und der Arbeit entstehenden Unkosten nicht zu decken. Um die Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes bei geeigneten Projekten zu ermöglichen, soll die Provinz bewährten Trägern des Arbeitsdienstes jedwede Unterstützung gewähren, die sowohl in fachmännischer Beratung, als auch in finanziellen Beihilfen bestehen kann.“

Mit Hilfe des freiwilligen Arbeitsdienstes können volkswirtschaftliche wertvolle Arbeiten (Meliorationen, Kultivierung landwirtschaftlichen Bodens, kleinere Bach- und Flußregulierungen, Hochwasserschutzprojekte) durchgeführt werden. — Auch um der Gesunderhaltung unserer rheinischen Jugend willen wird der Provinzialauschuß ersucht, dem weiteren Ausbau des freiwilligen Arbeitsdienstes in der Rheinprovinz weitgehendste Förderung angedeihen zu lassen.“

Der I. Sachausschuß beantragt zu a) unveränderte Annahme, zu b):

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag mit der Maßgabe annehmen, daß in der viertletzten Zeile das Wort „Hochwasserschutzprojekte“ gestrichen und daß in der drittletzten Zeile vor dem Worte „Auch“ eingeschaltet wird: „Der freie Arbeitsmarkt und dem Gedanken der Tarifgemeinschaft darf durch den freiwilligen Arbeitsdienst kein Abbruch geschehen.““

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage des Sachausschusses.

25. Auflösung der Schwalm-Meliorationsgenossenschaft.

Die K.P.D.-Fraktion stellt folgenden Entschließungsantrag (Druckf. Nr. 55):

„Im Schwalmgebiet am linken Niederrhein sind die Kleinbauern, Pächter und Siedler, die zum größten Teil der Schwalm-Meliorationsgenossenschaft angehören, infolge der übermäßig hohen Belastung mit Meliorationskosten und infolge der verheerenden Wirtschaftskrise, die jeden Ertrag ihrer Arbeit vernichtet, unerschuldet in die unerträglichste Notlage geraten.“

Anstatt einer ursprünglich von den Aufsichtsbehörden der Genossenschaft veranschlagten Belastung von 20 *RM* pro Morgen Meliorationskosten, ist eine solche von ca. 350 *RM* pro Morgen eingetreten, so daß die Kleinbetriebe durch diese Überschuldung völlig ruiniert sind.“

Die Kleinbauern und Genossenschaftsmitglieder haben bereits in stürmisch verlaufenen Versammlungen die Auflösung der Genossenschaft, die Übernahme der vorhandenen Schulden in Höhe von ca. 300 000 *R.M.* durch den Staat und die Einstellung aller Zwangseintreibungen für rückständige Kredite gefordert.

Die bereits rücksichtslos vorgenommenen Pfändungen bäuerlichen Inventars bedrohen die Bauernfamilien mit völliger Vernichtung ihrer fargen Existenz, weshalb Hilfe dringend geboten ist.

Die *S.P.D.*-Fraktion beantragt daher, der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Die Aufsichtsbehörde aufzufordern, die Auflösung der Schwalm-Meliorationsgenossenschaft unverzüglich in die Wege zu leiten.
 2. Die an Kleinbauern, Pächter und Siedler gezahlten Meliorationskredite, die fälligen Zins- und Beitragszahlungen restlos niederzuschlagen.
 3. Die Zwangsversteigerungen an bäuerlichem Gut, Inventar usw. sofort einzustellen.
 4. Den bereits zwangsversteigerten Kleinbauern volle Entschädigung für erlittenen Schaden zu zahlen.
- Auf Vorschlag des II. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag Überweisung dieses Antrages an die Staatsregierung zur Prüfung.

Der Vorsitzende erhält die Ermächtigung, die Tagesordnung für die morgige Sitzung wie folgt festzusetzen:

1. Antrag des V. und I. Sachausschusses zu dem Antrage der *S.P.D.*-Fraktion, betr. Herabsetzung der Arbeitszeit in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.
2. Antrag des Sonderausschusses zu dem Berichte des Provinzialausschusses über die Landesbank der Rheinprovinz.

In Verbindung hiermit:

Antrag der *S.P.D.*-Fraktion, betr. bevorzugte Behandlung der Forderung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz aus den der Landesbank zur Stützung zufließenden Mitteln.

Der V. und I. Sachausschuß treten morgen vormittag um 9 Uhr, der Sonderausschuß für die Angelegenheiten der Landesbank ebenfalls um 9 Uhr zusammen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung hat der Ältestenrat die Redezeit beschränkt auf 1 Stunde für die größeren Fraktionen und auf $\frac{3}{4}$ Stunden für die kleinen Fraktionen und Gruppen. Der Provinziallandtag beschließt mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Die nächste Sitzung findet morgen vormittag 9 $\frac{1}{2}$ Uhr statt.

(Schluß der Sitzung: 19 Uhr 10 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Jarres.

Die Schriftführer:

Gerhard, Dr. Claes, Rönzgen, Kurth.

Anlage zu Seite 14:

Düsseldorf, den 29. April 1932.

Wahlniederschrift.

Der Vorsitzende des 79. Rheinischen Provinziallandtages hatte auf heute 16 Uhr eine Sitzung des Provinziallandtages zur Vornahme der Wahlen für den Wasserbeirat der Rheinprovinz anberaunt.

Die Wahlen erfolgen auf Grund der §§ 23 bis 32 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 und der auf Grund des § 27 des Gesetzes vom Provinziallandtage in der Sitzung vom 26. Januar 1926 beschlossenen Wahlordnung.

Der Wahlvorstand setzte sich zusammen aus dem stellvertr. Vorsitzenden des Provinziallandtages, Regierungspräsident Dr. Saafen, und den von diesem berufenen Beisitzern, den Abgeordneten Dr. Claes und Kurth.

Mit der Wahrnehmung des Schriftführeramtes war der Abgeordnete Dr. Claes bestellt.

Es ist nur ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen Zentrum, Arbeitsgemeinschaft, Sozialdemokratische Fraktion und Kommunistische Fraktion eingegangen.

Der Wahlvorstand hat diesen Wahlvorschlag geprüft und zugelassen; er wurde von dem stellvertr. Vorsitzenden bekannt gegeben.

Gegen die Wahl durch Zuzuf erhob sich kein Widerspruch. Der stellvertr. Vorsitzende stellte fest, daß damit auf Grund des vorerwähnten gemeinsamen Wahlvorschlages 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter durch Zuzuf gewählt sind:

a) als Mitglieder:

1. Dr. Abenauer, Oberbürgermeister, Köln,
2. Caspers, Landesökonomierat, Bubenheim bei Koblenz,
3. Gruhl, Bergat, Brühl bei Köln,
4. Dr. Jarres, Oberbürgermeister, Duisburg,
5. Trimborn, Landrat, Opladen,
6. Dunder, Angestellter, Düsseldorf-Gerresheim;

b) als Stellvertreter:

7. Gielen, Oberbürgermeister a. D., Köln,
8. Kirsten, Bürgermeister, Beuren bei Saarburg,
9. Heuser, Rittergutsbesitzer, Haus Dürrfenthal, Post Euskirchen-Land,
10. Dr. Lenze, Generaldirektor, Mülheim a. d. Ruhr/Sthrum,
11. Ernst, Angestellter, Neuwied,
12. Freisch, Eisenbahnvorarbeiter, Köln-Langerich.

Von den Gewählten waren in der Sitzung anwesend: Heuser, Ernst und Dunder.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes richtete an jeden der anwesenden Gewählten die Frage, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Hierauf gaben sämtliche vorbezeichneten anwesenden Gewählten eine zustimmende Erklärung ab.

Hierauf erklärte der stellvert. Vorsitzende des Provinziallandtages die Wahlhandlung für geschlossen.

Der stellvert. Vorsitzende:
Dr. Saafien.

Die Beisitzer:
Dr. Claes, Kurth.

Fünfte Sitzung.

. Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Samstag, den 30. April 1932.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 50 Minuten.

Schriftführer für die heutige Sitzung sind zunächst die Abgeordneten Dr. Claes und Gerhard.

Erledigung der Tagesordnung.

1. Herabsetzung der Arbeitszeit in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Die S.P.D.-Fraktion stellt folgenden Antrag (Druckf. Nr. 63):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Die Provinzialverwaltung tritt alsbald mit den Vertretern der zuständigen Gewerkschaften in Verhandlungen zum Zwecke einer neuen Regelung der Arbeitszeiten in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, die zur Zeit noch bis zu 60 Stunden wöchentlich betragen.

Eine Herabsetzung der Arbeitszeit ist bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage ganz besonders dringend erforderlich.“

In Übereinstimmung mit dem V. Sachausschuß beschließt der Provinziallandtag, den Antrag dem Provinzialausschuß zu überweisen.

2. Lage der Landesbank.

Auf Grund des Berichtes des Provinzialausschusses (Druckf. Nr. 16) und des Sonderausschusses für Angelegenheiten der Landesbank (Druckf. Nr. 59) faßt der Provinziallandtag folgenden Beschluß:

I. Der Provinziallandtag nimmt von dem Ergebnis der Untersuchung über die Lage der Landesbank durch den Provinzialausschuß und dessen Kommission zustimmend Kenntnis.

In Übereinstimmung mit dem Gutachten des Provinzialausschusses stellt der Provinziallandtag fest, daß bei rückschauender Betrachtung nicht alle bankpolitischen Maßnahmen der Landesbankleitung gutgeheißen werden können; es dürfen aber bei der Beurteilung die damaligen Zeitverhältnisse nicht außer Acht gelassen werden. Der Aufbau der Bilanz ist bilanztechnisch nicht in allen Teilen zu billigen.

Die persönliche Integrität der Generaldirektoren und die Korrektheit ihrer Geschäftsführung können nicht in Zweifel gezogen werden.

II. Der Provinziallandtag nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Landeshauptmanns, daß die zuständigen Reichs- und Staatsministerien sich übereinstimmend dahin entschieden haben, die Stützung und Aufrechterhaltung der Landesbank unter allen Umständen zu sichern, und daß neben der Hilfeleistung zur Überwindung der augenblicklichen Schwierigkeiten ein Plan zu einer endgültigen Lösung aufgestellt werden soll.

Mit dem Ausdruck des Dankes an die Reichs- und Staatsregierung gibt der Provinziallandtag seiner Überzeugung Ausdruck, daß im dringenden Interesse der öffentlichen und privaten Wirtschaft der Rheinprovinz und darüber hinaus die Landesbank als aktives und werbendes Bankinstitut erhalten werden muß. Der Provinziallandtag erwartet, daß alsbald an Stelle der vorläufigen Hilfsmaßnahmen eine endgültige Lösung der Liquiditätsschwierigkeiten herbeigeführt

wird. Der Provinzialverband wird alles tun, was in seinen Kräften steht, um dieses Ziel zu erreichen. Der Provinziallandtag ist sicher, daß auch die rheinischen Gemeinden und Gemeindeverbände alles aufbieten werden, um ihren Verpflichtungen gegenüber der Landesbank nachzukommen.

Sofern die Entscheidung der zuständigen Stellen dahin gehen sollte, eine Neuordnung in der provinziellen Spitze der kommunalen Kreditorganisation herbeizuführen, ist der Provinziallandtag mit der Bildung einer Gemeinschaftsbank zwischen Provinzialverband und kommunalem Giroverband einverstanden und wird diesen Plan nach Kräften fördern.

Erweist sich die Umbildung der Landesbankverwaltung auch ohne die Errichtung einer Gemeinschaftsbank als zweckmäßig, so ist der Provinziallandtag auch damit einverstanden, insbesondere mit einer Ergänzung des Verwaltungsrats und einer organisatorischen Änderung der Direktion.

Solange eine Gemeinschaftsbank nicht gebildet ist, wünscht der Provinziallandtag die baldige Errichtung eines Giroverbandes der rheinischen Sparkassen mit einer Girozentrale in Düsseldorf.

III. Solange sich die Entschliessungen der Reichs- und Staatsregierung über den bankgeschäftlichen Wiederaufbau der Landesbank nicht übersehen lassen, ist eine Entscheidung des Provinziallandtages hierüber und über eine Erhöhung der Provinzialumlage nicht möglich. Infolgedessen vertagt sich der Provinziallandtag nach Erledigung des Haushaltsplans und der sonstigen Vorlagen und ermächtigt den Vorsitzenden, den Provinziallandtag zu neuer Sitzung einzuladen, sobald eine weitere Stellungnahme zur Frage der Landesbank notwendig ist.

IV. Der Provinziallandtag spricht dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann in der Vertretung der Interessen des rheinischen Provinzialverbandes in der Angelegenheit der Landesbank das volle Vertrauen aus."

In Verbindung hiermit steht der Antrag der S.P.D.-Fraktion (Druckf. Nr. 18):

"Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß von den der Landesbank zur Stützung zufließenden Mitteln die Forderung der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ bevorzugt behandelt wird."

Dieser Antrag wird von den Antragstellern wie folgt abgeändert:

"Der Provinziallandtag wolle beschließen, dem Staatskommissar bei der Landesbank zu empfehlen, daß von den der Landesbank zur Stützung zufließenden Mitteln die Forderung der Landesversicherungsanstalt bevorzugt behandelt wird."

Der Provinziallandtag beschließt nach dem abgeänderten Antrage der S.P.D.-Fraktion.

Der Vorsitzende vertagt hierauf den Provinziallandtag und teilt mit, daß er zu gegebener Zeit im Einverständnis mit dem Provinzialausschuß den Landtag zur Erledigung der Landesbankfragen einladen werde.

(Schluß der Sitzung: 13 Uhr 15 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

Dr. Claes, Kurth, Rönzgen, Gerhard.

Verzeichnis

der Ausschüsse des 79. Rheinischen Provinziallandtages.

I. Sachauschuß (Haupt- und Finanzausschuß):

Vorsitzender: Dr. Hagen; stellvertretender Vorsitzender: Eberle; Schriftführer: Dr. Hartmann; stellvertretender Schriftführer: Maus; Mitglieder: Dr. Bodamp, Dr. Dichgans, Dölle, Henry, Könzgen, Krämer, Dr. Lehr, Marx, Dr. Saaßen, Stapper, Dr. Weingarten.

II. Sachauschuß (Ausschuß für Landwirtschaft):

Vorsitzender: Dr. Gilles; stellvertretender Vorsitzender: von Stedman; Schriftführer: Baumann-Höppenhof; stellvertretender Schriftführer: Dötsch; Mitglieder: Andres, Bergweiler, Engels, Gessinger, Körner, Latten, Lessenich, Mebus, Schmiß-Habbelrath, Schmiß-Loverich, Tenhaeff.

III. Sachauschuß (Ausschuß für Verkehrsweisen):

Vorsitzender: Gerhard; stellvertretender Vorsitzender: Freiherr von Salis-Soglio; Schriftführer: Deppe; stellvertretender Schriftführer: Dr. Knust; Mitglieder: Bühler, Baumann-Huisberden, Dr. Dechamps, Junglas, Lenz, Dr. Lenze, Meurer, Meyer, Repix, Dr. Weil, Dr. Wessel-Siegburg.

IV. Sachauschuß (Ausschuß für Jugendwohlfahrt und Fürsorgeerziehung):

Vorsitzender: Kurth; stellvertretender Vorsitzender: Jansen; Schriftführer: Frau Schumacher-Röhl, stellvertretender Schriftführer: Frau Blumberg; Mitglieder: Abel, Bed, Frau Becker, Frä. Böcklen, Daams, Dörr, Elfes, Glier, Hennes, Leh-Gevenich, Dr. Müller-Hamborn.

V. Sachauschuß (Ausschuß für Volksfürsorge und Wohlfahrtspflege):

Vorsitzender: von Itter; stellvertretender Vorsitzender: Hense; Schriftführer: Dr. Carl; stellvertretender Schriftführer: Eidmann; Mitglieder: Büchsenhüh, Hülßenbed, Kuhnen, Lohmeyer, Frau Reven DuMont, Pohlmann, Rath, Frau Staubes, Streb, Frä. Timmermans, Troullier.

VI. Sachauschuß (Ausschuß für Kulturpflege):

Vorsitzender: Riegel; stellvertretender Vorsitzender: Franz; Schriftführer: Hohmann; stellvertretender Schriftführer: Dr. Weiß; Mitglieder: Brand, Hahnenfurth, Dr. Hommelsheim, Frä. Künning, Maus, Dr. Kombach, Rosenkranz, Schamberg, Dr. Stein, Dr. Weil, Dr. Wolters.

Wahlprüfungsausschuß:

Vorsitzender: Dr. Weiß; stellvertretender Vorsitzender: Hoffmann; Schriftführer: Zimmermann; stellvertretender Schriftführer: Deppe; Mitglieder: Frä. Brox, Dr. Carl, Dr. Claes, Clafsen, Dr. Dechamps, Eidmann, Fischer, Rath, Riegel, Dr. von Walbthausen, Dr. Weingarten.

Geschäftsordnungsausschuß:

Vorsitzender: Dr. Hartmann; stellvertretender Vorsitzender: Bed; Schriftführer: Elfes; stellvertretender Schriftführer: Hauck; Mitglieder: Adams, Dr. Boden, Dr. Dechamps, Deppe, Eberle, Gessinger, Dr. Hommelsheim, Dr. Saaßen, Dr. Stein, Tenhaeff, Winand.

Sonderauschuß für Angelegenheiten der Landesbank:

Vorsitzender: Dr. Silverberg; stellvertretender Vorsitzender: Dr. Weiß; Schriftführer: Marx; stellvertretender Schriftführer: Renner; Mitglieder: Eberle, Horz, Jansen, Körner, Krämer, Dr. Lenz, Lessenich, Dr. Kombach, Stapper, Dr. von Walbthausen, Dr. de Weert.

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen
des 79. Rheinischen Provinziallandtages.



Anlage 1.**Verzeichnis****der Vorlagen für den 79. Rheinischen Provinziallandtag.**

Folde. Nr.	Druckfache Nr.	Gegenstand	Fach- auschuß
1	2	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Eintritt neuer Mitglieder in den Provinziallandtag.	Wahl- prüfungs- auschuß
2	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Neuwahl des Wasserbeirates für die Rheinprovinz.	—
3	1	Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1932 nebst Vorbericht hierzu.	I—VI
4	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1930 bis 31. März 1931.	I
5	16	Bericht des Provinzialausschusses über die Landesbank der Rheinprovinz.	Sonder- auschuß
6	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Dr. Diefenhardt, Müller und Zillikens.	I
7	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesmedizinalrats Dr. Wiehl.	I
8	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des § 4 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.	I
9	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden und der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.	I
10	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme von zwei Staatsdarlehen im Betrage von 500 000 RM und 300 000 RM für die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft m. b. H.	I
11	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Förderung der ländlichen Ansiedlung.	II
12	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Stand des Ausbaues und der Übernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.	III
13	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu dem Beschluß des letzten Provinziallandtags, betreffend Bewilligung eines Zuschusses an die Stadt Koblenz zum Bau einer zweiten Moselbrücke in Koblenz.	III
14	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstumm- und Blindenunterrichtsanstalten der Rheinprovinz.	V

Fde. Nr.	Drucksache Nr.	Gegenstand	Fach- auschuß
15	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Auflösung der Heilstätte Fichtenhain und Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes der Anstalt als „Provinzialgut Fichtenhain“.	V u. II
16	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Verteilung der unter Abschnitt VI, Kulturpflege, Kapitel 61 Titel 12 des ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 vorgesehenen Mittel im Betrage von 70 000 <i>R.M.</i>	VI
17	15	Entlastung von Rechnungen.	I—VI
		Nachträglich ist noch folgende Vorlage hinzugekommen:	
18	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Eintritt weiterer neuer Mitglieder in den Provinziallandtag.	Wahl- prüfungs- auschuß

Vorbericht

zum Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz
für das Rechnungsjahr vom 1. April 1932 bis 31. März 1933.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf 1932 ist ein ausgesprochener Nothaushaltsplan. Er ist durch stärkste Ausgabedrosselung, die durch die ständig sich erhöhenden Steuerausfälle auf der Einnahmeseite bedingt ist, gekennzeichnet. Der bereinigte Bruttohaushaltsplan — d. h. der Haushaltsplan unter Weglassung der nur durchlaufenden Posten und der Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplans — schloß nach den Ansätzen des Vorjahres unter Berücksichtigung der vom Oberpräsidenten im Laufe des Vorjahres angeordneten Umlagerhöhung in Einnahme und Ausgabe mit

95 094 394 *R.M.*

ab. Der entsprechende Abschluß beträgt im neuen Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe

71 605 596 *R.M.*,

das ist ein Rückgang von annähernd 25%.

Das Bild der Abdrosselung tritt aber erst dann in vollem Umfange in die Erscheinung, wenn man berücksichtigt, daß im Vorjahre neben dem ordentlichen Haushaltsplan noch der außerordentliche Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe mit 18 227 800 *R.M.* abschloß, vorhanden war, während für das neue Haushaltsjahr ein außerordentlicher Haushaltsplan überhaupt fehlt. Wo außerordentliche Ausgaben unumgänglich sind, mußten sie als einmalige Ausgaben in den ordentlichen Haushaltsplan mit eingebaut werden, weil zur Zeit keinerlei Möglichkeit der Aufnahme von Anleihen, aus denen außerordentliche Ausgaben bestritten werden könnten, gegeben ist.

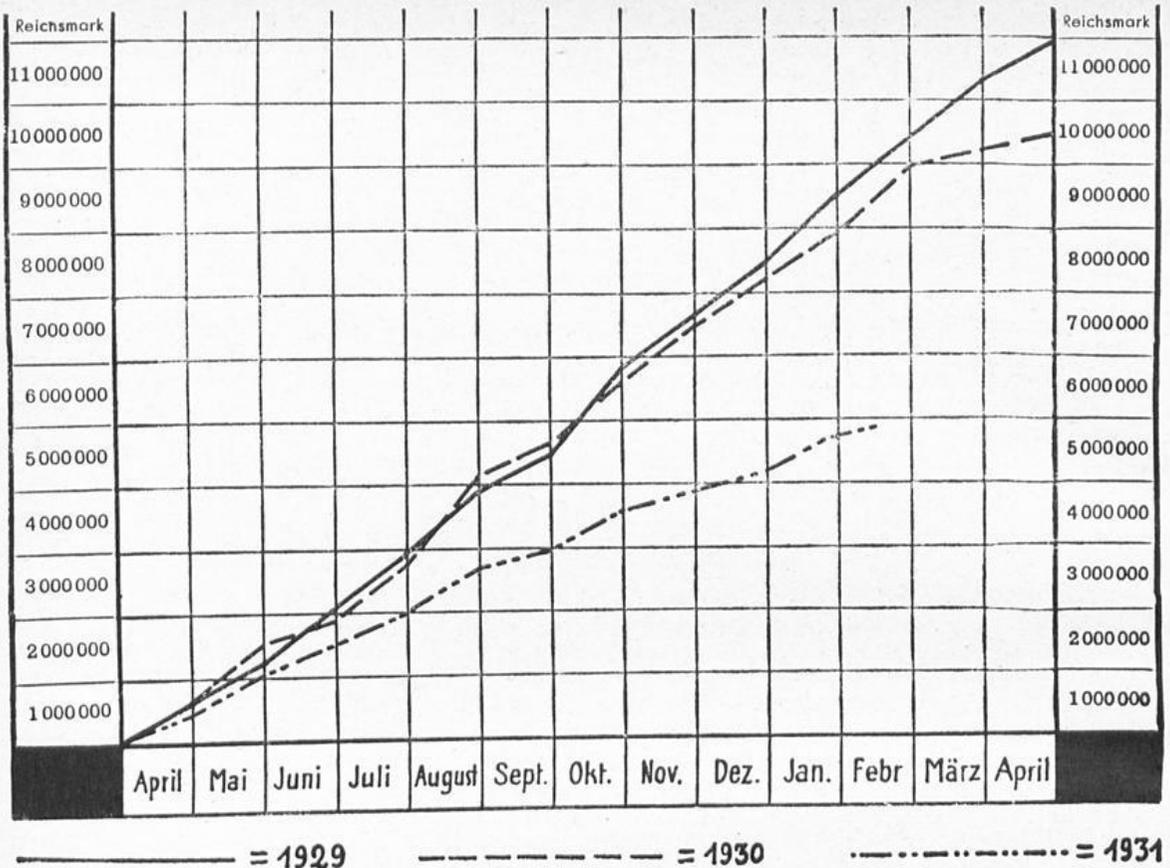
Die im neuen Haushaltsplan geschätzten Einnahmeausfälle an Überweisungen von Reich und Staat verteilen sich auf die einzelnen größeren Positionen wie folgt:

Einnahmeart	Etatjah 1931	Etatjah 1932	Weniger	Rückgang in %
Dotation des Staates	11 670 000	6 500 000	5 170 000	44,3
Anteil aus der Reichseinkommensteuer . .	7 500 000	5 000 000	2 500 000	33,33
Anteil aus der Reichskörperschaftsteuer . .	1 450 000	500 000	950 000	65,52
Anteil aus der Reichskraftfahrzeugsteuer . .	17 000 000	14 500 000	2 500 000	14,7
Staatszuschuß zur Fürsorgeerziehung . .	5 042 000	3 081 743	1 960 257	38,88

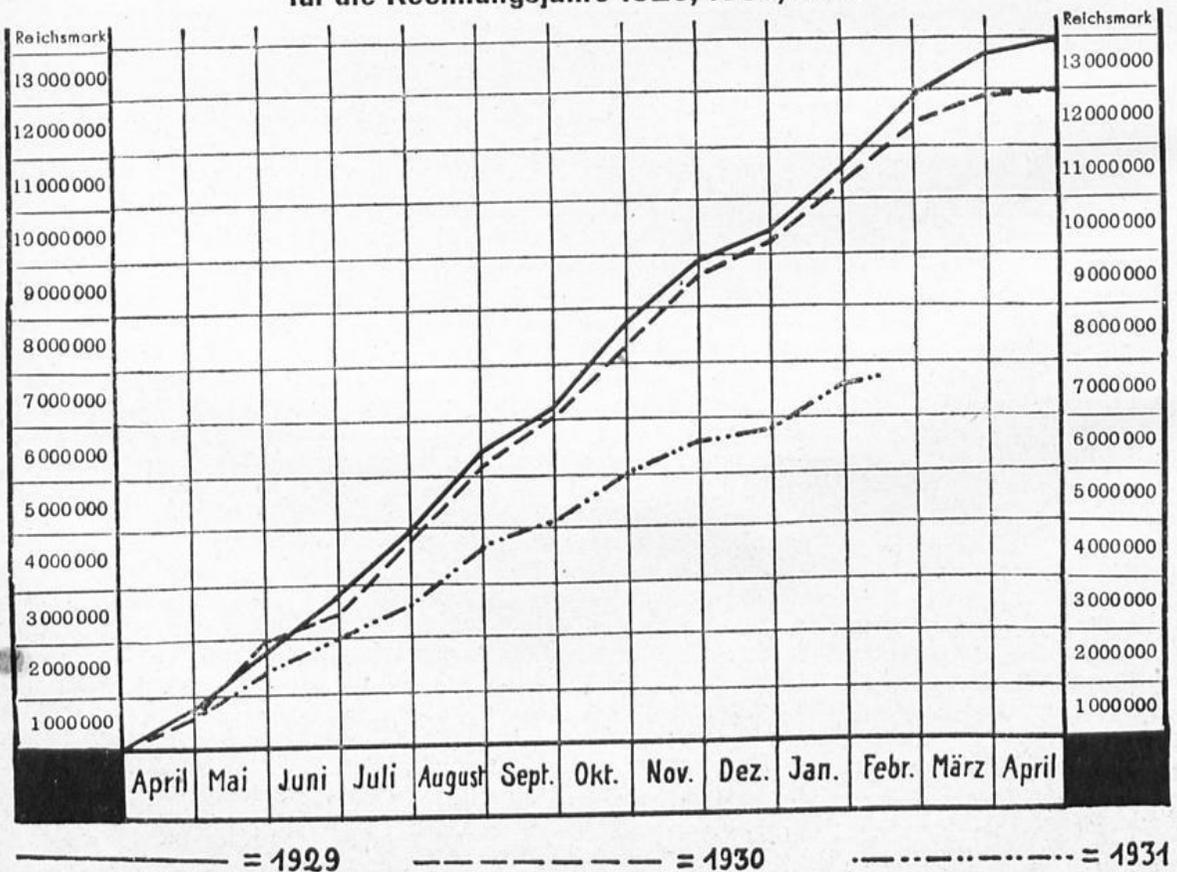
Diese Schätzungen folgen zwar Berechnungen, die man bei Aufstellung des neuen preussischen Haushaltsplans angestellt hat. Man muß sich aber darüber völlig klar sein, daß die Einnahmeseite in ihrer Entwicklung noch ganz unsicher ist, und daß sich sehr leicht herausstellen kann, daß auch diese Steuerschätzungen, die einen so starken prozentualen Rückgang bringen, noch zu optimistisch sind. Jedenfalls stellen sie das Höchstmaß dessen dar, was man bei einigermaßen günstiger Entwicklung erhoffen kann. Um auch einer ungünstigeren Entwicklungsmöglichkeit von vornherein Rechnung zu tragen, wird, wie im Vorjahre, eine Ermächtigung an den Provinzialausschuß vorzusehen sein, die im Haushaltsplan zur Verausgabung vorgesehenen Mittel noch weiter zu kürzen, wenn die Lage dies erfordert. Weitere Kürzungen werden allerdings zur Folge haben, daß beispielsweise auf dem Gebiete des Straßen- und Hochbaues auch die zur Substanzerhaltung unbedingt erforderlichen Arbeiten dann unterbleiben müssen.

Bei den geschätzten Ausfällen an Steuerüberweisungen usw. von Reich und Staat ist, wie aus der obigen Zusammenstellung ersichtlich, der stärkste Rückgang bei der Reichskörperschaftsteuer angenommen. Sodann folgt die Staatsdotation und der Staatszuschuß zur Fürsorgeerziehung. Bei der Einkommensteuer wird ein geringerer Rückgang — aber immer noch 33,3% — lediglich deshalb erwartet, weil Preußen beabsichtigt, einen Teil der für 1932 sich ergebenden erhöhten Umsatzsteuer zur Auffüllung der Überweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer zu verwenden. Die Kraftfahrzeugsteuer hat sich im vergangenen Rechnungsjahr 1931 verhältnismäßig am besten gehalten. Da aber infolge der Wirtschaftsnot im letzten Winter bereits eine immer steigende Anzahl von Kraftfahrzeugen stillgelegt und von der Steuer abgemeldet worden ist, ist es sehr zweifelhaft, ob der vorgesehene Rückgang mit 14,7% nicht zu niedrig angesetzt worden ist. Wie stark abfallend die der Provinz von Reich und Staat zufließenden Steuern und Überweisungen seit Ende 1930 sind, geht aus den nachstehenden Kurven deutlich hervor:

Die Höhe der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer an den Rheinischen Provinzialverband für die Rechnungsjahre 1929, 1930, 1931.



Die Dotationsüberweisungen an den Rheinischen Provinzialverband für die Rechnungsjahre 1929, 1930, 1931.



Behaltung der im vergangenen Jahre von der Staatsregierung festgesetzten Umlageerhöhung auch für das Rechnungsjahr 1932 wird vom Provinzialausschuß nur unter den schwersten Bedenken gemacht. Die ständig wachsende Notlage der Steuerzahler in Stadt und Land läßt jede weitere Belastung als fast unmöglich erscheinen. Wenn der Provinzialausschuß diesen Vorschlag macht, so geschieht es, um Reich und Staat, von denen erwartet werden muß, daß sie nach der Hilfe, welche den Privatbanken geworden ist, nunmehr auch an eine endgültige Sanierung der Landesbank herangehen, zu zeigen, daß die Provinz selbst alles ihr zur Mithilfe bei dieser Sanierung irgend Mögliche beizutragen bereit ist.

Im Vergleich mit den Prozentsätzen der rheinischen Provinzialumlage seien nachstehend die letztbekanntesten Umlageprozentsätze der anderen Provinzen wiedergegeben:

	Hundertfäße nach dem Maßstabe	
	Reichssteuerüberweisung u. Bürgersteuer	Realsteuern
Ostpreußen	9,5	10,8
Brandenburg	18,0	18,0
Pommern	12,6	12,6
Grenzmark Posen-Westpreußen	10,0	10,0
Niederschlesien	14,14	14,14
Oberschlesien	15,0	15,0
Sachsen	13,5	13,5
Schleswig-Holstein	15,0	15,0
Hannover	18,0	18,0
Westfalen	11,46	11,46
Hessen	18,46	18,46
Rassau	8,2*	8,2*

Der Provinzialausschuß hat den absinkenden Einnahmen bereits im letzten Rechnungsjahre durch starke Abstriche auf der Ausgabe Seite Rechnung getragen. Die Durchführung der Maßnahmen auf Grund des außerordentlichen Etats 1931 auf den Gebieten des Verkehrs wesens, der Wirtschaftspflege und der Volksfürsorge mußten im wesentlichen infolge der Unmöglichkeit der Anleihebeschaffung überhaupt zurückgestellt werden. Die im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehene Erhöhung der Stammeinlage bei der Landesbank erfolgte bisher nur in Höhe von 2,5 Millionen *R.M.*

Soweit die Durchführung der im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Maßnahmen sich wegen ihrer Dringlichkeit oder zur Vermeidung sehr erheblicher Schäden nicht aufschieben ließ (beispielsweise bei der Kraftwagenstraße), mußte vorläufig eine Deckung aus laufenden Mitteln erfolgen.

Im ordentlichen Haushaltsplan für 1931 wurden auf der Ausgabe Seite vom Provinzialausschuß folgende Abstriche vorgenommen:

Beim Straßenbau	4 600 000 <i>R.M.</i>
Hochbau	900 000 "
bei Landeskultur und Hochwasserschutz (eigene Mittel) rd.	636 000 "
Förderung der Landwirtschaft	110 000 "
Förderung des Gewerbes	140 000 "
Kulturpflege	105 000 "
Anstaltsfürsorge ausschl. Fürsorgeerziehung ¹	2 630 000 "
Fürsorgeerziehung Minderjähriger ¹	700 000 "
sonstige Ausgabeabstriche bei Haushalt Volksfürsorge	240 000 "
bei Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt)	335 000 "
Wohnungs- und Siedlungswesen	150 000 "

In den vorstehenden Zahlen sind die Minderausgaben auf dem Besoldungsgebiete in Höhe von rd. 2 Millionen noch nicht enthalten. Eine gewisse Erleichterung wird auch die Zinsherabsetzung bringen, während auf der anderen Seite durch die erhöhten Zinsen für fällige nicht zurückgezahlte Kredite Mehrausgaben entstehen.

In welchem Ausmaße eine Balancierung des Haushaltsplans für 1931 durch die vorerwähnten starken Abstriche des Provinzialausschusses und die Erleichterungen auf dem Besoldungsgebiete usw. möglich sein wird, läßt sich zur Zeit noch nicht klar übersehen. Es muß zunächst abgewartet werden, wie die Steuereinnahmen in den nächsten Monaten — bekanntlich kommen Anfang Mai erst die Schluß-

* Für 1932 erhebliche Steigerung vorgesehen.

¹ Die natürlich nur geschätzten Ersparnisse ergeben sich aus der Herabsetzung der Pflegefäße und den weitgehenden Sparmaßnahmen in den eigenen Anstalten. Der Minderausgabe steht eine Mindereinnahme von Pflegekosten bzw. von Staatszuschuß bei der Fürsorgeerziehung gegenüber.

überweisungen für das abgelaufene Jahr — sich gestalten werden. Auch sonst vermittelt erst der Finalabschluß ein endgültiges Bild von der Auswirkung der überall angeordneten Sparmaßnahmen. Es muß aber damit gerechnet werden, daß das Jahr 1931, wie wohl bei allen Kommunen so auch bei der Provinz zumal unter Berücksichtigung des vorläufig auf den Haushaltsplan 1931 übernommenen noch ungedeckten Defizits aus 1930 in Höhe von 2,1 Millionen abschließen wird. Die Deckung dieses Fehlbetrages auch noch in den Haushaltsplan für 1932 hineinzuarbeiten, war gänzlich unmöglich. Infolgedessen muß die Deckung soweit möglich aus dem Betriebsfonds erfolgen.

Wenn schon 1931 die Ausgabenabstriche, die der Provinzialauschuß am Provinzialhaushaltsplan vorgenommen hat, sehr hart waren, so werden von der Ausgabebedrosselung bei Aufstellung des Haushaltsplans 1932 erneut, und zwar in noch weit stärkerem Maße, fast alle Teile des Provinzialhaushaltsplans erfaßt. Besonders mußten natürlich die freiwilligen Aufgaben weitgehenden Einschränkungen unterworfen werden. Ebenso wie aber der Provinzialauschuß bei seinen Abstrichen 1931 verfahren ist, so ist auch jetzt wieder bei den Einsparungen (vor allem bei dem Kapitel Volksfürsorge) möglichst halt gemacht worden vor Ausgabepositionen, deren Streichung oder zu starke Drosselung nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft der Bevölkerung verhängnisvoll werden kann, oder deren Streichung zu zwangsläufigen Mehrausgaben an anderen Stellen des Etats früher oder später führt.

Die gleichen Gesichtspunkte waren maßgebend für die Weiterbewilligung der dringendsten Mittel zur Förderung der Landwirtschaft, des Gewerbes und auf dem Gebiete der Kulturpflege. Es wäre ein nicht wieder gut zu machender Fehler, wenn man bei den genannten Gebieten durch völlige Einstellung jeder Förderungstätigkeit das in langen Jahren Geschaffene und die zahlreichen für den wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt der Provinz bedeutenden Einrichtungen verfallen lassen würde.

Die gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vorgenommenen Abstriche im bereinigten Haushaltsplan in Höhe von insgesamt 23 488 798 *R.M.* verteilen sich auf die einzelnen Abschnitte wie folgt:

Ausgabezweck	Etatansatz 1931	Etatansatz 1932	Weniger	Rückgang in %
Finanzverwaltung und allgem. Verwaltung	21 014 521	17 768 604	3 245 917	15,45
Verkehrswesen	19 852 826	13 132 952	6 719 874	33,85
Wirtschaftspflege	5 389 304	2 981 479	2 407 825	44,68
Volksfürsorge.	47 077 621	36 348 975	10 728 646	22,79
Kulturpflege	847 251	554 916	292 335	34,5
Kredit- und Versicherungswesen	912 871	818 670	94 201	10,32

Bei der Volksfürsorge verteilt sich die Ausgabebedrosselung wie folgt auf die einzelnen Fürsorgegebiete:

Ausgabezwecke	Etatansatz 1931	Etatansatz 1932	Weniger	Rückgang in %
Fürsorge für Geisteskranke, Idioten und Epileptische	22 881 688	17 477 333	5 404 355	23,62
Jugendwohlfahrt und Fürsorgeerziehung Minderjähriger	9 757 913	6 396 337	3 361 576	34,45
Die übrigen Abschnitte der Volksfürsorge ohne die Aufwendungen für landhilfsbedürftige Personen	10 590 220	7 751 305	2 838 915	26,81

Die zur Volksfürsorge gehörende Fürsorge für Landhilfsbedürftige weist eine Steigerung der Ausgaben von 3 847 800 *R.M.* auf 4 724 000 *R.M.* auf. Diese Landhilfsbedürftigen stellen gewissermaßen die Wohlfahrtserverswerbslosen des Landesfürsorgeverbandes dar. Die Ausgaben nehmen zu entsprechend der Zunahme der wandernden Erwerbslosen. Wenn die Ausgabesteigerung nicht noch stärker in die Erscheinung tritt, so kommt das daher, daß gerade auf diesem Gebiete — und das ist bei der Bemessung der Mittel berücksichtigt worden — nichts unversucht gelassen werden darf, um die oft übermäßigen Anforderungen, die hier von den Bezirksfürsorgeverbänden an den Landesfürsorgeverband gestellt werden, und die das erforderliche Maß vielfach weit übersteigen, herabzudrücken.

Der Besoldungsaufwand des Provinzialverbandes ist in der Hauptsache infolge der wiederholten prozentualen Gehaltskürzungen und der Herabsetzung der Kommunalgehälter, aber auch durch Abbau-

maßnahmen, insgesamt um 3 525 950 *R.M.* einschließlich Ruhegehälter, jedoch ausschließlich des Besoldungsaufwandes der selbständigen Institute, zurückgegangen, das bedeutet gegenüber den Ansätzen des Vorjahres (17 443 586 *R.M.*), die bereits die erste Gehaltskürzung um 6% berücksichtigten, eine weitere Kürzung um 20,27%.

Die Ausgabeposition Kapitel 3 Titel 1 (Verzinsung und Tilgung der Anleihen) ist von rund 8,51 Millionen auf 7,175 Millionen *R.M.* heruntergegangen. Der Grund liegt weniger in der Zinsenkung bei längerfristigen, meist schon ohnehin im Zinssatz nicht ungünstigen Krediten — diese wäre durch die erhöhten Zinsen für fällige kurzfristige Kredite mehr wie ausgeglichen —, als darin, daß unter Titel 2 des gleichen Kapitels die Position (Zurückzahlung fälliger Kredite und zur teilweisen Einzahlung der vom letzten Provinziallandtag bewilligten Stammeinlageerhöhung bei der Landesbank) in Höhe von 8,50 Millionen *R.M.* (im Vorjahre rund 9,34 Millionen *R.M.*) vorgesehen worden ist. In dem Maße nämlich, wie die kurzfristige Schuld zurückgezahlt wird, gehen auch die für die Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge zurück. Für die laufende Tilgung der Straßenbauanleihen sind, wie im Vorjahre, so auch in diesem Jahre anstatt der nach den Landtagsbeschlüssen vorgesehenen 5% nur 2% vorgesehen.

An dieser Stelle sei entsprechend dem vom letzten Provinziallandtag geäußerten Wünsche ein Überblick über die Verschuldung des Provinzialverbandes gegeben. Dieser Überblick gewährt, was die Höhe der Verschuldung angeht, insofern gegenüber den vom Provinziallandtag bewilligten Anleihen ein günstiges Bild, als die Anleiheermächtigungen der Provinziallandtage vom Provinzialauschuß bisher nicht völlig ausgeschöpft sind. Die Ermächtigung wurde vom Provinziallandtag, wie die nachstehende Tabelle I des näheren ergibt, für Anleihen in Höhe von rund 116,5 Millionen *R.M.* gegeben.

Tabelle I.

Provinziallandtag		Anleihen		Summe
Nr.	Jahr	Anleihemarkt <i>R.M.</i>	bei Reich und Staat <i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
	1	2	3	4
69	1925	—	2 000 000	2 000 000
71	1926	20 000 000	—	20 000 000
73	1927	6 000 000		
		13 000 000		
		5 951 500	—	24 951 500
74	1928	15 055 000	490 000	15 545 000
75	1929	21 038 500	360 000	21 398 500
77	1930	8 948 000	100 000	9 048 000
78	1931	18 227 800	5 325 000	23 552 800
		108 220 800	8 275 000	116 495 800

Es wurden aber auf Grund dieser Ermächtigung bisher nur Ausgaben auf Anleihen gemacht in Höhe von rund 92,35 Millionen *R.M.* (Siehe Tabelle II.)

Tabelle II.

Verwendungszweck	Betrag <i>R.M.</i>	Prozentsatz
1	2	3
Straßenbau	54 089 046	58,57
Hochbau	10 724 720	11,61
Landeskultur	2 904 977	3,15
Beteiligungen	14 194 327	15,37
Durchlaufend	950 000	1,03
Sonstiges	9 484 050	10,27
	92 347 120	100,00

Ein zutreffendes Bild vom heutigen Schuldenstand gibt aber erst Tabelle III.

Tabelle III.

Verwendungszweck	Ursprünglicher Anleihebetrag <i>R.M.</i>	Davon		Jetziger Stand der äußeren Verschuldung <i>R.M.</i>
		getilgt <i>R.M.</i>	aus eigenen Mitteln aufgenommen <i>R.M.</i>	
1	2	3	4	5
Straßenbau	54 089 046	3 006 336	5 007 537	46 075 173
Hochbau	10 724 720	1 634 354	2 924 306	6 166 060
Landeskultur	2 904 977	1 069 800	63 350	1 771 827
Beteiligungen	14 194 327	376 460	236 012	13 581 855
Durchlaufend	950 000	—	—	950 000
Sonstiges	9 484 050	524 489	3 597 665	5 361 896
	92 347 120	6 611 439	11 828 870	73 906 811

Bei Tabelle III sind nämlich diejenigen Beträge abgesetzt worden, die bisher schon auf die aufgenommenen Anleihen getilgt worden sind und ferner die aus eigenen Mitteln entnommenen Beträge. Es handelt sich bei letzteren um diejenigen Rückstellungen, welche gemäß den von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlüssen in Anbetracht dessen vorgenommen wurden, daß die Landtagsbeschlüsse vielfach eine über die äußeren Tilgungssätze hinausgehende Tilgung vorschrieben. Die in Frage kommenden Zahlen ergeben sich aus Spalte 4 der Tabelle III, wobei zu bemerken ist, daß in dieser Summe zum Teil auch Mittel des Betriebsfonds stecken.

Nicht in der Tabelle enthalten sind, abgesehen von einigen kleineren Bewilligungen des Provinzialausschusses in Höhe von zusammen 17 800 *R.M.*, die lediglich durchlaufenden 800 000 *R.M.* für die Wohnungsfürsorge-Gesellschaft, bezüglich deren auf die besondere Vorlage verwiesen wird, und ferner Sassenkredite in Höhe von 5,5 Millionen und Aufwertungsschulden in Höhe von 324 130 *R.M.*

Von der tatsächlichen äußeren Verschuldung des Provinzialverbandes in Höhe von gegenwärtig 73 906 811 *R.M.* sind aufgenommen:

bei der Landesbank	64 442 561 <i>R.M.</i> ,
und zwar langfristig	31 942 561 <i>R.M.</i> ,
mittelfristig	26 500 000 " *
kurzfristig	6 000 000 " ,
bei der Prov.-Feuerversicherungsanstalt bzw. Prov.-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	5 000 000 " ,
und zwar langfristig	3 000 000 <i>R.M.</i> ,
mittelfristig	2 000 000 " **,
bei Reich und Staat	4 464 250 " ,
und zwar langfristig	2 564 250 <i>R.M.</i> ,
mittelfristig	1 900 000 " .

Überblickt man die äußere Verschuldung des Provinzialverbandes in Verbindung mit der Verwendung der Anleihen, so dürfte diese Verschuldung bei der größten preußischen Provinz mit 7,6 Millionen Einwohnern keineswegs überspannt sein, denn abgesehen davon, daß ein Teil der Verschuldung — man denke an die für Beteiligungen aufgenommenen Anleihen — an anderer Stelle wieder Kapital des Provinzialverbandes geschaffen hat, ist vor allem zu berücksichtigen, daß ungefähr 60% der vom Provinzialverband aufgenommenen Anleihen im Interesse des Straßenbaues aufgenommen wurden und daß für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen ein Teil der aufkommenden Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung steht. Hätte man in den letzten Jahren die für die Befestigung der großen rheinischen Durchgangsstraßen aufgenommenen Anleihemittel nicht bereitgestellt, so wäre es heute — das kann nicht stark genug betont werden — gar nicht möglich, mit den geringen im Haushaltsplan für die Unterhaltung der Provinzialstraßen vorgesehenen Haushaltsmitteln den alsdann in kürzester Frist eintretenden völligen Verfall des rheinischen Straßennetzes aufzuhalten.

* Die mittelfristigen Kredite waren bzw. werden fällig: Im Rechnungsjahre 1931 1 000 000 *R.M.*
 " " 1932 8 000 000 "
 " " 1933 10 000 000 "
 " " 1934 1 500 000 "
 " " 1935 6 000 000 "

** Fällig im Jahre 1936.

In der Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1932 ist nach der durchgreifenden Änderung, die im letzten Jahre vorgenommen wurde, nur eine wesentliche Änderung eingetreten. Die Heilstätte Fichtenhain wird aufgelöst. Sie erscheint daher im vorliegenden Haushalt nur noch als Resthaushalt: Unterhaushalt Nr. 5 „Heilstätte Fichtenhain“. Losgelöst von dieser Anstalt wurde der landwirtschaftliche Betrieb, der als „Provinzialgut Fichtenhain“: Unterhaushalt Nr. 18 neu erscheint.

Im übrigen sei auf die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Haushaltsplanes verwiesen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

1. Der für 1931 zu erwartende Fehlbetrag ist, soweit möglich, aus dem Betriebsfonds zu nehmen.
2. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1932 gemäß Vorlage fest und ermächtigt den Provinzialausschuß bzw. den Landeshauptmann, nötigenfalls auch über den 1. April 1933 hinaus bis zur Genehmigung des Haushaltsplans für 1933 die Geschäfte nach diesem Haushaltsplan zu führen.
3. Der Provinziallandtag setzt die zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe zu erhebende Provinzialumlage fest auf 11,97% der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschließlich der zugehörigen Gemeinden, für das Rechnungsjahr 1932 zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und auf 11,97% der Hälfte des Landesjahres der für 1932 in den Stadt- und Landkreisen veranlagten Bürgersteuer sowie auf 16,51% der in diesen für das Rechnungsjahr 1932 vom Staate veranlagten Realsteuern. Solange die Maßstabssteuern für das Rechnungsjahr 1932 nicht endgültig feststehen, haben die Stadt- und Landkreise auf die Provinzialumlage monatliche Vorschüsse zu leisten, die vom Provinzialausschuß derartig festzusetzen sind, daß sich insgesamt ein Betrag von 17,73 Millionen *R.M.* ergibt.
4. Sollten die Einnahmen, insbesondere aus Steuern und Überweisungen, weiter absinken, so wird der Provinzialausschuß beauftragt, zur gegebenen Zeit soweit als möglich den erforderlichen Ausgleich auf der Ausgabe Seite zu bewirken und tunlichst schon jetzt Vorkehrung zu treffen, daß die notwendigen Kürzungen auch noch im Laufe des Rechnungsjahres vorgenommen werden können.

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Haushalt.

I. Finanzverwaltung.

Kap. 2: Dotationen und Steuern.

Bezüglich der Staatsdotation und der Überweisungssteuern wird auf die Ausführungen in der Einleitung zum Vorbericht verwiesen.

Die Berechnung der Provinzialumlage schließt sich, was den Maßstab der Überweisungssteuern angeht, den Schätzungen, die der Bemessung der Ansätze in Kapitel 2 Titel 2 und 3 zugrunde gelegt worden sind, an. Beim Maßstab der Bürgersteuer ist ein Abschlag von 20 % von der Hälfte des fingierten Landesfahes erfolgt. Bei der Grundsteuer ist das Veranlagungsfollo 1930 unverändert in Ansatz gebracht, bei der Gewerbesteuer ist dagegen nur 50 % des Veranlagungsfollos für 1930 angenommen.

Kap. 3: Vermögens- und Schuldenverwaltung.

Auch hier ist zu den wichtigsten Titeln, und zwar zu Titel 1 a der Einnahme und zu Titel 1 und 2 der Ausgabe bereits das Notwendige in der Einleitung gesagt.

Titel 1 b der Einnahme enthielt im Soll 1931 den erwarteten Ertrag aus der Stammeinlage bei der Landesbank, wodurch sich der Rückgang erklärt.

Bei Titel 2 hängt der Rückgang mit der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzlage zusammen.

II. Allgemeine Verwaltung.

Über die Herabsetzung der Voranschläge für Besoldungen, Vergütungen und Löhne sowie für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge ist in der Einleitung schon das Erforderliche gesagt. Die sachlichen Verwaltungsausgaben sind soweit als möglich gesenkt. Wenn die Ausgaben für Schreibmaterialien, Bürobedürfnisse, Postgebühren nicht weiter gesenkt werden konnten, so liegt das daran, daß durch die infolge der Finanzlage notwendige Senkung der sachlichen Ausgaben der Verwaltung die Verwaltungsarbeit in vielen Fällen durchaus nicht sinkt, sondern im Gegenteil steigt.

Daß die Ausgaben für Kraftwagenunterhaltung an dieser Stelle nicht stärker gesunken sind, liegt an einer anderweiten Verrechnung, wie aus dem Haushaltsplan „Kraftwagendienststelle“ hervorgeht.

III. Verkehrswesen.

Das Provinzialstraßennetz umfaßt zur Zeit rund 7038 Kilometer Straßen, von denen rund 658 Kilometer an Kreise und Gemeinden in eigene Unterhaltung und Verwaltung gegen Miete abgetreten sind. Die örtliche Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen erfolgt durch die 12 Landesbauämter — Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Aachen, Köln, Siegburg, Arefeld, Düsseldorf, Cleve. Diesen unterstehen 97 Straßenbaumeisterbezirke.

Kap. 20:

Einnahmen.

Zu Titel 1. Der als Anteil an der Reichskraftfahrzeugsteuer eingesezte Betrag entspricht dem Betrage, den das Land Preußen in seinem Haushalt vorgesehen hat.

Zu Titel 3a. Bei dem für Miete und Pacht aus Dienstgebäuden vorgesehenen Betrag handelt es sich um die Mieten aus den in den Dienstgebäuden Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Köln, Siegburg, Aachen, Arefeld und Cleve vorhandenen Wohnungen sowie die Mieten aus den Straßenbaumeister-Dienstwohnungen in Herongen, Wildbergerhütte und Wittlich.

Bei der kürzlich erfolgten Neuverpachtung der Graßnutzungen konnte nur ein Betrag von 10 000 *R.M.* — Titel 7 — erzielt werden. Die in früheren Jahren erzielten hohen Erlöse aus dem Verkauf von Bäumen — Titel 8 — waren durch den infolge der Ulmenkrankheit erforderlichen Abtrieb von Alleen bedingt. Nachdem die meisten Ulmenalleen gefällt sind, kann in 1932 nur mit einem Erlöse von etwa 20 000 *R.M.* gerechnet werden.

Ausgaben.

Kap. 20:

Der Betrag bei Titel 2 umfaßt die Gehälter der Bauamtsvorstände, der Provinzial-Bauoberinspektoren, der Provinzialstraßenbaumeister und der Bauamtssekretäre. Es sind vorhanden 12 Provinzialbauräte, 12 Provinzialbauoberinspektoren, 97 Provinzialstraßenbaumeister und 9 Bauamtssekretäre. Vergütungen (Titel 3) sind zu zahlen an 2 Anwärter für den Provinzial-Bauoberinspektorendienst, an 13 außerplanmäßige Straßenmeister und Straßenmeisteranwärter und 18 Verwaltungsgehilfen und Verwaltungsgehilfinnen.

Zu Titel 12a—c. Die Straßenbaumeister erhalten eine Entschädigung für Mitbenutzung eines Zimmers zu Dienstzwecken, Schreibmaterialien, Fahrtauslagen, Verzehr und etwa erforderlich werdende Übernachtungen sowie für Beschaffung, Unterhaltung, Betrieb und Abschreibung der Kleinkraftwagen, Motorräder und Fahrräder. Die Beträge sind um 10—20% gegenüber den Vorjahren gekürzt.

Zur Zeit haben 77 Straßenbaumeister Kleinkraftwagen, 1 Straßenbaumeister 1 Motorrad und 32 Straßenbaumeister und Straßenmeisteranwärter Fahrräder.

Zur Beschaffung eines Kleinkraftwagens bzw. eines Motorrades wird den Straßenbaumeistern ein zinsfreies Darlehn von 2400 *R.M.* bzw. 1200 *R.M.* gegeben. Die Darlehn zu 2400 *R.M.* werden innerhalb von 4 Jahren, die zu 1200 *R.M.* innerhalb von 3 Jahren durch Abzüge von 50 *R.M.* bzw. 33,50 *R.M.* von den monatlich zu zahlenden Entschädigungen einbehalten.

Zu Titel 15. Der Betrag ist vorgesehen für die Unterhaltung von 11 Dienstgebäuden bei den Landesbauämtern Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Prüm, Bonn, Köln, Aachen, Siegburg, Arefeld und Cleve.

Zu Titel 21. Für die materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen war für 1930 ein Betrag von 14 361 000 *R.M.* und für 1931 ein Betrag von 12 361 000 *R.M.* vorgesehen. Der Betrag für 1931 wird aber um mindestens 5 Millionen unterschritten. Wieviel er endgültig betragen wird, steht erst nach Abschluß der Abrechnungen im Mai 1932 fest. Im jetzigen Haushaltsplan kann für die materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen nur ein bedeutend geringerer Betrag vorgesehen werden. Es soll versucht werden, mit dem vorgesehenen Betrage wenigstens folgende Ziele zu erreichen:

1. Erhaltung des polizeimäßigen Zustandes,
2. Vermeidung von besonders hohen Entschädigungen in Haftpflichtfällen und
3. Erhaltung der in den wertvolleren Fahrbahnbefestigungen stehenden Werte.

Ob die Erreichung dieser Ziele mit den äußerst knappen Mitteln möglich sein wird, ist sehr fraglich und hängt wesentlich von den Witterungsverhältnissen ab.

Irgendwelche größere Erneuerungs- und Umbauten, insbesondere Verbesserungen in der Linienführung der Straßen und im Ausbau der Krümmungen, die in den letzten Jahren in steigendem Maße von den Verkehrsinteressenten und von den Behörden verlangt wurden, und für die nach Maßgabe des Bedürfnisses immer höhere Geldmittel aufgewendet werden mußten, werden bei den beschränkten Mitteln in 1932 nicht möglich sein. Das gleiche gilt für Fahrbahnerweiterungen, Anlegung von Fuß- und Radfahrwegen, Pflasterungen in Ortslagen und Erneuerungen oder Verstärkungen von Brücken.

Die Unterhaltung der Nebenanlagen der Straßen, wie Bankette, Gräben, Rinnen, Futter- und Stützmauern, Durchlässe und Baumpflanzungen muß soweit eingeschränkt werden, wie es die Sicherheit des Verkehrs irgendwie zuläßt.

Zu Titel 32 und 33. Die Mittel zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens und für die Instandsetzung bzw. den Ausbau von Übernahmestraßen sind zunächst in dem gleichen Maße insgesamt herabgesetzt worden, wie die Mittel für laufende Unterhaltskosten sowie Kosten für größere Erweiterungs- und Umbauten bei den Provinzialstraßen. Es ist dann aber ein Betrag von 500 000 *R.M.* wieder zugeföhrt worden, der in gleicher Höhe auch schon im Jahre 1931 vom Provinzialausschuß bereitgestellt worden ist. Das hängt damit zusammen, daß schon der vorletzte Provinziallandtag eine Anleihe von 3 Millionen *R.M.* für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens bewilligt hatte und daß der letzte Provinziallandtag sich sogar damit einverstanden erklärte, daß diese Anleihe mittelfristig aufgenommen würde. Eine große Anzahl von Kreisen und Gemeinden hat daraufhin in der berechtigten Erwartung, daß diese Anleihe aufgenommen würde, bereits die entsprechenden Wegebauten ganz oder teilweise durchgeführt. Den Kreisen soll durch Bereitstellung weiterer 500 000 *R.M.* auch für 1932 geholfen werden. Die Mittel der Titel 32 und 33a sind gegenseitig übertragbar, wenn entweder die Unterstützungsbedürftigkeit, Dringlichkeit oder arbeitsmarktpolitische Auswirkung der Bauvorhaben dieses zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn der Titel 32 wegen der Unmöglichkeit der Finanzierung der Gemeindegewebauten durch die Gemeinden nicht ganz in Anspruch genommen wird.

Zu Titel 35. Der letzte Provinziallandtag hatte eine Anleihe von 1 Million *R.M.* zur Förderung des Bauens zwischengemeindlicher Straßen und Verkehrsanlagen im Bezirke des Ruhrfiedlungsverbandes bewilligt. Da die Aufnahme einer Anleihe sich bei der Gestaltung der allgemeinen Finanzlage als unmöglich erwies, inzwischen aber mit dem Bau der Straßen schon begonnen worden war, wurde vom Provinzialausschuß aus laufenden Mitteln eine dem Fortschritt der Bauarbeiten entsprechende Beihilfe

von 390 000 *R.M.* bereitgestellt. Die vorgesehenen 300 000 *R.M.* dienen zur Weiterführung dringlichster Bauarbeiten.

Kap. 21 (Einnahme): Eisenbahn- und Kleinbahnwesen.

Die Provinz ist an der Kleinbahn Merzig—Büschfeld mit Staat und Kreis zu je einem Drittel beteiligt. Es ist zu erwarten, daß die Bahn in 1932 den eingesezten Überschuß ergibt.

Kap. 120 (Ausgabe):

Zu Titel 1. Der Gesamtkostenanschlag für die Kraftwagenstraße Köln—Bonn ist vom Provinziallandtage im Jahre 1929 mit 11 000 000 *R.M.* genehmigt worden. Von diesem Betrage entfallen 3 000 000 *R.M.* auf die endgültige Fahrbahnbefestigung, so daß also für die übrigen Bauarbeiten einschließlich einer vorläufigen Fahrbahnbefestigung als wassergebundene Kleinschlagdecke ein Betrag von 8 000 000 *R.M.* zur Verfügung steht.

Da bei der augenblicklichen finanziellen Lage des Provinzialverbandes die Ausführung der endgültigen Fahrbahnbefestigung wegen der hohen Kosten möglichst lange hinausgeschoben werden muß, wird statt der wassergebundenen Kleinschlagdecke eine Teermafadamdecke ausgeführt. Diese Teermafadamdecke wird schätzungsweise eine um 3—5 Jahre längere Lebensdauer haben als die vorgesehene Kleinschlagdecke. Außerdem wird eine Strecke von 1,5 km vor der Einmündung in den Verteilerkreis bei Bonn, die im Einschnitt mit gutem kiesigen Untergrund liegt, sofort in Kleinpflaster ausgebaut.

Durch diese Maßnahmen werden von den vorläufig zurückgestellten 3 000 000 *R.M.* noch rund 600 000 *R.M.* benötigt, so daß die Ausführungskosten insgesamt 8 600 000 *R.M.* betragen werden. Für die restliche endgültige Fahrbahnbefestigung stehen alsdann noch 2 400 000 *R.M.* zur Verfügung, ein Betrag, der für diese Arbeiten voll ausreichen, aber in den ersten Jahren nicht benötigt wird. Die Ausgaben für die Kraftwagenstraße Köln—Bonn betragen bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1931 rund 7 800 000 *R.M.*, so daß also für das Rechnungsjahr 1932 noch ein Betrag von 800 000 *R.M.* notwendig ist.

Zu Titel 2. Für die Weiterführung der Bauarbeiten an der Kraftwagenstraße Köln—Düsseldorf ist ein Betrag von 780 000 *R.M.* vorgesehen. Dieser Betrag ist nötig zur Weiterführung der Bauarbeiten an der Teilstrecke km 10,2 bis km 13,0 der Kraftwagenstraße, die als Umgehungsstraße der Stadt Upladen dienen soll, sowie zur Durchführung des Grunderwerbs auf der Anschlußstrecke Richtung Köln, für die das Enteignungsverfahren schwebt und der Planfeststellungsbeschluß im Enteignungsverfahren bereits ergangen ist.

Zu Titel 3. Der Kostenanschlag für die Umgehungsstraße Unkel beträgt ohne Grunderwerb 410 000 *R.M.* Der Grunderwerb ist schon zum Teil getätigt. Es ist beabsichtigt, in 1932 die Erdarbeiten und die Bauwerke mit den zugehörigen Nebenarbeiten auszuführen, vorausgesetzt, daß die Massenlage es gestattet. Hierfür sind rund 290 000 *R.M.* erforderlich.

Zu Titel 1—3. Die Erstattung von mehr als der Hälfte der hier vorgesehenen Beträge wird erwartet aus Mitteln der werterschaffenden Arbeitslosenfürsorge.

Zu Titel 4. Über die Beseitigung der Eisenbahnübergänge bei Königsbach und Kapellen auf der Provinzialstraße Köln—Mainz südlich von Koblenz ist ein Vertrag mit der Reichsbahn abgeschlossen. Nach diesem Vertrage leistet die Provinz zu den Gesamtkosten in Höhe von 650 000 *R.M.* einen Betrag von 370 000 *R.M.* Von dem Betrage der Provinz sind 120 000 *R.M.* für 1931 vorgesehen, so daß für 1932 noch der Restbetrag von 250 000 *R.M.* vorzusehen ist.

Mit den Bauarbeiten ist im Mai 1931 begonnen worden; sie werden voraussichtlich im Sommer 1932 beendet werden.

Zu Kap. 24:

Zu einer endgültigen Übernahme der Garantieleistungen für den Mittellandkanal entsprechend den Beschlüssen des 75. und 77. Provinziallandtages ist es bisher infolge der noch schwebenden Verhandlungen mit der Staatsregierung nicht gekommen. Die aus dem Vorjahre noch verfügbaren Mittel werden aber sowohl im Falle des Inkrafttretens der neuen Garantieverpflichtungen als auch im Falle einer sonst noch möglichen Inanspruchnahme aus den alten Garantieverpflichtungen für den Rhein-Weser-Kanal zur Erfüllung der auf den Provinzialverband entfallenden Verpflichtungen ausreichen.

IV. Wirtschaftspflege.

Kap. 30 Titel 1: Provinzialgut Bylerward.

Die Gesamtgröße des Provinzialgutes beträgt 65,55 ha. Hiervon waren auf Grund eines von dem Boreigentümer abgeschlossenen Pachtvertrages zirka 15 ha einschließlich eines alten Gutshofes bis zum 1. Februar 1932 verpachtet. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, ein neues Pachtobjekt zu finden,

wurde aus Entgegenkommen dem bisherigen Pächter die Verlängerung des Pachtvertrages um 1 Jahr zugestanden.

Das Gut hat in erster Linie die Aufgabe, aus seiner schwarzbunten Rindviehherde und aus dem erstklassigen Zuchtschweinebestande gute Tiere an die Provinzialanstalten mit Zuchtbetrieb abzugeben. Ferner dient es als Einkaufszentrale für die in den übrigen Anstalten benötigten Abmelkkühe, die nur im Rheinland angekauft werden sollen. Durch diese Viehvermittlung sind die hohen Beträge bei Einnahme Titel V und Ausgabe Titel V bedingt. Obwohl die Ausgaben weitgehendst verringert, u. a. z. B. die Personalkosten um 6500 *RM* ermäßigt wurden, erreicht der Überschuß nicht die vorigjährige Höhe.

Kap. 30 Titel 2: Provinzialdomäne Lammersdorf.

Der Besitzstand der Domäne setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. 3 verpachtete Kolonate von je . . .	12,5 ha = 37,5 ha
2. in Eigenbewirtschaftung der Domäne	
Grünland	44,25 "
Ackerland	4,75 "
Gebäude, Wege usw.	2,5 "
3. noch nicht ganz kultiviertes Ödland .	1 "
	<hr/>
	90 ha

Bei der Provinzialdomäne Lammersdorf handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb, der auf melioriertem Ödland eingerichtet wurde und im Gebiet der Nordeifel als Beispielsbetrieb sehr beachtet wird.

Kap. 30 Titel 3: Provinzialgut Fichtenhain.

Siehe Kap. 41 Titel 4: Provinzial-Heilstätte Fichtenhain.

Zu Kap. 30 Titel 4: Rittergut Desdorf.

Das Rittergut Desdorf hat einschließlich Gebäude und Hof eine Gesamtgröße von 53 ha 89 a und 94 qm und ist an den Landwirt Karl Hons in Desdorf verpachtet.

Auf dem Gut sind laut testamentarischer Auflage — das Gut ist im Jahre 1873 an die Provinzialverwaltung gefallen — ständig Waisenkneben, meist vier bis fünf, untergebracht, welche in Desdorf die praktische Ausbildung erhalten und gleichzeitig die in der Nähe befindliche Landwirtschaftsschule in Bergheim besuchen.

Zu Kap. 30 Titel 10, 11 und 12:

Die Ansätze sind den gegenüber dem Vorjahre stark gesunkenen Staatsbeihilfen angepaßt.

Zu Kap. 30 Titel 13:

Es sind noch Restmittel aus dem Vorjahre verfügbar; zudem sind zur Zeit Meliorationsdarlehen kaum zu beschaffen.

Zu Kap. 30 Titel 15:

Bei der angespannten Finanzlage ist die Bereitstellung eines höheren Betrages nicht möglich.

Zu Kap. 30 Titel 14, 20 bis 43, 60 bis 70 und Kap. 31 Titel 10 bis 20:

Die durch die Finanzlage gebotenen Herabsetzungen bei den angeführten Positionen sind Gegenstand eingehender Verhandlungen mit der Landwirtschaftskammer gewesen. Diese ist, wenn die Herabsetzungen in ihrem Gesamtbetrage aus finanziellen Gründen unvermeidbar sind, mit der vorgesehenen Herabsetzung im einzelnen einverstanden.

Bei dem landwirtschaftlichen Schulwesen ist zu beachten, daß der bekannte, noch vom letzten Provinziallandtag auf 10 Jahre erneuerte Vertrag mit der Landwirtschaftskammer besteht, durch den die Provinz zu festen jährlichen Zuschüssen verpflichtet ist.

Zu Kap. 30 Titel 50:

Infolge der Finanzlage ist für das Rechnungsjahr 1932 eine Unterstützung neuer, bisher noch nicht in Angriff genommener Hochwasserschutzprojekte nicht möglich. Soweit zur Restfinanzierung von im Bau befindlichen Projekten noch Beihilfen bereitgestellt werden müssen, muß versucht werden, dies mit Mitteln des Vorjahres zu bewirken.

Kap. 31 Titel 1—7:

Die im Vorbericht des Jahres 1931 auf Grund der Ansätze zur Besserung der geschäftlichen Lage des Weinbaues, wie sie sich im Jahre 1930 gezeigt hatten, ausgesprochene Erwartung, daß die im Haushaltsplan eingesezten Erlöse aus dem Weinverkauf erzielt werden würden, hat sich nicht erfüllt. Mangelnde

Kaufkraft und äußerst gedrückte Preise haben starken Einnahmeausfall zur Folge gehabt, so daß die Etatsansätze des Jahres 1931 bei weitem nicht erreicht werden. Da auch für das kommende Jahr mit einem Umschwung in diesen Verhältnissen nicht zu rechnen sein wird, so mußte der Ansatz aus dem Erlös des Weines trotz der durchweg befriedigenden Ernte des Jahres 1931 und den günstigen Ausichten für die Entwicklung der Weine erheblich herabgesetzt werden. Die schwere wirtschaftliche Notlage gerade der Kreise, aus denen die Schüler der Weinbaulehranstalten stammen, läßt es nicht mehr zu, für die Folge mit derselben Schülerzahl wie bisher zu rechnen. Der Ansatz für Schul- und Kostgeld bedurfte daher einer starken Minderung. Obschon durch diese Umstände und ferner durch den Rückgang der Zuschüsse mit einer auf etwa 70% der vorjährigen zurückgehenden Einnahme gerechnet werden muß, so ist es durch äußerste Einschränkung auf der Ausgabe Seite sowohl in personeller wie sachlicher Hinsicht möglich gewesen, den Zuschußbedarf gegen das Vorjahr um 68 500 *R.M.* zu senken und ihn annähernd in demselben Verhältnis zu den Ausgaben wie früher zu halten.

Bei dem Institut für Klimaforschung ist schon der für das Jahr 1931 angenommene Zuschuß des Reiches mit 6 000 *R.M.* nicht mehr in dieser Höhe eingegangen; für 1932 kann allenfalls mit einem Zuschuß von 3000 *R.M.* gerechnet werden. Auch hier ist durch stärkste Beschränkung in den Ausgaben der provinzielle Zuschuß um 8000 *R.M.* gesenkt worden.

Die Erhöhung der Einnahmen aus eigener Wirtschaft bei der Haushaltungsschule in Dierig ist auf Grund der bis jetzt erzielten Ergebnisse des laufenden Jahres gerechtfertigt. Dem Anschein nach wird auch mit der bisherigen Schülerinnenzahl weiter gerechnet werden können.

Bei der Gemüsebauschule in Trier hat es sich gezeigt, daß die bei der erstmaligen Aufstellung des Haushaltsplans im Jahre 1931 angenommene Einnahme aus den Gewächshäusern und auch aus dem Freiland-Gemüsebau tatsächlich nicht erzielt werden kann; eine entsprechende Verminderung der Einnahme war vorsichtigerweise geboten. Die im Vorjahre für den Ausbau der Schule vorgesehene Summe von 24 900 *R.M.* ist unter vorläufiger Zurückstellung aller Wünsche für den weiteren Ausbau auf den für die bauliche Unterhaltung unbedingt notwendigen Betrag herabgesetzt worden. Unter stärkster Drosselung ferner der persönlichen Ausgaben ist eine Minderung des Zuschusses von 43 900 *R.M.* auf 16 000 *R.M.* möglich geworden.

Kap. 32:

Der Provinzialverband gewährt seit Jahren, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, laufende Zuschüsse für gewerbliche Bildungseinrichtungen. Dabei sind aber grundsätzlich nur solche gemeinnützige Unternehmungen unterstützt worden, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sondern darüber hinaus Bedeutung für die ganze Rheinprovinz oder große Teile der Provinz beanspruchen können. Die zugunsten von gewerblichen Fachschulen gezahlten Provinzialzuschüsse dienen auch bei staatlichen Anstalten lediglich zur finanziellen Entlastung der Gemeinden.

Die Höhe der gewährten Beihilfen wird von Fall zu Fall bestimmt. Bei den gewerblichen Fachschulen ist jedoch seit 1926 eine Staffelung des Provinzialzuschusses vorgesehen, und zwar in der Weise, daß für diejenigen Schulen, die nach Abzug der Einnahmen einen Kostenaufwand bis zu 100 000 *R.M.* erfordern, der Zuschuß 10 000 *R.M.*, für diejenigen mit einem Kostenaufwand von über 100 000 *R.M.* bis zu 200 000 *R.M.* 15 000 *R.M.* und für diejenigen mit einem darüber hinausgehenden Kostenaufwand 20 000 *R.M.* beträgt. Aus Ersparnisgründen sind jedoch die bisher gezahlten Zuschüsse durch Beschluß des 78. Provinziallandtages durchweg um 10% gekürzt worden. Zur Anpassung an die gegenwärtige Notzeit sind diese im Vorjahre gekürzten Zuschüsse für 1932 nochmals um 50% gesenkt worden.

Gestrichen sind die Zuschüsse für die Städt. Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Wuppertal-Elberfeld und für die Preuß. Höhere Wandwirkerfachschule des Bergischen Landes in Wuppertal-Ronsdorf. Beide Schulen sind nach der eingetretenen kommunalen Neugliederung mit der Städt. Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Wuppertal-Barmen bzw. mit der Preuß. Höheren Fachschule für Textilindustrie in Wuppertal-Barmen zusammengelegt worden.

Zur Herabminderung der Ausgaben werden weiter zur Streichung vorgeschlagen die Zuschüsse für den Kölnischen Kunstgewerbeverein in Köln und für die Eisenhüttenmännische Fachbücherei in Düsseldorf. Der im Haushaltsplan für 1931 vorgesehene Betrag von 40 000 *R.M.* zur Förderung des handwerklichen Nachwuchses wurde je zur Hälfte auf die Jahre 1931 und 1932 verteilt, so daß für 1932 ein Betrag nicht eingesetzt zu werden brauchte.

Nach § 6 der Zweiten Sparverordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1931 (Preußische Gesetzsammlung S. 293) ist die Zahl der bestehenden Fachschulen einzuschränken. Die näheren Bestimmungen wird der Herr Minister für Handel und Gewerbe treffen. Es ist daher sehr wohl möglich, daß der eine oder andere Zuschuß über die bisher schon vorgenommenen Senkungen hinaus sich ermäßigt oder fortfällt.

Etwa im Laufe des Jahres notwendig werdende Bewilligungen können aus dem unter Kap. 32 Titel 56 vorgesehenen Pauschbetrage erfolgen.

Kap. 35 Titel 1 u. 2: Wohnungs- und Siedlungswesen einschließlich Landesplanung.

Die Arbeiten der Landesplanung der Rheinprovinz erstrecken sich seit 1929 auf die Herstellung von Wirtschafts-, Verkehrsflächen- und Grünflächenplänen, sowie auf die Förderung von verkehrs-, sied-

lungs- und vermessungstechnischen Aufgaben, die provinzielle Bedeutung haben. Da man besonders in den industriellen Gebieten immer mehr zu der Überzeugung gekommen ist, daß die Gesamtsiedlung einer vorausschauenden Regelung bedarf, ist in fortschreitendem Maße von der Beratungstätigkeit der Landesplanung Gebrauch gemacht worden.

Im Geschäftsjahr 1931 wurden auf dem Gebiete der Landesplanung insgesamt 25 000 *R.M.* der Ausgabe eingespart; die Einnahmen für Landesplanungsarbeiten überschreiten die Ausgaben um rund 8000 *R.M.*

Eine Unterstützung der geologisch agronomischen Landesaufnahme 1:25 000 ist weiterhin, jedoch in beschränktem Maß gegen die Vorjahre beabsichtigt.

Für die Betriebe und Anstalten der Provinz sind die laufenden vermessungstechnischen Aufgaben auszuführen.

Kap. 35 Titel 4 (Ausgabe):

Der Provinziallandtag hat seit 1928 minderbemittelte kinderreiche Familien durch Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen für Wohnungen unterstützt. Der vom 78. Provinziallandtag bewilligte Betrag in Höhe von 300 000 *R.M.* mußte bei der Finanzlage vom Provinzialausschuß auf 165 000 *R.M.* herabgesetzt werden. Neubewilligungen sind im Jahre 1931 nicht mehr erfolgt. Durch die in den Haushaltsplan 1932 eingesetzten 150 000 *R.M.* ist beabsichtigt, in erster Linie den bisher Unterstützten, soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung noch weiter bestehen, zu helfen. Es soll dadurch erreicht werden, daß den minderbemittelten kinderreichen Familien ihre meist unter den schwersten Entbehrungen erkämpfte wohnungstechnisch einwandfreie Wohnung nicht wieder verlorengeht.

Kap. 35 Titel 5:

Zu a. Die Zahl der Siedler hat bislang von Jahr zu Jahr zugenommen. Die meisten Siedler bzw. die Ankäufer ihrer heimatischen Liegenschaften sind gezwungen, zwecks Flüssigmachung des Anzahlungs- und Betriebskapitals bzw. des Kaufpreises Kredite aufzunehmen, die auf Grund entsprechender Provinziallandtagsbeschlüsse in der Regel auf 5 Jahre durch Zinszuschüsse des Provinzialverbandes bis auf 2% jährlich für die Anleiher verbilligt werden. Dadurch, daß die Zinszuschüsse in den einzelnen Fällen 5 Jahre lang geleistet werden und zu den alten Zahlungsverpflichtungen laufend neue hinzukommen, steigt der erforderliche Betrag zunächst von Jahr zu Jahr. Eine gewisse stabile Höhe tritt nach Ablauf der ersten 5 Jahre ein, was 1933 der Fall sein wird.

Zu b. Ein Betrag von 5000 *R.M.* wird ausreichend sein.

Zu c. Etwa 5000 *R.M.* werden erforderlich sein, um eine Siedlerberatungsstelle (Filiale der Reichsstelle für Siedlerberatung in Berlin) zu bezuschussen und Reisebeihilfen solchen ernsthaften Förderern des Siedlungsgedankens bereitzustellen, die sich in den Siedlungsgebieten über den Stand der Siedlung unterrichten.

Im übrigen wird auf die besondere Vorlage verwiesen.

Kap. 39 Titel 1: Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung.

Das Provinzialinstitut ist auf Grund eines Beschlusses des 69. Provinziallandtages errichtet und dient der Ermittlung und Bereitstellung von Eignungsprüfungsmethoden sowie der Ausbildung von Berufsberatern und Arbeitsvermittlern bei der praktischen psychologischen Begutachtung. Außerdem dient das Institut der Berufsbegutachtung von Unfallverletzten, Schwerverbeschädigten, Krüppeln und Erwerbsbeschränkten, sowie der Berufsberatung der zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen.

Der Zuschuß der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung ist für das Rechnungsjahr 1931 mit Rücksicht auf die finanzielle Lage von 18 000 auf 16 000 *R.M.* herabgesetzt worden. Dieser Betrag ist daher auch für das Rechnungsjahr 1932 vorgesehen. Infolgedessen mußten die sächlichen Ausgaben entsprechend gekürzt werden.

Der Bedarf der Arbeitsämter an Prüfapparaten ist weiter zurückgegangen. Die Herstellungskosten der Prüfapparate sind von 5000 auf 2500 *R.M.* herabgesetzt. Dementsprechend ist auch der Erlös aus dem Verkauf der Prüfapparate mit 4000 *R.M.* veranschlagt gegen 7000 *R.M.* im Vorjahr.

Zu Kap. 39 Titel 3:

Die Erhöhung des Jahresbeitrages gegenüber dem Vorjahre erklärt sich dadurch, daß der Rheinische Verkehrsverband bisher einen Teil des Beitrages der Provinz aus den bei Kap. 59 Titel 5 vorgesehenen Mitteln zur Unterstützung der Gebirgs- und Wandervereine erhalten hat in der Weise, daß der Gesamtbeitrag der Provinz den höchsten Städtebeitrag an den Rheinischen Verkehrsverband erreichte. Nachdem die Position Kap. 59 Titel 5 in Wegfall gekommen ist, mußte der Betrag bei Kap. 39 Titel 3 entsprechend erhöht werden.

V. Volksfürsorge.

Kap. 41: Besserungsweisen sowie Pflege- und Sickenweisen.

Die im Vorbericht zum vorjährigen Haushaltsplan ausgesprochene Befürchtung, daß voraussichtlich sowohl eine Zunahme der Zahl der Hilfsbedürftigen, die die geschlossene Fürsorge in Anspruch nehmen, wie auch der in der offenen Fürsorge zu unterstützenden arbeits- und mittellosen Wanderer eintreten werde, ist durch die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage voll bestätigt worden. Soweit sich die Dinge bei Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 1932 übersehen lassen, hat diese Entwicklung ihren Höhepunkt im Augenblick noch nicht erreicht. Die Pflegekosten in eiqnen und in den vom Landesfürsorgeverband benutzten Privatanstalten sind zwar in Anlehnung an den allgemeinen Preisabbau gesunken, doch sind die städtischen Krankenhäuser dieser rückläufigen Bewegung nicht oder nur in geringem Maße gefolgt. Nichtsdestoweniger ist zu erwarten, daß der einzelne Unterstützungsfall in Zukunft unter dem Druck der die ganze Wohlfahrtspflege beherrschenden Finanznot etwas billiger werden wird. Die zunehmende Zahl der ohne gewöhnlichen Aufenthalt durch die Lande ziehenden Hilfsbedürftigen wird aber aller Voraussicht nach trotzdem eine Steigerung der Aufwendungen notwendig machen.

Kap. 41 Titel 3: Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Die weitere Verschlechterung der Finanzlage zwingt die Kommunalverbände zu den größten Einschränkungen in der Wohlfahrtspflege, insbesondere auf dem Gebiete der geschlossenen Fürsorge. Die Folge davon ist eine weitere Abnahme der Belegung. Deshalb mußte die dem Haushaltsplan zugrunde gelegte Zahl der Inzassen heruntergesetzt werden.

Der allgemeine wirtschaftliche Niedergang konnte auch an den Arbeitsbetrieben der Anstalt nicht spurlos vorübergehen. Für das Jahr 1932 ist daher mit einer weiteren Senkung der Überschüsse der Arbeitsbetriebe zu rechnen.

Der Herabsetzung der Ausgaben für Gehälter und Löhne sowie für alle Lebensbedürfnisse ist durch Kürzung der Pflegesätze für Land- und Bezirkshilfsbedürftige von 2,20 *R.M.* auf 2 *R.M.* Rechnung getragen worden. Eine Ermäßigung des Pflegesatzes für entmündigte Trinker kommt nicht in Frage, da der bisherige Satz von 1,50 *R.M.* schon sehr niedrig bemessen war. Die Pflegekosten erscheinen unter Titel I der Einnahme. Die gegenwärtige Wirtschaftsnot und die Senkung der Lebensmittelpreise gestatten eine Herabsetzung des Beföstigungssatzes (nur für Rohmaterialien) auf 0,65 *R.M.*

Die allgemeine Preisermäßigung rechtfertigt auch die Kürzung der für Dienstkleidung zu zahlenden Entschädigung. In Anlehnung an die erfolgten Gehaltskürzungen ist das Kleidergeld, das bisher für Beamte 125 *R.M.* und für Beamtinnen 70 *R.M.* jährlich betrug, um 20% gesenkt worden.

Wie in den letzten Jahren so werden auch in Zukunft Inzassinnen der Frauenabteilung, die an sich entlassen werden konnten, die aber draußen kein Unterkommen finden, auf ihren Wunsch in der Anstalt belassen. Mit diesen Arbeitskräften wird auch die Aufrechterhaltung des Wäschereibetriebes in der Anstalt ermöglicht.

Der Unterhaushaltsplan „Bäckerei“ ist von untergeordneter Bedeutung und kann zur Vereinfachung der Buch- und Rechnungsführung künftig wegfallen. Die Einnahmen und Ausgaben dieses früher selbständigen Unterhaushaltes sind dem Titel IV 1 „Beföstigung“ zugefetzt worden, wodurch sich diese Ansätze gegenüber dem vorjährigen Haushaltsplan entsprechend erhöhen.

Grundbesitz der Arbeitsanstalt:

ha	a	qm	Davon für Landwirtschaft			Dazu Pachtland		
			ha	a	qm	ha	a	qm
63	22	13	39	51	10	15	39	98

Kap. 41 Titel 4: Provinzial-Heilstätte Fichtenhain.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten aller Kommunalverbände führen in der Wohlfahrtspflege allenthalben zu einer weitgehenden Beschränkung, wenn nicht zu völligem Abbau der freiwilligen Aufgaben. Dieses Vorgehen wirkt sich in der Provinzial-Heilstätte Fichtenhain in einer erheblichen Unterbelegung aus. Während bei der Gründung der Anstalt im Jahre 1930 die Überfüllung der Trinkerabteilung Brauweiler die Schaffung weiterer Unterkunftsmöglichkeiten notwendig machte, ist heute die Gesamtbelegung beider Anstalten mit Trinkern erheblich unter die damalige Belegung der Anstalt Brauweiler gesunken. Es ist jetzt ohne Schwierigkeiten möglich, die in Fichtenhain untergebrachten Trinker und Geisteskranken in anderen Provinzialanstalten bzw. in Privatanstalten unterzubringen. Daher ist dem Provinziallandtag eine Vorlage zwecks Auflösung der Provinzial-Heilstätte Fichtenhain unterbreitet worden. Auf die Begründung dieser Vorlage wird verwiesen.

Nach Schließung der Anstalt als Heilstätte soll der landwirtschaftliche Betrieb (89,50 ha) als „Provinzialgut Fichtenhain“ weitergeführt werden. Ein besonderer Haushaltsplan für dieses Provinzialgut liegt vor. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse können bei benachbarten Provinzialanstalten abgesetzt

werden. Im Rahmen des neuen Betriebes wird es möglich sein, wie bisher 25 Fürsorgezöglinge weiterzubeschäftigen. Daneben sind noch einige Beamte und Angestellte der bisherigen Gütsverwaltung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig. Die Gehälter und Löhne sind in dem Haushalt „Provinzialgut Fichtenhain“ vorgesehen. Durch die Schließung der Heilstätte wird aber auch eine Anzahl von Beamten und Angestellten überzählig, deren Bezüge bis auf weiteres in dem Unterhaushalt „Provinzial-Heilstätte Fichtenhain“ vorgesehen werden müssen. In absehbarer Zeit wird es gelingen, diese Beamten und Angestellten anderweitig zu verwenden, so daß die Ausgaben für Personalkosten sich allmählich verringern werden bzw. ganz wegfallen.

Für die Unterhaltung der Gebäude sind die notwendigsten Ausgaben vorgesehen.

Kap. 42 und 43: Fürsorge für Bezirkshilfsbedürftige.

a) Geistesranke, Idioten, Epileptiker (Kap. 42), b) Taubstumme und Blinde (Kap. 43 Titel 1—9) nach § 6 der preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924.

Wenn auch das Rechnungsjahr 1930 am 31. März 1931 noch mit einem Krankenbestande von 17 311 = rund 6 319 000 Pflgetagen — gegenüber dem Haushaltsplan 17 260 Anstaltspfleglinge mit 6,3 Millionen Pflgetagen — abgeschlossen hat, so dürfte doch nach wie vor entsprechend dem Vorberichte des Haushaltsjahres 1931 die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß ein weiterer wenn auch geringerer Rückgang der Neuaufnahmen und des Bestandes erfolgen wird, denn die Bezirksfürsorgeverbände sind infolge der Fortdauer der krisenhaften Finanzlage genötigt, ihre mit Erfolg begonnenen Maßnahmen fortzusetzen, nur solche Kranken der Anstaltsfürsorge auf Grund der obigen Ausführungsverordnung zu überweisen respektive darin zu belassen, die unbedingt der Anstaltspflege bedürfen, also im Wege der ordentlichen Fürsorge nicht mehr betreut werden können.

Unter dieser Voraussetzung wird deshalb für 1932 nur noch mit einem Krankenbestande von 16 438 = 6 Millionen Pflgetagen gegenüber 16 575 und 6 050 000 Pflgetagen nach dem Haushaltsplan 1931 gerechnet werden können. Hiernach ergibt sich unter Zugrundelegung des ab 1. April 1932 weiter ermäßigten Spezialkostensatzes von 1,80 *RM* eine Einnahme bei

Kap. 42 Titel 1 von 6 Millionen Pflgetagen à 1,80 *RM* rund 10 800 000 *RM*

Hiervon entfallen auf:

a) Geistesranke, Idioten und Epileptiker 10 546 000 *RM*
b) Taubstumme und Blinde 254 000 „

Kap. 42 Titel 2. Die Herabsetzung von 50 000 *RM* auf 45 000 *RM* ist durch die Senkung der Löhne und Pflegesätze bedingt. Bekanntlich werden die Beiträge der Kranken und Drittverpflichteter grundsätzlich den Bezirksfürsorgeverbänden belassen. Hier kommen nur die Beiträge zur Verrechnung, die über die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände hinausgehen.

Es entfallen auf:

a) Geistesranke, Idioten und Epileptiker 44 000 *RM*
b) Taubstumme und Blinde 1 000 „

Die Ausgabe stellt sich wie folgt:

Kap. 42 Titel 1. Mit Rücksicht auf die allgemeine Herabsetzung der Pflegesätze kann als Durchschnittspflegesatz der Betrag von 2,375 *RM* (gegenüber 3,08 *RM* für 1931) angenommen werden.

Hiernach sind zu berechnen (wie zu Titel 1 der Einnahme) 6 Millionen Pflgetage à 2,375 *RM* 14 250 000 *RM*

Hiervon entfallen auf:

a) Rheinische Provinzialanstalten, und zwar: -
Kap. 42 Titel 1 b. 1. für Geistesranke, Idioten und Epileptiker 7 937 000 *RM*
2. für Taubstumme und Blinde
Kap. 43 Titel 1 a. a) in eigenen Anstalten 92 580 „
Kap. 43 Titel 1 b. b) in Anstalten anderer Provinzialverbände 5 000 „
Kap. 42 Titel 1 c. b) Anstalten sonstiger Provinzialverbände . . . 45 000 „
c) Privatanstalten:
Kap. 42 Titel 1 d. 1. für Geistesranke, Idioten und Epileptiker 5 982 900 „
Kap. 43 Titel 1 e. 2. für Taubstumme und Blinde 187 520 „

Kap. 42 Titel 2. Mit Rücksicht auf die Zunahme der unterstützungsberechtigten Antragsteller erscheint der Betrag von 30 000 *RM* gerechtfertigt.

Kap. 42 Titel 3. Die von den Rheinischen Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten aus betriebene offene Fürsorge für in Familien befindliche Geisteskrante ist eingestellt worden, da eine Verpflichtung zu ihrer Durchführung für den Provinzialverband nicht vorlag und die Kosten erspart werden sollen. Es ist aber anzunehmen, daß die Bezirksfürsorgeverbände zum Teil die offene Fürsorge weiter fortsetzen werden, da sie sowohl im Interesse der Bezirksfürsorgeverbände wie im Interesse des Landesfürsorgeverbandes liegt. Daher ist hier der Betrag von 30 000 *R.M.* zur Gewährung von Beihilfen an die Bezirksfürsorgeverbände für die Zwecke der offenen Fürsorge eingestellt.

Kap. 42 Titel 19. Die Provinzialverwaltung hat ein großes Interesse an der Förderung der Aufgaben allgemeiner Art auf dem Gebiete der Irrenfürsorge, vor allem, soweit diese Aufgaben sich erstrecken auf die Erforschung der Ursachen der Geisteskrankheit, auf Vererbungsforschung, auf Behandlungsmethoden, um so dem Anwachsen der Zahl der Kranken entgegenzuwirken. Aus diesem Titel wird u. a. der Betrag von 2000 *R.M.* für die Forschungsanstalt für Psychiatrie in München und der Betrag von 2000 *R.M.* für die Abteilung für Erblichkeitsforschung in der Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn entnommen. Der Gesamtbetrag ist auf 8985 *R.M.* herabgesetzt worden.

Kap. 42 Titel 4—12: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten sowie Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn und Psychopathenheim und Heilerziehungsheim in Düren.

Die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten umfassen die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Fürsorge des rheinischen Provinzialverbandes für Geisteskrante, Epileptiker und Idioten in eigenen Anstalten. Neben hilfsbedürftigen Pfleglingen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung finden auch selbstzählende Kranke Aufnahme.

Anstalt	Zu betätigen sind:				Insgesamt	
	Kranke in Tischklasse		Jugendliche	Psychopathen		Beamte, Angestellte usw.
	I	II				
Andernach	15	885	—	—	115	1 015
Bedburg-Hau	—	2 700	—	—	309	3 009
Bonn	15	905	—	—	140	1 060
Kinderanstalt	—	—	110	—	21	131
Düren	2	868	—	—	100	970
Prov.-Psychopathenheim und Heilerziehungsheim .	—	—	—	60	12	72
Galkhausen	—	1 000	—	—	155	1 155
Grafenberg	25	925	—	—	136	1 086
Johanniatal	2	1 148	—	—	136	1 286
1932	59	8 431	110	60	1 124	9 784
		8 490				
1931		8 490	110	60	1 132	9 792

Von der Gesamtzahl der Kranken (Belegungsziffer 8490) sind rund 1000 Selbstzähler. Diese sind meistens II. Klasse, für eigene Rechnung sowie auf Veranlassung von Behörden und für Rechnung einer Krankenkasse untergebracht. In der Hauptsache werden die Kranken auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 bzw. der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 verpflegt.

Infolge der Herabsetzung der Ausgaben für Gehälter und Löhne und der eingetretenen allgemeinen Preissteigerung sind die vom Provinzialausschuß festgesetzten Pflegesätze wie folgt ermäßigt worden:

für die I. Klasse von 6,50 *R.M.* auf 6 *R.M.*,

„ „ II. „ „ 4,75 „ „ 4 „ und

für die anderen Pfleglinge dieser Klasse von 3,75 *R.M.* auf 3 *R.M.*

Diese Sätze sind in den Einnahmen unter Titel I „Pflegegeld“ der Entwürfe der Haushaltspläne vorgesehen. Bei diesem Titel wurden indessen für Freistellen insgesamt 102 495 *R.M.* abgezogen. Soweit die Einnahmen aus dem Pflegesatz und aus eigenen Betrieben der Anstalten zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen sollten, wird der Fehlbetrag durch Zuschüsse aus Mitteln des Provinzialverbandes gedeckt.

Der Beköstigungssatz (nur für Rohmaterialien) für die I. Klasse ist entsprechend dem vorstehend bereits angegebenen Grunde von 1,35 *RM* auf 1,25 *RM* und für die II. Klasse von 0,70 *RM* auf 0,55 *RM* pro Kopf und Tag festgesetzt worden.

Zur Vereinfachung der Buch- und Rechnungsführung ist der Unterhaushaltsplan „Mehlgerei“ der Anstalten Andernach, Weiburg-Hau und Johannistal weggefallen. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben dieses Unterhaushalts erfolgt jetzt sogleich bei Titel IV 1 „Beköstigung“. Dadurch ist eine einheitliche Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für Fleischerzeugnisse für alle Heil- und Pflegeanstalten durchgeführt.

Der Pflegesatz für die Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn ist der gleiche wie für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, nämlich 6 *RM* für die I. und 4 *RM* bzw. 3 *RM* für die II. Klasse. Der Beköstigungssatz (nur für Rohmaterialien) ist hier mit 0,60 *RM* pro Kopf und Tag vorgesehen.

Im Psychopathen- und Heilerziehungsheim in Düren sind nur Fürsorgezöglinge, und zwar 20 männliche und 40 weibliche, untergebracht. Die Pflegekosten werden von der Fürsorgeerziehungsbehörde gezahlt. Der Pflegesatz beträgt 4 *RM* täglich. Als Beköstigungssatz (nur für Rohmaterialien) sind auch hier 0,60 *RM* pro Kopf und Tag eingesetzt worden.

Über den Umfang des Grundbesitzes und der landwirtschaftlich genutzten Flächen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Anstalt	Grundbesitz						Pachtland		
	davon für Landwirtschaft						ha	a	qm
	ha	a	qm	ha	a	qm			
Andernach	123	98	95	102	62	72	20	05	98
Weiburg-Hau	216	01	58	134	51	—	—	—	—
Bonn	24	06	18	6	68	05	30	78	94
Düren	164	89	87	136	87	36	—	—	—
Galkhausen	126	51	13	56	66	—	2	66	50
Grafenberg	53	56	87	31	04	12	—	—	—
Johannistal	146	44	62	58	86	42	—	—	—
Summe	855	49	20	527	25	67	53	51	42

Kap. 43 Titel 5 (Einnahme und Ausgabe): Taubstummenheim Euskirchen.

Im Provinzial-Taubstummenheim Euskirchen werden Taubstumme aufgenommen, die wegen ihres Alters oder infolge geistiger oder körperlicher Schwäche nicht erwerbsfähig sind, jedoch besonderer Pflege nicht bedürfen. In der Mehrzahl der Aufnahmefälle handelt es sich um Unterbringung auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Der Haushaltsplan rechnet mit einer durchschnittlichen Verpflegungstärke von 50 Pfleglingen.

Für insgesamt 50 Pfleglinge ist unter Annahme von je 365 Pflegetagen und eines Satzes von 2,50 *RM* täglich die Einnahme unter Titel I des Anstalts-Haushaltsplans errechnet worden.

Die Ausgabe für Beköstigung unter Titel II/1 entspricht einem täglichen Satz von 1,05 *RM* für 50 Pfleglinge und 4 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen.

Kap. 43 Titel 10 und 12—20 (Einnahme und Ausgabe): Taubstummenanstalten (Schulen).

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, taubstummen Kindern, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. In diesen Anstalten finden auch einzuschulende Minderjährige Aufnahme, für die aus besonderen Gründen ein Schulpflichtsbeschluß nicht hat ergehen können. Die nicht mehr schulpflichtigen minderjährigen Taubstummen sind, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, nach der Ausführungsverordnung zur Reichsfürsorgepflichtverordnung durch den Landesfürsorgeverband in geeigneten Anstalten zur Erziehung und Erwerbsbefähigung unterzubringen.

Der Rheinische Provinzialverband verfügt über 9 Taubstummenanstalten (Schulen), und zwar in Aachen, Brühl, Wuppertal-Elberfeld, Essen, Euskirchen, Kempen, Köln, Neuwied und Trier. Die Anstalten in Aachen, Brühl, Euskirchen, Kempen, Köln und Trier dienen hauptsächlich zur Unterbringung von Zöglingen katholischen Bekenntnisses, die in Wuppertal-Elberfeld und Neuwied von evangelischen Schülern, während in Essen sowohl katholische wie auch evangelische Kinder aufgenommen werden. Die Anstalt in Euskirchen hat lediglich schwachbefähigte taubstumme Kinder, die in Neuwied neben einer Abteilung für normalbefähigte Zöglinge auch eine besondere Abteilung für schwachbefähigte. Ein Teil

der Zöglinge besucht die Anstalten als Schulgänger vom Elternhause aus. Der größere Teil ist in Pflegestellen (Familienpflege, klösterlichen Anstalten, Waisen- und Erziehungshäusern) untergebracht. Die Anstalt in Euskirchen hat ein eigenes, dem Provinzialverbande gehöriges Internat. Die Wirtschaftsführung liegt hier Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob. In Neuwied sind die älteren männlichen Zöglinge in Familienpflege und die übrigen in einem dem dortigen Vaterländischen Frauenverein vom Roten Kreuz (früher Frauenverein zur Krankenpflege) gehörigen internatsähnlichen Pflegehause untergebracht. Die Wirtschaftsführung und Betreuung der Zöglinge in diesem Pflegehause liegt in Händen von Diakonissen aus Kaiserswerth.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1932 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I			II				
Anstalt in	Anfaß 1932		Anstalt in	Zu verpflegen sind			
	Zahl der Zöglinge	dabon Schulgänger		Zöglinge	Schwestern	Hauspersonal	insgesamt
Aachen	60	15	Aachen	45	—	—	45
Brühl	73	3	Brühl	70	—	—	70
Wuppertal-Elberfeld	80	30	Wuppertal-Elberfeld	50	—	—	50
Essen	82	52	Essen	30	—	—	30
Euskirchen	97	2	Euskirchen	95	12	4	111
Kempen	62	2	Kempen	60	—	—	60
Köln	90	30	Köln	60	—	—	60
Neuwied	108	8	Neuwied	100	—	—	100
Trier	103	8	Trier	95	—	—	95
In nichtrheinischen Anstalten	5	—	In nichtrheinischen Anstalten	5	—	—	5
Summe	760	150	Summe	610	12	4	626

Für insgesamt 610 an je 280 Pflege- (Unterrichts-) Tagen zu verpflegende Zöglinge, von denen 81 für- und erholungsbedürftige außerdem an je 40 Sommerferientagen zu verpflegen sind, ist unter Einsetzung eines Satzes von 2,50 *R.M.* täglich die Einnahme unter Kapitel 43 Titel 10 errechnet.

Für insgesamt 410 bei Pflegefamilien und in Pflegehäusern untergebrachte Zöglinge der Anstalten in Aachen, Brühl, Wuppertal-Elberfeld, Essen, Kempen, Köln und Trier ist unter Zugrundelegung von 280 Pflegetagen und unter Ansetzung eines täglichen Pflegegeldes von 1,90 *R.M.* die Ausgabe bei Titel IV 1 des Unterhaushaltsplans der Taubstummenanstalten errechnet worden. Bei der Internatsanstalt Euskirchen ist diese Ausgabe errechnet für insgesamt 95 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 16 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen unter Ansetzung eines Satzes von 0,90 *R.M.* täglich für Beköstigung. Bei der Anstalt Neuwied sind zur Errechnung der Ausgaben für Beköstigung 30 in Familienpflege stehende Zöglinge zu 280 Tagen mit einem Tagesatz von 1,90 *R.M.*, sowie 70 in Internatspflege befindliche Zöglinge zu je 280 Tagen mit einem Tagesatz von ebenfalls 1,90 *R.M.* einschließlich der Kosten für Gestellung von Wohnung und Aufwartung in Anfaß gebracht worden.

Für 5 in Anstalten außerhalb der Rheinprovinz untergebrachte Zöglinge ist das zu zahlende Pflegegeld unter Ansetzung von je 280 Pflegetagen und eines Pflegeatzes von 2,50 *R.M.* täglich bei Kap. 43 Titel 10 vorgesehen.

Kap. 43 Titel 11, 21 und 22 (Einnahme und Ausgabe): Blindenunterrichtsanstalten.

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, blinden Kindern, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Ferner ist nach der Fürsorgepflichtverordnung durch die Landesfürsorgeverbände für die Unterbringung der hilfsbedürftigen Blinden, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Bei Minderjährigen umfaßt diese Fürsorge auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung. Der Rheinische Provinzialverband verfügt zur Durchführung dieser Aufgabe für Minderjährige über zwei eigene Anstalten, die Blinden-Unterrichtsanstalt in Düren für katholische und die Blinden-Unterrichtsanstalt in Neuwied für evangelische Zöglinge. Beide Anstalten haben Internate. Die Wirtschaftsführung in Düren liegt Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob, in Neuwied Diakonissen aus dem Mutterhause in Kaiserswerth unter Leitung des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz (früher Frauenverein zur Krankenpflege) in Neuwied.

Den beiden Blindenunterrichtsanstalten sind zum Zwecke der Berufsausbildung der älteren Zöglinge Arbeitsbetriebe (Lehrwerkstätten) mit dem erforderlichen Ausbildungspersonal angegliedert.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1932 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I		II				
Anstalt in	Zahl der Zöglinge Anfaß 1932	Anstalt in	Zöglinge	Zu verpflegen sind:		
				Schwester- und Diakonissen	Hauspersonal	insgesamt
Düren	220	Düren	220	25	17	262
Neuwied . . .	80	Neuwied . . .	80	6	11	97
Summe	300	Summe	300	31	28	359

Unter Ansetzung eines Satzes von 2,50 *R.M.* täglich ist für 180 Zöglinge der Schulklassen unter Annahme von je 280 Pflege- (Unterrichts-) Tagen und für 120 in Berufsausbildung stehende Zöglinge unter Annahme von je 310 Pflege- (Unterrichts-) Tagen die Einnahme unter Kapitel 43 Titel 11 errechnet worden.

Für 180 Zöglinge zu je 280, für 120 Zöglinge zu je 310 und für 59 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Pflege- (Unterrichts-) Tagen ist unter der Annahme eines Satzes von 1 *R.M.* täglich für Beföstigung die Ausgabe unter Titel IV 1 des Unterhaushaltsplans der Blindenunterrichtsanstalten errechnet.

Kap. 44 (Einnahme und Ausgabe): Fürsorge für Krüppel.

Der Ernst der Wirtschaftslage und die zwingende Notwendigkeit, die Ausgaben weitestgehend herabzusetzen, haben im Laufe des Jahres 1931 innerhalb des vom Herrn Reichsminister des Innern aufgestellten Notprogramms für die Gesundheitsfürsorge zu Vorschlägen der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge auf dem Gebiete der Krüppelfürsorge geführt. Die von dem Sachverständigenausschuß aufgestellten Richtlinien zielen auf eine größtmögliche Zurückhaltung bei der Durchführung der Krüppelfürsorge hin. In gleicher Weise sind Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverbände bestrebt, die Überweisung von Krüppeln zur Anstaltsfürsorge nur auf die dringendsten Fälle zu beschränken. Dazu zwingt auch die Vierte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931. Im 5. Teil, Kap. I, Abschnitt 2, § 1, wird nämlich bestimmt, daß bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Leistungen der Krankenversicherung auf die Regelleistungen zu beschränken sind. Die Zustimmung ist unzulässig, wenn der Höchstbetrag höher als 5 v. H. des Grundlohnes ist. Hiernach ist zu erwarten, daß in Zukunft die öffentlichen Versicherungsträger für die Aufbringung der Kosten der Krüppelheilbehandlung gänzlich ausfallen, woraus sich notwendig eine weitere Belastung der öffentlichen Wohlfahrtspflege ergibt.

Da es bei der Überfüllung des Arbeitsmarktes für einen Körperbehinderten nahezu unmöglich ist, nach mehrjähriger Berufsausbildung in einer Anstalt eine geeignete Stelle zu finden, so sind die Überweisungen zur Berufsausbildung stark zurückgegangen. Die Gesamtzahl der beim Landesfürsorgeverband zur Anerkennung seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht angemeldeten Fälle läßt aber trotzdem noch keinen wesentlichen Rückgang erkennen. Es erscheint nicht einmal ausgeschlossen, daß die Unterernährung breiter Volksschichten in den letzten Jahren schon wieder zu einem Anwachsen des Krüppeltums geführt hat, so daß in absehbarer Zeit sogar wieder mit einer verstärkten Inanspruchnahme der klinischen Behandlung gerechnet werden muß. Berücksichtigt man daneben, daß nach dem vorliegenden Rechnungsergebnis für das Geschäftsjahr 1930 die Zahl der Pflegeetage sich auf 843 000 belief, während bei Aufstellung des Haushaltsplanes nur mit 800 000 Pflegeetagen gerechnet wurde, so wird man für 1932 keinesfalls weniger als 790 000 Pflegeetage annehmen dürfen.

Für die Gesamtaufwendungen des Landesfürsorgeverbandes ist neben der Zahl der Pflegeetage die Höhe des Pflegesatzes und die Höhe der von den Bezirksfürsorgeverbänden zu tragenden Spezialkosten maßgebend. Nach dem vorliegenden Rechnungsergebnis hat der Durchschnittspflegesatz im Jahre 1930 pro Kopf und Tag = 4,45 *R.M.* betragen. Dieser Satz wird für 1932 schätzungsweise auf 4,05 *R.M.* ermäßigt werden können. Unter diesen Betrag herunterzugehen, wird sich kaum verantworten lassen, da die Fälle der relativ teureren orthopädisch-chirurgischen Heilbehandlung gegenüber den Fällen der Berufsausbildung zunehmen. Diese Entwicklung zwingt dazu, die Anstalten mit zu hohem Pflegeetage künftighin von der Benutzung auszuschließen. Daneben erscheint es notwendig, bei der Bemessung der Spezialkosten eine genauere Anlehnung an die tatsächlich im Einzelfalle entstehenden Gesamtaufwendungen anzustreben. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß die sich durchweg über einen Zeitraum von 3 bis 4 Jahren erstreckende Schul- und Berufsausbildung sowie die oft das ganze Leben dauernde Sickenpflege mit geringeren Aufwendungen pro Kopf und Tag durchgeführt werden kann,

als die kostspielige Heilbehandlung in neuzeitlich ausgestatteten Krankenhäusern und Kliniken. Während die Berufs- und Schulausbildung sowie die Siedhepflege zur Zeit einen Kostenaufwand von 3,10 *R.M.* im Durchschnitt verursachen, stellen sich die Kosten der klinischen Behandlung durchschnittlich auf 4,90 *R.M.* täglich. Mit Wirkung vom 1. April 1932 ab soll daher nach Beschluß des Provinzialausschusses eine Differenzierung des bisherigen Spezialkostensatzes von 2,80 *R.M.* in der Weise herbeigeführt werden, daß die von den endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbänden dem Landesfürsorgeverbande zu erhaltenden Spezialkosten bei Schul-, Berufsausbildung und Siedhepflege pro Kopf und Tag auf 2,30 *R.M.*, bei Heilbehandlung auf 3,10 *R.M.* festgesetzt werden.

Bei der Würdigung der Höhe der Spezialkosten muß im Auge behalten werden, daß den Bezirksfürsorgeverbänden die gesamten Beiträge Drittverpflichteter und insbesondere auch die Renten aus Sozialversicherung und die Beiträge der Krankenkassen bis zur Höhe ihrer Spezialkosten belassen werden, obwohl nach dem Gesetze diese Beiträge dem Landesfürsorgeverband zunächst zur Deckung seiner eigenen Generalkosten zustehen. Nur insoweit hat der Landesfürsorgeverband noch Anspruch auf diese Einnahmen, als sie die Individualkosten übersteigen. Bei Berücksichtigung der bisher eingegangenen Beiträge kann bei der Einnahme, Kap. 44 Titel 2, mit einer Summe von 5000 *R.M.* gerechnet werden.

Kap. 44 Titel 4: Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln.

Die bei Aufstellung des vorjährigen Haushaltsplanes angenommene Durchschnittsbelegung der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln mit 390 Kindern ist infolge der verschlechterten Wirtschaftslage nicht eingetreten. Für das Rechnungsjahr 1932 wird nur mit einer ständigen Belegung von 360 Betten, also mit 131 400 Pflagetagen, gerechnet werden können.

Die in der Einnahme aufgeführten Pflegekosten betragen gegenüber dem Soll 1931 = 85 699 *R.M.* weniger. Für diese Verminderung ist zunächst die Tatsache von Bedeutung, daß die vom 1. April 1931 ab bereits eingetretene Ermäßigung des Pflegesatzes für Selbstzahler von 5 *R.M.* auf 4,75 *R.M.* bei der Vorlage des vorjährigen Haushaltsplanes nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Senkung der Lebenshaltungskosten soll ferner im neuen Haushaltsplan durch Herabsetzung der Pflegesätze vom 1. April 1932 ab von 4,25 *R.M.* auf 4 *R.M.* (Satz für die vom Rheinischen Landesfürsorgeverbande, von anderen Kommunalbehörden oder Fürsorgeverbänden in der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln untergebrachten Pflinglinge) bzw. von 4,75 *R.M.* auf 4,50 *R.M.* (Satz für Selbstzahler) Rechnung getragen werden. Die Zahlung der Pflegekosten sowie der orthopädischen Apparate (der Medikamente, Verbandstoffe, Röntgenaufnahmen usw.), soweit es sich um gesetzliche Fälle handelt (Titel I 1, III a, IV 1 a), erfolgt aus Kap. 44 Titel 1 a und 3 des Haushaltsplanes für die gesetzliche Krüppelfürsorge.

Gemäß Beschluß des Provinzialausschusses vom 6. Oktober 1931 ist der Ordensgenossenschaft der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit in Heiligenstadt vom 1. November 1931 ab die gesamte Wirtschaftsführung in der Anstalt Süchteln unter Zugrundelegung eines vom Provinzialverbande zu zahlenden festen Pflegesatzes pro Kopf und Verpflegungstag für eigene Rechnung übertragen worden. Diese Neuregelung hat zur Folge, daß in Zukunft folgende Titel des Haushaltsplanes in Wegfall kommen:

Titel III 3: Geistliches Pflegepersonal; Titel III 5: Hauspersonal; Titel IV 1: Beföstigung; Titel IV 2: Bekleidung, Lagerung, Wäsche; Titel IV 4: Kirchen- und Schulbedürfnisse; Titel V 4: Reinigung.

Die Aufwendungen für Spiel, Sport und Unterhaltung sind nach dem mit den Schwestern abgeschlossenen Vertrage gleichfalls von der Ordensgenossenschaft zu tragen. Doch ist im Haushalt ein Betrag von 1000 *R.M.* auch weiterhin vorgesehen für Lichtbilder, belehrende Ausflüge und Selbstanfertigung von unterhaltenden Filmen.

Kap. 45: Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene.

1. Die Überweisungen des Reiches für Zusatzrenten sind um 4 Millionen geringer angesetzt als im vorigen Jahre, weil durch die neuen Bestimmungen über die Gewährung von Zusatzrenten und durch noch stärkeres Ausscheiden von Kriegerwaisen im Jahre 1932 mit einer starken Senkung der Ausgaben zu rechnen ist.

Die Überweisungen des Reiches zur Abgeltung von Verwaltungskosten für Zusatzrenten mußten um 3000 *R.M.* herabgesetzt werden, weil das Reich schon im laufenden Jahre entsprechende Kürzungen vorgenommen hat.

Der Rückfluß von Darlehen wird bei Anhalten der Wirtschaftskrise stockender werden. Schon im Haushaltsjahr 1931 mußten in vielen Fällen Darlehen gestundet bzw. die Rückzahlungsquote herabgesetzt werden. Aus diesem Grunde ist hier das Einnahmesoll um 20 000 *R.M.* ermäßigt worden.

2. Die Gestaltung der Ausgaben Seite erfolgte zwangsläufig nach den erforderlichen Einsparungen für die Gesamtverwaltung. Die Herabsetzung der Mittel für die allgemeine Fürsorge erfolgte im Hin-

blick darauf, daß die Fälle besonderer Berufsfürsorge und Ansiedlung von Kriegsbeschädigten überhaupt geringer geworden sind. Die Unterstützung besonders schwieriger Einzelfälle bei den Bezirksfürsorgeverbänden muß in Zukunft auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Herabsetzung der Position „Schwerbeschädigtenfürsorge“ wird sich durch stärkere Heranziehung von Ablösungsmitteln nach dem Schwerbeschädigtengesetz etwas ausgleichen lassen. Die Gesundheitsfürsorge für Kriegerwaisen und Kinder Schwerbeschädigter hat schon an Umfang im Jahre 1931 außerordentlich stark abgenommen. Die große Mehrzahl der Kriegerwaisen hat das 14. Lebensjahr, bis zu dem bisher Gesundheitsfürsorge gewährt wurde, überschritten und die Bezirksfürsorgeverbände haben weiterhin die Mittel, die ihnen in Form eines 50prozentigen Kurkostenzuschusses zur Verfügung standen, nicht immer voll in Anspruch genommen, weil sie aus eigenen Mitteln die andere Hälfte nicht aufzubringen in der Lage waren. — Mit Rücksicht auf die dringend notwendige Berufsausbildung der Kriegerwaisen sind die Mittel für Erziehungsbeihilfen nur um ein geringes gekürzt worden. Die Einsetzung einer Summe von 80 000 *R.M.* zur Gewährung von Einzeldarlehen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene entspricht dem Bedürfnis nach den schärferen Vorschriften der Preussischen Staatsregierung. Bezüglich der Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaft sind die Darlehensanträge, die die Bezirksfürsorgeverbände für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bei der Hauptfürsorgestelle vorlegen, stark zurückgegangen.

Kap. 47: Hebammenlehrwesen.

Auf dem Gebiete des Hebammenwesens liegt dem Provinzialverbände die Pflicht zur Ausbildung von Hebammen ob, und zwar in der Hauptsache die Ausbildung solcher Schülerinnen, die nachweisbar Aussicht haben, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in einem Stadt- oder Landreise der Rheinprovinz eine ausreichende Beschäftigung als Hebamme zu erhalten oder als Bezirkshebamme angenommen zu werden. Nach Zurücklegung des Ausbildungslehrganges haben die Schülerinnen sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis nach Bestehen der Prüfung ihnen vom Oberpräsidenten ein Zeugnis ausgestellt wird.

Außerdem hat der Provinzialverband für alle berufstätigen Hebammen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Fortbildungslehrgänge einzurichten. Nach einem Erlaß des preussischen Wohlfahrtsministers vom 4. November 1931 I M II 2876/31 soll bis zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse von den bisherigen allgemeinen Einberufungen der Hebammen zu Fortbildungslehrgängen abgesehen werden und es sollen nur solche Hebammen an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen, bei denen nach Ansicht des Kreisarztes eine Auffrischung der Kenntnisse unbedingt nötig ist.

Seit der Vermietung der Provinzial-Hebammenlehranstalt Köln an die Stadt Köln vom 16. Mai 1924 ab sind die Hebammenausbildungs- und Fortbildungskurse in der Anstalt Wuppertal-Elberfeld durchgeführt worden. Für die Anstalt Wuppertal-Elberfeld ist eine durchschnittliche Zahl von 60 Hebammenschülerinnen in Ansatz gebracht worden. Die Ausbildungslehrgänge dauern je 18 Monate. Eine Abkürzung ist in besonderen Fällen mit Genehmigung des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt zulässig. Die Schülerinnen aus der Rheinprovinz haben 1,75 *R.M.* täglich an Ausbildungskosten zu zahlen, Nichtrheinländerinnen zahlen 3,50 *R.M.* für den Tag. Die Aufnahme solcher Schülerinnen erfolgt nur, wenn nach Aufnahme der für die Kreise und Anstalten der Rheinprovinz auszubildenden Schülerinnen noch Plätze frei bleiben. Sodann sind 2 Fortbildungskurse für ausgebildete Hebammen von dreiwöchiger Dauer für je 20 Hebammen gegen einen täglichen Vergütungsfuß von 3 *R.M.* vorgesehen. Die Zahl der Kurse ist nach der Zahl der von den Stadt- und Landkreisen der Provinz für die Teilnahme an einem Fortbildungskursus vorgeschlagenen Hebammen vorgesehen. Die Anmeldungen sind in diesem Jahre in Hinsicht auf den oben angezogenen Ministerialerlaß vom 4. November 1931 gering.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Schülerinnen, mit der für das Jahr 1932 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt Wuppertal-Elberfeld zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I.

Zahl der Schülerinnen zu 1,75 <i>R.M.</i>	Zahl der Hebammen für Fortbildungslehrgänge
60	40

An Pflegekosten sind einschließlich Arzneien und Verbandsmaterial für die Pflegeklasse I 12 *R.M.*, für die Klasse II 9 *R.M.*, für die Klasse III 5 *R.M.*, ferner für Säuglinge 2,50 *R.M.* täglich angenommen. Hiernach und unter der Annahme von 365 Pflagetagen für das Jahr ist die Einnahme zu Titel I 2 unter Berücksichtigung der ganzen und teilweisen Freistellen errechnet.

II.

Zahl der Betten in			Ferner Betten in Freistellen zur Ver- fügung des Direktors	Zahl der Säuglinge	Ferner Zahl der Säuglinge in Frei- stellen zur Verfügung des Direktors
Klasse I	Klasse II	Klasse III			
2	8	55	60	10	10

Es sind zu beschäftigen:

III.

Tischklasse I		Tischklasse II			Teilnehmerinnen an Fortbildungs- kursen	Säuglinge
Pfleglinge	Ärzte	Pfleglinge	Personal	Schülerinnen		
10	7	115	45	60	40	20

Für Pfleglinge, Ärzte, Personal, Schülerinnen und Säuglinge sind je 365 Tage und für die Teilnehmerinnen an Wiederholungskursen je 21 Tage berechnet. Für die Beföstigung in der ersten Tischklasse sind 2,50 *R.M.*, in der zweiten Tischklasse 1,35 *R.M.* und für die Säuglinge 1 *R.M.* für den Tag ange-
setzt. Hiernach sind die Ausgaben unter Titel IV 1 berechnet. Ferner wurden für besondere Verordnungen für Schwerkrante 4500 *R.M.* zugesetzt.

Kap. 48: Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt).

Einnahme.

Als Einnahme kommt nur der Staatszuschuß in Betracht. Die Höhe steht noch nicht fest. Es ist daher vorläufig ein Betrag von 30 000 *R.M.* eingesetzt worden. Im Vorjahre hat der Staat einen Zuschuß von 29 000 *R.M.* gewährt.

Ausgabe.

Titel 1. Die Mittel zur Unterstützung von Anstalten und Einrichtungen der Jugendgesundheitsfürsorge sind in den vergangenen Jahren schon stets zur ständigen Verbesserung besonders guter Unternehmungen hergegeben worden. Man darf annehmen, daß im wesentlichen jetzt hinreichend Anstalten mit muster-
gültigen Einrichtungen vorhanden sind, die dem Bedürfnis nach Jugendgesundheitsfürsorge in der Rheinprovinz vollauf genügen. Aus diesem Grunde muß unter Berücksichtigung der zwingenden Spar-
maßnahmen in diesem Jahre ein Betrag von 30 000 *R.M.* ausreichen, um noch in besonderen Fällen einzelnen Anstalten helfen zu können. — Zur Förderung der Schulzahnpflege steht noch ein Rest-
betrag aus dem Jahre 1931 zur Verfügung. Dieser Betrag dürfte ausreichen, um dem vorhandenen
Bedürfnis zu genügen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Bezirksfürsorgeverbände mit Rück-
sicht auf ihre eigene Finanzlage außerordentlich zurückhaltend sind bei der Neueinrichtung von Schul-
zahnpflegestätten.

Titel 2. Die Mittel für Gesundheits- und Erholungsfürsorge für Kinder Nichtversicherter sind ebenfalls herabgesetzt worden. Hier handelt es sich im allgemeinen um 50% Kurzuschüsse, die die Bezirksfürsorge-
verbände erhalten, die ihrerseits schon im Jahre 1931 mit Rücksicht auf die eigene schlechte Finanzlage
die Zuschüsse nicht in vollem Umfange in Anspruch genommen haben. Außerdem mußte bei dieser
Position auch die Erwägung mitentscheidend sein, daß die Landesversicherungsanstalt ihre Mittel für
die versicherte Bevölkerung ebenfalls stark herabgesetzt hat.

Titel 3. Die Mittel für Kinderspeisungen wurden mit Rücksicht auf das starke Bedürfnis in der gegen-
wärtigen Notzeit nur um ein geringes gekürzt.

Titel 10 a. Für das Landesjugendamt handelt es sich hierbei um die Unterstützung und Förderung von
Maßnahmen jugendpflegerischer Art. Mit Rücksicht auf die sich immer steigende Zahl der Erwerbslosen
und die große Bedeutung des Problems ist es notwendig, die Aktion in diesem Jahre fortzusetzen.

Titel 10 b. Der Betrag von 40 000 *R.M.* soll Verwendung finden zur Gewährung von Beihilfen für
Jugendpflegeeinrichtungen, und zwar nur für die Fertigstellung und Ausstattung schon vorhandener
oder begonnener Einrichtungen, nicht für Neuanlagen.

Titel 12. Mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage der Provinz sowie auf den Umstand, daß die
Mittel des Rechnungsjahres 1931 nicht voll aufgebraucht worden sind, und ein Betrag von 1500 *R.M.*
auf das Jahr 1932 übernommen werden kann, ist der Ansatz gegenüber dem Vorjahre um 4500 *R.M.*
ermäßigt worden. Die Verminderung der Ausgabe wird dadurch erzielt, daß zur Begründung der
Anträge bzw. Beschwerden bei den Prüfstellen ein Vertreter des Landesjugendamtes nur noch in wich-
tigen und dringenden Fällen entsandt werden soll.

Titel 14. Angesichts der heutigen Wirtschaftslage und der dringend erforderlichen Sparsamkeit erscheint es angebracht, in diesem Jahr besondere Mittel nicht mehr auszuwerfen.

Titel 15. Es ist die gleiche Summe eingesetzt, die im Vorjahre nach Abzug der vom Provinzialausschuß beschlossenen Einsparungen zur Verfügung geblieben ist.

Titel 16. Die freiwillige Erziehungshilfe, die seit dem Jahre 1927 geschaffen wurde, um gefährdeten und im Beginn der Verwahrlosung stehenden Minderjährigen zu helfen, die infolge einer ungünstigen Entwicklung der Rechtsprechung zu § 63 RZWG. gar nicht oder nicht rechtzeitig zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden können, und für deren Unterbringung das Landesjugendamt zwei Drittel der Kosten trägt, hatte im Jahre 1931 einen Durchschnittsbestand

im 1. Halbjahr von	876
im 2. Halbjahr von	950

Schülern.

Durch Arbeitslosigkeit, Zerrüttung der Familien steigt die Gefährdung der Jugendlichen ständig und damit auch das Bedürfnis nach Benutzung der freiwilligen Erziehungshilfe, die trotz der äußerst schwierigen Finanzlage der Städte und Kreise von ihnen immer wieder angerufen wird.

Der Etat des Vorjahres rechnet bei einem Durchschnittsbestand von 1235 Jugendlichen mit einer Ausgabe von 550 000 *R.M.*, wovon 100 000 *R.M.* aus dem Jahre 1930 übernommen wurden. Der vorliegende Etatsanfaß für 1932 sieht nur eine Ausgabe von 150 000 *R.M.* vor. Bestimmend dafür waren folgende Gründe:

Die Rücksicht auf die schlechte Finanzlage im Jahre 1931 machte es notwendig, die Zahl der Schülern künstlich niederzuhalten, und das geschah durch schärfste Auslese der Anträge und durch rücksichtslose Entlassung von Schülern, bei denen in kurzer Frist ein Erziehungserfolg nicht zu erreichen war.

Der Voranschlag 1931 sieht einen Pflegekostenzuschuß des Landesjugendamtes für Heimschülern in Höhe von 1,80 *R.M.* und für Familienschülern in Höhe von 0,67 *R.M.* vor, rechnete also im Durchschnitt mit einem Pflegekostenzuschuß von 1,57 *R.M.* Für 1932 ist nur ein durchschnittlicher Pflegekostenzuschuß von 0,95 *R.M.* pro Tag angesetzt worden. Dieses Ziel soll erreicht werden durch Senkung der Pflegegebühren, weitere Unterbringung in Familienerziehung und dadurch, daß, wie im Vorjahre, eine scharfe Auslese vor Aufnahme in die freiwillige Erziehungshilfe, und wenn nötig, auch nach der Beobachtungszeit erfolgt.

Im übrigen zeigt die Erfahrung aus dem Jahre 1931, daß unter den Schülern sich eine größere Anzahl Kinder befindet, für die Renten zu erlangen sind, deren Höhe das von einer dritten Stelle zu tragende Kostendrittel überschreitet.

Dazu kommt, daß, wenn die in Aussicht genommene Reichsnotverordnung die Wiedereinführung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung bringen sollte, ein Teil der Schülern der freiwilligen Erziehungshilfe wieder durch die Fürsorgeerziehung untergebracht werden kann.

Titel 21. Die Ausgabe ist durch die erforderlich gewordene Neuauflage des Buches „Das Jugendwohlfahrtsrecht“ begründet. Die Kosten des Druckes sollen durch den Verkaufspreis gedeckt werden, jedoch werden die Einnahmen aus dem Verkauf im Rechnungsjahre 1932 noch nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

Kap. 49: Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Bei der Aufstellung des Haushaltes ist davon ausgegangen, daß der Entwurf einer Notverordnung zur Abänderung des RZWG. — Abschnitt VI (Fürsorgeerziehung) — am 1. April in Kraft treten und die darin vorgesehenen Sparmaßnahmen wirksam werden.

Einnahme.

Durch die zweite Preussische Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 ist der Zuschuß des Staates zu den Fürsorgeerziehungskosten wesentlich gesenkt worden, indem nicht mehr wie bisher zwei Drittel der Gesamtkosten, sondern ein fester Betrag gezahlt wird, der für die Rheinprovinz 3 081 743 *R.M.* beträgt.

Ausgabe.

1. Am 1. April 1931 war vorhanden ein Bestand von	11 579	Böglern
Am 1. Oktober 1931 war vorhanden ein Bestand von	11 042	„
In der ersten Hälfte des Rechnungsjahres hat sich also eine Abnahme ergeben von	537	„
Rechnet man im Halbjahr vom 1. Oktober 1931 bis 31. März 1932 mit demselben Abgang von	537	„
so ergibt sich ein Bestand am 31. März 1932 von	10 500	Böglern

Bei der in Aussicht genommenen Änderung des § 63 Abs. 1 und 2 RZWG. muß für das Rechnungsjahr 1932 mit einer wesentlichen Verminderung des Zöglingbestandes gerechnet werden. Durch die Gesetzesänderung

- a) scheiden alle über 20 Jahre alten Zöglinge aus der Fürsorgeerziehung aus. Es sind dies nach dem Stande vom 1. Oktober 1931 1 160 Zöglinge
- b) ist infolge der Herabsetzung der Höchstgrenze des Überweisungsalters von 20 auf 18 Jahre mit einer Abnahme der Überweisungen um 140, demgegenüber aber
- c) ist mit Rücksicht auf die Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 63 Abs. 1 RZWG. mit einem Steigen der Überweisungsziffer um 300 zu rechnen.

Es darf angenommen werden, daß die in den letzten Jahren zu beobachtende rückläufige Bewegung der Zöglingziffer auch im kommenden Rechnungsjahre anhalten wird. Vorausgesetzt, daß der Rückgang prozentual der gleiche sein wird wie 1931 (9,27%), würde sich im Laufe des Rechnungsjahres 1932 der Zöglingbestand von 9 340 Zöglingen ohne die vorstehend unter b und c erwähnten Gesetzesänderungen um 870 gesenkt haben. Im Hinblick auf die veränderte Rechtslage wird die Abnahme $870 + 140 - 300 = 710$ betragen. Hierdurch ergibt sich ein Weniger von $(710 : 2 =)$ 355 "

so daß für 1932 mit einem Durchschnittsbestand von 8 985 Zöglingen zu rechnen ist.

Nach dem Stande vom 1. Oktober 1931 würden sich diese 8 985 Zöglinge wie folgt verteilen:

984 = 10,95% (1215 = 10,69%)*	in Familienpflege,
3664 = 40,78% (4947 = 43,51%)	in Lehr- und Dienststellen sowie in der eigenen Familie,
4337 = 48,27% (5208 = 45,8 %)	in Erziehungsheimen,
davon	
900 = 10,02% (900 = 7,92%)	in Provinzialerziehungsheimen,
3159 = 35,14% (3981 = 35,01%)	in Privaterziehungsheimen und
278 = 3,11% (327 = 2,87%)	in Lehrlings- und halboffenen Heimen.

Nach den Pflegefällen vom 1. Oktober 1931 betragen die durchschnittlichen Ausgaben für einen Zögling 619,33 (664,43) *R.M.* Für 1932 sind diese Ausgaben mit Rücksicht auf die Herabsetzung der Pflegefälle in den Privaterziehungsheimen, der Kosten für Bekleidung, ärztliche Behandlung, Beaufsichtigung und Verminderung der Ausgaben in den Provinzialerziehungsheimen auf 542,69 *R.M.* angenommen, nämlich:

a) in Pflegefamilie für			
Pflege und Erziehung	270,47	(328,40) <i>R.M.</i>	
Bekleidung und Ausrüstung	11,07	(15,27) "	
Überführung	13,74	(13,35) "	
ärztliche Behandlung und Krankenpflege	10,42	(11,96) "	
Beaufsichtigung	39,10	(42,10) "	
zusammen			344,80 (411,08) <i>R.M.</i>
b) in Lehr- und Dienststellen sowie der eigenen Familie für			
Bekleidung und Ausrüstung	11,07	(15,27) <i>R.M.</i>	
Überführung	13,74	(13,35) "	
Beaufsichtigung	39,10	(42,10) "	
zusammen			63,91 (70,72) <i>R.M.</i>
c) in Erziehungsheimen für			
Pflege und Erziehung	818,77	(1032,77) <i>R.M.</i>	
und zwar in einem Provinzial-Erziehungsheim			
1150,— (1766,67) = 3,15 (4,84) <i>R.M.</i> täglich			
— bei Anrechnung der Wirtschaftserträge			
985,73 (1569,—) = 2,70 (4,30) <i>R.M.</i> täglich —			
und in einem Privaterziehungsheim** 731,28			
(879,45) = 2,— (2,40) <i>R.M.</i> täglich.			
Bekleidung und Ausrüstung bei Entlassungen aus Erziehungsheimen	32,33	(56,80) <i>R.M.</i>	
Überführung	13,74	(13,35) "	
Krankenpflege und spezialärztliche Behandlung	86,62	(107,46) "	
zusammen			950,86 (1210,38) <i>R.M.</i>

* Die eingeklammerten Zahlen bedeuten den entsprechenden Stand vom 1. Oktober 1930.
 ** In einem evangelischen Privaterziehungsheim 784,75 (925,44) = 2,15 (2,54) *R.M.* täglich.
 " " katholischen 704,45 (853,90) = 1,93 (2,34) " "

Die Gesamtkosten eines Heimzöglings betragen in einem Provinzialerziehungsheim 1282,69* (1918,89) = 3,51 (5,26) *R.M.* täglich — bei Anrechnung der Wirtschaftserträge 1118,42 (1721,22) = 3,06 (4,71) *R.M.* täglich — und in einem Privaterziehungsheim 863,97 (1057,06) = 2,37 (2,90) *R.M.* täglich.

In den täglichen Pflegekosten für die Provinzialerziehungsheime ist ein Betrag von 2,— (2,41) *R.M.* für Personalkosten enthalten, der durch die Beamtengehälter, Angestelltenvergütungen und die sozialen Zulagen bedingt ist.

2. Die Gesamtausgaben werden für das Rechnungsjahr betragen 6 011 018,— *R.M.*

Davon ab

a) die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Fürsorgeerziehungs-	
wesens nach Titel 2	200 000,— <i>R.M.</i>
b) nach Titel 29	1 557,— "
c) die Einnahmen der eigenen Provinzial-Erziehungsheime	824 600,— "
d) der Staatszuschuß	3 081 743,— " 4 107 900,— "
Von der Provinz sind demnach zu tragen:	1 903 118,— <i>R.M.</i>

Titel 15—17 (Einnahme und Ausgabe): Provinzialerziehungsheime.

I.

Heim	Das Heim ist berechnet auf Zöglinge	Verpflegung ist berechnet für	
		Beamte, Schwestern, Angestellte und kranke Zöglinge nach Speiseplan A	Zöglinge nach Speiseplan B
Rheinbach	300	41	285
Solingen	260	16	230
Gusfirchen	340	45	315
Summe 1932	900	102	830
" 1931	900	128	835

II.

Heim	Grund-eigentum			Davon sind									Bleiben für die Landwirtschaft			Dazu sind gepachtet		
				Gebäudeflächen, Hof-, Lagerraum usw., Wald- und Obstflächen			verpachtet			zusammen								
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Rheinbach	82	85	80	21	17	59	1	54	70	22	72	29	60	13	51	14	10	76
Solingen	91	19	65	32	03	56	1	9	22	33	12	78	58	6	87	—	—	—
Gusfirchen	80	11	95	11	11	—	—	—	—	11	11	—	69	—	95	—	—	—
Summe 1932	254	17	40	64	32	15	2	63	92	66	96	07	187	21	33	14	10	76
" 1931	242	29	57	63	61	21	2	63	92	66	25	13	176	04	44	26	35	41

Kap. 59: Sonstige Fürsorge und Wohlfahrtspflege.

Einnahme.

Titel 2. Bei dem Betrage handelt es sich um die Zinsen des von der „Vereinigung für Familienwohl im Regierungsbezirk Düsseldorf“ dem Rheinischen Provinzialverband als „Dr. Francis-Kruse-Stiftung“ vermachten Vereinsvermögens. Sie sind bestimmungsgemäß zu verwenden zur Unterstützung kinderreicher Familien im Regierungsbezirk Düsseldorf. Das Vermögen ist in Wertpapieren angelegt. Infolge der allgemeinen Zinsentung wird der Zinsertrag die vorjährige Höhe nicht erreichen. Es sind deshalb nur 4000 *R.M.* eingesetzt worden. Der gleiche Betrag erscheint auch in der Ausgabe.

Ausgabe.

Die Abstriche, die durch die Sparbeschlüsse des Provinzialausschusses für das Rechnungsjahr 1931 gemacht worden sind, sind bei den Ansätzen in der Weise berücksichtigt, daß die eingesetzten Summen gegenüber dem Vorjahre entsprechend gekürzt sind.

* Die Kosten eines Zöglings im Provinzialerziehungsheim sind mit denen eines Zöglings im Privaterziehungsheim nicht ohne weiteres vergleichbar. In den Provinzialerziehungsheimen befinden sich nur die am meisten verwahrlosten schulentlassenen Zöglinge, deren Unterbringung in getrennten Häusern und deren Ausbildung durch vorwiegend beamtete Erzieher in neuzeitlich eingerichteten Betrieben naturgemäß höhere Kosten verursacht als die der weniger verwahrlosten Zöglinge aller Kategorien in den Privaterziehungsheimen.

Titel 1. Die Ausgabeposition bei der Zeitschrift „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ ist herabgesetzt worden in der Erwartung, daß die Papier- und Druckpreise noch weiter herabgehen werden. Nur unter dieser Voraussetzung wird mit der angelegten Ausgabeposition auszukommen sein.

Titel 2. Die Minderausgabe ist nicht auf eine Verminderung des Bedürfnisses, sondern auf die gebotene Sparsamkeit zurückzuführen.

Titel 5. Die Streichung ist begründet durch die angespannte Finanzlage des Provinzialverbandes und die infolgedessen gebotene Sparsamkeit.

VI. Kulturpflege.

Wenn auch in den Verhandlungen der letzten Provinziallandtage wiederholt von verschiedenen Parteien und im vorigen Jahre durch besondere Beschlüsse des Sachausschusses für Kulturpflege und des Provinziallandtages mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Erhöhung der für die Denkmal- und Kulturpflege einzusetzenden Mittel hingewiesen wurde, so mußte doch mit Rücksicht auf die allgemeine Notlage und die Notwendigkeit der Einsparung aller Ausgaben noch eine weitere scharfe Herabsetzung der vorgesehenen Mittel vorgenommen werden, nachdem bereits im vorigen Jahre eine Senkung um durchschnittlich 20% eingetreten ist.

Kap. 61: Denkmalpflege.

Die unter Titel 12—15 vorgesehenen Mittel sind gegenüber den Ausgaben des Jahres 1930 um rund 50% gesenkt worden. Dadurch reichen allerdings die Mittel nicht im entferntesten aus, um den berechtigten Wünschen auf Erhaltung unserer Bau- und Kunstdenkmäler in etwa zu entsprechen. Aufwendungen können in Zukunft im allgemeinen nur für die größten und wichtigsten rheinischen Denkmäler gemacht werden und auch dabei werden die vom Provinzialausschuß aufgestellten Grundsätze „Denkmalwert des Objektes und Bedürftigkeit des Antragstellers“ aufs strengste geprüft werden. Daß dabei mit der Gefahr des völligen Verfalles mancher Denkmäler gerechnet werden muß, ist auf das Lebhafte zu bedauern, zumal bürgerliche Gemeinden und kirchliche Gemeinden ebenso wie private Denkmalbesitzer immer weniger in der Lage sind, Aufwendungen für die Erhaltung der Denkmäler zu machen. Bei den in Aussicht genommenen Aufgaben der Denkmalpflege für das nächste Jahr wird im engsten Einvernehmen mit dem Staatskonservator für die Kunstdenkmäler in Preußen vorgegangen, so daß auch entsprechende Beihilfen aus Mitteln der Staatsregierung erwartet werden können.

Kap. 63 Titel 1 und 2 (Einnahme und Ausgabe): Provinzialmuseen.

Einnahme.

Gegenüber dem Vorjahr sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern müssen im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Not etwas niedriger angesetzt werden. Der bei weitem größte Teil der Besucher hat entsprechend den im Provinziallandtag gegebenen Anregungen freien Eintritt.

Ausgabe.

Zur Anpassung an die gegenwärtige Notzeit sind die sachlichen Aufwendungen durchschnittlich um 50% gegenüber dem Rechnungsjahr 1930 gekürzt worden. Der Zuschuß für die Ausgrabung von Veterra ist gestrichen worden. Die Arbeiten sind bis auf weiteres eingestellt worden.

Kap. 64—69:

Die einschneidenden Sparmaßnahmen erstrecken sich nicht nur auf das Gebiet der Denkmalpflege, sondern auch auf alle übrigen Gebiete der Kulturpflege, namentlich auf die Aufwendungen für den Natur- und Heimatschutz, die Heimatmuseen, die vielfachen Einrichtungen und Organisationen zur Förderung der Heimatpflege sowie der Landes- und Volkskunde, das Volksbildungswesen, die Wanderschauspiele, die Archivberatungsstelle und die Interessengemeinschaft der rheinischen Verwaltungsakademien. Die vorgesehenen Einschränkungen werden sich wiederum ganz besonders schmerzlich auswirken, zumal auch hier im vorjährigen Haushaltsplan bereits bedeutende Abstreichungen vorgenommen waren. Die Kürzungen in diesen Kulturabteilungen betragen durchschnittlich 50%.

VII. Kredit- und Versicherungswesen.

Kap. 75: Viehseuchenentschädigung.

1. Die Entschädigungen auf Grund der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 8. März 1912 und die Verwaltungskosten werden gedeckt aus Beiträgen der Viehbesitzer, die vom Provinzialausschuß festgesetzt werden.

Aus den Beiträgen werden auch die Kosten des Provinzial-Laboratoriums in Köln gedeckt. Der Leiter des Laboratoriums ist gleichzeitig veterinärtechnischer Berater des Landeshauptmanns in Vieh-

feuchenangelegenheiten. Für den Ruzviehmarkt in Dinslaken besteht eine besondere Marktversicherung zwecks sofortigen Eingreifens bei Maul- und Klauenseuche.

2. Für die Viehseuchenentschädigung erscheinen im Haushalt nur die Verwaltungskosten, während die gezahlten Entschädigungen und die im Umlageverfahren erhobenen Beiträge, die die Finanzen der Provinz nicht berühren, als besonderer Fonds außerhalb des Haushaltsplanes geführt werden. Dieser Fonds unterliegt am Jahreschlusse der Prüfung durch den Provinzialausschuß und der Abnahme durch den Provinziallandtag.

Verrechnungshaushalt.

a) Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.

Aus dem Haushaltsplan werden gezahlt:

Ruhegehälter für Beamte, Ruhegehälter für Angestellte, Ruhegehälter für Lohnempfänger sowie Witwen- und Waisengelder für deren Hinterbliebene, ferner laufende Unterstützungen an frühere Beamte, Angestellte und Lohnempfänger bzw. deren Hinterbliebene.

	für Ruhegehalts- empfänger	für			Ruhe- gehälter <i>R.M.</i>	Hinter- bliebenen- versorgung <i>R.M.</i>
		Witwen von	Halb- waisen Beamten	Voll- waisen		
Für 1931 waren vorgesehen . .	465	386	150	4	1 804 800	983 900
Für 1932 sind vorgesehen . .	488	403	127	6	1 615 500	869 300

	für frühere Angestellte und Lohnempfänger	für		Ruhegehälter und Ruhegehälter <i>R.M.</i>	Hinter- bliebenen- versorgung <i>R.M.</i>
		Witwen von	Waisen solchen		
Für 1931 waren vorgesehen	370	260	115	555 000	250 000
Für 1932 sind vorgesehen	376	265	70	550 000	227 400

b) Hochbauabteilung.

Kap. 41 Titel 3: Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Zu C.

Einbau einer Abortanlage im Jugendheim C 7 000 *R.M.*

Das Jugendheim besitzt keine Abortanlage. Des Nachts benutzen die Insassen noch Nachtgeschirre, welche am folgenden Morgen in die Abortanlage auf dem Hofe entleert werden. Aus hygienischen Gründen ist daher die Schaffung einer Abortanlage im Hause notwendig. Die Anlage war im Haushaltsplan 1931 bereits bewilligt, wurde aber zurückgestellt.

Zu C u. F.

Einbau einer Kühlanlage in das Kochkuchengebäude $\left\{ \begin{array}{l} C \ 3\ 000 \ R.M. \\ F \ 10\ 000 \ R.M. \end{array} \right.$

Die Anstalt Brauweiler ist unter den größeren Anstalten die einzige, in deren Betrieb noch eine ausreichende Kühlanlage fehlt. Dieser Zustand hat wirtschaftliche Nachteile im Gefolge und kann in den heißen Sommermonaten zur gesundheitlichen Schädigung führen. Es ist daher schon seit Jahren der Einbau der Anlage beabsichtigt, er konnte jedoch wegen der sehr umfangreichen anderen dringenden Bauaufgaben in der Anstalt noch nicht ausgeführt werden.

Zu C.

Erweiterung der Gärtnereigebäude und Anlage eines Schuppens für Geräte und Treibhausfenster C 10 000 R.M.

Es fehlt an einem Arbeitsraum für die Sortierung und Reinigung der Gärtnereierzeugnisse sowie an einem Aufenthaltsraum für die in der Gärtnerei beschäftigten Anstaltsinsassen. Auch die Aborte im Gärtnereibetrieb sind unzulänglich und unhygienisch. Die fehlenden Räume sollen durch Erweiterung des vorhandenen Gärtnereigebäudes geschaffen werden. Außerdem soll ein offener Schuppen für die Lagerung von Geräten und Treibhausfenstern errichtet werden, da die genannten Gegenstände bei dem Fehlen einer solchen Lagerungsmöglichkeit zu schnell verschleifen.

Kap. 42 Titel 5: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Andernach.

Zu C u. F.

Umbau des Kochküchengebäudes { C 37 000 R.M.
F 19 000 R.M.

Der vermehrten Bettenzahl in der Anstalt müssen auch die Verwaltungs- und Wirtschaftsräume angepaßt werden. Wie dem Provinziallandtag im Jahre 1929 berichtet, sollte dies durch den Bau eines Waschküchengebäudes und durch Hinzuziehung der bisher von der Waschküche in Anspruch genommenen Räume für die Erweiterung der Kochküche geschehen. Das Waschküchengebäude ist inzwischen fertiggestellt. Nunmehr muß die Kochküche vergrößert und umgebaut werden. Die Anstaltskommission hat sich bei der örtlichen Besichtigung von der Notwendigkeit der Umbauarbeiten überzeugt und sie gutgeheißen. Die Mittel für diese Arbeiten waren bereits im Außerordentlichen Haushalt 1931 bewilligt, die Ausführung ist jedoch zurückgestellt worden. Es soll vorläufig von der Vergrößerung des über der Kochküche gelegenen Festsaales abgesehen werden und die Ausführung auf die Kochräume selbst beschränkt werden.

Zu F.

Beschaffung einer mechanischen Kohlenhebevorrichtung F 4 000 R.M.

Die Hochdruckdampfessel sind vor mehreren Jahren mit Wurfbeschickungsvorrichtungen ausgestattet worden. Um diese zu bedienen, muß das Feuerungsmaterial von Hand etwa 2 Meter hochgeworfen werden. Diese Bedienungsweise ist für das Heizerpersonal — teilweise Kranke — zu anstrengend. Es ist deshalb schon seit langem die Beschaffung einer mechanischen Kohlenhebevorrichtung in Aussicht genommen worden.

Kap. 42 Titel 5: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Bedburg-Hau.

Zu C.

Ausbau von Untergeschoßräumen im Verwaltungsgebäude zu Untersuchungs-, Prüfungs- und Behandlungsräumen für besondere Krankheitsfälle C 15 000 R.M.

Unter den Geisteskranken der Heil- und Pflegeanstalten befinden sich viele, die als Begleiterscheinung ihrer psychischen Erkrankung oder auch unabhängig davon an körperlichen Krankheiten leiden, die besonderer Untersuchung und Behandlung bedürfen. In besonderem Maße trifft das bei der Anstalt Bedburg-Hau zu, einmal wegen der großen Zahl der dort untergebrachten Kranken, zum anderen aber auch, weil diese Anstalt sehr viele Dauerpatienten hat. Die Untersuchung dieser Fälle findet jetzt zum Teil in den weit voneinander entfernten Abteilungen statt, ein Zustand, der wegen seiner zeitraubenden Umständlichkeit unhaltbar ist. Ein großer Teil dieser Kranken muß aber auch nach Cleve in die Krankenhäuser gebracht werden, weil es in der Anstalt an Räumen und Vorrichtungen für derartige Spezialuntersuchungen und an Apparaten für moderne Heilbehandlung fehlt. Mit der auswärtigen Untersuchung und Behandlung der Kranken sind erhebliche Kosten verbunden. Es liegt daher nicht nur im Interesse der Kranken und der Berufsweiterbildung der Ärzte, sondern es ist auch bei der Größe der Anstalt und ihrer Entfernung von den nächsten Krankenhäusern wirtschaftlich lohnend, wenn in der Anstalt selbst Gelegenheit zu derartigen Untersuchungen und Behandlungen geschaffen wird. Geeignete Räume hierzu befinden sich im Untergeschoß des Verwaltungsgebäudes, die zu diesem Zwecke mit besonderem Zugang und einer Rampe zum Ein- und Ausfahren schwer zu transportierender Kranken, mit besonders großen Fenstern sowie mit modernen diagnostischen Apparaten, hydro- und elektrotherapeutischen Bädern, Bestrahlungsapparaten usw. ausgestattet werden sollen.

Kap. 42 Titel 11: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Bonn.

Zu F.

Einbau von Unterwindfeuerungen in 2 Hochdruckdampfessel F 12 000 R.M.

Versuche in der Heil- und Pflegeanstalt Düren haben ergeben, daß durch Verfeuerung von Fein- und Schlammkohle bedeutende Ersparnisse im Betrieb zu erzielen sind. Erforderlich ist hierzu der Einbau von Unterwindfeuerungen. Die erzielte Ersparnis wird die Anlagekosten in etwa 2 Jahren abdecken.

Kap. 42 Titel 7: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Düren.

Durchgreifende Instandsetzung des Männerhauses III	35 000 <i>R.M.</i>
(Vergleiche Erläuterung zu Unvorhergesehenes)	10 000 <i>R.M.</i>

Während alle übrigen Häuser der Anstalt durchgreifend erneuert sind, ist dieses Haus bisher noch im alten Zustand geblieben. Die gründliche bauliche Instandsetzung des Hauses ist erforderlich, da die Fußböden, Fenster, Türen zerstört sind und nicht mehr die notwendige Sicherheit für die Insassen bieten. Auch die Installationsleitungen sind stark verrostet, so daß ihre Erneuerung erforderlich ist. Das Schieferdach ist undicht und muß in der Deckung erneuert werden.

Während das Haus bisher schwächer belegt war, wird in Zukunft eine volle Belegung, zum Teil infolge der Schließung der Anstalt Fichtenhain erforderlich, so daß die Instandsetzungsarbeiten nicht mehr aufgeschoben werden können.

Zu F.

Ausrüstung eines weiteren Hochdruckdampfessels mit Unterwindfeuerung	F 5 000 <i>R.M.</i>
--	---------------------

Bisher sind 2 von den vorhandenen 4 Kesseln mit Unterwindfeuerung zur Verbrennung billiger Brennstoffe ausgerüstet worden. Diese Maßnahme hat sich gut bewährt und ergibt eine monatliche Ersparnis von etwa 900 *R.M.* im Durchschnitt. Als Reserve und während des Winters muß noch ein dritter Kessel in Betrieb genommen werden, der aber keine Unterwindfeuerung besitzt und aus diesem Grunde mit hochwertiger Rußkohle betrieben werden muß. Der Betrieb wird daher teuer, außerdem erschwert die Lagerung verschiedenartiger Brennstoffe die Kontrolle. Die Ersparnis wird im Jahre etwa 1000 *R.M.* betragen, so daß die Anlage in 7 Jahren aus den Kohlenersparnissen bezahlt ist.

Zu F.

Einbau einer alten Fuhrwerkslage in Hommelsheim	F 1 500 <i>R.M.</i>
---	---------------------

In der Heil- und Pflegeanstalt Düren ist eine Fuhrwerkslage ausgebaut worden, welche nach einigen Instandsetzungsarbeiten zum Wiegen kleinerer Fuhrwerke genügt. Da in Hommelsheim keine Möglichkeit besteht, die Ernteerzeugnisse und Vorräte gewichtsmäßig festzustellen und somit eine Kontrolle und Überwachung sehr erschwert ist, so ist beabsichtigt, die in der Heil- und Pflegeanstalt ausgebauten Wagen hier einzubauen.

Kap. 42 Titel 8: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Galkhausen.

Zu C.

Anbau eines Brot- und Ausgaberaumes usw. an das Bäckereigebäude im Anschluß an die bereits ausgeführte Vergrößerung des Heizraumes	C 25 000 <i>R.M.</i>
--	----------------------

Nachdem im vergangenen Haushaltsjahr im Rahmen des Gesamtumbauplanes der Bäckerei ein neuer Heizraum mit Backofen geschaffen worden ist, erscheint es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung des Backbetriebes und der Brotlieferung dringend notwendig, der Bäckerei auch die noch fehlenden Nebenräume, wie Brotaufbewahrungs- und Ausgaberaum, Ofenraum, Brause- und Pfostetraum durch Anbau anzugliedern. Der letzte Teil des Bauprogramms, Schaffung von Büroräumen für die Verwaltung in Verbindung mit dem Bäckereigebäude, kann als zur Zeit noch nicht dringlich zurückgestellt werden.

Kap. 42 Titel 9: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Grafenberg.

Zu F.

Beschaffung einer Teignetmaschine für die Bäckerei	F 1 500 <i>R.M.</i>
--	---------------------

Die Maschine ist dringend erforderlich, da die Anstalt für die Herstellung von Weißbrotteigen sonst keine Maschine besitzt. Die Beschaffung war bereits im Vorjahr genehmigt, ist jedoch zurückgestellt worden.

Kap. 42 Titel 10: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Johannistal.

Zu C.

Ausbau der Veranda von F III zur Liegeterrasse	C 6 000 <i>R.M.</i>
--	---------------------

Die Veranda bedarf der Erneuerung, weil sie haufällig ist. Sie soll, wie es bei anderen Häusern bereits geschehen ist, bei dieser Gelegenheit verbreitert werden, um auf ihr auch Krankenbetten aufstellen zu können.

Kap. 42 Titel 11: Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn.

Zweiter Warmwasserkessel für die Heizungsanlage im Aufnahmehaus F 6 500 *R.M.*

Für die Heizungsanlage ist nur ein Kessel vorhanden. Die Aufstellung des zweiten Kessels ermöglicht eine schonendere Ausnutzung des vorhandenen Kessels, läßt den Betrieb wirtschaftlicher gestalten und verhindert, daß bei Störung das ganze Gebäude ohne Heizung ist.

Kap. 43 Titel 20: Provinzial-Taubstummenanstalt Trier.

Zu C.

Schaffung eines Handfertigungsraumes und von Nebenräumen für die Turnhalle C 18 000 *R.M.*

Die genannten Räume, die in den letzten Jahren bei verschiedenen Taubstummenanstalten neu geschaffen sind, fehlen noch in der Trierer Anstalt. Sie können in einfacher Weise durch Erweiterung des Massengebäudes auf dem Hofe gewonnen werden. Gleichzeitig soll die Turnhalle zur Mitbenutzung des Lichtbildvorführungen, Schulversammlungen und Anstaltsfeiern eingerichtet werden. Die Mittel für das Bauvorhaben waren bereits im vorjährigen Haushaltsplan bewilligt, sind aber nicht verausgabt worden. Durch Vereinfachung des Entwurfs konnte die Kostensumme herabgesetzt werden.

Unvorhergesehenes 50 000 *R.M.*

Ein entsprechender Betrag ist auch in den Vorjahren vorgesehen worden, um im Verlauf des Jahres unerwartet auftretende und unaufschiebbare Bauarbeiten ohne Überschreitung des Haushaltsplanes durchführen zu können. In diesem Jahre wird ein Teil des Betrages voraussichtlich schon für die Instandsetzung des Männerhauses III in der Heil- und Pflegeanstalt Düren in Anspruch genommen werden müssen, die sich nach Aufstellung des Haushaltsplanes als dringlich erwiesen hat.

Anlage 3.

(Drucksache Nr. 2.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend den Eintritt neuer Mitglieder in den Provinziallandtag.

Seit der letzten Tagung des Provinziallandtages haben die Mitglieder

1. Oberbürgermeister Henrichs in Neuß (Zentrum, Wahlbezirk: Rhein-Wupper-Kreis),
 2. Kaufmann Hansen, früher in Neuwied, jetzt in Weisenthurm (Zentrum, Wahlbezirk: Neuwied),
 3. Bergmann Selbmann, früher in Essen (Kommunistische Partei, Wahlbezirk: Essen),
 4. Weichensteller a. D. Klein in Straberg (Kommunistische Partei, Wahlbezirk: Rhein-Wupper-Kreis)
- und
5. Direktor Dr. Avemarie in Neufkirchen (Christlicher Volksdienst, Wahlbezirk: Wuppertal)
- ihr Mandat niedergelegt. Ferner ist das Mitglied
6. Kaufmann Ruderzdorf in Düsseldorf (Christlicher Volksdienst, Wahlbezirk: Essen) gestorben.

Der Provinzialausschuß hat gemäß § 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 festgestellt, daß an die Stelle

1. des Oberbürgermeisters Henrichs der Bürgermeister Dr. Heinrich Claes in Levertufen-Wiesdorf,
 2. des Kaufmanns Hansen der Gewerkschaftssekretär Philipp Schönberg in Neuwied,
 3. des Bergmanns Selbmann der Maschinist Philipp Roth in Duisburg,
 4. des Weichenstellers a. D. Klein der Weber Friß Dölle in Gladbach-Rheydt (Gladbach),
 5. des Direktors Dr. Avemarie der Landwirt Wilhelm Simon in Bech, Kreis Waldbroel, und
 6. des Kaufmanns Ruderzdorf der Stadtobersekretär Theodor Abel in Duisburg
- als Provinziallandtagsabgeordnete zu treten haben.

Die Feststellungen des Provinzialausschusses sind in allen Fällen unter Beobachtung des im Falle des Freiwerdens von Wahlstellen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens erfolgt und durch die Regierungsamtsblätter in der Rheinprovinz bekanntgemacht worden. Einsprüche gegen die Feststellungen des Provinzialausschusses sind bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen und auch später nicht eingegangen.

Nach § 22 des Wahlgesetzes hat der Provinziallandtag die Feststellungen des Provinzialausschusses nachzuprüfen und über deren Gültigkeit von Amts wegen zu beschließen.

Bei seiner letzten Tagung hat der Provinziallandtag die Feststellung des Provinzialausschusses, daß an die Stelle des ausgeschiedenen Provinziallandtagsabgeordneten Bäckerobermeister Karl Rahmann in Wuppertal-Barmen der Architekt August Flabb in Solingen-Wald zu treten hat, noch nicht nachprüfen können, weil damals der Lauf der Einspruchsfrist noch nicht begonnen hatte (vgl. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses Anlage 4, Seite 35 der Verhandlungen des 78. Provinziallandtages). Auch gegen diese Feststellung des Provinzialausschusses sind Einsprüche nicht eingegangen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

- „Der Provinziallandtag erklärt die Feststellungen des Provinzialausschusses für gültig, daß
1. der Bürgermeister Dr. Heinrich Claes in Leverkusen-Wiesdorf an Stelle des Oberbürgermeisters Heinrichs,
 2. der Gewerkschaftssekretär Philipp Schönberg in Neuwied an Stelle des Kaufmanns Hansen,
 3. der Maschinist Philipp Roth in Duisburg an Stelle des Bergmanns Selbmann,
 4. der Weber Fritz Dölle in Gladbach-Rheydt (Gladbach) an Stelle des Weichenstellers a. D. Klein,
 5. der Landwirt Wilhelm Simon in Bech, Kreis Waldbroel, an Stelle des Direktors Dr. Avemarie,
 6. der Stadtobersekretär Theodor Abel in Duisburg an Stelle des Kaufmanns Rudersdorf und
 7. der Architekt August Flabb in Solingen-Wald an Stelle des Bäckerobermeisters Karl Rahmann als Provinziallandtagsabgeordnete zu treten haben.“

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Abenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 4.

(Drucksache Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend den Eintritt weiterer neuer Mitglieder in den Provinziallandtag.

Nach Feststellung des Berichts und Antrags an den Provinziallandtag, betreffend den Eintritt neuer Mitglieder in den Provinziallandtag (Drucksache Nr. 2), haben noch zwei weitere Provinziallandtagsabgeordnete, nämlich

1. Landgerichtsdirektor Dr. Losenhausen in Aachen (Deutsche Volkspartei, Wahlbezirk: Aachen-Stadt) und
 2. Bergassessor a. D. Winnacker in Duisburg-Hamborn (Deutschnationale Volkspartei, Wahlbezirk: Mülheim a. d. Ruhr)
- ihr Mandat niedergelegt.

Der Provinzialauschuß hat in seiner heutigen Sitzung gemäß § 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 festgestellt, daß an die Stelle

1. des Landgerichtsdirektors Dr. Losenhausen in Aachen der Berufsschuldirektor Hans Hell in Stolberg, Landkreis Aachen, Rixefeldstraße 55, und
 2. des Bergassessors a. D. Winnacker in Duisburg-Hamborn der Bauunternehmer Wilhelm Hellweg in Oberhausen-Holten, Lühowstraße 48,
- als Provinziallandtagsabgeordnete zu treten haben.

Die Feststellung des Provinzialausschusses ist unter Beobachtung des im Falle des Freitwerdens von Wahlstellen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens erfolgt; sie muß aber noch durch die Regierungsamtblätter der Provinz veröffentlicht werden.

Nach § 22 des Wahlgesetzes hat der Provinziallandtag die Feststellung des Provinzialausschusses nachzuprüfen und über deren Gültigkeit von Amts wegen zu beschließen. Im vorliegenden Falle muß jedoch die Nachprüfung bis zur nächsten Tagung des Provinziallandtages zurückgestellt werden, weil der Lauf der Einspruchsfrist noch nicht begonnen hat. Nach der vom 77. Rheinischen Provinziallandtag gebilligten Ansicht des Wahlprüfungsausschusses können sich die Abgeordneten jedoch schon jetzt an den Verhandlungen des Provinziallandtages und an den Abstimmungen — ausgenommen an der Abstimmung über ihren eigenen Wahlauftrag — beteiligen.

Der Provinzialauschuß hat ferner in seiner Sitzung am 20. d. Mts. auf Grund des § 21 des Wahlgesezes festgestellt, daß die Provinziallandtagsabgeordnete Gertrud Keller, früher in Düsseldorf (Kommunistische Partei, Wahlbezirk: Düsseldorf-Mettmann), infolge Wegzugs aus dem Gebiete der Rheinprovinz aus dem Provinziallandtag ausgeschieden ist. Da die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten für die Wiederbesetzung der freigewordenen Wahlstelle nicht mehr durchgeführt werden konnten, muß die Stelle bei der jetzigen Tagung des Provinziallandtages unbesetzt bleiben.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Bericht durch Kenntnisaahme für erledigt erklären.“

Düsseldorf, den 26. April 1932.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 5.

(Drucksache Nr. 3.)

Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Neuwahl des Wasserbeirates für die Rheinprovinz.

Auf Grund des § 367 des Wassergesezes vom 7. April 1913 ist für die Rheinprovinz ein Wasserbeirat gebildet, der über wichtige, die Provinz berührende wasserwirtschaftliche Angelegenheiten durch die zuständigen Minister gehört werden soll und befugt ist, Gutachten über Fragen dieser Art selbständig den zuständigen Ministern vorzulegen. Der Wasserbeirat für die Rheinprovinz besteht aus 18 Mitgliedern, von denen 6 vom Provinziallandtag, 6 von den Industrie- und Handelskammern, 5 von der Landwirtschaftskammer und 1 von den Handwerkskammern zu wählen sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die vom Provinziallandtag zu wählenden 6 Mitglieder und deren Stellvertreter sind je zur Hälfte aus den Stadtkreisen und den Landkreisen zu entnehmen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Am 27. März 1926 hatte der 71. Provinziallandtag auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages sämtlicher Fraktionen für die am 1. April 1926 beginnende 6jährige Amtsdauer nachstehende Mitglieder und Stellvertreter in den Wasserbeirat gewählt:

Mitglieder:

1. Dr. Adenauer, Oberbürgermeister, Köln,
2. Caspers, Landesökonomierat, Bubenheim bei Koblenz,
3. Gruhl, Bergrat, Brühl bei Köln,
4. Dr. Jarres, Oberbürgermeister, Duisburg,
5. Meurer, Redakteur, Weis, Kreis Neuwied (Ersatzwahl vom 31. März 1928),
6. Schluchtman, Landrat, Dinslaken (gestorben).

Stellvertreter:

- Gielen, Oberbürgermeister a. D., Köln,
Kirsten, Bürgermeister, Beuren bei Saarburg,
Heuser, Rittergutsbesitzer, Haus Dürffenthal, Post Guskirchen-Land (Ersatzwahl vom 9. März 1929),
Lenze, Generaldirektor, Mülheim/Ruhr-Styrum,
Frisch, Eisenbahnvorwächler, Köln-Longerich,
Mehne, Eisenbahningenieur, Neuwied.

Da die sechsjährige Wahlzeit der derzeitigen Mitglieder und Stellvertreter am 31. März 1932 abläuft, hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz gebeten, die Neuwahl vorzunehmen. Die Wahl ist vorzunehmen nach der vom 70. Provinziallandtag durch Beschluß vom 26./27. Januar 1926 angenommenen Wahlordnung.

Der Wasserbeirat ist seit seinem Bestehen bis jetzt noch nicht zusammengetreten.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die erforderliche Neuwahl vornehmen.“

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses, betreffend Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden (L-Kasse) und der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden (S-Kasse) der Rheinprovinz.

Die Belastung der Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz an Pensionen hat allmählich eine Höhe erreicht, daß zu ihrer Deckung eine Umlage von 25,5% des ungekürzten ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens erforderlich ist. Die monatlich zu zahlenden Pensionen betragen rund 325 000 *R.M.* Der hohe Beitrag drückt schwer auf den Haushalt der Ämter und Gemeinden und zahlreich sind sie kaum noch in der Lage, die Beiträge aufzubringen. Dabei sind die jährlich neu hinzutretenden Pensionen immer noch größer als der Abgang infolge Todes von Pensionären. Seit Beginn des laufenden Rechnungsjahres sind 192 Pensionäre neu hinzugetreten, während nur 41 durch Tod in Abgang kamen. Es ergibt sich daraus die dringende Notwendigkeit, durch Änderung der Kassensatzungen Maßnahmen zu treffen, um ein weiteres Anschwellen der von den Ämtern und Gemeinden aufzubringenden Pensionslasten nach Möglichkeit einzuschränken. In Übereinstimmung mit dem Verwaltungsbeirat der Ruhegehaltskassen werden folgende Änderungen beantragt:

1. In den Kassensatzungen fehlt bis jetzt eine Bestimmung, nach welcher die Kasse berechtigt ist, die Voraussetzung der Versehung in den Ruhestand, die dauernde Dienstunfähigkeit, nachzuprüfen und unter Umständen die Übernahme der Pension abzulehnen. Eine solche Bestimmung würde die Ämter und Gemeinden dahin führen, bei der Pensionierung von Beamten größere Zurückhaltung zu üben als bisher und die Kasse vor der Verpflichtung zur Übernahme ungerechtfertigter Pensionen zu schützen. Zwar waren bisher schon nach einem Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 13. Mai 1912 der Ruhegehaltskasse die Unterlagen vorzulegen, bevor die Versehung in den Ruhestand ausgesprochen wurde, und die Kasse hat dann stets auf den Nachweis der dauernden Dienstunfähigkeit ihr besonderes Augenmerk gerichtet. Dieser Erlaß ist aber allein nicht mehr ausreichend. Er wird nicht immer beachtet und er gewährt keinen Schutz, wenn die Pensionierung einmal ausgesprochen ist. Zweckmäßig werden natürlich auch in Zukunft die Ämter und Gemeinden sich schon vor der Pensionierung der Beamten mit der Ruhegehaltskasse wegen Übernahme der Pension in Verbindung setzen, wenn nicht völlig klare Verhältnisse gegeben sind. Wenn in der Satzungsänderung von einem Vertrauensarzt der Kasse die Rede ist, so ist darunter in erster Linie der zuständige Kreisarzt zu verstehen. Es soll indessen die Möglichkeit offen bleiben, unter Umständen auch einen anderen Arzt zu hören, z. B. einen Facharzt oder den Anstaltsarzt, wenn eine Behandlung oder Beobachtung in einer Anstalt stattgefunden hat.

2. In den Satzungen befindet sich eine Bestimmung, nach der mit näher bezeichneten Ausnahmen Erhöhungen des pensionsfähigen Diensteinkommens aus dem letzten Jahre vor der Pensionierung bei Berechnung des Ruhegehalts für die Ruhegehaltskasse außer Ansatz bleiben. Diese Bestimmung soll die Kasse vor der mißbräuchlichen Ausnutzung schützen, daß kurz vor der Pensionierung Erhöhungen des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens vorgenommen oder bisher nicht ruhegehaltstfähige Nebenbezüge für ruhegehaltstfähig erklärt werden, um dem Pensionär zu Lasten der Kasse eine höhere Pension zu verschaffen und ihn unter Umständen dadurch zur Stellung des Pensionsantrages zu veranlassen. Die Frist von einem Jahre hat sich als zu kurz erwiesen und muß auf 2 Jahre verlängert werden. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Erhöhung beschlossen wurde.

Dieselben Satzungsänderungen, die für die Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden beantragt werden, sind auch für die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden vorzusehen. Für diese Kasse kommt außerdem noch folgende Satzungsänderung in Betracht:

3. Die Bürgermeister haben Anspruch auf Pension auch dann, wenn sie nach Ablauf der Wahlzeit nicht wiedergewählt werden, und zwar in Höhe von 50/100 des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens, nach 12 Jahren mit weiteren Steigerungen bis zum Höchstbetrage von 80/100 nach 29 Dienstjahren. Sie werden also in diesem Falle nicht in den Ruhestand versezt, sondern erhalten die Pension ausschließlich wegen Beendigung ihrer Wahlzeit und ihrer Nichtwiederwahl. Es liegt im freien Willen der Stadtvertretung, ob sie den Bürgermeister wiederwählen will oder nicht. Will sie das nicht, so läßt es sich nicht rechtfertigen, daß das auf Kosten der in der Ruhegehaltskasse vereinigten Kreise, Städte und Korporationen geschieht. Es ist nicht angängig, daß diese einem noch in vollem Maße dienstfähigen Beamten, lediglich weil die Stadtvertretung ihn nicht wiederzuvählen wünscht, eine lebenslängliche Pension zahlen müssen, die zudem in der Regel noch wesentlich höher ist, als die Pension der wegen Dienstunfähigkeit

in den Ruhestand versetzten Beamten. Es ist nicht mehr als recht und billig, daß die Städte, die die Wiederwahl nicht vornehmen wollen, die als Folge davon entstehenden Pensionen selbst solange tragen, bis die betreffenden Beamten dauernd dienstunfähig werden und deshalb in den Ruhestand zu versetzen wären, wenn sie das Amt noch innehätten oder bis sie die Altersgrenze von 65 Lebensjahren erreicht haben. Von da an hätte die Ruhegehaltskasse einzutreten.

Änderungen der Satzungen der L-Kasse werden nach Anhörung des Provinziallandtages von dem Minister des Innern angeordnet. Änderungen der S-Kasse sind vom Provinziallandtage zu beschließen; die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern und der Finanzen.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 7. und 9. Januar 1932 — I d 1451 und 1445 — mitgeteilt, daß er seinerseits gegen die vorgeesehenen Satzungsänderungen keine Bedenken erheben würde.

Der Provinzialausschuß beehrt sich danach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Bei dem Herrn Minister des Innern zu beantragen, § 5 Abs. 2 und § 6 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz wie folgt zu ändern:

§ 5 Abs. 2.

Alte Fassung.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltserhöhung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Krankheit war.

Neue Fassung.

Erhöhungen des ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens aus den beiden letzten der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahren bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß die Erhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nachher vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nachher eingetretenen Krankheit war.

§ 6.

Alte Fassung.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist von der Gemeindebehörde aufzustellen, vom Landrate zu prüfen, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und von dem Landeshauptmann festzusetzen.

Neue Fassung.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist von der Gemeindebehörde aufzustellen, vom Landrate zu prüfen, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und von dem Landeshauptmann festzusetzen.

Die Kasse ist berechtigt, den Nachweis der dauernden Dienstunfähigkeit der in den Ruhestand zu versetzenden oder in den Ruhestand versetzten Beamten durch Gutachten eines von ihr bestellten Vertrauensarztes zu verlangen und innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Empfang der Mitteilung von der bevorstehenden oder erfolgten Pensionierung des Beamten die Übernahme des Ruhegehalts abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis nicht als erbracht anerkennt. Gegen die Ablehnung steht dem Amte oder der Gemeinde das Recht der Beschwerde an den Provinzialausschuß zu.

2. Die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis- und Stadtkommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wie folgt zu ändern:

§ 10.

Alte Fassung.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhö-

Neue Fassung.

Erhöhungen des ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens aus den beiden letzten der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahren bleiben bei der Berechnung

hung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltsaufbesserung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer Krankheit war.

des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß die Erhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nachher vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nachher eingetretenen Krankheit war.

§ 11.

Alte Fassung.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist von dem Vertreter des Kommunalverbandes — Landrat, Bürgermeister — aufzustellen, hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und mit den Ausweisen über die Dienstzeiten dem Landeshauptmann einzusenden.

Letzterer setzt das Ruhegehalt nach den gesetzlichen Vorschriften und den für die Beamten nach ihrer Anstellungsurkunde in Betracht kommenden Bestimmungen fest und bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, falls die Beamten mit der Ruhegehaltsfestsetzung nicht einverstanden sind und höhere Ansprüche erheben, gegen die Kasse klagbar zu werden.

Neue Fassung.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist von dem Vertreter des Kommunalverbandes — Landrat, Bürgermeister — aufzustellen, hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und mit den Ausweisen über die Dienstzeiten dem Landeshauptmann einzusenden.

Die Kasse ist berechtigt, den Nachweis der dauernden Dienstunfähigkeit der in den Ruhestand zu versetzenden oder in den Ruhestand versetzten Beamten durch Gutachten eines von ihr bestellten Vertrauensarztes zu verlangen und innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Empfang der Mitteilung von der bevorstehenden oder erfolgten Pensionierung des Beamten die Übernahme des Ruhegehalts abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis nicht als erbracht anerkennt. Gegen die Ablehnung steht dem Kreise oder der Stadtgemeinde das Recht der Beschwerde an den Provinzialausschuß zu.

Werden Wahlbeamte nach Ablauf der Wahlzeit nicht wiedergewählt, ohne daß dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt, so übernimmt die Kasse das ihnen zustehende Ruhegehalt erst bei Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit oder Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze.

Der Landeshauptmann setzt das Ruhegehalt nach den gesetzlichen Vorschriften und den für die Beamten nach ihrer Anstellungsurkunde in Betracht kommenden Bestimmungen fest und bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, falls die Beamten mit der Ruhegehaltsfestsetzung nicht einverstanden sind und höhere Ansprüche erheben, gegen die Kasse klagbar zu werden.“

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 7.
(Drucksache Nr. 5.)

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend

die Aufnahme von zwei Staatsdarlehen im Betrage von 500 000 RM und 300 000 RM für die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft m. b. H.

Die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft konnte im Juli 1931 infolge der Wirtschaftskrise und der Zahlungsstockung bei der Landesbank der Rheinprovinz nicht über ihr Guthaben bei der Landesbank verfügen, außerdem setzten die Rückzahlungen auf fällige Zwischenkredite der Gesellschaft, die diese an Kommunen, Kommunalverbände und Bauherren zur Bevorschussung von Hauszinssteuer- und I. Hypotheken gewährt hatte, vollständig aus. Die von der Landesbank zugesagten Hypotheken und Zwischenkredite für unter Mitwirkung der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft durchzuführende Wohnungsbauten konnten in Höhe von rund 4 Millionen RM nicht entsprechend dem Fortschreiten der Bauten zur Verfügung gestellt werden. Auch die sonstigen Geldgeber des Wohnungsbaues, insbesondere die Preussische Landespandbriefanstalt, mußten mit Rücksicht auf die Börsenschließung und die allgemeine Wirtschaftskrise die Auszahlungen auf bewilligte Hypotheken einstellen. Um die hieraus sich für das Baugewerbe und die Bauherren ergebenden Schwierigkeiten zu beheben, benötigte die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft die Gewährung eines Kredites beim Preussischen Staat.

Der Preussische Staat erklärte sich zunächst bereit, ein Darlehen in Höhe von 500 000 RM zu geben und stellte späterhin noch 300 000 RM zur Verfügung.

Ebenso wie in den anderen Preussischen Provinzen, in denen die provinziellen Wohnungsfürsorge-Gesellschaften bereits früher derartige Staatsdarlehen in Anspruch genommen haben, erfolgte die Gewährung der Darlehen an den Provinzialverband der Rheinprovinz zur Weiterleitung an die Gesellschaft.

Der Provinzialausschuß hat sich in den Sitzungen vom 10. Dezember 1931 und vom 8. Januar 1932 mit der Aufnahme der Staatsdarlehen zu den Bedingungen der Darlehensverträge unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Innenministeriums einverstanden erklärt. Die Genehmigung des Innenministeriums ist erteilt worden.

Die beiden Darlehen sind von der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft mit 7% jährlich zu verzinsen. Das erste ist am 31. Dezember 1933 und das zweite mit je 100 000 RM am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli 1932 zurückzuzahlen.

In beiden Fällen hat die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft dem Preussischen Staat zusätzliche Sicherheiten durch Abtretung ihrer Forderungen gegen Bauherren und Verpfändung von erstgestellten Grundschuldbriefen ausgehändigt. Sie hat sich außerdem verpflichtet, zur Sicherstellung der pünktlichen Rückzahlung des Staatskredits Rückflüsse aus gewährten Darlehen auf besonderem Konto zurückzustellen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag genehmigt die vom Provinzialausschuß beschlossene Aufnahme von zwei Staatsdarlehen im Betrage von 500 000 RM und 300 000 RM und erklärt sich mit deren Weitergabe an die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft m. b. H. einverstanden.“

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 8.
(Drucksache Nr. 6.)

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Förderung der ländlichen Ansiedlung.

I.

Dank der finanziellen Maßnahmen des Rheinischen Provinzialverbandes und der im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen und Berufsvertretungen durchgeführten Aufklärungsarbeit der Provinzialverwaltung wurde in den letzten Jahren in den bauerlichen Bevölkerungskreisen der Rheinprovinz auf dem bis dahin fast gänzlich unbekanntem Gebiete der ländlichen Ansiedlung eine umfassende

Aufklärung vermittelt und in einer großen Anzahl von Kreisen ein erhebliches und erfreuliches Interesse für die Siedlung, die ja vornehmlich unter den Begriff der West-Ostsiedlung fällt, geweckt. Auf die Hemmungen, die von Hause aus bei den rheinischen Landwirten gegenüber der West-Ostsiedlung bestanden, wurde in den früheren Berichten bereits hingewiesen. Von vornherein war die Arbeit des Provinzialverbandes auf dem Gebiete der Siedlung so aufzufassen, daß durch die finanzielle Förderung der West-Ostsiedlung durch die sogenannten zinsverbilligten Heimatkredite zunächst einmal die Siedlungsfrage den rheinischen Bevölkerungskreisen nahegebracht werden sollte, um zu erreichen, daß späterhin die Beteiligung der westdeutschen Bauernkreise an dem Werke der Besiedlung des deutschen Ostens von sich aus sich weiter entwickeln werde und geeignete Landwirte als Siedler auch ohne finanzielle Unterstützung des heimatischen Provinzialverbandes, d. h. lediglich unter dessen Beratung zur Ansiedlung sich entschließen würden.

Die Arbeiten des Provinzialverbandes auf dem Siedlungsgebiete während der Jahre 1928—1930 hatten in dem vorerwähnten Sinne recht günstige Auswirkungen gezeigt. Im Winter 1930/31 zeigte sich fast in allen Gegenden der Rheinprovinz in der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein auffallend reges Interesse für die Siedlungsfragen; eine große Anzahl von ernsthaften Interessenten wurde bei der Beratungsstelle der Provinzialverwaltung vorstellig und war gewillt, an einer gelegentlichen Besichtigungsfahrt sich zu beteiligen. Kurzum, die Dinge schienen so in Fluß zu kommen, wie es von Anfang an gedacht war.

Leider brachten die Entwicklung in der Rentabilitätsfrage der Landwirtschaft sowie die Finanzkatastrophe des Juli 1931 auf dem Gebiete der bäuerlichen Siedlung gewaltige Rückschläge. Die letztere hatte zur Folge, daß Darlehnsmittel der Landesbank als sogenannte Heimatkredite nicht bereitgestellt werden konnten. Andererseits konnte bei einigen für die Besiedlung mit Rheinländern in Aussicht genommenen guten Objekten im Osten das Aufteilungs- und Siedlungsverfahren wegen Fehlens der Geldmittel nicht durchgeführt werden. Infolgedessen ergab sich eine erhebliche Stockung der Bewegung, die dann mehr und mehr dadurch bestärkt wurde, daß die schon seit langem fehlende Rentabilität in der Landwirtschaft immer stärker zurückging und daß in den bäuerlichen Kreisen verständlicherweise die Auffassung sich durchsetzte, eine neue Siedlerstelle, die aus mehr oder weniger primitiven Anfängen heraus entwickelt und zum Vollbetrieb aufgebaut werden muß, habe und biete keine Lebensmöglichkeit zu einer Zeit, in der in den alten Bauernwirtschaften Verschuldung und Not in bedenklichster Weise um sich greifen. Auf eine derartige Auffassung ist es zurückzuführen, daß zur Zeit zwar ein Interesse für die Siedlung fortbesteht, daß aber die Zahl der ernsthaften Interessenten für baldige Umsiedlung in den bäuerlichen Kreisen viel geringer ist als im vorigen Jahre.

Im Jahre 1931 wurden in finanzieller Hinsicht unterstützt 68 Familien, lediglich beraten 33 Familien; insgesamt siedelten sich also 101 rheinische Familien an. Von den finanziell unterstützten Siedlern waren

		Bewilligte Darlehnssummen	Übernahme von Bürgschaften seitens des Provinzialverbandes in Höhe von	Bewilligte Zinszuschüsse pro Jahr (nach den derzeitigen Zinssätzen der Landesbank)
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Landwirte	28	178 789,50	72 810,—	8 964,67
Landwirtsöhne	32	230 830,—	83 530,—	12 098,58
Landarbeiter und Gärtner	8	35 842,75	12 842,75	1 540,50
	68	445 462,25	169 182,75	22 603,75

Insgesamt haben sich in den Jahren 1928—1931 321 Familien angesiedelt, für die als Heimatkredite von Seiten der Landesbank oder anderer Geldgeber 1 856 483,75 *R.M.* bereitgestellt und in Höhe von etwa 800 000 *R.M.* seitens des Provinzialverbandes Bürgschaften übernommen wurden.

Für das Jahr 1932 werden in beschränktem Umfange Darlehen der Deutschen Siedlungsbank als sog. Heimatkredite zu erwarten sein. Diese Kredite sollen wie früher die Landesbankkredite an dem rheinischen Grundbesitz der Verwandten des abziehenden Siedlers sichergestellt oder bei abziehenden Kleinbauern, die den rheinischen Besitz verkaufen, den Käufern dieser Liegenschaften gegen hypothetische Sicherstellung gegeben werden. In allen Fällen wird die Deutsche Siedlungsbank als zusätzliche Sicherheit die Bürgschaftsübernahme seitens des Rheinischen Provinzialverbandes verlangen. — Da bisher der Rheinische Provinziallandtag grundsätzlich beschlossen hatte, Bürgschaften für Heimatkredite in Höhe von 900 000 *R.M.* zu übernehmen, wovon bisher etwa 800 000 *R.M.* wirklich übernommen wurden, ist zur Ermöglichung der Vermittlung weiterer Heimatkredite in beschränktem Umfange für das kommende Jahr der Beschluß des Provinziallandtages erforderlich, daß weitere Bürgschaften in Höhe von 100 000 *R.M.* übernommen werden dürfen.

Richtlinien hierfür müßte der Provinzialauschuß zur gegebenen Zeit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse festlegen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag nimmt von dem Berichte, betr. die Förderung der ländlichen Ansiedlung, Kenntnis. Er beschließt die Übernahme von weiteren 100 000 *R.M.* Bürgschaften des Provinzialverbandes für Siedlerdarlehen geeigneter Kreditinstitute bei entsprechender Rückversicherung für den Provinzialverband und ermächtigt den Provinzialauschuß, im Falle einer geeignet erscheinenden Lösung der Rück-siedlung von Industriearbeitern im Rahmen der für das Jahr 1932 für die Förderung der Siedlung bereitstehenden Provinzialmittel auf Grund noch festzustellender Richtlinien Beihilfen zu gewähren.“

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 9.

(Drucksache Nr. 7.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

**den Stand des Ausbaues und der Übernahme weiterer Straßen
in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.**

Der 71. Provinziallandtag hat am 27. März 1926 folgenden Beschluß gefaßt:

„In Übereinstimmung mit dem Provinzialauschuß (Drucksache Nr. 19) und dem Beschluß des IV. Fachauschusses ermächtigt der Provinziallandtag den Provinzialauschuß, zwecks allmählichen Ausbaues der in der gedruckt vorliegenden Nachweisung zusammengestellten Wege zu Provinzialstraßen unterstützungsbedürftigen Wegeunterhaltungspflichtigen Beihilfen im Rahmen der alljährlich im Haushaltsplan für diese Zwecke bereitgestellten Mittel, und zwar in der Regel nach den Grundätzen für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, zu gewähren und die Übernahme der Wege in die Unterhaltung und Verwaltung sowie in das Eigentum des Provinzialverbandes zu beschließen. Dem Provinziallandtag ist jährlich ein Verzeichnis der vom Provinzialverbande im Laufe des Jahres endgültig übernommenen Straßen vorzulegen.“

Das diesem Beschluß zugrunde liegende Wegeverzeichnis sieht zwecks Ergänzung des vorhandenen Provinzialstraßennetzes die allmähliche Übernahme von rund 2000 km Straßen durch die Provinzialverwaltung vor.

Eine Übersicht über den zeitigen Stand des Ausbaues und der Übernahme der in Frage kommenden Straßen gibt das umseitige Verzeichnis. Übernommen sind bis zum 1. Februar 1932 rund 618 km, unmittelbar vor der Übernahme stehen rund 125 km fertiggestellte Straßen, so daß im ganzen rund 743 km Straßen neu erstellt sind. Im Ausbau begriffen sind außerdem Straßen in einer Länge von rund 384 km, die 1932 und in den folgenden Jahren zur Übernahme kommen werden.

Seit Beginn des Ausbaues im Jahre 1926 bis einschl. 1931 sind für die Herstellung der Straßen 13,6 Millionen *R.M.* seitens des Provinzialverbandes aufgebracht worden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, nachfolgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag nimmt Kenntnis von dem Stande des Ausbaues und der Übernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.“

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Stand des Ausbaues und der Übernahme neuer Straßen am 1. Februar 1932.

Nf. Nr.	Kreis	Straße	Übernommen sind:		Fertig im Bau und vor der Übernahme stehend	Im Ausbau begriffen sind	Bemerkungen
			bis 1. 4. 1931	im Rechnungsjahr 1931 bis 1. 2. 1932			
			km	km	km	km	
Regierungsbezirk Aachen.							
1	Aachen-Land und Düren	Aktienstraße Düren-Weisweiler-Gschweiler	14,270	—	—	—	
2	Aachen-Land und Jülich	Aktienstraße Jülich-Gschweiler	11,089	—	—	—	
3	Aachen-Land	Misdorf-Herzogenrath	4,051	—	—	—	
4	" "	Herzogenrath-Birf	—	4,629	—	—	
5	" "	Umgehungsstraße Cornelimünster	—	—	—	2,500	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Aachen—Trier, km 10,235 bis km 10,850, die in Unterhaltung der Gemeinde Cornelimünster übergeht.
6	Düren	Birkesdorf-Hoven	1,210	—	—	—	
7	"	Drove-Berg	5,533	—	—	—	
8	"	Kleinhau-Brück	—	—	9,400	—	
9	Erfteleng	Wegberg-Beeck-Ripshoven	4,460	—	—	—	
10	Jülich	Liz-Steinstraß	9,696	—	—	—	
11	Jülich u. Düren	Jülich-Inden-Weisweiler	11,665	—	—	—	
12	Monstchau	Conzen-Gericht	2,806	—	—	—	
13	"	Bahnhofstraße in Lammersdorf	0,414	—	—	—	
14	"	Roetgen-Zweifall	—	11,460	—	—	
15	"	Umgehungsstraße Monstchau	—	—	—	2,500	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Aachen—Trier, km 33,25 bis km 36,0, die in Unterhaltung der Stadt Monstchau übergeht.
16	"	Simmerath-Wizerath	—	—	—	0,900	
17	Schleiden	Roggen Dorf-Londorf	18,994	—	—	—	
18	"	Call-Urft-Schmidtheim	16,652	—	—	—	
19	"	Heimbach-Gemünd	8,525	—	—	—	
20	"	Uhrstraße	—	—	—	—	Die Uhrstraße von km 2,8 bis km 3,152 = 352 lfb. m verliert durch Ausführung einer Straßenlegung zwischen km 2,7 bis 3,152 den Charakter als Provinzialstraße.
21	"	Umgehungsstraße Dief	—	1,158	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Köln—Luxemburg, km 61,9 bis km 63,1, die in Unterhaltung der Gemeinde Dief übergegangen ist und hiermit den Charakter als Provinzialstraße verliert.
Regierungsbezirk Düsseldorf.							
22	Cleve	Cleve-Üdem	—	—	15,328	—	
23	"	Goch-Calcar	—	—	9,316	—	
24	Düsseldorf-Mettmann	Krummenweg-Dintorf-Angermund-Hüdingen	12,740	—	—	—	
zu übertragen			122,105	17,247	34,044	5,900	



Zfd. Nr.	Kreis	Straße	Übernommen sind:		Fertig im Bau und vor der Über- nahme stehend	Im Ausbau begriffen sind	Bemerkungen
			bis 1. 4. 1931 km	im Rech- nungsjahr 1931 bis 1. 2. 1932 km			
		Übertrag	122,105	17,247	34,044	5,900	
25	Düsseldorf-Stadt	Umgehungsstraße Kaiserswerth . . .	0,728	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Düsseldorf—Emmerich, km 8,758 bis km 9,808, die in Unterhaltung der Stadt Kaiserswerth, jetzt Düsseldorf, übergegangen ist und den Charakter als Provinzialstraße verloren hat.
26	Düsseldorf-Mettmann	Tönnisheide—Kuhlendahl	2,390	—	—	—	
27	Düsseldorf-Mettmann und Solingen-Stadt	Saan—Ohligs	2,712	—	—	—	
28	Düsseldorf-Mettmann	Umgehungsstraße Ratingen	1,650	—	—	—	Im Austausch gegen die alten Straßenstrecken Düsseldorf—Mülheim, km 10,524, und Kaiserswerth—Ratingen, km 7,255 bis km 7,636, die in Unterhaltung der Stadt Ratingen übergegangen sind und den Charakter als Provinzialstraßen verloren haben.
29	Essen-Stadt	Plankenschemm—Essen	3,220	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Plankenschemm—Essen, km 0,900 bis km 4,500, die in Unterhaltung der Stadt Essen steht und den Charakter als Provinzialstraße verloren hat.
30	Geldern	Sevelen—Issum	5,225	—	—	—	
31	"	Umgehungsstraße Winnefendont	0,250	—	—	—	Im Austausch gegen die alten Straßenstrecken Sonsbeek—Revelaer, km 6,650 bis km 6,960 und Calcar—Winnefendont, km 15,252 bis km 15,288, die in Unterhaltung der Gemeinde Winnefendont übergegangen sind und den Charakter als Provinzialstraßen verloren haben.
32	Grevenbroich-Neuß	Elsdorf—Zaderath	1,581	—	—	—	
33	"	Zieverich—Fürth	4,600	—	—	—	
34	"	Umgehungsstraße Grevenbroich	—	—	1,000	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Nörten—Kommerskirchen, km 30,548 bis km 31,148, die in Unterhaltung der Stadt Grevenbroich übergeht.
35	Kempen-Krefeld	Umgehungsstraße St. Tönis	1,855	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Krefeld—Süchteln, km 4,888 bis km 6,036, die in Unterhaltung der Gemeinde St. Tönis übergegangen ist und den Charakter als Provinzialstraße verloren hat.
		zu übertragen	146,316	17,247	35,044	5,900	

Kfd. Nr.	Kreis	Straße	Übernommen sind:		Fertig im Bau und vor der Über- nahme stehend	Im Ausbau begriffen sind	Bemerkungen
			bis 1. 4. 1931 km	im Rech- nungsjahr 1931 bis 1. 2. 1932 km			
		Übertrag	146,316	17,247	35,044	5,900	
36	Kempen-Krefeld	Kempen-St. Lönis-Osterath . .	—	—	—	20,900	
37	" "	Umgehungsstraße Osterath . . .	0,615	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstraße Krefeld-Osterath, km 7,895 bis km 8,769, die in Unterhaltung der Gemeinde Osterath übergegangen ist und den Charakter als Provinzialstraße verloren hat.
38	Krefeld-Stadt u. Mörs	Krefeld-Mörs	—	10,868	—	—	
39	Mörs	Umgehungsstraße südl. Mörs . .	—	3,421	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstraße Mörs-Abberfert, km 0,0 bis km 2,10, die in Unterhaltung der Stadt Mörs übergegangen ist und hiermit den Charakter als Provinzialstraße verliert.
40	"	Umgehungsstraße Xanten . . .	2,446	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstraße Düsseldorf-Gleve, km 54,645 bis km 55,983, die in Unterhaltung der Stadt Xanten übergegangen ist und den Charakter als Provinzialstraße verloren hat.
41	Glabbach-Rheydt	Umgehungsstraße Rheindahlen .	—	—	0,700	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstraße Vachen-Krefeld, km 48,3 bis km 48,7, die in Unterhaltung der Stadt Glabbach-Rheydt übergeht.
42	Rees und Dins- laken	Gahlen-Schermbeck	—	—	2,600	—	
43	Rhein-Wupper- Kreis und Düs- seldorf - Mett- mann	Langenfeld-Nichrath-Hilden . .	6,578	—	—	—	
44	Rhein-Wupper- Kreis	Beyenburg-Dahlhausen-Rade- vormwald	—	—	—	13,000	
45	" "	Sandstraße	7,146	—	—	—	
Regierungsbezirk Koblenz.							
46	Altentirchen . .	Behrdorf-Gachenburg	12,318	—	—	—	
47	"	Daaden-Friedewald	—	—	4,575	—	
48	Ahrweiler und Abenau	Oberzissen-Hannebach	6,504	—	—	—	
49	"	Neuenahr-Kempenich	20,828	—	—	—	
50	Abenau und Mayen	Abenau-Mayen	—	—	—	39,000	
51	Cochem	Umgehungsstraße Kaiserseich . .	—	1,584	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstraße Koblenz-Trier, km 40,584 bis km 41,697, die in Unterhaltung der Gemeinde Kaiserseich übergegangen ist und hiermit den Charakter als Provinzialstraße verliert.
52	"	Carden-Kaiserseich	15,330	—	—	—	
zu übertragen			218,081	33,120	42,919	78,800	

Kfd. Nr.	Kreis	Straße	Übernommen sind:		Fertig im Bau und vor der Über- nahme stehend	Im Ausbau begriffen sind	Bemerkungen
			bis 1. 4. 1931 km	im Rech- nungsjahr 1931 bis 1. 2. 1932 km			
		Übertrag	218,081	33,120	42,919	78,800	
53	Cochern und Simmern . .	Carden-Castellaun	—	22,411	—	—	
54	Röbelenz-Land .	Umgehungsstraße Bendorf . . .	1,920	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstraße Bendorf-Sonnef, km 0,0 bis km 0,7, die in Unterhaltung der Stadt Bendorf übergegangen ist und den Charakter als Provinzialstraße verloren hat.
55	" "	Winningen-Rübenach-Mülheim- Bahnhof Urmitz	—	—	9,000	—	
56	" "	Walbesch-Winningen	—	—	—	11,000	
57	Kreuznach und Meisenheim .	Staubernheim-Sobornheim . . .	2,705	—	—	—	
58	Kreuznach und Simmern . . .	Hargesheim-Gemünden	—	—	—	29,000	
59	Mayen	Mayen-Monreal	—	3,906	—	—	
60	"	Niedermendig-Tönnisstein	—	—	—	13,000	
61	Neuwied	Hönningen-Weißfeld-Hausen . . .	10,595	—	—	—	
62	"	Chausseehaus-Oberbieber	1,096	—	—	—	
63	"	Umgehungsstraße Niederbieber . .	0,772	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstraße Hedsdorf-Wehrbusch, km 0,0 bis km 0,544, die in Unterhaltung der Gemeinde Niederbieber übergegangen ist und den Charakter als Provinzialstraße verloren hat.
64	"	Asbach-Neustadt	—	—	—	6,400	
65	"	Eckstraße	1,422	—	—	—	
66	"	Steinstraße	8,078	—	—	—	
67	"	Dierdorf-Hachenburg	1,443	—	—	—	
68	St. Goar	Rheinmoselstraße zwischen Bro- denbach und Bahnhof Halsenbach	17,463	—	—	—	
69	"	Oberwesel-Braunshorn	—	—	—	17,500	
70	Wehlar	Wehlar-Niederquembach-Kraft- solms-Mottau	15,801	—	—	—	
71	Zell u. Simmern	Castellaun-Blankenrath	—	—	—	13,000	
72	Zell	Straße in Traben, anschließend an die Brücke	—	—	—	0,400	
Regierungsbezirk Köln.							
73	Bergheim	Zackerath-Eisdorf	14,207	—	—	—	
74	"	Fürth-Zieverich	14,684	—	—	—	
75	Bonn-Land und Köln-Land . . .	Bonn-Brühl	—	—	—	14,000	
76	Bonn-Land . . .	Umgehungsstraße Herfel	1,755	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstraße Köln-Rainz, km 19,695 bis km 21,500, die in Unterhaltung der Gemeinde Herfel übergegangen ist und den Charakter als Provinzialstraße verloren hat.
zu übertragen			310,022	59,437	51,919	183,100	

fb. Nr.	Kreis	Straße	Übernommen sind:		Fertig im Bau und vor der Über- nahme stehend	Im Ausbau begriffen sind	Bemerkungen
			bis 1. 4. 1931 km	im Rech- nungsjahr 1931 bis 1. 2. 1932 km			
		Übertrag	310,022	59,437	51,919	183,100	
77	Gusfirchen . . .	Roggenndorf-Londorf	1,281	—	—	—	
78	Gummersbach . .	Dieringhausen-Bielstein	3,718	—	—	—	
79	"	Bielstein-Homburger Papier- mühle	6,774	—	—	—	
80	"	Bielstein-Drabenderhöhe	5,430	—	—	—	
81	"	Rümbrecht-Benroth	—	—	—	8,500	
82	"	Derschlag-Meinerzhagen	6,316	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Der- schlag-Meinerzhagen, km 2,6 bis km 7,5, die in Unterhaltung der Tal- verengungsossenschaft übergegangen ist und den Charakter als Pro- vinzialstraße verloren hat.
83	Mülheim a. Rh. und Siegfkreis.	Oberath-Much	10,567	—	—	—	
84	Mülheim a. Rh.	Poll-Forz-Urbach	6,292	—	—	—	Im Austausch gegen die alten Straßenstrecken Hochkreuz-Bünderf, km 0,000 bis km 2,081 und km 2,669 bis km 4,743, die in Unterhaltung der Gemeinde Henmar über- gegangen sind und den Charakter als Provinzial- straße verloren haben.
85	Mülheim a. Rh. und Siegfkreis.	Rösrath-Donrath	—	—	6,024	—	
86	Mülheim a. Rh.	Dürscheid-Cleffhaus	4,365	—	—	—	
87	Mülheim a. Rh. u. Wipperfürth	Unterschbach-Cleffhaus	7,409	—	—	—	
88	"	Odenthal-Bechen	8,414	—	—	—	
89	Röln-Land . . .	Umgehungsstraße: Bahnhof Pings- dorf-Hermülheim	—	—	—	4,200	
90	Siegfkreis . . .	Rönigswinter-Oberpleis	9,610	—	—	—	
91	"	Pohlhausen-Donrath	6,107	—	—	—	
92	"	Pohlhausen-Herkenrathermühle . .	—	1,622	—	—	
93	Wipperfürth . .	Lindlar-Hommerich-Cleffhaus . . .	11,082	—	—	—	
94	"	Wipperfürth-Anschlag	6,190	—	—	—	
95	Waldbbröl . . .	Nespen-Odenpiel-Hülstert	—	—	—	6,500	
Regierungsbezirk Trier.							
96	Berncastel . . .	Neumagen-Mülheim	—	—	9,846	—	
97	"	D. R. Hütte-Allenbach	—	—	—	3,352	
98	"	Kaßenloch-Kempfeld-Bruchwei- ler-Rhaunen	—	—	—	18,000	
99	"	Uferstraße in Zeltingen	—	—	—	1,150	
100	"	Morbach-Stumpferturm	6,235	—	—	—	
101	Berncastel und Trier-Land . . .	Dhron-Thalfang	—	—	—	13,300	
102	Berncastel und Wittlich	Machern-Ärzig-Gröv	11,309	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Witt- lich-Ärzig, km 7,049 bis km 7,285, die in Unter- haltung der Gemeinde Ärzig übergegangen ist und den Charakter als Provinzialstraße verloren hat.
zu übertragen			421,121	61,059	67,789	238,102	

Zfd. Nr.	Kreis	Straße	Übernommen sind:		Fertig im Bau und vor der Über- nahme stehend	Im Ausbau begriffen sind	Bemerkungen
			bis 1. 4. 1931	im Rech- nungsjahr 1931 bis 1. 2. 1932			
			km	km	km	km	
		Übertrag	421,121	61,059	67,789	238,102	
103	Witburg	Speicher-Herforst	4,706	—	—	—	
104	"	Dorfstraße: Wallendorf-Obers- gegen	—	—	—	9,000	
105	Witburg und Prüm	Nimstalstraße	21,455	—	—	—	
106	Witburg u. Trier- Land	Minden-Holsthum	—	—	—	11,000	
107	Baumholder . .	Hallichtenberg-Freisen	10,647	—	—	—	
108	Daun, Witburg und Wittlich .	Witburg-Daun	—	—	33,436	—	
109	Prüm	Sabscheid-Bleialf-Mooshaus . .	21,459	—	—	—	
110	"	Lünebach-Dasburg	23,075	—	—	—	
111	"	Sedhuscheid-Leidenborn	—	5,508	—	—	
112	Trier-Land . .	Brückenrampe von der Schweicher- fähre bis zur Moselbrücke . .	0,137	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Trier —Berncastel, km 11,879 bis km 11,914, die in Unterhaltung der Ge- meinde Schweich über- gegangen ist und den Charakter als Provinzial- straße verloren hat.
113	" "	Mittelmoselstraße	—	—	—	25,000	
114	Trier-Land und Wadern	Wadern-Wadrill-Sauscheid- Hermeskeil	—	—	17,000	—	
115	Trier-Land und Witburg	Sauertalstraße	—	—	—	26,000	
116	Trier-Land und Saarburg . . .	Obermoselstraße	—	—	—	39,500	
117	Saarburg	Mettlach-Nennig	9,320	—	7,257	—	
118	Wadern	Losheim-Kunkirchen	8,010	—	—	—	
119	"	Kunkirchen-Wadern	—	—	—	8,000	
120	Wadern u. Saar- burg	Losheim-Zerf	—	—	—	16,000	
121	Wittlich	Binsfeld-Wittlich	14,664	—	—	—	
122	"	Platten-Ojann	4,323	—	—	—	
123	"	Sasborn-Manderscheid	12,170	—	—	—	
124	Wittlich u. Daun	Manderscheid-Meisburg	—	—	—	11,867	
zusammen			551,087	66,567	125,482	384,469	
			743,136				

Anlage 10.

(Drucksache Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

zu dem Beschluß des letzten Provinziallandtages, betreffend Bewilligung eines
Zuschusses an die Stadt Koblenz zum Bau einer zweiten Moselbrücke in Koblenz.

Der Provinziallandtag hat der Stadt Koblenz für den Bau einer zweiten Moselbrücke einen Zuschuß bis zur Höhe von 950 000 RM bewilligt. Die Höhe des Zuschusses sollte vom Provinzialausschuß bestimmt werden. Die Mittel waren in der dem Landtage vorgelegten Anleihenvorlage angefordert.

Um den Bau der Brücke zu ermöglichen, der für den Durchgangsverkehr und für Arbeitsbeschaffung gleich wichtig ist, hat der Provinzialauschuß in Ausführung des Landtagsbeschlusses den Zuschuß auf den Höchstbetrag von 950 000 *RM* festgesetzt. Mit der Stadt Koblenz ist eine Vereinbarung getroffen, daß die Stadt den Zuschuß zunächst selbst aufbringt, und die Provinz ihn in einzelnen Jahresraten bis zum Jahre 1939 zurückzahlt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag nimmt Kenntnis von der Festsetzung der Höhe des Zuschusses für die zweite Moselbrücke in Koblenz durch den Provinzialauschuß und der vorgesehenen Zahlung des Zuschusses in einzelnen Jahresraten bis zum Jahre 1939.“

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 11.

(Drucksache Nr. 9.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend Abänderung des Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und -Blindenunterrichtsanstalten der Rheinprovinz.

Der 52. Rheinische Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 6. März 1912 ein Reglement für die Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911 erlassen, das die Genehmigung der zuständigen Minister gefunden hat. Der Provinziallandtag und der Provinzialauschuß haben in der Nachkriegszeit die in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen über die von den Ortsarmenverbänden bzw. Bezirksfürsorgeverbänden zu tragenden Kosten wiederholt geändert. Nach mehrfachen Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen ist die Unterbringung hilfsbedürftiger taubstummer und blinder Minderjähriger zum Zwecke der Beschulung in Preußen durch das Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung, also seit dem 1. April 1924, zu einer Aufgabe der öffentlichen Fürsorge geworden. Seitdem regelt sich die Höhe der für die Beschulung dieser Minderjährigen zu erstattenden Kosten nach den gemäß § 8 der pr. UV. zur FPFV. zu erlassenen Reglements. Hat ein preussischer Landesfürsorgeverband den Erlaß eines solchen Reglements nach dem Inkrafttreten des § 8 a. a. O. unterlassen, so sind die Kosten für die Beschulung dieser hilfsbedürftigen Minderjährigen nach dem Reglement zu berechnen, das für die Anstaltspflege in Fällen der außergewöhnlichen Armenlast auf Grund des § 31 b des pr. UV. zum UVG. erlassen ist oder das früher erlassene Reglement für die Ausführung des Beschulungsgesetzes muß durch die Organe des Landesfürsorgeverbandes nachträglich zum Reglement im Sinne des § 8 der pr. UV. zur FPFV. erklärt werden. (Entscheidung des Bundesamts vom 27. Januar 1931.) Es empfiehlt sich deshalb, ein neues Reglement zu erlassen, das sowohl die auf Grund des Schulpflichtgesetzes wie die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung den Provinzial-Taubstummen- und -Blindenanstalten zuzurechnenden Fälle umfaßt. Bei der neuen Fassung sind die durch die gegebenen Verhältnisse bedingten Änderungen berücksichtigt worden. Die frühere und die dem neuen Reglement zu gebende Fassung ist in der Anlage abgedruckt. Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Volkswohlfahrt und des Innern.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag beschließt, das Reglement für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und -Blindenunterrichtsanstalten der Rheinprovinz in der in der Anlage vorgelegten Fassung zu erlassen, und ermächtigt den Provinzialauschuß, etwaige Änderungen, die von den Herren Ministern zwecks Genehmigung des Reglements gewünscht werden, seinerseits vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Reglement für die Ausführung des Gesetzes,

betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 (G. S. 168) und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und -Blindenunterrichtsanstalten der Rheinprovinz.

Bisheriges Reglement.

Anstalten, Schulaufnahme.

1. Diejenigen taubstummen und blinden Kinder aus der Rheinprovinz, für die der Eintritt der Schulpflicht rechtskräftig festgestellt und bei denen nicht nachträglich für ausreichenden Ersatzunterricht gesorgt ist, unterliegen der Unterbringung in den Provinzial-Unterrichtsanstalten.

Die Unterbringung richtet sich allgemein nach dem Gesetz und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern. Im einzelnen wird folgendes bestimmt.

2. Die Provinzial-Taubstummenanstalten in Aachen, Brühl, Köln, Essen, Kempen und Trier dienen zur Beschulung katholischer, diejenigen in Elberfeld und Neuwied zur Beschulung evangelischer taubstummer Kinder. Schwachbefähigte katholische Kinder werden in der Provinzial-Taubstummenanstalt in Essen-Huttrop, evangelische Kinder gleicher Art in der Anstalt in Neuwied untergebracht.

Für die katholischen blinden Kinder ist die Provinzial-Blindenanstalt in Düren, für die evangelischen die Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied bestimmt.

Die Aufnahme von Kindern anderen Bekenntnisses ist für die einzelnen Anstalten nicht ausgeschlossen.

Neues Reglement.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 7. August 1911, der §§ 6 und 8 der pr. N. B. vom 17. April 1924 zur Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 und der §§ 8 und 35 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 8. Juni 1887 wird hiermit nachstehendes Reglement erlassen.

§ 1. Zweck der Anstalten.

Die Rheinischen Provinzial-Taubstummen- und -Blindenunterrichtsanstalten sind bestimmt zur Aufnahme und Erziehung der ihnen überwiesenen Minderjährigen. Sie dienen dem Zweck:

- a) taubstummen und blinden Kindern aus der Rheinprovinz, die nach dem Gesetz vom 7. August 1911 der Schulpflicht unterliegen, Schulunterricht zu gewähren,
- b) hilfsbedürftigen taubstummen und blinden Minderjährigen aus der Rheinprovinz, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen und bildungsfähig sind, gemäß § 6 der pr. N. B. vom 17. April 1924 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 1926 Bewahrung, Kur und Pflege, sowie Erziehung und Unterricht zu gewähren, den Blinden auch Erwerbsbefähigung zu vermitteln.

Taubstumme und blinde minderjährige Selbstzahler, sowie solche Taubstumme und Blinde, die der Rheinprovinz nicht angehören, können, soweit Platz vorhanden, mit Einwilligung des Landeshauptmanns aufgenommen werden.

Die Unterbringung richtet sich nach den Gesetzen, den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen und ministeriellen Bestimmungen.

§ 2. Anstalten.

Die Provinzial-Taubstummenanstalten in Aachen, Brühl, Essen, Kempen, Köln und Trier dienen zur Beschulung katholischer, diejenigen in Wuppertal-Elberfeld und Neuwied zur Beschulung evangelischer taubstummer Kinder.

Schwachbefähigte katholische Kinder werden in der Provinzial-Taubstummenanstalt in Eschkirchen, schwachbefähigte evangelische Kinder in der Provinzial-Taubstummenanstalt in Neuwied untergebracht.

Für die katholischen blinden Kinder ist die Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt in Düren, für die evangelischen die Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt in Neuwied bestimmt.

Die Aufnahme von Kindern anderen Bekenntnisses ist für die einzelnen Anstalten nicht ausgeschlossen; jedoch muß ausreichende, dem Bekenntnis entsprechende Erziehung und Ausbildung gewährleistet sein.

3. Der Landeshauptmann ordnet die Aufnahme zum nächsten Schulaufnahmetermine an und gibt den Eltern der Kinder unter Benennung der Anstalt möglichst 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres von dieser Anordnung Kenntnis, damit sie die nötigen Vorbereitungen für die Überführung der Kinder in die Anstalten treffen und etwaige Wünsche über die Wahl der Anstalt äußern können. Den Ortsarmenverbänden ist gleichzeitig entsprechende Mitteilung zu machen.

4. Soweit es angängig ist, hat die Unterbringung der Kinder in Anstalten ihres Wohnortes oder in solchen Anstalten zu erfolgen, die sie von ihrem Wohnorte aus besuchen können. Im anderen Falle sind sie, sofern die Anstalten nicht mit Internaten verbunden sind, in Familien ihres Bekenntnisses unterzubringen. Bei der Wahl der Anstalt ist auch auf den Gesundheitszustand der Kinder und ihre körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

Längstens zwei Wochen vor Beginn des Schuljahres stellt der Landeshauptmann den Eltern oder gesetzlichen Vertretern die endgültige Aufforderung zu, die Kinder zum Aufnahmetermine den betreffenden Anstalten zuzuführen.

Die Wünsche der Eltern sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ebenso ist später ein etwaiger Antrag der Eltern auf Unterbringung der Kinder in einer anderen Anstalt oder bei einer anderen Familie tunlichst Folge zu geben.

Kleiderausstattung.

5. Die Kinder haben bei dem Eintritt in die Anstalt als erste Ausstattung mitzubringen: 2 vollständige Anzüge, 2 Kopfbedeckungen, 2 Paar Schuhe oder Stiefel, 2 Halstücher, 6 Paar

§ 3. Schulaufnahme.

Der Landeshauptmann ordnet die Aufnahme zum nächsten Schulaufnahmetermine an und gibt den Eltern der Kinder unter Benennung der Anstalt möglichst 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres von dieser Anordnung Kenntnis mit der Aufforderung, die Kinder zum Aufnahmetermine den für sie bestimmten Anstalten zuzuführen. Den Bezirksfürsorgeverbänden ist gleichzeitig entsprechende Mitteilung zu machen. Bei der Zuführung ist den Anstalten

- a) die standesamtliche Geburtsurkunde,
- b) der Impf- bzw. ein Wiederimpfchein,
- c) der Tauffchein oder Nachweis, welchem Bekenntnis das Kind angehört, und
- d) der polizeiliche Abmeldechein für das Kind zu übergeben.

Soweit es sich um Kinder handelt, die eine öffentliche Schule besucht haben, ist auch das letzte Schulzeugnis (Entlassungszeugnis) beizufügen.

Die Bezirksfürsorgeverbände haben dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder in reinlichem Zustande und ohne ansteckende Krankheiten eingeliefert werden.

Verweigern die zur Überführung aufgeforderten Eltern oder gesetzlichen Vertreter die Überführung oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so hat der Leiter der Anstalt, welchem das Kind überwiesen ist, die zwangsweise Überführung unmittelbar bei dem zuständigen Landrat, in kreisfreien Städten bei der Schuldeputation schriftlich zu beantragen.

§ 4. Pflege.

Soweit es angängig ist, hat die Unterbringung der Kinder in Anstalten ihres Wohnortes oder in solchen Anstalten zu erfolgen, die sie von ihrem Wohnorte aus besuchen können. Im anderen Falle sind sie, sofern die Anstalten nicht mit Internaten verbunden sind, möglichst in Familien ihres Bekenntnisses unterzubringen. Bei der Wahl der Anstalt ist auch auf den Gesundheitszustand der Kinder und ihre körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

Die Wünsche der Eltern sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ebenso ist später einem etwaigen Antrag der Eltern auf Unterbringung der Kinder in einer anderen Anstalt oder bei einer anderen Familie tunlichst Folge zu geben.

§ 5. Kleiderausstattung.

Die Kinder haben bei dem Eintritt in die Anstalt als erste Ausstattung mitzubringen:
bei Knaben: 2 vollständige Anzüge und 1 Hausanzug, 1 Mantel, 2 Paar Schuhe, 1 Paar

Strümpfe, 6 Taschentücher, 6 Hemden; Mädchen außerdem 2 Unterröcke und 6 Schürzen.

Hauschuhe oder Sandalen, 2 Kopfbedeckungen, 6 Paar Strümpfe, 6 Hemden, 3 Unterhosen, 6 Taschentücher und 2 Nachthemden oder 2 Nachtkleider;

bei Mädchen: 2 vollständige Kleider und 1 Hauskleid, 1 Mantel oder 1 warme Jacke, 2 Paar Schuhe, 1 Paar Hauschuhe oder Sandalen, 2 Kopfbedeckungen, 6 Paar Strümpfe, 6 Hemden, 4 Leibchen, 2 Unterröcke, 4 Beinkleider, 6 Schürzen, 6 Taschentücher und 2 Nachthemden oder 2 Nachtkleider.

Die Kleiderausstattung muß vollzählig und in gutem Zustande sein. Stellt sich nach der Einlieferung heraus, daß sie nicht einwandfrei ist, so wird sie auf Kosten des Bezirksfürsorgeverbandes durch die Anstalt vervollständigt.

Dauer der Schulpflicht.

6. Die Schulpflicht dauert im allgemeinen acht Jahre. Der Landeshauptmann ist indessen berechtigt, die Schulpflicht für taubstumme Kinder bis zum 18., für blinde Kinder bis zum 17. Jahre auszudehnen, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden. Bei der Entscheidung ist besonders auf das weitere Fortkommen und die berufliche Ausbildung der Zöglinge Rücksicht zu nehmen.

§ 6. Dauer der Schulpflicht.

Die Schulpflicht dauert im allgemeinen acht Jahre. Der Landeshauptmann ist indessen berechtigt, die Schulpflicht bis zum Jahreschluß, welcher bei taubstummen Kindern auf die Vollendung des 18. Lebensjahres und bei blinden Kindern auf die Vollendung des 17. Lebensjahres folgt, auszudehnen, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden. Bei der Entscheidung ist besonders auf das weitere Fortkommen und die berufliche Ausbildung der Zöglinge Rücksicht zu nehmen.

7. Der Landeshauptmann kann ein schulpflichtiges Kind bis längstens auf die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückstellen, wenn besondere Gründe dazu vorliegen, z. B. wegen Überfüllung der Aufnahmeklasse oder wegen Krankheit des Kindes. Ebenso entscheidet auch der Landeshauptmann über etwaige längere Beurlaubungen der Kinder vom Schulbesuch.

§ 7. Zurückstellung vom Schulbesuch.

Der Landeshauptmann kann ein schulpflichtiges Kind bis längstens auf die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückstellen, wenn besondere Gründe dazu vorliegen, z. B. wegen Überfüllung der Aufnahmeklasse oder wegen Krankheit des Kindes. Ebenso entscheidet auch der Landeshauptmann über etwaige längere Beurlaubungen der Kinder vom Schulbesuch.

Entlassung.

8. Die Entlassung erfolgt durch den Landeshauptmann unter den im § 10 des Gesetzes gegebenen Voraussetzungen.

§ 8. Entlassung.

Die Entlassung erfolgt unter den im § 10 des Gesetzes vom 7. August 1911 gegebenen Voraussetzungen, insbesondere auch dann, wenn Anstaltspflegebedürftigkeit nicht mehr vorliegt.

Kosten.

9. Für die Kinder, die vom Provinzialverband in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird ein in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichtendes Pflegegeld für jeden Tag, an welchem sich das Kind in der Pflege des Provinzialverbandes befindet, erhoben. Das Pflegegeld wird auch für die Tage berechnet, an denen das Kind der Anstalt ohne Grund fern bleibt. Aus diesem Pflegegeld sind außer den Kosten des Unterhalts der Kinder auch die Kosten für Bekleidung und

§ 9. Kosten.

Für die Kinder, die vom Provinzialverband in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird für jeden Tag, an welchem sich das Kind in der Pflege des Provinzialverbandes befindet, ein Pflegegeld erhoben. Die zu erstattenden Kosten werden vierteljährlich nach Ablauf berechnet; jedoch kann die Zahlung von monatlichen oder vierteljährlichen Vorschüssen verlangt werden. Das Pflegegeld wird auch für die Tage berechnet, an denen das Kind der Anstalt ohne Grund fernbleibt.

Wäsche, abgesehen von der ersten Ausstattung, sowie für Schulbücher und dergleichen, die Kosten für Krankenpflege und ärztliche Behandlung zu bestreiten, ferner die Kosten der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferienreisen der Kinder zu den Eltern, wenn sie nicht von letzteren auf eigene Kosten abgeholt und zurückgebracht werden. Die Kosten der Pfingstferienreisen haben die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der Kinder zu übernehmen. Aus dem Pflegegeld werden außergewöhnliche Mehraufwendungen in Krankheitsfällen, z. B. Krankenhausbehandlung, Operationen, Beschaffung künstlicher Glieder und dergleichen nur zur Hälfte bestritten.

Der Provinzial-Ausschuß ist befugt, erforderlichenfalls den Pflegefuß zu ändern.

Soweit die Pflegekosten nicht aus dem Vermögen der Kinder oder von ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen werden können und es sich nicht um landarme Kinder handelt, sind die Kosten durch Vermittelung der Kreise nach den Vorschriften des § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 301) von den endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbänden zu verlangen. Die Kreise, denen die Ortsarmenverbände angehören, haben diesen mindestens zwei Drittel der Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Wenn die Kinder aus begründeter Ursache nicht das ganze Schuljahr in der Anstalt zubringen, ist nur ein entsprechender Teil der Pflegekosten zu entrichten.

Unterricht.

10. Der Unterricht wird nach einem im Einvernehmen mit dem königlichen Provinzialschulkollegium festgesetzten Lehrplan erteilt, der der Genehmigung des Ministers unterliegt.

Fortbildungsunterricht.

11. Sind an den Blindenanstalten Fortbildungsklassen eingerichtet, in denen die Zöglinge nach Beendigung der Schulpflicht für ihren späteren Beruf eine weitere Ausbildung erfahren, so entscheidet der Landeshauptmann über die Zulassung zum Besuche der Fortbildungsklassen und über die Entlassung.

Für die Blinden, die zum Besuche der Fortbildungsklasse in der Anstalt verbleiben, betragen die Kosten jedoch kann der Landeshauptmann alsdann, wenn die Eltern in dürftigen Verhältnissen leben, den Kindern volle oder Teil-Freistellen gewähren.

Aus diesem Pflegegeld sind außer den Kosten des Unterhalts der Kinder auch die Kosten für Bekleidung und Wäsche, abgesehen von der ersten Ausstattung, für Schulbücher und dergleichen, sowie die Kosten für Krankenpflege und ärztliche Behandlung zu bestreiten, ferner die Kosten der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferienreisen der Kinder zu den Eltern, wenn sie nicht von letzteren auf eigene Kosten abgeholt und zurückgebracht werden. Die Kosten der Pfingstferienreisen haben die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der Kinder zu übernehmen. Aus dem Pflegegeld werden außergewöhnliche Mehraufwendungen in Krankheitsfällen, z. B. Krankenhausbehandlung, Operationen, Beschaffung künstlicher Glieder und dergleichen nur zur Hälfte bestritten.

Der Provinzialausschuß setzt die Höhe des Pflegegeldes fest und ist befugt, erforderlichenfalls den Pflegefuß zu ändern.

Soweit das Kind oder seine Unterhaltspflichtigen die festgesetzten Pflegekosten nicht voll zahlen können, sind die gesamten Pflegekosten von dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband zu erstatten, dem es überlassen bleibt, seinerseits das Kind oder die Unterhaltspflichtigen zu Beiträgen heranzuziehen.

§ 10. Unterricht.

Der Unterricht wird nach den im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzten Richtlinien erteilt, die der Genehmigung des Ministers unterliegen.

§ 11. Fortbildungsunterricht.

Die Zöglinge der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten, welche nach Beendigung der Schulpflicht für ihren späteren Beruf eine weitere Ausbildung in den Anstalten erfahren, sind zum Besuch der in diesen Anstalten eingerichteten Fortbildungsschulklassen verpflichtet. Über die Zulassung und über die Entlassung entscheidet der Landeshauptmann.

Die schulentlassenen Taubstummen sind, solange sie im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, bis zur Ablegung der Gesellenprüfung zum Besuch der Fortbildungsschule an einer Provinzial-Taubstummenanstalt verpflichtet, wenn diese ohne besonderen Geld- und Zeitaufwand zu erreichen ist oder die Kosten der Hin- und Rückfahrt zwischen Arbeitsort und Anstaltsort von einem Fürsorgeverband oder von Angehörigen oder dem Lehrmeister bereitgestellt werden.

Taubstumme Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber die Gesellenprüfung noch nicht abgelegt haben, können zum Besuch der Fortbildungsschule an einer Provinzial-Taubstummenanstalt bis zur Beendigung der Lehrzeit bzw. Ablegung der Gesellenprüfung zugelassen werden.

Anstaltsverwaltung.

12. Die Anstalten werden von dem Provinzialausschusse, dem Landeshauptmann und den ihm zugeordneten oberen Beamten entsprechend der Provinzialordnung und den geltenden Geschäftsordnungen verwaltet.

Dem Landeshauptmann ist namentlich vorbehalten:

- a) die Aufstellung der Haushaltspläne für die Anstalten;
- b) die Buch- und Rechnungsführung über deren Einnahmen und Ausgaben;
- c) die vorläufige Annahme von Beamten nach den Vorschriften des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz;
- d) die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergütung und Prüfung der Beföstigungsnachweise;
- e) der Erlaß der Dienstanweisungen für die von ihm anzustellenden Beamten; die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschuß anzustellenden Beamten werden von diesem erlassen;
- f) Festsetzung der Schulferien;
- g) Verfügung über die etwaige Belassung der Kinder in den Anstalten, wenn die Eltern aus der Rheinprovinz verziehen.

13. Die besondere Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen der Haushaltspläne und der gegenwärtigen Vorschriften sowie ihrer Dienstanweisung ist den Anstaltsdirektoren unter der durch die Dienstanweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

14. Die Anstaltsdirektoren sind als erste Beamte der Anstalten die nächsten Vorgesetzten der Beamten und Bediensteten. Sie sind für die ordnungsmäßige Verwaltung verantwortlich und verpflichtet, überall die Wohlfahrt der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann zustehenden Befugnisse in Dringlichkeitsfällen Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

§ 12. Fürsorge nach der Entlassung.

Die Namen der taubstummen und blinden Pfleglinge, die nach der Entlassung aus der Anstalt der Fürsorge und Betreuung bedürfen, werden durch den Direktor den zuständigen Bezirksfürsorgeverbänden mitgeteilt.

Die Anstalten haben vor der Entlassung die Eltern und gesetzlichen Vertreter bei der anderweitigen Unterbringung der zu Entlassenden zu unterstützen. Auch nach der Entlassung werden die früheren Pfleglinge von den Direktoren der Anstalten beraten und in geeigneten Fällen im Benehmen mit den zuständigen Bezirksfürsorgeverbänden betreut.

§ 13. Anstaltsverwaltung.

Die Anstalten werden von dem Provinzialausschuß, dem Landeshauptmann und den ihm zugeordneten oberen Beamten entsprechend der Provinzialordnung und den geltenden Geschäftsordnungen verwaltet.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und in den sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

- a) die Aufstellung der Haushaltspläne für die Anstalten;
- b) die Buch- und Rechnungsführung über deren Einnahmen und Ausgaben;
- c) die vorläufige Annahme von Beamten nach den Vorschriften des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz;
- d) die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergütung sowie Prüfung der Beföstigungsnachweise;
- e) der Erlaß der Dienstanweisungen für die von ihm anzustellenden Beamten; die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschuß anzustellenden Beamten werden von diesem erlassen;
- f) die Festsetzung der Schulferien;
- g) die Verfügung über die etwaige Belassung der Kinder in den Anstalten, wenn die Eltern aus der Rheinprovinz verziehen.

§ 14. Direktoren der Anstalten.

Die besondere Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen des Haushaltsplans und der geltenden Vorschriften sowie ihrer Dienstanweisungen ist den Anstaltsdirektoren unter der durch die Dienstanweisungen angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

Die Anstaltsdirektoren sind als erste Beamte der Anstalten die nächsten Vorgesetzten der Beamten, Angestellten und des Dienstpersonals. Sie

Anstaltsbeamte.

15. Die Anstaltsbeamten werden, soweit sie nicht durch Dienstvertrag anzunehmen sind, nach vorangegangener Probezeit nach den Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt, die Direktoren und Lehrer auf Lebenszeit. Der Provinzialausschuß kann von der Probezeit Abstand nehmen.

Die Direktoren der Taubstummenanstalten müssen die den staatlichen Vorschriften entsprechende Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten besitzen, ebenso müssen die Lehrer und Lehrerinnen vor der endgültigen Anstellung die Taubstummenlehrerprüfung nach der staatlichen Prüfungsordnung bestanden haben.

Bis zum Erlaß staatlicher Prüfungsordnungen müssen die Direktoren der Blindenanstalten in der Regel die Befähigung zum Amte eines Direktors an der Volksschule, die Lehrer und Lehrerinnen mindestens die Befähigung zum Amte eines Volksschullehrers bzw. einer Volksschullehrerin nach den staatlichen Anforderungen besitzen.

Beaufsichtigung.

16. Für die Ausübung der staatlichen Aufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach den von dem Provinzialausschuß erlassenen besonderen Reglements.

Außer den von dem Landeshauptmann sowie dem zuständigen Abteilungsdirigenten in der Regel unvermutet vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalten durch den Provinzialausschuß statt.

sind für die ordnungsmäßige Verwaltung verantwortlich und verpflichtet, überall die Wohlfahrt der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann zustehenden Befugnisse in Dringlichkeitsfällen Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Überschreitungen des Haushaltsplans dürfen nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns stattfinden.

Die Direktoren der Anstalten werden vom Provinzialausschuß auf Vorschlag des Landeshauptmanns gewählt. Sie müssen die Taubstummen- bzw. Blindenlehrerprüfung bestanden haben und die den jeweiligen staatlichen Vorschriften entsprechende Befähigung zur Anstellung als Direktor von Taubstummen- bzw. Blindenunterrichtsanstalten besitzen.

§ 15. Sonstige Beamte und Angestellte der Anstalten.

Für die Anstellung, die dienstlichen Verhältnisse und die dienstlichen Aufgaben der Beamten und Angestellten der Anstalten sind die Vorschriften der für die Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und Grundsätze sowie die Dienstanweisungen der Beamten und Angestellten maßgebend.

Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzial-Taubstummen- und Blindenunterrichtsanstalten müssen vor der endgültigen Anstellung die Taubstummenlehrer- bzw. Blindenlehrerprüfung nach der staatlichen Prüfungsordnung bestanden haben.

§ 16. Beaufsichtigung.

Für die Ausübung der staatlichen Aufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach den von dem Provinzialausschuß erlassenen besonderen Bestimmungen.

Außer den von dem Landeshauptmann sowie dem zuständigen Abteilungsdirigenten in der Regel unvermutet vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalten durch den Provinzialausschuß statt.

Schlußbestimmung.

17. Dieses Reglement tritt unter Aufhebung der bisherigen Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstumm- und -Blindenanstalten der Rheinprovinz am 1. April 1912 in Kraft.

Festgestellt durch Beschluß des 52. Rheinischen Provinziallandtags vom 6. März 1912 und genehmigt von den Herren Ministern der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern vom 2. April 1912.

§ 17. Schlußbestimmung.

Dieses Reglement tritt unter Aufhebung des bisherigen Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 (G. S. 168) und für die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstumm- und -Blindenanstalten der Rheinprovinz am 1. Mai 1932 in Kraft.

Anlage 12.

(Drucksache Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Auflösung der Heilstätte Fichtenhain

und Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes der Anstalt

als „Provinzialgut Fichtenhain“.

Das im Jahre 1906 für katholische schulentlassene Jungen errichtete Provinzial-Erziehungsheim Fichtenhain bei Krefeld ist durch Beschluß des 77. Provinziallandtages mit dem 15. Mai 1930 als solche aufgelöst worden, da die Anstalt infolge des Rückganges des Zöglingbestandes weiterhin nicht mehr für Fürsorgeerziehungszwecke notwendig war. Zu gleicher Zeit nahm die Zahl der Trinker, für die von den Bezirksfürsorgeverbänden Anstaltsunterbringung beantragt wurde, so stark zu, daß auf eine Erweiterung und Verbesserung der bisherigen geschlossenen Fürsorgeeinrichtungen für Trinker nicht verzichtet werden konnte. Ein Ausbau des Trinkerheimes in Brauweiler durch Schaffung neuer Unterkunftsräume, Verbesserung der Werkstätten und Vergrößerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes kam aus finanziellen Gründen nicht in Frage. Dagegen wurde von der Anstaltskommission und dem Provinzialausschuß in Übereinstimmung mit den Verbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz die Aufbarmachung der freiverdenden Anstalt Fichtenhain als Einrichtung der geschlossenen Trinkerfürsorge begrüßt um so mehr, als die Schaffung der neuen Anstalt die Weiterbenutzung der Gebäude und die Weiterbeschäftigung des Personals ermöglichte. Schließlich bot sich hier zugleich auch die Möglichkeit zu einer Entlastung der überfüllten Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten. Seit 1924 hatte nämlich die Zahl der anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken in einer ganz außergewöhnlichen Weise zugenommen. Sie war vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 um 974 und in dem Halbjahr vom 1. April 1929 bis 30. September 1929 um weitere 488 Kranke gestiegen. Infolgedessen waren, sowohl in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, wie auch in den vom Rheinischen Landesfürsorgeverbande benutzten Privatanstalten, die freien Plätze wesentlich zusammengeschmolzen. Für weitere Zugänge für die nächsten 2 Jahre standen nur noch etwa 400 Plätze in Aussicht, die erst verfügbar wurden, nachdem die damals geplanten Umbauten und die im Gange befindlichen Neubauten verschiedener Anstalten vollendet waren. Da sich nun die Möglichkeit bot, nach Fichtenhain neben den entmündigten Trinkern auch geisteskranke Trinker und harmlose, arbeitsfähige Geistesranke aus den Heil- und Pflegeanstalten zu überführen, wodurch diese Anstalten entlastet und Plätze freigemacht werden konnten für Neuaufnahmen, so stimmte der Provinziallandtag der Schaffung der Heilstätte Fichtenhain zu.

Inzwischen haben die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kommunalverbände allenthalben zu einer weitgehenden Beschränkung der Fürsorgeleistungen in der Wohlfahrtspflege und vielfach zu völligem Abbau der freiwilligen Aufgaben geführt. Diese Entwicklung wirkt sich in der Provinzial-Heilstätte Fichtenhain in einer erheblichen Unterbelegung des für die Durchführung der Trinkerfürsorge in Aussicht genommenen Anstaltsteils aus. Während bei der Gründung der Anstalt vor 2 Jahren noch die Überfüllung der Trinkerabteilung in Brauweiler die Schaffung weiterer Unterkunftsöglichkeiten notwendig

machte, ist heute die Gesamtbelegung beider Anstalten mit Trinkern erheblich unter die damalige Belegung der Anstalt Brauweiler gesunken. Ohne alle Schwierigkeiten lassen sich die in Fichtenhain befindlichen Trinker, soweit sie nicht im Laufe der nächsten Wochen zur Entlassung kommen, nach Brauweiler überführen, wo ihre angemessene Unterbringung und einwandfreie Betreuung möglich ist. Die Zahl der anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken hat entgegen der nach dem Stande von 1930 anzunehmenden Entwicklung inzwischen nicht nur nicht zugenommen, sondern ist in allmählichem Abflauen begriffen. Zum mindesten hat die Zahl der Neuaufnahmen wesentlich abgenommen. Diese Tatsache ist in der Hauptsache dadurch bedingt, daß sowohl von den Krankenkassen wie vor allem auch von den Bezirksfürsorgeverbänden infolge ihrer bedrängten finanziellen Lage die Frage der Notwendigkeit der Anstaltsunterbringung weit strenger geprüft wird als früher und daß aus diesem Grunde vor allem verhältnismäßig harmlose Kranke aus den Anstalten herausgeholt und bei Familien und teilweise auch in kleinen ländlichen Heimen und Krankenhäusern untergebracht werden. Dadurch verbleiben in den vom Landesfürsorgeverbände benutzten Anstalten in der Hauptsache nur die schwierigen Kranken, die mehr Aufwendungen an Pflege, Aufsicht und Behandlung verlangen, wie der Durchschnitt der Kranken. Jedenfalls nimmt die Zahl der harmlosen, arbeitsfähigen Geisteskranken, die aus den Heil- und Pflegeanstalten zur Auffüllung der Belegung nach Fichtenhain überführt werden sollten, ständig ab. Infolgedessen sind die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ohne weiteres in der Lage, die bisher in Fichtenhain untergebrachten leichtkranken Geisteskranken aufzunehmen. Es liegt also auch vom Standpunkt der Irrenpflege kein Grund mehr vor, die Heilstätte Fichtenhain weiterzuführen.

Bei der Errichtung der Anstalt ließ die erzieherische Beeinflussung der dort unterzubringenden Fürsorgezöglinge die Zusammenfassung kleinerer Gruppen von Insassen und bei der Baugestaltung die Schaffung kleinerer Abteilungen und Unterkunftshäuser erwünscht erscheinen. Infolgedessen war die Heilstätte Fichtenhain von vornherein mit hohen Generalkosten belastet. Der relativ hohe Zuschuß, den die Anstalt erfordert, erklärt sich auch aus der Tatsache, daß der Pflegefuß für die Trinker nicht beliebig erhöht werden kann, da die einweisenden Bezirksfürsorgeverbände mit Recht darauf hinweisen, daß das Interesse des Provinzialverbandes an der Bekämpfung der Trunksucht auch in einer Beteiligung an den Kosten im Einzelfalle seinen Ausdruck finden müßte. Der Pflegefuß für die Geisteskranken in Fichtenhain kann auch nicht abweichend von den Pflegekosten für diese Personen in anderen Provinzialanstalten festgesetzt werden.

Für das laufende Rechnungsjahr (1931) erfordert die Anstalt Fichtenhain voraussichtlich einen Provinzialzuschuß von 130 000 *R.M.* Die gegenwärtige Notlage zwingt dazu, nach Wegen zu suchen, wie dieser Zuschuß herabgemindert werden kann. Als einzig gangbarer Weg erscheint der der völligen Stilllegung der Anstalt und Auflösung der Heilstätte. An eine zweckmäßige Verwendung der Anstaltsgebäude durch die Provinz ist leider bei der Unterbelegung fast aller Anstalten zur Zeit nicht zu denken. Aus dem gleichen Grunde kommt auch eine Verpachtung der Anstalt nicht in Frage. Sie muß aber auch schon deshalb unterbleiben, weil heute gar nicht zu übersehen ist, ob nicht die Provinz die Anstalt in absehbarer Zeit wieder für ihre eigenen Anstaltszwecke benötigt. Jedenfalls haben die letzten Jahre derartige Schwankungen in der Belegung der Heil- und Pflegeanstalten gebracht, daß möglicherweise die Anstaltsgebäude in einigen Jahren schon wieder für diesen Zweck erforderlich sind. Eine Herrichtung der jetzigen Gebäude für andere Zwecke, die übrigens nicht unerhebliche finanzielle Aufwendungen erfordern würde, kommt auch nicht in Betracht. Am schwierigsten gestaltet sich die Lösung der Frage der Verwendung der freiverwendenden Beamten und Angestellten. Soweit an anderen Provinzialanstalten Stellen frei wurden, haben schon in den letzten Monaten Versetzungen stattgefunden. Unter möglichster Vermeidung von Härten soll dieses Vorgehen fortgesetzt werden. Es wird sich aber nicht vermeiden lassen, daß eine Anzahl Beamte und Angestellte bis auf weiteres in Fichtenhain verbleiben muß, obwohl ihnen keine Beschäftigung geboten werden kann. Aber auch dieser Mißstand muß in Kauf genommen werden, da auch dann noch die Ersparnisse, die mit der Schließung der Anstalt verbunden sind, den beabsichtigten Schritt rechtfertigen. Die verbleibende Belastung des Provinzialverbandes ist aus dem Haushalt der Provinzial-Heilstätte Fichtenhain (in Auflösung begriffen) zu ersehen. Daneben ist ein besonderer landwirtschaftlicher Haushaltsplan für das „Provinzialgut Fichtenhain“ aufgestellt worden, dessen Erzeugnisse bei den benachbarten Provinzialanstalten abgesetzt werden sollen. Durch Fortsetzung des landwirtschaftlichen Betriebes wird es möglich sein, wenigstens einen Teil der Beamten und Angestellten weiter zu beschäftigen und zugleich bis zu 25 Fürsorgezöglingen aus der Anstalt Rheindahlen, die zu landwirtschaftlichen Arbeitern ausgebildet werden sollen, angemessene Beschäftigung zu geben. Immerhin wird auch der Haushaltsplan des Provinzialguts Fichtenhain noch einen kleinen Zuschuß erfordern. Insgesamt wird sich voraussichtlich der Provinzialzuschuß von bisher 130 000 *R.M.* auf 100 000 *R.M.* im Jahre 1932 ermäßigen. Es ist aber zu erwarten, daß durch Versetzung von Beamten in den Ruhestand und in andere Anstalten von Jahr zu Jahr eine weitere Entlastung eintreten wird. Zudem ist aber auch der Provinzialzuschuß des vergangenen Jahres nicht ohne weiteres zum Vergleich heranzuziehen, denn er beruht darauf, daß insbesondere für die Geisteskranken ein Pflegefuß von 3,75 *R.M.* wie in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten in Einnahme gestellt wurde. Da es sich aber im wesentlichen um Leichtkranke handelt, so liegen deren Unterbringungskosten in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten unter dem Durchschnitt. Es kommt daher als Gewinn bei der Stilllegung auch noch der Betrag in Frage, um den die Kranken in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, in die sie zurückgebracht werden, billiger verpflegt und untergebracht werden, als der Pflegefuß beträgt, der in Fichtenhain in Rechnung gestellt wurde.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach folgenden Beschluß vorzuschlagen:

- „1. Die Provinzial-Heilstätte Fichtenhain wird mit dem 31. März 1932 aufgelöst.
2. Unter dem Namen „Provinzialgut Fichtenhain“ wird der landwirtschaftliche Betrieb weitergeführt.
3. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, über die Verwendung der freiwerdenden Beamten und Angestellten Beschluß zu fassen und über die Verwertung der freiwerdenden Gebäude Bestimmung zu treffen.“

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 13.

(Druckfache Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Dr. Diefenhardt, Müller und Zillikens.

Der 59. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung am 9. Dezember 1920 die Landesräte Dr. Diefenhardt, Müller und Zillikens vom 1. April 1921 ab auf die Dauer von 12 Jahren zu Landesräten unter folgenden Bedingungen wiedergewählt:

- „1. Die Gewählten haben sich den jetzigen und etwa künftig zu erlassenden Bestimmungen der Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten zu unterwerfen;
2. sie sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.“

Die 12jährige Amtszeit der drei Landesräte geht mithin am 31. März 1933 zu Ende. Da es fraglich ist, ob der Provinziallandtag vor diesem Zeitpunkte im Jahre 1933 zusammentreten wird, es auch nicht erwünscht ist, daß die Entscheidung kurz vor Ablauf der Wahlperiode getroffen wird, so wird sich der Provinziallandtag schon in seiner nächsten Tagung mit der Wiederwahl zu befassen haben. Die etwaige Wiederwahl würde unter folgenden Bedingungen zu geschehen haben:

- „1. Die Wiederwahl zu Landesräten erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1933, unbeschadet der Vorschriften über die Versetzung der Beamten in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze;
2. die Gewählten haben die Bestimmungen der zur Zeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Vorschriften über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten als für sich verbindlich anzuerkennen;
3. sie sind gehalten auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen, oder sich bei der Hauptverwaltung nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten als Abteilungsdirigenten zu beschäftigen.“

Der Provinzialausschuß beehrt sich unter Beifügung einer Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Landesräte Dr. Diefenhardt, Müller und Zillikens zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Landesräte Dr. Diefenhardt, Müller und Zillikens unter den zuletzt genannten Bedingungen wiedergewählen.“

Düsseldorf, den 11. April 1932.

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Nachweisung

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Landesräte
Dr. Diefenhardt, Müller und Zillikens.

Sibe. Nr.	Der Beamten		Dienstalter als Gerichts- assessor	Familien- ver- hältnisse	Bemerkungen
	Familien- und Vornamen	Geburtsort und Geburts- datum			
1	Dr. Diefen- hardt, Adolf	Haiger, Reg.-Bez. Wiesbaden, 6. 7. 1876	12. 2. 1904	verheiratet	Landesrat Dr. Diefenhardt, am 3. Mai 1904 als Gerichtsassessor in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten, wurde vom Provinzialausschuß am 17. Februar 1906 zum Landesassessor, vom 49. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1909 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat gewählt und vom 59. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1921 ab auf 12 Jahre wiedergewählt. Landesrat Dr. Diefenhardt ist als beamtetes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt tätig.
2	Müller, Max	Gerstau, Kreis Düffel- dorf-Mett- mann 28. 1. 1876	9. 7. 1903	verheiratet	Landesrat Müller, am 16. Januar 1905 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten, wurde vom Provinzialausschuß am 17. Februar 1906 zum Landesassessor, vom 49. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1909 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat gewählt und vom 59. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1921 ab auf 12 Jahre wiedergewählt. Landesrat Müller ist mit der Führung des Dezernats für das Taubstumm-, Blinden- und Hebammenwesen betraut. Außerdem liegen ihm die Geschäfte eines Justitiars der Straßenbauabteilung ob.
3	Zillikens, Paul	Eupen, 4. 6. 1877	21. 11. 1903	verheiratet	Landesrat Zillikens, seit 19. Februar 1906 im Dienste der Rheinischen Provinzialverwaltung, wurde vom 1. April 1908 ab vom Provinzialausschuß zum Landesassessor, vom 1. April des folgenden Jahres ab vom 49. Rheinischen Provinziallandtag auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat gewählt und vom 59. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1921 ab auf 12 Jahre wiedergewählt. Landesrat Zillikens führt das Dezernat für Personalfachen und für die Angelegenheiten der Provinzial-Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesmedizinalrats Dr. Wiehl.

Der 60. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung am 15. März 1921 den Oberarzt Dr. Wiehl unter folgenden Bedingungen zum Landesmedizinalrat gewählt:

- „1. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre vom 1. April 1921 ab;
2. das Besoldungsdienstalter wird auf den 1. April 1911 festgesetzt;
3. der Gewählte hat die Bestimmungen der zur Zeit bestehenden und der etwa künftig noch zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;
4. er ist verpflichtet, sich jederzeit, falls der Landeshauptmann es für zweckdienlich erachtet, unter Weibehaltung seines Gehaltes in die Stelle eines Oberarztes oder eines Direktors an einer Heil- und Pflegeanstalt zurückversetzen zu lassen.“

Die zwölfjährige Amtszeit des Landesmedizinalrats Dr. Wiehl geht am 31. März 1933 zu Ende. Da es fraglich ist, ob der Provinziallandtag im Jahre 1933 vor diesem Zeitpunkte zusammentritt, es auch nicht erwünscht ist, daß die Entscheidung kurz vor Ablauf der Wahlperiode getroffen wird, so wird sich der Provinziallandtag schon in seiner diesjährigen Tagung mit der Wiederwahl zu befassen haben.

Für die Wiederwahl würden folgende Bedingungen zu gelten haben:

- „1. Die Wiederwahl zum Landesmedizinalrat erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1933, unbeschadet der Vorschriften über die Versetzung der Beamten in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze;
2. der Gewählte hat die Bestimmungen der zur Zeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Vorschriften über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;
3. er ist verpflichtet, sich jederzeit, falls der Landeshauptmann es für zweckdienlich erachtet, unter Weibehaltung seines Gehaltes in die Stelle eines Oberarztes oder eines Direktors an einer Heil- und Pflegeanstalt zurückversetzen zu lassen.“

Eine Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesmedizinalrats Dr. Wiehl ist umseitig beigelegt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesmedizinalrat Dr. Wiehl unter den zuletzt genannten Bedingungen wiederwählen.“

Düsseldorf, den 11. April 1932.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Nachweisung

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesmedizinalrats Dr. Wiehl.

Des Beamten		Approba- tion als Arzt	Familien- verhält- nisse	Bemerkungen
Familien- und Vornamen	Geburtsort und Geburts- datum			
Dr. Wiehl, Ernst	Schmitzingen (Baden), 26. 1. 1872	1. 3. 1897	verheiratet	Dr. Wiehl wurde am 15. Mai 1909 als Anstaltsarzt in den Dienst der Rheini- schen Provinzialverwaltung übernom- men. Als solcher war er zunächst an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn, sodann als erster Oberarzt an den Pro- vinzial-Heil- und Pflegeanstalten Bed- burg-Hau und Grafenberg und seit De- zember 1919 bei der Hauptverwaltung in der Abteilung für die Verwaltung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten als Hilfsarbeiter beschäftigt. Am 15. März 1921 wurde er vom 60. Rhein. Prov.- Landtag vom 1. April 1921 ab auf 12 Jahre zum Landesmedizinalrat ge- wählt; er führt seitdem das Dezernat für das Irrenwesen und die Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten.

Anlage 15.

(Drucksache Nr. 13.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend die Abänderung des § 4 der Satzung der Provinzial- Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

I.

Der 78. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung am 26. März 1931 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der Provinziallandtag hat beschlossen, untenstehende Anträge dem Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe, daß dem nächsten Provinziallandtag über das Veranlaßte berichtet wird.

1. Antrag der C. P. D.-Fraktion:

„Auf Grund des § 4 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz be-
ziehen die Bürgermeister für die Besorgung der Geschäfte der Anstalt einen Anteil von 6% der in
ihrem Bezirk eingehenden Feuerversicherungseinnahmen.

Dieser Zustand entspricht nicht mehr den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und hat sogar
zu großen Mißständen geführt. Einmal werden die Beträge in einzelnen Gemeinden unangemessen
hoch, dann aber auch werden die Versicherungsanträge zum Teil gar nicht in den Gemeindeverwal-
tungen bearbeitet, sondern in besonderen Bezirksvertretungen oder durch eigene Agenten. Wo aber die
Gemeindeverwaltung die Anträge bearbeitet, ist nicht der Bürgermeister, sondern die Gemeindekasse die
einzig richtige Ablieferungsstelle des 6%igen Anteils.

Der Provinziallandtag ersucht den Verwaltungsrat der Feuerversicherungsanstalt, dem nächsten Provinziallandtag eine Abänderung der Satzung vorzulegen, in der die vorgenannten Mißstände abgestellt werden. In Betracht kommen eine Herabsetzung oder Staffelung des Anteils, sowie die Abführung desselben an die Gemeindefasse.“

2. Antrag der Zentrumsfraktion:

„Der Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt möge prüfen, ob und inwieweit die Vergütungen an die Bürgermeister und andere Kommunalbeamte für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt noch weitergewährt, ob und inwieweit diese Vergütungen an die Gemeinden gegeben werden sollen und welche Übergangsbestimmungen notwendig sind.“

II.

Die Tätigkeit der Bürgermeister für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt beschränkt sich auf die Gebäudeversicherung; die Ausdehnung auf die Mobiliarversicherung ist, als diese 1863 aufgenommen wurde, abgelehnt worden. Bei anderen Versicherungszweigen ist die Mitwirkung nicht in Frage gekommen.

Das erste Reglement für die Anstalt vom 5. Januar 1836 (publiziert in der Gesetzsammlung Seite 13) bestimmte in § 69:

„Unmittelbar unter der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion werden die Angelegenheiten der Gesellschaft von den Kreislandräten und Bürgermeistern, sowie von den mit der Beitrags-Rezeptur beauftragten Elementar-Steuer-Erhebem besorgt.“

Es handelt sich um eine mit dem Amt des Bürgermeisters gesetzlich verbundene Tätigkeit, die mit Antritt des Amtes beginnt, ohne daß es einer besonderen Übertragung bedarf. Daran ändert auch nichts, daß der Bürgermeister die Führung der Geschäfte ablehnen und die Anstalt sie ihm entziehen kann; so lange keine der beiden Stellen von diesem Recht Gebrauch macht, liegt die Tätigkeit für die Anstalt dem Bürgermeister ohne weiteres ob.

Diese Regelung entspricht dem besonderen Interesse, welches die Staatsregierung mit Recht an der Gebäudeversicherung nimmt. Die Versicherung der Gebäude ist wichtig, weil sie eine wesentliche Grundlage des Realkredits ist und sie hat auf dem Lande, dem Hauptarbeitsgebiet der Anstalt, ganz besondere Bedeutung. Aus denselben Gründen haben die meisten außerpreussischen Länder für die Gebäudeversicherung Zwangs- oder Monopolanstalten errichtet und bis heute erhalten. Die Einrichtung der Mitwirkung der Bürgermeister liegt also nicht nur im Interesse der Anstalt, sondern auch in demjenigen der Allgemeinheit und nicht zuletzt der Versicherten. Bezüglich ihrer Tätigkeit bestimmt die Satzung, daß die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister erfolgt; für die Mobiliarversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig Hilfsagenten für die Gebäudeversicherung sind.

Eine Vergütung erhalten die Bürgermeister schon seit 1845, in der jetzigen Höhe von 6% der Gebäudeversicherungsbeiträge bereits seit 1858. Diese Vergütung steht dem Bürgermeister persönlich zu, wie in einer Reihe von Entscheidungen anerkannt worden ist. Es hat deshalb für die Anstalt bisher der Zustimmung des Bürgermeisters zur Zahlung an eine andere Stelle bedurft.

Als durch Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeister und der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden die Möglichkeit geschaffen wurde, die Vergütung bei der Berechnung des Ruhegehalts in Anrechnung zu bringen, ist von dieser Möglichkeit in vielen Fällen Gebrauch gemacht worden, sodaß die Vergütung vielfach zum Ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen der Bürgermeister gehörte, für das seit Jahren Beiträge an die Ruhegehaltskasse gezahlt worden sind. Sie war im Laufe der Jahrzehnte meist zu einem Bestandteil des Dienst Einkommens geworden und tatsächlich ist sie auch vielfach, namentlich nachdem sie pensionsfähig gemacht worden war, bei Festsetzung des Gehalts berücksichtigt worden.

III.

a) Wie aus zahlreichen Äußerungen, Presseberichten usw. bekannt geworden ist, bestehen über die Höhe der an die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister persönlich bisher gezahlten Vergütungen sehr irrige Auffassungen. Verschiedene Pressemitteilungen haben berichtet, daß diese Vergütungen zwischen 5000 und 20 000 *R.M.* lägen und in einer ganzen Anzahl von Fällen darüber hinausgingen. In Wirklichkeit würde in der ganzen Rheinprovinz für das Jahr 1931 — wenn nicht inzwischen durch die Notverordnungen eine Änderung eingetreten wäre (siehe unter b) — die Vergütung nur bei 8 Bürgermeistern bzw. Oberbürgermeistern von den 496 für die Anstalt tätigen den Betrag von 2000 *R.M.* überschritten haben, darunter nur in zwei Fällen den Betrag von 4000 *R.M.*, dagegen hätte sie bei mehr als der Hälfte noch nicht 600 *R.M.* betragen, bei weiteren 200 Bürgermeistern bis 1200 *R.M.* und bei 38 zwischen 1200 und 2000 *R.M.*, sämtliche Beträge ohne Berücksichtigung der Steuerabzüge.

b) Diese Sachlage hat durch die Preussische Durchführungsverordnung vom 12. September 1931 zu den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 5. Juni und 24. August 1931 eine vollständige Umgestaltung erfahren. Die dieser Durchführungsverordnung beigegebenen „Richtlinien“ für die Festsetzung der Bezüge von Gemeindebeamten, die bezüglich Grundgehalt und Nebenbezüge für alle Bürgermeister und Oberbürgermeister bindende, inzwischen zur Anwendung gekommene Vorschriften enthalten, bestimmen unter E III Abs. 2:

„Die den Bürgermeistern bzw. Ersten Bürgermeistern, Amtsbürgermeistern, Gemeindevorstehern zustießenden Aufwandsentschädigungen und Nebenbezüge für ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung sowie die Bezüge für ihre mit der amtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft oder eines Unternehmens dürfen in den städtischen Größengruppen I und II insgesamt den Betrag von 8000 *R.M.*, in den städtischen Größengruppen III und IV den Betrag von 4000 *R.M.*, in den folgenden Größengruppen den Betrag von 2000 *R.M.* nicht übersteigen.“

Größengruppe I und II sind die Städte über 100 000 Einwohner,
Größengruppe III und IV sind die Städte über 30 000 Einwohner und die kreisfreien Städte,
Größengruppe V bis VII sind die Städte unter 30 000 Einwohner.

Für Ämter und Landgemeinden gilt das gleiche.

Infolge dieser Vorschriften sind alle bisherigen Vereinbarungen, Anstellungsbedingungen usw., die sich auf die vorgenannten Nebenbezüge einschließlich derer aus der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt beziehen, nur gültig, soweit sie mit den Bestimmungen der Notverordnung vereinbar und von der staatlichen Aufsichtsinstanz genehmigt sind. Praktisch würde also, wenn dem Oberbürgermeister einer Großstadt der I. oder II. Größengruppe eine Dienstaufwandsentschädigung einschließlich irgendwelcher anderer Nebenbezüge in der zugelassenen Höhe von 8000 *R.M.* bereits bewilligt und genehmigt ist, die Vergütung aus der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt in voller Höhe in die Stadtkasse fließen; dasselbe wäre der Fall bei Bürgermeistern der beiden anderen Größengruppen, denen bereits 4000 *R.M.* bzw. 2000 *R.M.* zugebilligt sind. Andere Fälle werden so liegen, daß dem Bürgermeister ein Gesamtbetrag in Gemäßheit der Ziffer E III der Richtlinien festgesetzt ist, in dem die Bezüge aus der Provinzial-Feuerversicherung enthalten sind. Darauf, inwieweit diese letzteren im einzelnen Falle mitbestimmend sind für die Höhe der Gesamtbezüge, hat die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt keinen Einfluß, sie hält es aber für richtig, daß die Bezüge aus der Feuerversicherung, wenn der betreffende Bürgermeister das beantragt, bei der Festsetzung der Nebenbezüge gemäß Ziffer E III besonders bezeichnet werden. Anweisungen darüber können allerdings den Gemeinden nicht erteilt werden, der Provinziallandtag wird aber gebeten, im Interesse der Feuerversicherungsanstalt dieses Verfahren zu empfehlen.

Im letzten Landtag ist gesagt worden, da, wo der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister nicht persönlich für die Angelegenheiten der Feuerversicherungsanstalt tätig sei und die Vergütung aus diesem Grunde nicht persönlich beziehe, habe die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt doch keinen Anlaß, die Vergütungen in die Gemeindefasse fließen zu lassen, sie könne solche Ausgaben zwecks Verminderung der Kosten und Senkung der Beiträge ersparen. Dabei ist insbesondere auf die Großstädte hingewiesen worden. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß auch die städtischen Verwaltungen eine erhebliche Arbeit für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt leisten — auch am Sitz der Generaldirektion und auch da, wo besondere Bezirksvertretungen bestehen —. Allein die Führung der Kataster ist bei der Anzahl von Immobilienversicherungen, mit denen die Provinzialanstalt in den Städten und namentlich in den Großstädten vertreten ist (z. B. Düsseldorf 16 172, Köln 15 292, Essen 12 497, Wuppertal 8746 usw.) eine recht erhebliche Arbeit, für die den Städten eine Vergütung zweifellos zusteht, und in den Fällen, in denen bisher große Städte ihren Oberbürgermeistern die Vergütung aus der Feuerversicherung persönlich überlassen haben, ist das geschehen, weil die Stadtverwaltung die damit erreichten Gesamtbezüge des Oberbürgermeisters für angemessen hielt. Erörterungen darüber, ob in dem einen oder anderen Falle eine andere Regelung möglich gewesen wäre, sind durch die Notverordnungen gegenstandslos geworden.

Was die Höhe der Vergütung betrifft, die bisher 6% der eingegangenen Gebäudeversicherungsbeiträge betrug, so erscheint die Anregung des letzten Provinziallandtages, durch eine Senkung eine Ersparnis der Verwaltungskosten zu erzielen, richtig, und es wird vorgeschlagen, die Vergütung auf 4% festzusetzen mit der Maßgabe, daß der Satz für die ersten 20 000 *R.M.* der eingegangenen Beiträge 5% beträgt.

Der Antrag der Zentrumsfraktion erwähnt, daß außer den Bürgermeistern noch andere Kommunalbeamte Vergütungen für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt erhalten. Solche Vergütungen werden nur gezahlt an die Beamten, die mit der Erhebung der Jahresbeiträge beauftragt sind. Die Sachlage ist aber hier insofern eine ganz andere, als die Feuerversicherungsanstalt diesbezügliche Verträge mit den Gemeinden abgeschlossen hat und die Gemeinden darüber zu befinden hatten, ob und wieviel sie den betreffenden Beamten zukommen lassen wollten. Hier sind Maßnahmen seitens der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bzw. des Provinziallandtags nicht erforderlich, da hier die Regelung auch bisher innerhalb der Gemeinden erfolgt ist.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach, dem Provinziallandtag nachstehenden Beschluß vorzuschlagen:

„1. Die Bestimmung des § 4, Ziffer 5, der Satzung für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für die Rheinprovinz wird mit Wirkung vom 1. Mai 1932 ab abgeändert wie folgt:

„Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Geschäfte der Feuerversicherungsanstalt 4% der in ihrem Bezirk zur Ablieferung gelangten Gebäudeversicherungsbeiträge.

Für die ersten 20 000 *R.M.* der eingegangenen Beiträge beträgt die Entschädigung 5%.“

2. Der Provinziallandtag empfiehlt, innerhalb der für die Bürgermeister festzusetzenden Nebenbezüge (gemäß Ziffer E III Abs. 2 der „Richtlinien“ der preussischen Verordnung vom 12. September 1931) den Betrag der von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zu beziehenden Vergütung besonders zu bezeichnen.“

Düsseldorf, den 11. April 1932.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Abenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 16.

(Drucksache Nr. 14.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend Verteilung der unter Abschnitt VI, Kulturpflege, Kapitel 61 Titel 12 des ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 vorgesehenen Mittel im Betrage von 70 000 *R.M.*

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zur Zustandsetzung von Denkmälern.

Wenn in den vergangenen Jahren schon immer darauf hingewiesen werden mußte, daß die in den Haushaltsplan eingestellten Mittel für die Zwecke der Denkmalpflege nicht im entferntesten ausreichen, um die gestellten Anträge auch nur einigermaßen zu befriedigen (die tatsächlichen Aufwendungen blieben um rund 70% hinter den Anforderungen zurück), so muß die Lage, in die unsere wertvollen Bau- und Kunstdenkmale geraten sind, angesichts der Not der Zeit ohne Übertreibung als katastrophal bezeichnet werden.

Im Jahre 1930 hatte die Provinzialverwaltung den Versuch gemacht, die Aufgaben der Denkmalpflege in den ursprünglichen Rahmen zurückzuführen und Beihilfen nur für solche Arbeiten zu gewähren, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen, diese aber wieder in höherem Maße den Eigentümern selbst zu überlassen. Weiterhin sollten die Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen (Denkmalwert des Objektes und Bedürftigkeit des Antragstellers) strenger beachtet werden. Indessen führten diese Maßnahmen nicht zu einer nennenswerten Entlastung, da die schlechte Wirtschaftslage der privaten Denkmalbesitzer, die finanziellen Schwierigkeiten der kleinen Kommunen und der Kapitalverlust bei den Kirchengemeinden trotz schärfster Bauaufsicht eine auch nur einigermaßen ordnungsmäßige Bauunterhaltung unmöglich macht.

Schon im vergangenen Jahre hatte sich die Notzeit durch eine Verringerung des Beihilfenetats um 35 000 *R.M.* — eine im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen immerhin beträchtliche Summe — angekündigt. Von diesen Mitteln sind im Laufe des Jahres weitere 27 000 *R.M.* eingespart worden. Wie nicht anders zu erwarten war, haben sich die Notschreie der privaten und öffentlichen Denkmalbesitzer, trotzdem sicherlich von Seiten der Kreis- und Kommunalverwaltungen wie von den kirchlichen Stellen nach Kräften vor Überspannung der Wünsche gewarnt worden ist, gewaltig gemehrt. Die Not der Kommunen, auch der großen, die früher ihrerseits Aufwendungen zur Unterstützung von privaten Denkmalbesitzern über den Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus machten, erlaubt es ihnen kaum noch, die eigenen Denkmalbestände einigermaßen zu pflegen, geschweige denn, Private zu unterstützen. Die Schwierigkeiten der Kirchengemeinden haben sich durch den schlechten Eingang der Kirchensteuern noch bedeutend vermehrt. Über die Lage der privaten Denkmalbesitzer etwas zu sagen, erübrigt sich angesichts der allgemeinen Not. Es ist eine bekannte Tatsache, daß sie ja gerade zu dem bedürftigsten Kreise unserer Bevölkerung gehören.

Das diesjährige Arbeitsprogramm der Denkmalpflege ist im wahren Sinne des Wortes ein Notprogramm, das nur die Erfüllung einiger ganz wichtiger und unaufschiebbarer Aufgaben vorsieht. Daß hierdurch unsere Denkmalbestände erhebliche Verluste erleiden werden, ist eine bedauerliche Tatsache.

Auch bisher mußte die Denkmalpflege von Jahr zu Jahr eine Reihe von Objekten, deren Erhaltung erwünscht gewesen wäre, auf das Verlustkonto buchen. Allerdings war sie immer bestrebt, die Zahl und Qualität des Verlorenen möglichst gering zu halten. Historisch betrachtet ist es klar, daß eine jede Zeit außergewöhnlicher Not unseren Bestand an Kulturdenkmalen verringert. Leider ist unser engeres Vaterland seit den Tagen des 30jährigen Krieges immer wieder der Schauplatz der großen europäischen Auseinandersetzungen gewesen und daher fast in jedem Jahrhundert mehrmals in eine schwere Krisis geraten, in der der Kampf um die Existenz den Aufbau neuer und die Erhaltung vorhandener Kulturwerte hemmte, so daß man trotz ungeheurer Aufschwüngen auf allen Gebieten und trotz rastloser Kulturarbeit und bedeutender Ansätze mit Bedauern feststellen muß, daß unser Bestand an Kunstdenkmalen dezimiert ist. Auch jetzt wird man sich mit der bedauerlichen Tatsache abfinden müssen, daß der Weltkrieg in seinen Auswirkungen unserem Denkmalbestand erneut schwere Verluste beigebracht hat. Man kann sagen, daß die Auswirkung des Krieges und der Nachkriegszeit auf den Denkmalbestand sich im vollen Umfange erst jetzt und in den nächsten Jahren geltend machen wird, wie das bei nüchterner Beurteilung der Lage eigentlich nicht anders zu erwarten war.

Die nachfolgende kleine Zusammenstellung von Beihilfsanträgen umfaßt im wesentlichen solche Arbeiten, die schon seit einem oder mehreren Jahren im Gange sind und die keine Unterbrechung vertragen. Aus der riesigen Zahl (347) der vorliegenden Anträge ist versucht worden, eine Auswahl zu treffen, die der besonderen Schichtung des kulturgeschichtlichen Bildes unserer Heimat entspricht. Daraus erklärt sich auch die Erscheinung, daß die kirchlichen Baudenkmäler zahlenmäßig überwiegen, was weiterhin auch auf das Bestreben zurückzuführen ist, nur die wichtigsten Denkmale herauszugreifen, die in unserer Provinz nun einmal überwiegend der Sakralkunst angehören. Unsere profanen Baudenkmale sind durchweg nur von geringem oder mittlerem Wert — die besten davon gehören übrigens dem Staat oder den großen Kommunen —, so daß sie in einer so engen Auswahl des Wertvollsten nicht vertreten sein können.

Wie in früheren Jahren, so erscheint es auch diesmal zweckmäßig, nicht den ganzen Betrag zu verteilen, sondern zunächst nur 51 000 *R.M.* bereitzustellen und den Rest von 19 000 *R.M.* dem Provinzialauschuß zu überweisen. Auf diese Weise wird das Bewilligungsverfahren beweglicher gestaltet und ermöglicht gegebenenfalls ein schnelles Einspringen mit größeren Beträgen. Entscheidend hierfür sind die starken Schwankungen der finanziellen Verhältnisse der Antragsteller, die oft eine kurz vorher noch nicht zu übersehende Finanzierungsmöglichkeit ergeben oder früher durchführbar erscheinende Pläne plötzlich vereiteln. Hierdurch ergeben sich starke Verschiebungen in den Verteilungsplänen, die bei zu frühzeitiger Verteilung der Mittel nicht mehr berücksichtigt werden können und schließlich zu mißlichen Verhältnissen führen.

Im einzelnen wird die Verteilung des für die Instandsetzung von Baudenkmalern in Aussicht genommenen Betrages von 51 000 *R.M.* (nicht einbegriffen die dem Provinzialauschuß zur Verfügung gestellten 19 000 *R.M.*) wie folgt vorgeschlagen:

Regierungsbezirk Aachen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Aachen, Fortsetzung der Arbeiten am Münster (vergleiche Anlage Nr. 1) | 6 000 <i>R.M.</i> |
| 2. Steinfeld, Kreis Schleiden, Fortsetzung der Instandsetzung des Inneren der ehemaligen Abteikirche (vergleiche Anlage Nr. 2) | 6 000 „ |

Regierungsbezirk Düsseldorf:

- | | |
|---|---------|
| 3. Xanten, Kreis Mörz, Fortsetzung der Arbeiten am St.-Viktor-Dom (vergleiche Anlage Nr. 3) | 5 000 „ |
|---|---------|

Regierungsbezirk Köln:

- | | |
|---|---------|
| 4. Brauweiler, Landkreis Köln, Fortsetzung der Sicherungsarbeiten an der ehemaligen Abteikirche (vergleiche Anlage Nr. 4) | 5 000 „ |
| 5. Köln-Mülheim, Instandsetzung der evangelischen Kirche in der Wallstraße (Friedenskirche) (vergleiche Anlage Nr. 5) | 2 500 „ |
| 6. Wiedenest, Kreis Gummersbach, Instandsetzung der evangelischen Kirche und Freilegung der mittelalterlichen Wandmalereien (vergleiche Anlage Nr. 6) | 3 000 „ |

Regierungsbezirk Koblenz:

- | | |
|--|---------|
| 7. Kreuznach, Instandsetzung des Turmes der evangelischen Kirche (Pauluskirche) (vergleiche Anlage Nr. 7) | 3 000 „ |
| 8. Maria Laach, Kreis Mayen, Fortsetzung der statischen Sicherung der Abteikirche (vergleiche Anlage Nr. 8) | 8 500 „ |
| 9. Münstermaifeld, Kreis Mayen, Fortsetzung der Instandsetzungsarbeiten an der ehemaligen Stiftskirche (vergleiche Anlage Nr. 9) | 6 000 „ |

Regierungsbezirk Trier:

- | | |
|--|--------------------|
| 10. Trier, Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche St. Paulin (vergleiche Anlage Nr. 10) | 6 000 „ |
| | 51 000 <i>R.M.</i> |

Der Provinzialauschuß beantragt demgemäß:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Provinziallandtag bewilligt aus dem ordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1932 Abschnitt VI, Kulturpflege, Kapitel 61, Titel 12 den Betrag von 51 000 *R.M.* für die in der Vorlage des Provinzialauschusses angegebenen Zwecke. Gleichzeitig wird der Provinzialauschuß ermächtigt, über den bei Kapitel 61 Titel 12 verbleibenden Restbetrag von 19 000 *R.M.* und über die Verwendung der etwa nicht zur Auszahlung kommenden Beihilfen in Verbindung mit dem unter Kapitel 61 Titel 13 des gleichen Haushalts vorgeesehenen Betrage zu beschließen.“

Düsseldorf, den 11. April 1932.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage.

Gutachtliche Äußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

zu dem Berichte und Antrage des Provinzialauschusses, betreffend Verteilung der unter Abschnitt VI, Kulturpflege, Kapitel 61 Titel 12 des ordentlichen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1932 vorgesehenen Mittel.

1. Aachen, Fortsetzung der Arbeiten am Münster.

Keine Notzeit wird je die Versäumung der Pflichten gegenüber diesem historisch bedeutendsten Bauwerke nördlich der Alpen entschuldigen können. Keine Periode unserer Geschichte hat in der Tat auch die Pflege des Aachener Domes vernachlässigt, ja es sind fast in jedem Jahrhundert mehr oder weniger einschneidende Instandsetzungen und Verschönerungen ausgeführt worden. Daran fehlte es selbst in der traurigsten Zeit für unsere Baudenkmale während der französischen Okkupation nicht ganz, die allerdings auch dem Aachener Dom schwere Wunden geschlagen hat. Trotz der unablässigen Bemühungen des Kapitels, des Dombaumeisters, des Karlsvereins und trotz der unablässigen Warnungen der Denkmalpflege sind die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Unterstützung der dringend notwendigen Sicherungsarbeiten an dem vielgliedrigen Bauwerk von Jahr zu Jahr geringer geworden, so daß nicht viel mehr als die laufende Bauunterhaltung ausgeführt werden konnte. In Bezug auf die außerordentlichen Arbeiten an der reichen gotischen Architektur des hohen Chores sind der Notlage entsprechend und in Übereinstimmung mit der heutigen Auffassung von Denkmalpflege bereits erhebliche Einschränkungen gemacht worden. Die bisher verfügbaren Mittel erlaubten kaum, einige geschulte Steinmeßer dauernd zu beschäftigen, geschweige denn einen geregelten Bauhüttenbetrieb aufrecht zu erhalten.

Die laufende Bauunterhaltung wird nicht unter das bisherige Maß von 12 000 *R.M.* zu drücken sein. Für die Arbeiten am Chor und den Galerien ist mit einem Bedarf von 50 000 *R.M.* zu rechnen, bringende Verbesserungen müssen an der Feuerschutzanlage und an den Bleidächern gemacht werden. Dagegen sind die sehr erwünschten Reparaturen am Ambo Kaiser Heinrichs II. und einiges andere nur für den günstigsten Fall vorgesehen, obschon sie schon seit Jahren eingeleitet sind und zum großen Bedauern aller Sachverständigen immer noch der Vollendung harren. Insgesamt ist mit einem Bedarf von rund 80 000 *R.M.* zu rechnen. Im vergangenen Jahre mußte endlich die Schatzkammer neu eingerichtet und vor allem mit den nötigen Feuer- und Diebeschutzanlagen versehen werden, da die unzulängliche Aufbewahrung dieses geschichtlich und künstlerisch wohl bedeutendsten Kirchenschatzes Europas nicht länger zu verantworten war. Der Karlsverein, dem alljährlich als Träger der ganzen Arbeit hauptsächlich die Last und Verantwortung zufällt, mußte hierfür eine kurzfristige Anleihe aufnehmen, wodurch er sich schwer belastet hat.

Die Staatsregierung hat für dieses Jahr eine Beihilfe von nur 6000 *R.M.* vorgesehen. Ob und in welchem Umfange Zuschüsse aus anderen öffentlichen Fonds zu erwarten sind, läßt sich noch nicht übersehen. Es wird gebeten, eine Beihilfe von 6000 *R.M.* zu bewilligen.

2. Steinfeld, Kreis Schleiden, Fortsetzung der Instandsetzung des Innern der ehemaligen Abteikirche.

Die Aufdeckung und Sicherung der reichen spätgotischen Ausmalung der Gewölbe hat im vergangenen Jahre ihren Fortgang genommen. Sie soll in diesem Jahre zu einem vorläufigen Abschluß gebracht werden. Unmittelbar anschließend soll die Sicherung der Chorausstattung, die der Zeit des Abtes Michael Ruell (gest. 1737) angehört, vorgenommen werden, da dieses in seiner dekorativen Wirkung einzigartige Werk sonst dem Untergange geweiht ist. Schon jetzt sind viele Details vom Wurmfraß zerstört und ganze Partien der aus Lindenholz gefertigten Teile angegriffen. Ein weiteres Hinausschieben der Instandsetzung würde den Verlust dieses in solcher Geschlossenheit heute ziemlich seltenen Beispiels der Einfügung einer barocken Ausstattung in einen romanischen Kirchenraum zur Folge haben. Denehin sind die hölzernen Pfeilerfiguren schon nicht mehr zu retten. Vorerst sollen Hochaltar, Chorgestühl mit Aufbauten und Kanzel gesichert werden. Nach der Sicherung der Substanz und der notwendigen Ergänzung der zerstörten Details wird man die alte Fassung, die sehr farbenfreudig war und in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts überstrichen wurde, freilegen und, wo es nötig ist, sorgfältig ergänzen.

Es ist selbstverständlich, daß zu diesen Arbeiten die kleine und nur aus armen Eifelbauern bestehende Gemeinde nur wenig beitragen kann und daß die Kosten dieser im höchsten Maße die Allgemeinheit interessierenden Arbeit im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden müssen.

Für die angeführten Arbeiten werden rund 18 000 *R.M.* benötigt werden. Hierzu will die Pfarrgemeinde 2000 *R.M.* und das Kloster ebenfalls 2000 *R.M.* beitragen. Es wird um eine Beihilfe der Provinz von 6000 *R.M.* gebeten. Der Rest von 8000 *R.M.* ist als Beihilfe der Staatsregierung zu erwarten.

3. Xanten, Kreis Mörz, Fortsetzung der Arbeiten am St.-Viktor-Dom.

Die vorjährigen Arbeiten standen, obschon die Förderung der Instandsetzung des Xantener Domes zu den wichtigsten Aufgaben unserer Denkmalpflege gehört, bereits durchaus im Zeichen der Sparsamkeit. Im Laufe des vergangenen Jahres wurden die Bauarbeiten an der St.-Michaels-Kapelle vollendet, die Innenausstattung soll in diesem Jahre folgen. Die im Jahre 1930 eingerichtete Bauhütte mußte in ihrem Umfange wie in Bezug auf ihren Aufgabenkreis auf das äußerste eingeschränkt werden. Im kommenden Jahre sollen die Arbeiten in diesem kleinen Rahmen fortgesetzt werden; die im Laufe des Sommers und Herbstes ausgeführte Sicherung der äußerst gefährdeten gotischen Turmgalerien wird weitergeführt, vielleicht kann auch der Anfang mit der Bekämpfung der Schäden am Strebesystem und an anderen Teilen des Bauwerkes gemacht werden. Wie bisher wird auf wertvolle Originalbestände, soweit sie noch von den Instandsetzungen des vorigen Jahrhunderts übriggelassen wurden, weitgehend Rücksicht genommen werden.

Die wissenschaftliche Tätigkeit im Archiv und in der Bibliothek wird auch unter der Kürzung des Arbeitsprogramms zu leiden haben; immerhin müssen die Arbeiten soweit gefördert werden, daß sie nicht zum Erliegen kommen. Im vergangenen Jahre ist durch die Ordnung der Bibliothek und vor allem durch die bauliche Herrichtung des Aufbewahrungs- und Benutzerraumes für das Archiv, die Banita, eine zu den ehemaligen Stiftsgebäuden gehörende im Kern romanische Anlage, ein wichtiger Schritt vorwärts gemacht worden. Nunmehr soll in den Archivraum eine feuersichere Decke eingezogen werden.

Zu den Kosten des diesjährigen Arbeitsprogrammes wird die Staatsregierung voraussichtlich einen Betrag von 5000 *R.M.* beisteuern. Es wird gebeten, den gleichen Betrag, also auch 5000 *R.M.*, zur Verfügung zu stellen.

4. Brauweiler, Landkreis Köln, Fortsetzung der Sicherungsarbeiten an der ehemaligen Abteikirche.

Die Provinzialverwaltung ist an der Erhaltung der ehemaligen Abteikirche doppelt interessiert. Einmal, da es sich um eines der hervorragendsten romanischen Baudenkmale unserer Provinz handelt, das in selten vollständiger künstlerischer Erhaltung einschließlich des meisten der ursprünglichen Innenausstattung auf uns gekommen ist, dann aber auch, da sie in enger Verbindung mit der in den ehemaligen Abteigebäuden untergebrachten Arbeitsanstalt steht. Schon seit Jahrzehnten sind in mehr oder weniger großen Zwischenräumen immer wieder umfangreiche Instandsetzungsarbeiten am Äußeren und Inneren ausgeführt worden. In den letzten Jahren zeigte es sich mit zunehmender Deutlichkeit, daß das Mauerwerk der mächtigen romanischen Westurmgruppe von einer bedenklichen Krankheit befallen war. Beobachtungen, die an mehreren Kölner Kirchen mit verwandter Mauertechnik (im Mittelalter verputztes oder mit Kalkschlämme überdecktes, jetzt freiliegendes Tuffquaderwerk) gemacht worden waren, legten die Befürchtung nahe, daß der Zerfallsprozess schnelle Fortschritte machen und zu einer ernstlichen Gefahr für die Türme selbst und die benachbarten Anstaltsgebäude werden würde, zumal schon Stücke der Außenhaut des Mauerwerks auf die angrenzenden Dächer und in den Kreuzganghof gefallen waren.

Schnelles Eingreifen war daher dringend notwendig. In den beiden vergangenen Jahren konnte bereits mit Hilfe von Zuschüssen, die der Provinziallandtag in den Jahren 1930 und 1931 in Höhe von je 9000 *R.M.* bewilligt hatte, und einer Beihilfe der Staatsregierung von 12 000 *R.M.* ein erheblicher Teil des Arbeitsprogrammes, das bei Beschränkung auf das Notwendigste rund 100 000 *R.M.* beansprucht, ausgeführt werden. Die Finanzierung des vorjährigen Arbeitsabschnitts sollte im wesentlichen auf einen Zuschuß von 30 000 *R.M.* aus dem Aufkommen der Staatslotterie beruhen, die vom Minister für Volkswohlfahrt bewilligt worden war. Da die Überweisung aber infolge der Wirtschaftslage aus-

blieb, kamen die Arbeiten mitten in der Ausführung ins Stocken. Zum großen Teil ist die gänzlich verwitterte äußere Verblendung der Mauern abgenommen, aber noch nicht wieder ergänzt, also ein unhaltbarer Zustand, der schleunigst durch Wiederaufnahme der Arbeiten behoben werden muß.

Von der Staatsregierung ist für das kommende Rechnungsjahr ein Zuschuß von 5000 *R.M.* zu erwarten. Ferner wird die Auszahlung der erwähnten 30 000 *R.M.* aus Lotteriemitteln im Laufe des Frühjahres erfolgen. Die kleine Gemeinde, die sich nach Kräften an allen Aufwendungen beteiligt hat — im vergangenen Jahre waren es 2000 *R.M.* und die Leistungen der Vorjahre hielten sich in gleichem Rahmen — wird auch in diesem Jahre ihr mögliches tun. Es wird gebeten, eine Beihilfe in der gleichen Höhe wie die Staatsregierung, also von 5000 *R.M.*, bereitzustellen.

5. Köln-Mülheim, Instandsetzung der evangelischen Kirche in der Wallstraße (Friedenskirche).

Im Antrag für die vorjährige Rate von 2500 *R.M.* der Provinzialbeihilfe für die Instandsetzung der evangelischen „Friedenskirche“ in Köln-Mülheim ist bereits auf die kunstgeschichtliche Bedeutung dieses Zentralbaues hingewiesen worden. Er zeichnet sich durch die schöne Durchbildung der klassizistischen Prinzipalstücke aus, die im überaus wirkungsvollen Zusammenklang von Altar, Kanzel und Orgelprospekt den typisch evangelischen Predigtraum beherrschen. Das Kirchenschiff entstand im Jahre nach den durch Eisgang hervorgerufenen verheerenden Hochwasserfluten von 1784, während der später aufgerichtete Turm vor dem Weltkriege eine Veränderung erfahren hat, die jedoch in der Wirkung der barocken Schweifhaube mit Laterne dem Stadtbild keinen Abbruch getan hat.

Die in das Straßenbild gut eingeordnete Baugruppe ist durch zwei korrespondierende Pavillons in den beiderseitigen Vorgartenanlagen angenehm belebt. Deren Dächer müssen noch als Abschluß des ersten Bauabschnittes mit dem vom Hauptdach übriggebliebenen gesunden Holz erneuert werden.

Die im vergangenen Jahre dank der Bereitstellung von Mitteln seitens der opferbereiten Gemeinde, der kirchlichen Stellen und der Provinz eingeleiteten Arbeiten haben die früher ausgesprochenen Vermutungen über den Umfang derselben und die dadurch wieder bedingten Kosten durchaus bestätigt. Allerdings sind durch die Preisrückgänge im Baumarkt wohl auch einige Einsparungen zu erwarten, so daß man hoffen darf, die veranschlagten Gesamtkosten von 60 000 *R.M.* auf 50—55 000 *R.M.* reduzieren zu können.

Bisher sind für rund 18 000 *R.M.* Arbeiten bei der völligen Erneuerung des weitgespannten und gänzlich abgängigen Dachstuhles über dem Schiff, bei der sogleich angeschlossenen Erneuerung der Dacheindeckung und der Erneuerung der Stuckdecke geleistet worden. Die laufenden Arbeiten werden die Kosten auf rund 20 000 *R.M.* erhöhen.

Für die weiteren äußeren und inneren Instandsetzungsarbeiten, die mindestens 30 000 *R.M.* erfordern werden und von denen etwa zwei Drittel im Interesse der Denkmalpflege liegen, wird eine weitere Rate von 2500 *R.M.* als Beihilfe warm empfohlen.

6. Wiedeneß, Kreis Gummersbach, Instandsetzung der evangelischen Kirche und Freilegung der mittelalterlichen Wandmalereien.

Die allgemeinen baulichen Wiederherstellungsarbeiten an der so überaus reizvoll im Landschaftsbilde gelegenen evangelischen Pfarrkirche in Wiedeneß sind im vorigen Jahre beendet worden. Es muß anerkannt werden, daß die kleine weit verstreute Gemeinde außerordentliche Anstrengungen gemacht hat, die Arbeiten zu finanzieren.

Als nächste große zusammenhängende und auch als letzte denkmalpflegerische Aufgabe verbleibt nun nur noch die Freilegung der überall zutage tretenden hochwertvollen mittelalterlichen Wandmalereien an den Innenwänden, die ein ähnlich reiches Ergebnis zu zeitigen versprechen, wie es in den anderen oberbergischen Kirchen in Lieberhausen und Marienberghausen seinerzeit der Fall gewesen ist. Gehört doch dieser ursprüngliche romanische und teilweise gotisch umgeformte, gedrungene Kirchenbau eng zu der charakteristischen Gruppe dieser kleinen Basiliken mit Querbau, die anscheinend zu gleicher Zeit ihre innere Ausschmückung erhalten haben.

Diese Arbeit macht für die Gemeinde weitere Aufwendungen für den Ausbau störender Seiteneemporen in den Querschauern und auch sonst eine Reihe innerer Umänderungen erforderlich, damit die Wandgemäldegruppen später im Zusammenhang genossen werden können. Da die Freilegung derselben vornehmlich im Interesse der Allgemeinheit liegt, werden die Kosten dafür fast ausschließlich aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden müssen. Es bleibt dann der Gemeinde noch genügend für die weitere innere Sanierung finanziell zu leisten übrig. Es wird daher eine Beihilfe von 3000 *R.M.* aufs wärmste empfohlen, zumal mit Rücksicht auf die baldige Wiederbenutzbarkeit des Innenraumes die Arbeit in einem Zuge durchgeführt werden muß.

7. Kreuznach, Instandsetzung des Turmes der evangelischen Kirche (Pauluskirche).

Die heute der evangelischen Gemeinde gehörige Pauluskirche bildete ursprünglich die Hauptpfarrkirche in der gräflich Sponheimischen Erweiterung des Ortes Kreuznach. Von diesem 1332 geweihten, mächtigen Bau stehen nur noch Chor und Querschiff sowie ein kleiner Rest des Langhauses. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts dient die Kirche als protestantisches Gotteshaus, ihren Chor (mit Quer-

schiff) hatten jedoch von 1698 bis 1814 die Katholiken inne. Nach schwerster Beschädigung des Bauwerkes durch die Franzosen (1689) errichteten die Reformierten 1768/81 ein neues Langhaus mit einem darin einbezogenen Turm im Osten (die Pauluskirche). Die innere Anlage dieses Bauteils wurde 1840 verändert. Im gleichen Jahr fiel der oben erwähnte Chor an die evangelische Gemeinde zurück und führte seit einer Instandsetzung durch englische Kurgäste und seit Verwendung für den englischen Gottesdienst (um die Mitte des 19. Jahrhunderts) die Sonderbezeichnung „Englische Kirche“ bis 1914.

Trotz der teilweise recht weitgehenden Wiederherstellungen namentlich des Inneren während der letzten 100 Jahre muß die Kirche als bedeutungsvolles Baudenkmal angesehen werden. Ihre wechselvolle Geschichte hat eine mannigfaltige Gesamtercheinung verursacht, in der sich die feingliedrigen gotischen Formen des Chores und des schmalen Querhauses mit dem schlichten Hallenbau des Langschiffs und dem stattlichen Turm in der Mitte zu einem reizvollen Bild vereinigen.

Die große geschweifte, laternengeschmückte Zwiebel des Turmes spricht im Stadtbild stark mit. Die gesamte Beschieferung dieser Bekrönung muß nun erneuert werden. Die Kosten dieser Maßnahme sind (einschließlich damit verbundener Auswechslungen im Gebälk) auf 9500 *R.M.* veranschlagt. Von der durch Ausgaben anderer Art für die große Kirche schon stark belasteten Gemeinde und von der Provinzialkirche werden insgesamt 6500 *R.M.* aufgebracht. Als Provinzialbeihilfe werden 3000 *R.M.* erbeten.

8. Maria Laach, Kreis Mayen, Fortsetzung der statischen Sicherung der Abteikirche.

Die weltbekannte schöne Abteikirche von Laach, 1093 gegründet und im Verlaufe des 12. Jahrhunderts ausgebaut, ist eines der reifsten Beispiele hochromanischer Kunst in Deutschland. In ihrer Einfügung in die Landschaft, in der klassischen Harmonie der Bauteile, in der Würde ihres Innenraumes offenbart sich ein Schöpferwille von gewaltiger Spannung.

Dieses hervorragende Denkmal zeigte schon seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Risse und Ausweichungen, die trotz mehrfacher Sicherungsmaßnahmen — so um 1845 am Langhaus und 1893 am Ostchor — nicht zum Stillstand gekommen sind und in den letzten Jahren besonders am Querschiff ganz bedenkliche Ausmaße annahmen. Die Berechnungen, die im vorigen Jahre von dem bekannten Statiker Professor Rüth durchgeführt wurden, erbrachten den Nachweis, daß infolge der ungünstigen Gewölbeformen die Fundamentkanten so hohe Belastungen erhielten, daß der seit der Französischen Revolution (wegen der Vernachlässigung der Wasserabführung und der hohen Bodenauffschüttung gegen den See zu) ständig durchnässte Baugrund keinen genügenden Widerstand zu bieten vermochte und auswich. Außerdem hat die zu hohe Haube des östlichen Vierungsturmes, die einen gewaltigen Winddruck auffängt, das Mauerwerk auf der windabgewandten Seite stark verdrückt. Alle diese Momente bedrohten das Bauwerk so stark, daß im vergangenen Jahre unverzüglich mit den Sicherungsarbeiten, und zwar zunächst an der am meisten bedrohten Ostgruppe, begonnen werden mußte.

Mit einer Beihilfe des Staates von 8000 *R.M.* und einer solchen von 4000 *R.M.*, die der Provinzialauschuß am 10. Juli 1931 gewährte, wurde im Laufe des vorigen Herbstes die Sicherung des Ostchores, des Vierungsturmes und des Querschiffs durchgeführt. Hierbei zeigte sich, daß man die Gefahren keineswegs überschätzt hatte. Die geplanten Anker an der Ostapsis mußten gegenüber dem anfänglichen Plan noch vermehrt werden.

Ähnlich ist die Gefährdung des Langhauses und vor allem des Westchores. Das offenbar später eingefügte, jedenfalls aber bei der Fundierung noch nicht vorgesehene Mittelschiffgewölbe, das sich trotz ungünstiger statischer Verhältnisse jahrhundertlang gehalten hat, muß nun wegen der veränderten Bodenverhältnisse neue Anker erhalten; ebenso müssen Westchor und westlicher Mittelsturm, die allenthalben Risse zeigen, durch Rundanker gesichert werden. Anschließend an diese Arbeiten wird man die Risse schließen und große Partien ausfügen müssen, damit nicht durch den Wetterangriff hier neue Schäden entstehen. Schließlich muß das schadhafte und aus den oben angeführten Gründen statisch ungünstige Dach des östlichen Vierungsturmes mit flacherer Neigung wiederhergestellt werden.

An diese wichtigsten Aufgaben muß sich bald eine nicht minder wichtige Arbeit anschließen, nämlich die vollständige Erneuerung des Dachrinnensystems und die Regulierung der Wasserableitung, um endlich die Durchfeuchtung des Baugrundes zu beheben, die, wie oben ausgeführt, die statischen Schäden erheblich gefördert hat. Eine Reihe von Verbesserungen technischer und ästhetischer Art in der Umgebung des Bauwerkes, besonders in bezug auf die Bodengestaltung, werden im Zusammenhang damit später ausgeführt werden müssen.

Für die gesamte, allerdings erst in mehreren Jahren durchführbare Sanierung werden rund 300 000 *R.M.* nötig sein. Das diesjährige Programm wird rund 20 000 *R.M.* erfordern. Dazu wird die Klosterverwaltung 4000 *R.M.* beitragen; 7500 *R.M.* sind als Beihilfe des Staates zu erwarten. Es wird gebeten, den Rest von 8500 *R.M.* als Provinzialbeihilfe zu bewilligen.

9. Münstermaifeld, Kreis Mayen, Fortsetzung der Instandsetzungsarbeiten an der ehemaligen Stiftskirche.

In den Jahren 1924/26 wurden die Schäden am Mauerwerk beseitigt, die nötigen Dacharbeiten und die statischen Sicherungsarbeiten folgten in den Jahren 1930/31. Nunmehr bleiben für den nächsten Bauabschnitt am Äußeren nur noch wenige Arbeiten zu erledigen, die eine bessere und gefahrlosere

Dachentwässerung an einzelnen Stellen sowie die Sicherung der begehbaren Rinne auf dem von Touristen stark besuchten Westturm zum Ziele haben.

Die Instandsetzung des hochwertvollen Innenraumes war schon lange geplant, mußte aber bis zur Vollendung der äußeren Sicherung des Gebäudes verschoben werden. Inzwischen mußte man endlich mit der Tönung des Innern, das seinen letzten Anstrich im Jahre 1856 erhalten hatte, beginnen, da der Verfall schnelle Fortschritte machte. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Reihe von Wandmalereien aufgedeckt, auf deren Vorhandensein man zwar aus Spuren hatte schließen können, deren Qualität und Erhaltungszustand aber überraschend gut war. Zunächst wurde auf einem Mittelschiffpfeiler das mit 1472 datierte Epitaph zweier Kanoniker, die Heimsuchung in lebensgroßen Figuren darstellend, gefunden und gesichert. Dann wurde eine 8,50 m hohe Christophorusfigur auf der Nordwand des Querschiffes aufgedeckt. Sie war in allen Teilen vollkommen erhalten. Das Bild dürfte der Zeit um 1300 angehören, es steht dem Niedermendiger Christophorus nahe, ist aber wohl das schönste und besterhaltene von allen rheinischen Christophorusbildern der frühen Zeit. Neben einer Reihe weiterer gemalter Epitaphien, dem Anfang des 16. Jahrhunderts angehörig, kam auf den Schiffpfeilern eine sehr interessante Gruppe von kleinfigurigen Passionsbildern im südlichen Querschiff zutage. Die Letzteren, mit 1396 datiert, sind vielleicht die besten der gotischen Malereien der Kirche. Ihre Rettung ist eine unerläßliche Aufgabe der Denkmalpflege. Sie verspricht aber auch eine große Bereicherung unseres Wissens von mittelalterlicher rheinischer Wandmalerei.

Außer der Instandsetzung dieser Bilder sind wichtige Arbeiten notwendig an Ausstattungsstücken, so an einem großen spätgotischen Antwerpener Schnitzaltar, der wieder als Hochaltar aufgestellt werden soll und an dem prächtigen Orgelgehäuse des 18. Jahrhunderts. Zuletzt muß fast die Hälfte der abgängigen alten Verglasung ersetzt werden. Einschließlich der Beendigung der Tönung werden diese Arbeiten rund 25 000 *R.M.* erfordern, zu deren Deckung außer einem Rest aus der Staatsbeihilfe des vorigen Jahres und einer noch nicht ausgezahlten Beihilfe aus Lotteriemitteln von zusammen 3500 *R.M.* ein Beitrag der Pfarrgemeinde von 9500 *R.M.* vorhanden ist. Für die bisher geleisteten Arbeiten hat die Pfarrgemeinde 12 500 *R.M.* aufgebracht. Es wird gebeten, für die Beendigung der inneren Instandsetzung dieses wertvollen Baudenkmals eine Beihilfe von 6000 *R.M.* zu bewilligen. Der Rest von 6000 *R.M.* ist als Staatsbeihilfe erbeten.

10. Trier, Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche St. Paulin.

Unsere Provinz ist, abgesehen von einigen wenigen Hauptstücken, recht arm an wirklich gutem Barock. Um so mehr ist es Pflicht der Denkmalpflege, mit allen Kräften für die Erhaltung eines Wertes einzutreten, das zu den bedeutendsten Schöpfungen des deutschen kirchlichen Barock gehört. Der Bau an sich — Grundriß und Aufbau —, das Werk eines über die Grenzen des ehemaligen Trierer Kurstaats wenig bekannten Architekten, Joseph Walters, reicht allerdings nicht an die großen Schöpfungen Süddeutschlands heran. Dagegen hat das Eingreifen des großen fränkischen Meisters, Balthasar Neumann, die einfache Raumkonzeption zu unerhörter Großartigkeit gesteigert. Drei Dinge sind es, die den Eindruck bestimmen: Die Deckengemälde Aug. Schefflers, die Stuckaturen der Wände und Gewölbe und der Hochaltar Neumanns.

Nachdem in den Jahren nach der Inflation die Schäden am Dach und an einigen Stellen der Außenarchitektur beseitigt waren, mußte endlich daran gedacht werden, das bis zur Unansehnlichkeit verschmutzte Innere wieder in einen würdigen Zustand zu versetzen. Zu ernstlicher Besorgnis gaben die Deckenmalereien Anlaß. Zahlreiche undichte Stellen des Daches hatten zur Durchfeuchtung des Gewölbes und zu Beschädigungen der Malereien geführt. Der erste Teil der Aufgabe bestand also in der Sicherung der seit der Dachreparatur wieder getrockneten Gemälde. Nach der Einrüstung stellte es sich heraus, daß die Gefährdung nicht so groß war als es von unten den Anschein hatte, da die Verschmutzung die Leuchtkraft der Farben stark beeinträchtigte. Dank der ausgezeichneten Technik Schefflers hatten sich die Bilder sehr gut gehalten, ernsthafte Beschädigungen waren nur da eingetreten, wo das Wasser bis auf die Farbschicht durchgedrungen war. Diese Stellen mußten fixiert werden. Im übrigen brachte bloßes Reinigen die alte Farbenpracht in vollem Umfang wieder zur Geltung.

Eine gleichzeitig zu lösende Aufgabe war die Reinigung der Stuckaturen von mehreren unsachlichen Farbschichten und einer dicken Schmutzkruste. Beide Arbeiten enthüllten erst die bisher nie richtig erkannte hohe Qualität der Schefflerschen Bilder, wie der Stuckaturen, deren figürliche Details wohl von der Hand des am kurfürstlichen Palast tätigen Johannes Diez aus Würzburg sind.

Der prächtige Hochaltar wurde im Anschluß daran gereinigt. Lediglich die Entfernung von Schmutz und Übermalung brachte hier den alten Glanz — echter Marmor, prächtige Originalvergoldung und -verfilberung — wieder an den Tag.

So ist eine bisher wohl hochgeschätzte, aber in ihrer vollen Bedeutung nicht ausreichend gewürdigte Schöpfung einer der glänzendsten Kunstperioden Deutschlands unserer Provinz zurückgewonnen worden. Wohl kaum hat eine Arbeit der Denkmalpflege in allen Kreisen der Bevölkerung einen solchen Anklang gefunden, wie die zahlreichen Besucher — sogar aus dem Auslande — beweisen. Die Pfarrgemeinde hat, um dieses große Werk zu vollbringen, erhebliche Opfer nicht gescheut. Die Gesamtkosten betragen bis jetzt für die oben aufgeführten Arbeiten einschließlich einer neuen Verglasung an Stelle der abgängigen und gänzlich unschönen alten Fenster 69 500 *R.M.* Dazu trug die Staatsregierung 12 000 *R.M.*

bei. Der Herr Oberpräsident stellte aus Lotteriemitteln 2000 *R.M.* zur Verfügung. Der Provinzialauschuß bewilligte in den Jahren 1930 und 1931 je 6000 *R.M.*

Das prächtige Chorgestühl mit seinen reichen Schnitzereien ist im 19. Jahrhundert mehrfach überstrichen und schwer entstellt worden; das gleiche gilt von dem großartigen Orgelprospekt, den Seitenaltären und der Kanzel. In diesem Jahre sollen auch diese letzten Teile der herrlichen Ausstattung gereinigt und gesichert werden. Mit dem Chorgestühl und dem schmiedeeisernen Abschlußgitter war bereits im vergangenen Jahre der Anfang gemacht worden durch Freilegung der alten Fassung an den Vorderansichten, wobei der ganze Reiz der feinabgestuften Vergoldung zutage trat. Hierzu hatte der Landeshauptmann eine Beihilfe von 750 *R.M.*, der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz 300 *R.M.* und die Staatsregierung nachträglich noch 750 *R.M.* zur Verfügung gestellt. Für dieses Jahr wird ein weiterer Zuschuß in Höhe von 6000 *R.M.* erbeten.

Anlage 17.

(Drucksache Nr. 16.)

Bericht

des Provinzialauschusses über die Landesbank der Rheinprovinz.

Der Provinzialauschuß legt in der Anlage dem Provinziallandtage einen Bericht der von ihm eingesetzten Kommission über die Landesbank der Rheinprovinz vor. Der Bericht der Kommission ist vom Provinzialauschuß gebilligt worden.

Düsseldorf, den 20. April 1932.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Ubenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage.

Bericht

über die Landesbank der Rheinprovinz.

Erstattet von der vom Provinzialauschuß eingesetzten Prüfungskommission.

- I. Allgemeiner Überblick über Aufbau und Aufgaben der Landesbank sowie über die Entwicklung ihres Geschäfts bis zur Zahlungsstockung im Juli 1931.
- II. Nähere Erörterung der Ursachen, die zur Zahlungsstockung führten.
- III. Gegenwarts- und Zukunftsfragen.

I. Allgemeiner Überblick über Aufbau und Aufgaben der Landesbank sowie über die Entwicklung ihres Geschäfts bis zur Zahlungsstockung im Juli 1931.

Die Landesbank der Rheinprovinz ist eine gemeinnützige Anstalt des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für Rechnung und unter Gewährleistung desselben (§ 2 der Satzung). Sie ist hervorgegangen aus der ehemaligen Provinzial-Hilfskasse und zwar auf Grund des Beschlusses des 33. Rheinischen Provinziallandtags vom 17. Februar 1888. Als Anstalt des öffentlichen Rechts hat sie die Rechte einer juristischen Person.

Satzungsgemäß hat sie „in erster Linie die Aufgabe, die Bevölkerung, die Gemeinden und die Gemeindeverbände in der Provinz mit billigem Grund- und Kommunalkredit zu versorgen. Daneben ist sie berufen, den gesamten öffentlichen Geld- und Kreditverkehr in der Provinz im allgemeinen Interesse zu pflegen und fördernd zusammenzufassen“ (§ 1). In Erfüllung des letzteren Zweckes besorgt sie insbesondere kassen-, finanz- und bankgeschäftliche Angelegenheiten der Provinzialverwaltung und nimmt sie die Geschäfte der Giro- und Geldzentrale der öffentlichen Sparkassen und kommunalen Geld- und Bankanstalten wahr (§ 4). Der Gemeinnützigkeit ihres Charakters entspricht es, daß sie sich an gemeinnützigen Unternehmungen innerhalb der Provinz zu beteiligen hat (§ 4). Im übrigen ist sie befugt, die in der Satzung festgelegten Bankgeschäfte nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat gutzuheißenden Richtlinien zu betreiben. Im Jahre 1929 hat die Landesbank als besondere Abteilung eine öffentliche Bauparkasse eröffnet.

Ihre Betriebsmittel bestehen:

1. aus dem durch die Provinzialverwaltung überwiesenen Stammkapital,
2. aus einer Verstärkung dieses Kapitals durch Einlagen der Gewährsverbände rheinischer öffentlicher Kassen nach Maßgabe des mit dem Provinzialausschuß zu vereinbarenden Vertrags (welche Satzungsbestimmung derart durchgeführt worden ist, daß sich die rheinischen Sparkassen mit Einlagen beteiligten),
3. aus den Rücklagen der Landesbank und
4. aus dem Ertrage von Schuldverschreibungen.

Gemäß § 6 Ziffer 2 der Satzung ist die Bank jedoch auch berechtigt, Gelder auf lange Frist gegen Schuldscheine sowie kurzfristig im Depositen-, Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehr zur verzinsslichen Anlage anzunehmen.

Neben den durch die Ausgabe von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen erworbenen Mittel können in der Regel noch bis zu 20 % der auf längere Frist hereingenommenen Depositen zur Hergabe von langfristigen Darlehen herangezogen werden (§ 5 letzter Absatz).

Die Organe der Landesbank sind:

- a) die Generaldirektion und die Generaldirektoren,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Provinzialausschuß und Provinziallandtag.

Der Generaldirektion obliegt satzungsgemäß die Verwaltung der Landesbank. Jedoch hat tatsächlich die oberste und entscheidende Leitung des Gesamtgeschäfts in den Händen der Generaldirektoren gelegen.

Aufgabe des Verwaltungsrats ist die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Regelung des Geschäftsverkehrs.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern mit beschließender Stimme, die teils beamtete Mitglieder sind und teils vom Provinzialausschuß, teils vom Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverband als ihre Vertreter gewählt worden sind, und den vom Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern mit lediglich beratender Stimme.

Im einzelnen setzt sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammen:

1. Mitglieder mit beschließender Stimme:

a) von Amts wegen:

Landeshauptmann Dr. Horion, stellvertretender Vorsitzender,
Generaldirektor der Landesbank Bel,
Generaldirektor der Landesbank Bernegau;

b) vom Provinzialausschuß gewählt:

Mitglieder:

Oberbürgermeister Dr. Abenauer, Vorsitzender,
Weingutsbesitzer Andres,
Geh. Komm.-Rat Dr. Hagen,
Rittergutsbesitzer Heuser,
Direktor Hoff,
Oberbürgermeister Dr. Jarres,
Stadtverordneter Sanders,
Schriftleiter Steinbüchel;

Stellvertreter:

Rechtsanwalt Dr. Esch,
Oberbürgermeister Dr. Lehr,
Oberbürgermeister a. D. Giesen,
Rechtsanwalt Loenarz,
Geschäftsführer Nordmann,
Rechtsanwalt und Notar Vielhaber,
Polizeipräsident Elses,
Reichsangestellter Müller;

c) vom Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverband gewählt:

Landrat Dr. Boden,
Sparkassendirektor Fahlbusch,
Bürgermeister Grootens,
Bürgermeister Kinzen,
Bürgermeister Dr. Mäkerath,
Sparkassendirektor Muth.

Landrat Dr. Pohl,
Sparkassendirektor Stollberg,
Beigeordneter Dr. Witten,
Bürgermeister Angermann,
Beigeordneter Dr. Odenkirchen,
Sparkassendirektor Höller.

2. Mitglieder mit beratender Stimme:

Angestellter Dunder,
Ökonomierat Kemmann,
Gutsbesitzer Josef Pauli.

Expeditent Beßhold.
—
—

Zu den Funktionen des Provinzialausschusses und des Provinziallandtages gehört in der Hauptsache die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und die Festlegung allgemeiner Richtlinien für den Geschäftsverkehr der Landesbank (§§ 15 und 16).

Den allgemeinen Rahmen für die Geschäfte der Landesbank gibt die Satzung. Daneben bestanden die alten Geschäftsanweisungen vom 17. Dezember 1907 und vom 25. Juni 1918. Diese Bestimmungen sind, soweit sie von Bedeutung waren, in die neue Satzung vom 25. Mai 1927 aufgenommen worden. Eine Bestimmung darüber, daß der Verwaltungsrat die Genehmigung von Einzeldarlehen auszusprechen hatte, ist in der Satzung nicht enthalten.

Im Juli 1931 ist die Verwaltung der Landesbank unter Ausschaltung aller ihrer Organe dem von der Reichs- und Staatsregierung bestellten Staatskommissar übertragen worden.

Die Generaldirektoren sind zunächst unter Aufsicht des Staatskommissars noch im Amte geblieben. Zugleich mit der Anordnung einer Revision durch die Deutsche Revisions- und Treuhand-Gesellschaft am 16. November 1931 hat dann der Herr preußische Minister des Innern erklärt, daß er es für notwendig halte, daß die beiden Generaldirektoren der Landesbank zunächst während der Dauer der Revision ihre Dienstgeschäfte nicht ausüben. Die Generaldirektoren hätten daher bis auf weiteres sich als beurlaubt zu betrachten.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt also die Verwaltung der Landesbank ausschließlich durch den von der Reichs- und Staatsregierung bestellten Herrn Staatskommissar.

Die Hauptaufgabe der Landesbank — Pflege des Grund- und Kommunalkredits — wurde bis zum Kriege durch die Begebung von Rheinprovinzianleihen erfüllt, deren Gegenwert in Hypotheken und Kommunalanleihen angelegt wurde. Der Umlauf dieser Anleihen betrug Ende 1914 zirka 615 Millionen Mark. Der Krieg machte der weiteren Begebung ein Ende. In Anbetracht der zu dieser Zeit zu erfüllenden großen kommunalen Aufgaben ging man damals erstmalig dazu über, die kommunalen Geldbedürfnisse gegen Gewährung kurzfristiger, jederzeit kündbarer Darlehen zu befriedigen, und zwar in der Hauptsache gegen Unterlage von mündelsicheren Wertpapieren und im Wege des Wechselkredits. (Siehe Geschäftsbericht 1915 Seite 3.) Die im Jahre 1915 erfolgenden erstmaligen Auszahlungen für diese Art von Darlehen beliefen sich auf den hohen Betrag von rund 420 Millionen Mark.

Nach Beendigung der Inflation wurde der Landesbank das schwierige Problem gestellt, die zahlreichen Aufgaben, die gerade der Rheinprovinz als Folge von Krieg, Inflation und Besatzung zufielen, zu lösen. Eine Begebung von langfristigen Anleihen war 1924 und 1925 nicht möglich. So trat denn die Landesbank an den kurzfristigen Geldmarkt heran, um ihn für die in Frage kommenden Zwecke auszunutzen. Zum Teil dienten die auf diese Weise hereingenommenen Gelder der Befriedigung echten, sachlich berechtigten kurzfristigen Kredits, zum andern und zwar größten Teil jedoch als Vorschüsse auf langfristige Darlehen, deren Beschaffung im Wege späterer Anleihe- oder Schuldscheinbegebungen ins Auge gefaßt war. Ihrer rechtlichen Form nach waren allerdings auch diese Vorschüsse überwiegend als Kurzkredite gegeben.

Der Emissionskredit der Landesbank wurde im weitesten Umfange ausgenutzt, insbesondere in den für Anleihebegebungen günstigen Jahren 1926, 1930/1931 durch Anleihen, 1927 bis 1929 durch Einnahme von Schuldscheindarlehen. Die Hinderungsgründe, die der völligen Ausschöpfung des Emissionskredits im Wege standen (Nichtgenehmigung von Auslandsanleihen usw.), in Verbindung mit der Tatsache, daß neben der Konsolidierung fortlaufend ein großer neuer Geldbedarf zu befriedigen war, ließen die Ziffer der unkonsolidierten Darlehen jedoch ständig ansteigen.

Ende Mai 1931 waren von einem Gesamtkreditvolumen von rund 780 Millionen *R.M.* rund die Hälfte, also etwa 390 Millionen *R.M.*, mit innerhalb eines Jahres fällig werdenden Mitteln finanziert.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Geldkrise des Jahres 1931 kam es bei der Landesbank zu ganz erheblichen Abzügen kurzfristiger Kreditoren, denen sie sich — nachdem von ihr in wenigen Wochen mindestens 100 Millionen *R.M.* aus eigenen Mitteln zurückgezahlt worden waren — schließlich nicht mehr gewachsen zeigte. So kam es im Juli 1931 zu der bekannten Zahlungsstockung mit den sich anschließenden Sanierungsmaßnahmen. (Siehe unter III.)

In der Anlage wird der Status per 30. November 1931, wie ihn die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft aufgestellt hat, mitgeteilt.

Über Innenbetrieb und Organisation sagt der Revisionsbericht der Deutschen Revisions- und Treuhand-Gesellschaft folgendes:

„Der Innenbetrieb ist im großen und ganzen nach modernen Gesichtspunkten organisiert unter Verwendung von neuzeitlichen technischen Hilfsmitteln. Mit der Frage der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Organisation haben wir uns des näheren nicht befaßt. Wir haben jedoch den Eindruck gewonnen, daß die Organisation im allgemeinen zweckmäßig aufgezo-gen ist und daß die eingerichteten Kontroll- und Revisionsstellen in ausreichendem Maße für die Sicherheit der Betriebsführung Gewähr leisten.“

¹ In der Sitzung des Preussischen Staatsrates vom 2. März 1932 hat der Preussische Finanzminister Klepper darauf hingewiesen, daß die „Anleihepolitik, die in den letzten Jahren betrieben worden ist, grundsätzlich dahin orientiert war, den Bedarf der öffentlichen Körperschaften von dem langfristigen Kapitalmarkt fernzuhalten.“

II. Nähere Erörterung der Ursachen, die zur Zahlungsstockung geführt haben.

Über die Gründe, die zur Zahlungsstockung führten, sind in der Öffentlichkeit die verschiedensten Meinungen laut geworden. Um eine Klärung nach dieser Richtung hin herbeizuführen, hat bereits unmittelbar im Anschluß an die zutage getretene Zahlungsstockung eine eingehende Prüfung durch die Zentrale Revisionsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes stattgefunden. (Berichte vom 31. Juli und 19. August 1931.) Diese Berichte sind einer aus vier Herren vom Vorstande und Geschäftsführung der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen E. V. bestehenden Kommission zur gutachterlichen Stellungnahme vorgelegt worden. (Gutachten vom 19. September 1931.)

Auf Wunsch des Preussischen Innenministeriums hat schließlich der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz Ende vorigen Jahres die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, Berlin, mit einer nochmaligen Prüfung der gesamten Verhältnisse und Aufstellung eines Status per 30. November 1931 beauftragt. (Bericht vom 9. März 1932.)

Bereits vorher hatte der Provinzialausschuß aus seiner Mitte die unterzeichnete Drei-Männer-Kommission eingesetzt mit dem Auftrage „auf Grund Prüfung der vorliegenden Gutachten und sonstigen Unterlagen einer der nächsten Sitzungen des Provinzialausschusses Vorschläge für eine eventuelle weitere Stellungnahme zu der Frage der Verantwortlichkeit der leitenden Beamten der Landesbank zu machen“.

Die Kommission hat ihre Arbeit sofort aufgenommen und an Hand der bis dahin vorliegenden Gutachten dem Provinzialausschuß in der Sitzung vom 30. Oktober 1931 vorläufig folgenden Bericht erstattet:

„Bei der Schwierigkeit, die Vorgänge der Vergangenheit, die sich über Jahre hinaus erstrecken, heute in allen ihren Beziehungen festzustellen und bei der verschiedenen Beurteilung, die diese Vorgänge heute nach Eintritt einer in diesem Ausmaße von keiner Seite vorauszu sehenden Krise finden, können Feststellungen über Schuld und Verantwortlichkeit nur relativen Wert haben. Eine abschließende Beurteilung sämtlicher Fragen ist zur Zeit noch nicht möglich.“

Folgendes kann aber festgestellt werden:

- I. Die Kredithergabe der Landesbank an die Kommunen ist vom Verwaltungsrat, dem außer den Vertretern des Provinzialausschusses auch Vertreter der Sparkassen angehören, niemals grundsätzlich bemängelt, vielmehr in vollem Umfange gebilligt worden.

Nichtig ist, daß ein Mitglied der Generaldirektion in deren Sitzungen in den Jahren 1928 und 1929 Bedenken hinsichtlich des Kommunalkreditgeschäftes geäußert hat. Bedenken gleicher Art sind auch im Verwaltungsrat und zwar insbesondere seitens der Generaldirektoren geäußert worden. Gegenüber diesen Bedenken überwog die Überzeugung, daß den rheinischen Kommunen bei der im Westen besonders starken Wirtschaftsdepression in ihrer schwierigen Finanzlage nach Möglichkeit geholfen werden müsse. Bei der Abschließung vom Auslandsgeldmarkt und der Einengung des langfristigen Inlandsgeldmarktes war diese Hilfeleistung nur in der tatsächlich erfolgten Weise möglich. Nachdem man allerdings die seit Mitte Juni eingetretenen Ereignisse kennt, muß man zu der Überzeugung kommen, daß die Landesbank in bezug auf die Gewährung von Kommunalkrediten zu weit gegangen ist.

- II. Die Landesbank hat keine satzungswidrigen Geschäfte gemacht und keine Geschäfte, mit denen ein Verlust verbunden gewesen ist oder zu erwarten ist. Eine Ausnahme bildet die in einer der letzten Verwaltungsratsitzungen ausdrücklich gutgeheißene Beteiligung an der Sanierung der Rheinischen Bauernbank, woraus ein Verlust entstehen wird.“

Der Provinzialausschuß hat sich diesem Bericht angeschlossen.

Daraufhin unterbrach die Kommission ihre Tätigkeit, weil inzwischen die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft von der Regierung mit der Erstattung eines neuen Berichtes beauftragt worden war, dessen Ergebnis abgewartet werden sollte.

Auf Grund des nunmehr vorliegenden Gesamtmaterials ergibt sich folgendes Bild:

Als wichtigste Grundlage für die Beurteilung der gesamten Vorgänge muß der Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft angesehen werden, der sich im übrigen hinsichtlich seiner objektiven Feststellungen im weiten Umfange mit dem Bericht der Zentralen Revisionsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes deckt.

Aus dem Bericht sind insbesondere folgende Gesichtspunkte hervorzuheben, auf die ein näheres Eingehen erforderlich ist:

Anteil der Kommunalkredite an dem Gesamtkreditvolumen.

Verwendung kurzfristig aufgenommenen Gelder für langfristige Zwecke und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Liquiditätsvorsorge wie des krisenfesten Aufbaues des Gesamtgeschäftes.

Bilanzierungsfragen.

In der Öffentlichkeit ist des weiteren noch erörtert worden die Frage der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der auf dem Umwege über ihn gegebenen Einflußmöglichkeit der Kommunen auf die Gewährung von Krediten, deren Nutznießer sie selber sind. Auch auf diese Frage wird im Zusammenhang mit der Besprechung der übrigen Gesichtspunkte einzugehen sein.

Hiernach würde also insbesondere Stellung zu folgenden Fragen zu nehmen sein:

- Frage 1.** Konnte die Höhe der Kreditgewährung an die Kommunen im Rahmen des Gesamtgeschäfts verantwortet werden und wenn nicht, wer trägt die Verantwortung hierfür?
- Frage 2.** Konnte (neben der Höhe der Kreditgewährung an sich) insbesondere die Verwendung kurzfristiger Gelder zu langfristigen Investitionszwecken verantwortet werden?
- Frage 3.** Sind den Generaldirektoren hinsichtlich der Aufgliederung der letzten Bilanz oder hinsichtlich anderer Angaben in Bilanz oder Geschäftsbericht begründete Vorwürfe zu machen?

Zu Frage 1: Konnte die Höhe der Kreditgewährung an die Kommunen im Rahmen des Gesamtgeschäfts verantwortet werden und wenn nicht, wer trägt die Verantwortung hierfür?

Der Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft weist darauf hin, daß den größten Anteil an den Krediten und Darlehen zu jeder Zeit die Kommunen und öffentlich-rechtlichen Verbände verschiedenster Art gehabt hätten (per 30. November 1931 rund 676,5 Millionen *R.M.* von insgesamt rund 764 Millionen *R.M.*). Daneben hätten allerdings auch Hypothekendarlehen eine ins Gewicht fallende Rolle gespielt (per 30. November 1931 zusammen rund 81 Millionen *R.M.*).

Die Zahl von 676,5 Millionen *R.M.* gliedert sich nach den Feststellungen der Kommission wie folgt:

Ausleihungen an die Kommunen und Kommunalverbände	608,1 Mill. <i>R.M.</i>		
und zwar an die Provinz	74,136 Mill. <i>R.M.</i>		
" " Stadtkreise	343,038 " "		
(darunter Großstädte über 100 000 Einwohner 313,810 Mill. <i>R.M.</i>)			
an die Landkreise mit kreisangehörigen Städten und Landgemeinden	191,006 " "		
Ausleihungen an Sparkassen	34,5 " "		
" Kirchengemeinden	7,6 " "		
" Körperschaften des öffentlichen Rechts	6,6 " "		
" Gesellschaften des privaten Rechts ¹	19,7 " "		
			676,5 Mill. <i>R.M.</i>

Die im vorstehenden wie auch im nachstehenden angeführten, von der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft errechneten Ziffern beziehen sich dem ihr erteilten Auftrage entsprechend in der Hauptsache auf den 30. November 1931, also auf eine nach der Zahlungsstörung liegende Zeit. Es kommt ihnen aber auch für die vorhergehende Zeit ein weitgehender Vergleichswert zu. —

Der Bericht bemerkt zur Frage der Kommunalkredite des weiteren: Die Generaldirektoren hätten geglaubt, dem an die Landesbank herangebrachten Kreditbedürfnis der Kommunen im weitestgehenden Maße nachkommen zu müssen. Dabei sei die Beschaffung der gesetzmäßig notwendigen Kreditunterlagen und die Prüfung ihrer formellen Ordnungsmäßigkeit als Unterlage für die Kreditgewährung im allgemeinen für ausreichend erachtet worden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen sei dagegen von der Bank bei der Kreditvergabe in der Regel nicht geprüft worden, vielmehr habe das Schwergewicht der Beurteilung insoweit bei den Aufsichtsinstanzen der Kommunen gelegen. Ebenso wenig habe sich die Bank auch nach der Kreditvergabe mit der Beobachtung der schuldnerischen Kommunen im einzelnen befaßt. Dadurch habe sich die Geschäftsleitung aber selbst der Möglichkeit begeben, zu überwachen, ob die von ihr gewährten Kredite unter Berücksichtigung der Struktur ihres Passivgeschäfts bankpolitisch in allen Fällen noch vertretbar gewesen seien. —

In der Öffentlichkeit ist vielfach die Meinung vertreten worden, daß zumal die großen Kommunen auf dem Umwege über den Verwaltungsrat — dessen Zusammensetzung sich insofern sehr nachteilig ausgewirkt habe — einen stärkeren Druck auf die Leitung der Bank im Sinne einer weitherzigen Kreditgewährung ausgeübt hätten. —

Will man die Frage der Verantwortung für die Höhe der Kommunalkredite und ihre Tragbarkeit im Rahmen des Gesamtgeschäfts einer objektiven Prüfung unterziehen, so ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

Bei Aufnahme eines Kredits durch die Kommune wirken nachstehende Stellen mit:

- die zur Aufnahme des Kredits berufenen kommunalen Instanzen,
- die staatlichen Aufsichtsbehörden, insoweit sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Mitwirkung berufen waren,
- die Leitung der Landesbank, insbesondere die Generaldirektoren.

Eine unmittelbare Mitwirkung des Verwaltungsrats bei Gewährung der einzelnen Kredite kommt nicht in Betracht. Der Verwaltungsrat ist indes über die Gesamthöhe der kommunalen Ver-

¹ In der Hauptsache Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, deren Gesellschafter Kommunen oder Kommunalverbände sind.

schulung und über die Art ihrer Deckung laufend unterrichtet worden und hat diese Kreditpolitik der Generaldirektoren gebilligt.

Dies vorausgeschickt, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß sich die absolut und relativ hohe Verschuldung der Kommunen als Saldo des mit ihnen getätigten Kreditgeschäfts vom Jahre 1924 ab bis Mai 1931 darstellt. Ausgangspunkt für die Prüfung der Berechtigung des bei der Landesbank angemeldeten Kreditbedarfs ist also das Jahr 1924.

Die damalige Situation zeigt gegenüber der der Vorkriegszeit ein in doppelter Beziehung anders geartetes Gepräge.

Zum einen: Handelte es sich früher für die Kommunen darum, eine fortlaufende, den jeweilig auftretenden Bedürfnissen regelmäßig alsbaldigst gerecht werdende Investitionstätigkeit zu entfalten, so galt es nunmehr, alles das, was in den langen Jahren der Kriegs- und Inflationszeit notwendigerweise zurückgestellt werden mußte, wieder nachzuholen. Zehn Jahre der Wertvernichtung, des völligen Stillstandes kommunaler Investitionstätigkeit, forderten dringend nach einem Ausgleich. Die öffentliche Wirtschaft befand sich in einer durchaus ähnlichen Situation wie die private, was schon allein genügt, um das sprunghafte Ansteigen der kommunalen Verschuldung seit 1924 zu erklären. Schon aus diesem Grunde muß daher ein einfacher Vergleich der Progression der kommunalen Vorkriegsschulden mit der ihrer Nachkriegsschulden zu schiefen Ergebnissen führen.

Hinzu kommt, daß bei den Kommunen gerade jene Verwaltungsaufgaben lagen, die als Folge der Kriegs- und Inflationszeit und weiter in Anbetracht der fortgeschrittenen Technik besonders große außerordentliche Aufwendungen erforderlich machten. Es gehören hierher Ausbau und Betrieb der Versorgungsunternehmungen (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke), bei denen durchgreifende Neuerungen und beträchtliche Ausweitungen größtenteils unvermeidbar waren. Es gehören weiter hierher die Einrichtungen wie Kanalisation und Straßenbau, Wohlfahrtseinrichtungen für die vielfachen Opfer des Krieges und der Inflation und schließlich auch nicht zuletzt die durch den jahrelangen Stillstand der privaten Bautätigkeit bedingten gemeindlichen Maßnahmen zur Beseitigung des drückenden Wohnungsmangels. Bei dem Kapitalbedarf, den beispielsweise der Straßenbau erforderte, sei dabei auf die in einer Zeit fortschreitender Automobilisierung des Stadt- und Überlandverkehrs erforderliche neuzeitliche Ausgestaltung des Straßennetzes hingewiesen. Zu vielen dieser Aufgaben wurden die Kommunen auch veranlaßt durch das Drängen der Reichs- und Staatsregierung, der Arbeitslosigkeit durch Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten entgegenzuwirken. Man hielt damals noch die Arbeitslosigkeit für eine vorübergehende Erscheinung und verlangte geradezu, daß die Kommunen ihren Kredit benutzen, um über die Zeit der großen Arbeitslosigkeit hinwegzukommen.

Wie sich aus einer auf den 31. März 1930 abgestellten Berechnung des Statistischen Reichsamtes — eine ähnliche Aufgliederung für einen späteren Zeitpunkt liegt noch nicht vor — ergibt, gliederte sich die Verwendung der seit der Währungsstabilisierung insgesamt aufgenommenen Gemeindefschulden auf die einzelnen Arbeitsgebiete in Prozentfäßen wie folgt (siehe „Wirtschaft und Statistik“ 1931 Seite 877):

Wohnungswesen	25,6%
Verkehrswesen ¹	22,1%
Versorgungsbetriebe	12,6%
Vermögensverwaltung	8,6%
Kassenreserve, Deckung von Fehlbeträgen usw.	8,2%
Wohlfahrtswesen	6,4%
Verschiedene Unternehmungen	4,7%
Verschiedene Anstalten	5,2%
Bildungswesen	4,5%
Allgemeine Verwaltungszwecke	2,1%
	<hr/>
	insgesamt 100%.

Es darf weiterhin nicht die große Belastung vergessen werden, die den Gemeinden zumal in den beiden letzten Jahren aus der Arbeitsnot in Verbindung mit dem durch sie bedingten Ausfall an Steuern und Gebühren entstanden ist. In obiger, auf den 31. März 1930 abgestellter Aufgliederung kommt diese Belastung noch nicht in voller Höhe zum Ausdruck. Denn nicht nur die absolute Höhe dieser Belastung, sondern auch ihr Verhältnis zu den anderen Lasten hat sich seit jener Zeit nicht unwesentlich verschoben. Die im Laufe der Jahre 1930 und 1931 von den Kommunen und ihren Spitzenverbänden aufgestellten Sparprogramme sind allein hierdurch illusorisch geworden und haben es daher auch nicht verhindern können, daß der Versuch zur Konsolidierung der alten schwebenden Schulden scheiterte, im Gegenteil die kurzfristige Verschuldung, deren Abbau von den Kommunalverwaltungen selbst als außerordentlich dringlich angesehen wurde, immer weiter anstieg. An Stelle des früheren Investitionsbedarfs trat nunmehr die Notwendigkeit, zur einstweiligen Überbrückung der Haushaltsdefizite neue Kredite aufzunehmen, die den auf Grund des Sanierungsprogramms zur Umschuldung kommenden Betrag überschritten und so ein weiteres Anwachsen der kurzfristigen Schulden bewirkten. —

¹ Straßen, Wasserstraßen und Verkehrsunternehmungen.

Wenn in der Öffentlichkeit behauptet worden ist, daß die großen Kommunen einen unverhältnismäßig hohen Anteil an dem Kreditvolumen der Landesbank für sich in Anspruch genommen hätten, so ist in dieser Beziehung auf nachstehende Aufstellung zu verweisen:

Es erhielten von den an die Kommunen zur Auszahlung gelangten Kreditbeträgen die Stadtkreise 64,1%, die Landkreise einschl. der kreisangehörigen Städte und der Landgemeinden 35,9%. Bei einer Verteilung lediglich nach der Einwohnerzahl würden dem gegenüber auf die Stadtkreise entfallen 54% und auf die Landkreise 46%. Bei einer Verteilung lediglich nach der Provinzialumlage, die die praktische Unterlage für die Haftung des Gewährsverbandes bildet, würden auf die Stadtkreise entfallen 67,3% und auf die Landkreise 32,7%. Nach einer von der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft Berlin vorgenommenen Aufgliederung entfallen von der auf die 12 höchstbeteiligten Städte entfallende Kreditsumme:

Schuldner	Einwohnerzahl	Gesamtverschuldung (ohne Eventualverbindlichkeiten und ohne Hypothekenkredite)	
		Betrag (in 1000 RM.)	auf den Kopf der Bevölkerung
1	2	3	4
Stadt Köln	739 200	94 093	127
Stadt Wuppertal	414 000	47 396	114
Stadt Duisburg-Hamborn	442 800	40 857	92
Stadt Düsseldorf	475 200	35 129	74
Stadt Gladbach-Neheydt	200 600	28 257	141
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	134 000	22 058	165
Stadt Essen	648 700	18 445	28
Stadt Solingen	140 000	15 872	113
Stadt Oberhausen	194 000	15 173	78
Stadt Aachen	152 000	14 268	94
Stadt Bonn	90 600	9 762	108
Stadt Remscheid	102 300	6 463	63

Die vorstehenden Ziffern lassen aber keinen unbedingten Schluß zu auf die Nettobelastung, die der Landesbank durch die Inanspruchnahme seitens der einzelnen Kommunen erwachsen ist. Dazu müßten berücksichtigt werden die Beträge, die von Instituten der Kommunen, z. B. der Sparkasse der Kommune oder den Anstalten des Provinzialverbandes bei der Landesbank hinterlegt gewesen sind, sowie ferner die Beträge, die die Landesbank nicht unmittelbar aus ihren Mitteln gegeben, sondern auf Veranlassung der betr. Kommune von anderer Stelle zu dem Zweck hereingeholt hat, sie an eine bestimmte Adresse unter Berechnung der üblichen Provision weiterzugeben.

Wenn weiterhin darauf hingewiesen wird, daß im Verhältnis zum übrigen Preußen die rheinischen Kommunen einen ganz besonders hohen Stand der Verschuldung erreicht haben, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen: Dem Rheinlande, das gegenüber anderen Provinzen auf verhältnismäßig engem Raume eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Großstädten aufweist — Großstädte, die fast sämtlich in der Nachkriegszeit an Kopffzahl und Gebietsausdehnung einen starken Zuwachs erfahren haben —, mußte aus den oben angeführten Aufgaben, deren Erfüllung sich notwendigerweise gerade für Großstädte ganz besonders vordringlich und ganz besonders kostspielig erwies, auch eine ganz besonders große Belastung zufallen. Hinzu kam die lange Besatzungszeit, die mit den vielfachen, durch sie verursachten Schäden zusätzlichen Kostenaufwand erforderte zumal auf dem Gebiete des Straßenbaues.

Wenn trotzdem heute zugegeben werden muß, daß manche kostspielige Ausgabe der Vergangenheit besser unterblieben wäre, so teilen die rheinischen Kommunen damit nicht nur das Schicksal der gesamten Wirtschaft der öffentlichen Hand wie der gesamten Privatwirtschaft, sondern auch jedes einzelnen Individuums. Heute rückschauend ist allen klargeworden, daß in der Vergangenheit mit hochfliegenden optimistischen Plänen und deren Verwirklichung des Guten zuviel getan worden ist.

Zur Stellung des Verwaltungsrats ist zu bemerken: Wie bereits eingangs erwähnt, ist es — ihrem Charakter als gemeinnützige Anstalt des Provinzialverbandes entsprechend — vornehmste Aufgabe der Landesbank, die Gemeinden und Gemeindeverbände mit billigem Kommunalkredit zu versorgen. Selbstverständlich sollte diese Gemeinnützigkeit ihrer Aufgaben die Landesbank nicht zum Wohlfahrtsinstitut machen. Aber hat nicht die Vorstellung einer Gemeinnützigkeit in einem anderen Sinne, die Vorstellung, der bedrängten Wirtschaft in Zeiten der Not mit allen Mitteln zur Seite stehen zu müssen, nicht auch das Verhalten der privaten Kreditinstitute im weitesten Umfange entgegen allen überlieferten bankpolitischen Traditionen bestimmt und sie fast zwangsläufig zu einem Optimismus verführt, dem sie

unter anderen Verhältnissen niemals gehuldigt hätten? Diese Vorstellung, helfen zu müssen und ohne leichtfertigen Optimismus helfen zu können, hat denn auch in erster Linie das Verhalten des Verwaltungsrats bestimmt.

Seine Zusammensetzung, an der — wie schon erwähnt — verschiedentlich Kritik in der Öffentlichkeit geübt worden ist, kann mit wirklich stichhaltigen Gründen kaum beanstandet werden. Daß in dem Aufsichtorgan eines Instituts des Provinzialverbandes, dessen Steuerträger die Kommunen sind, auch diese Kommunen Sitz und Stimme haben müssen, liegt auf der Hand. Wenn zur Zeit sich unter insgesamt 8 vom Provinzialauschuß gewählten Mitgliedern 2 leitende Vertreter der Kommunen befinden, so dürften hiergegen ernsthafte Bedenken nicht zu erheben sein.

Aus der gesamten Situation heraus, die für das Auftreten eines starken Kreditbedürfnisses bei den Kommunen und seiner Billigung durch kommunale und staatliche Kontroll- und Aufsichtsinstanzen entscheidend war, erklärt sich auch die Einstellung der Generaldirektoren. Mit den Verhältnissen bei den Kommunen, ihren Sorgen und Nöten durch langjährige praktische Zusammenarbeit völlig vertraut, konnten sie bezüglich der Berechtigung des angemeldeten Kreditbedarfs keinerlei grundsätzliche Bedenken hegen. Daß trotzdem ihre gesamte Kreditpolitik nur dadurch erklärlich wird, daß sie getragen war von einer weitgehend optimistischen Beurteilung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Mit einem solchen Optimismus standen aber die Generaldirektoren nicht allein da. Er war — wie bereits oben ausgeführt — das Signum der Zeit.

An der Bonität der Kommunalkredite Zweifel zu hegen, lag kein Anlaß vor. Diese Bonität ist in erster Linie durch die Haftung der Gewährverbände begründet und findet in der gesetzlichen Anerkennung ihrer Mündelsicherheit ihre Grundlage. Auch von der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft ist von einer Nachprüfung der Bonität der Kommunen Abstand genommen worden. Erst recht war damals kein Grund dazu gegeben.

Nicht allein in Deutschland, sondern vor allem auch im Auslande erfreuten sich die deutschen Städte eines ganz besonders hohen Vertrauens bezüglich der Sicherheit der ihnen geliehenen Gelder. Seit dem Jahre 1926 wurden vom ausländischen Kapitalmarkt die Anleihen der deutschen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen gegenüber denen der Privatwirtschaft sichtlich bevorzugt.

Auch heute besteht noch kein Anlaß, an den Kapitalforderungen an die Kommunen Abschreibungen vorzunehmen, wie denn überhaupt hervorgehoben werden muß, daß es sich bei der Landesbank nicht um Fragen der Bonität ihrer Forderungen, sondern lediglich der Liquidität handelt.

Damit gelangen wir zur entscheidenden

Frage 2: Konnte (neben der Höhe der Kreditgewährung an sich) insbesondere die Verwendung kurzfristiger Gelder zu langfristigen Investitionszwecken verantwortet werden?

In dem Bericht der Prüfungskommission heißt es hierüber, daß ein relativ großer Teil der Kommunalkredite zwar formell kurzfristig gegeben wurde, daß es sich hier jedoch, wirtschaftlich gesehen, größtenteils um Vorschüsse auf langfristige Darlehen gehandelt habe, deren Ablösung auf andere Weise im allgemeinen nicht erwartet werden konnte. So komme auch in den in den Geschäftsberichten abgedruckten Statistiken über den Verwendungszweck der ausgeliehenen Kommunalkredite zum Ausdruck, daß die kurzfristigen Kredite größtenteils langfristigen Zwecken gedient hätten. Der Anteil, der als kurzfristig bezeichneten Kommunalkredite betrage per 30. November 1931 rund 264 Millionen RM bei Gesamtausleihungen in Höhe von rund 667 Millionen RM (ohne Aufwertungsforderungen). Der weitaus größte Block der noch nicht konsolidierten, jedoch praktisch nicht anders als durch Umschulung zu realisierenden Aktiven sei mit Mitteln finanziert worden, die keinerlei Krisenfestigkeit besitzen. Der Eintritt der Zahlungsstockung sei zeitlich in erster Linie bedingt durch die geringe Liquiditätsvorsorge, wie sie sich insbesondere für die letzten Monate vor Ausbruch der Krise ergäbe. Die tieferen Ursachen des Zusammenbruchs lägen dagegen in dem bankpolitisch gefährlichen und wenig krisenfesten Aufbau des Geschäfts der Bank überhaupt.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Daß aus den bekannten Gründen heraus eine Finanzierung von ihrer Natur nach langfristigen Kreditbedürfnissen im großen Umfange durch die Wiederausleihung kurzfristig hereingenommener Gelder erfolgt ist, steht fest. Wenn auch der überwiegende Teil dieser Gelder zwar in formell kurzfristiger Weise weitergeleitet wurde — wenn fernerhin die Fähigkeit der Kommunen zur Rückzahlung ihrer kurzfristigen Kredite bei Fälligkeit wenigstens in einem gewissen Umfange vorausgesetzt werden konnte — wenn schließlich auch auf Grund der gemachten Erfahrungen mit einer weitgehenden Stabilität der kurzfristig hereingenommenen Gelder gerechnet werden durfte —, so war doch von vornherein eine Konsolidierung der schwebenden kurzfristigen Kommunalschulden ernstlich ins Auge zu fassen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Generaldirektoren in ihren Erwartungen über die Möglichkeiten einer Umschulung sich weitgehend getäuscht haben. Das besagt jedoch nicht, daß diese Erwartungen von vornherein unberechtigt waren. Es darf in diesem Zusammenhang an die Rede erinnert

werden, die Reichswirtschaftsminister Dr. Warmbold als Ausführungen des Herrn Reichskanzlers Dr. Brüning gelegentlich des Festbanketts der Amerikanischen Handelskammer in Berlin am 12. Dezember 1931 verlesen hat. Es heißt darin in bezug auf die Entstehung der kurzfristigen Kredite: „Auch hier, wo die Kreditnehmer nicht nur Länder und Gemeinden, sondern Unternehmungen der privaten Wirtschaft, vor allen Dingen Banken waren, muß man sich in die Zeit der Aufnahme der Kredite zurückversehen, um den Beteiligten gerecht zu werden.“

Von einem führenden rheinischen Bankier, Dr. Pferdenges-Köln, wurde in einer kürzlich gehaltenen Rede zum Thema der Finanzierung langfristiger Anlagezwecke durch kurzfristig hereingenommene Gelder folgendes ausgeführt: „Durfte man es wagen, die Wirtschaft weiter auf- und auszubauen mit zunächst kurzfristig gegebenem Gelde in der Hoffnung, die weitergeleiteten Kredite durch allmähliche langfristige Umwandlung wieder abzulösen? Theoretische Bedenken sprachen dagegen. Ausländische Geldgeber und inländische Kreditnehmer sorgten jedoch dafür, diese Bedenken zu zerstreuen. Das Ausland kritisierte scharf den deutschen Kleinmut, der zur eigenen Zukunft weniger Vertrauen als seine ausländischen Geldgeber besaß. Die deutsche kreditbedürftige Wirtschaft warf den Banken den Mangel echten kaufmännischen Geistes mit risikofreudigem Einspringen für das nationale Wirtschaftsinteresse, ein naives Festhalten an veralteten Liquiditätsbegriffen vor. Bei den Banken stellte man sich dementsprechend um. Seit Generationen überkommene Traditionen flogen schweren Herzens über Bord. Man wagte den Schritt in Kenntnis seiner Gefahr — aber getrieben vom Drange der Zeit und in dem Glauben an eine bessere Zukunft. Die Hoffnung trug. Die Aussichten auf Umwandlung der kurzfristig gegebenen Kredite schwan- den immer mehr. Der Ausbruch der Weltkrise riegelte den ausländischen Kapitalmarkt nahezu vollständig von uns ab. Der Inlandsmarkt allein konnte niemals den gewaltig angewachsenen Bedürfnissen genü- gen. Die der Wirtschaft gewährten Kredite waren damit praktisch eingefroren.“

Hier ist mit wenigen Worten der Weg umrissen, der neben manch anderen erheblich größeren Kreditinstituten auch der Landesbank der Rheinprovinz zum Wege des Verhängnisses geworden ist. Daß die Leitung der Landesbank die ihr gegebenen Möglichkeiten zur Ausschöpfung ihres Emissionskredites nicht in genügender Weise ausgenutzt hat, kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Dies gilt für die früheren Jahre, das gilt insbesondere seit dem Jahre 1929, wo die Leitung der Landesbank der Rhein- provinz sich nachdrücklichst um eine Umschuldung der rheinischen Kommunen im Rahmen der geplanten großen Umschuldungsaktion bemüht hat.

Auf Grund dieser Bemühungen gelang es in den Jahren 1930 bis Ende Mai 1931 folgende langfristige Mittel für Umschuldung und Neuausleiherung hereinzubekommen:

1930 (ausweislich des Geschäftsberichts für das Jahr 1930 Seite 10—11)

a) durch Begebung von Kommunalanleihen der Landesbank	44 200 000 <i>R.M.</i>
b) durch Begebung von Pfandbriefen	20 250 000 „
c) durch Hereinnahme von 4 bis 10 Jahresgeldern	17 500 000 „
	insgesamt 81 950 000 <i>R.M.</i>

Im Jahre 1931 bis 31. Mai 1931 (ausweislich der von der Deutschen Revisions- und Treuhand- gesellschaft aufgestellten Übersicht — s. Positionsziffer 15 des Berichts —) insgesamt	41 300 000 <i>R.M.</i>
und zwar erzielt durch Verstärkung der eigenen Mittel um	10 900 000 <i>R.M.</i>
der langfristigen Darlehen um	30 400 000 „
	insgesamt 41 300 000 „

so daß sich also bereits hieraus für die Jahre 1930 bis 31. Mai 1931 eine Zunahme der langfristigen Mittel um insgesamt 123 250 000 „ ergibt, eine Leistung, der man die Anerkennung nicht wird versagen können. Dazu kommen ferner die auf der Basis der Umschuldungsaktion im Jahre 1930 hereingenommenen Sparfahrgelder.

Es gelang weiterhin durch Umwandlung von Dreimonatsgeldern in Sechsmonats- und Jahresgelder die innere Konsolidierung zu verbessern. Diese Abschlüsse bezifferten sich

1930	65 Millionen <i>R.M.</i> Jahresgelder,
1. 1.—31. 5. 1931	35 Millionen <i>R.M.</i> Jahresgelder,
	75 Millionen <i>R.M.</i> Sechsmonatsgelder.

Diese Ziffern lassen deutlich die ernststen Bemühungen der Bankleitung um eine Verbesserung der Liquidität erkennen.

Daß diese Liquidität innerhalb der letzten Monate schließlich doch nicht ausreichend war, um den an die Landesbank herantretenden gewaltigen Anforderungen Genüge tun zu können, hat der Gang der Ereignisse allerdings augenscheinlich erwiesen. Daß dieser Liquiditätsmangel Folge einer zu geringen Liquiditätsvorsorge im subjektiven Sinne war, läßt sich dagegen bei Würdigung der gesamten Verhältnisse nach Auffassung der unterzeichneten Kommission nicht sagen. Die Kommission befindet sich hier- bei in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen.

Die Tatsache, daß die laufenden Revisionen der Landesbank und auch noch die letzte im Februar 1931 stattgehabte, vom Preussischen Innenministerium ausgehende Revision keinen Grund zur Beanstandung der ihnen bekannten Finanzierungsmethoden fanden — dies in Verbindung mit der weiteren Tatsache, daß die Landesbank bei Beginn der Krise in der Lage war, in wenigen Wochen über 100 Millionen *R.M.* aus eigenen Mitteln zur Auszahlung zu bringen, ist schließlich ein Beweis dafür, daß sie allen Anforderungen einer „normalen“ Krise hätte gerecht werden können, und daß sie nur das Opfer einer allen überraschend gekommenen katastrophalen Zuspitzung der Dinge geworden ist, mit der zu rechnen kein zwingender Anlaß bestand.

Ein besonderes Eingehen erfordern noch die Fremdwährungs-Verpflichtungen der Landesbank, auf deren verhältnismäßig hohen Betrag sowohl in der Öffentlichkeit wie in dem Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft hingewiesen wird. Nach dem Status per 30. November 1931 ist die Landesbank mit 144 Millionen *R.M.* in Fremdwährung passiv. Davon war allerdings nur der weit- aus geringere Betrag durch unmittelbare Inanspruchnahme des Auslandsmarktes (etwa 25 Mill. *R.M.*) hereingeht, der Rest mittelbar, hauptsächlich auf dem Wege über deutsche Banken.

Die Landesbank hat diese Devisenkredite in Reichsmark weitergeleitet. Dem hierin liegenden Kursrisiko hat sie im wesentlichen dadurch vorzubeugen gesucht, daß die in Reichsmark weitergeleiteten Kredite mit der Goldklausel (auf Londoner Feingoldbasis) versehen wurden. Ein großer Teil der Gelder war ursprünglich in Mark abgeschlossen, nach und nach war jedoch ihre Verlängerung nur noch in Valuta möglich geworden.

Da der größte Teil der Gelder auf sechs und zwölf Monate und länger der Bank überlassen wurde, glaubten die Generaldirektoren, auf diese Gelder im Interesse einer Verbesserung ihrer Liquidität nicht verzichten zu dürfen, um so mehr, als sie des weiteren dadurch in die Lage versetzt wurden, den Kommunalcredit verhältnismäßig billig zu geben.

Wenn vielfach die Krisis bei der Landesbank in erster Linie darauf zurückgeführt worden ist, daß sie zu große Währungsverpflichtungen eingegangen sei und daß gerade der plötzliche Rückruf dieser Gelder Anlaß zu der Zahlungsstockung gegeben habe, so trifft dies nicht zu. Die auf ausländischer Währung beruhenden zurückgezogenen Gelder bildeten vielmehr nur einen Bruchteil der Summe, die der Landesbank im Juli abgezogen wurde.

Ohne zu der insbesondere vom währungspolitischen Standpunkt aus gesehenen Frage der volkswirtschaftlichen Berechtigung der Finanzierung von Markkrediten mit Auslandsgeldern Stellung nehmen zu wollen, kann doch gesagt werden, daß diese Finanzierungsmethoden bei Würdigung aller Begleitumstände vom privatwirtschaftlichen Standpunkte der Bank aus verantwortet werden konnten.

Zu Frage 3. Sind den Generaldirektoren hinsichtlich der Aufgliederung der letzten Bilanz oder hinsichtlich anderer Angaben in Bilanz oder Geschäftsbericht begründete Vorwürfe zu machen?

In dem Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft wird eine Reihe von Fragen behandelt, die mit der von den Generaldirektoren vorgenommenen und in den Geschäftsberichten ausgewiesenen Liquiditätsberechnung sowie mit den von ihnen geübten Methoden der Bilanzierung im Zusammenhang stehen. Die gleichen Fragen sind auch bereits in dem Bericht der Zentralen Revisionsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes erörtert worden.

Neben der Frage der Zweckmäßigkeit des Liquiditätsschemas ist es insbesondere die seiner Anwendung, d. h. der richtigen Eingruppierung verschiedener Bilanzposten, die Gegenstand der Erörterung gewesen ist. Es sind folgende Beanstandungen erhoben worden:

1. Einbeziehung von kommunalen Wechseln unter die liquiden Anlagen,
2. die bilanzmäßige Erfassung der Kreditoren nach den vertragsmäßig vereinbarten Laufzeiten statt nach Fälligkeiten vom Bilanzstichtage aus und
3. die Eingruppierung von „Bankgeldern mit festen Laufzeiten“ unter langfristige Anleihen. Der in dem Bericht der Zentralrevisionsstelle enthaltene Vorwurf des Ausweises unechter Deckungsmittel und zwar von Schatzanweisungen in Höhe von rund 40 Millionen *R.M.*, die bereits bei der Preussischen Seehandlung beliehen waren, ist in dem Prüfungsbericht der Deutschen Treuhand- und Revisions-Aktiengesellschaft fallen gelassen.

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu sagen:

Das von der Landesbank der Rheinprovinz benutzte Liquiditätsschema ist seit langem bei ihr in Gebrauch und in früheren Geschäftsberichten (so in den Geschäftsberichten 1927 und 1929) eingehend erläutert und von den Revisionen niemals beanstandet worden, so daß die Kommission keinen Anlaß sehen kann, bezüglich seiner Verwendung irgendwelche Vorwürfe subjektiver Natur gegen die Generaldirektoren erheben zu können. Was seine Zweckmäßigkeit in objektiver Beziehung anbelangt, so mögen die Auffassungen hierüber auseinandergehen. Die Kommission betrachtet es jedoch nicht als ihre Aufgabe, hierzu des näheren Stellung zu nehmen.

Zur Frage der richtigen Anwendung des Liquiditätsschemas ist folgendes zu sagen:

1. Bezüglich der Eingruppierung der Kommunalwechsel heißt es in dem Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, daß in der Bilanz zum 31. Dezember 1930 unter der Position „Schecks, Wechsel und unverzinsliche Schapanweisungen“ rund 40 Millionen Kommunalwechsel ausgewiesen worden seien, die im November und Dezember 1930 bei Neubewilligungen, vor allem aber bei Verlängerungen von formell kurzfristigen Kommunalrediten geschaffen worden seien. Nach dem Ablauf der dreimonatigen Verfallsfrist seien diese Wechselkredite wieder in rein geldliche Darlehen umgewandelt worden.

Hierzu sei bemerkt: Selbstverständlich handelt es sich bei den Wechseln nicht um „bei der Reichsbank rediskontable Wechsel“ im Sinne der Reichsbankfazungen.

Tatsache ist jedoch und wird auch von dem Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhandgesellschaft nicht bestritten, daß rund 40 Millionen *RM* kommunale Wechsel in der Hauptsache im Zusammenhang mit der Aufnahme von Währungskrediten bei verschiedenen Banken deponiert waren. Dies und die Tatsache, daß ausweislich des von den Generaldirektoren vorgelegten Schriftwechsels Aussichten auf Unterbringung solcher Wechsel bei Banken gegeben erscheinen konnten, spricht u. E. dafür, daß die Einbeziehung der Kommunalwechsel unter die liquiden Mittel zweiter Ordnung — und eine solche ist nur erfolgt — verantwortet werden konnte. Wir befinden uns hierbei in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen.

2. Was die bilanzmäßige Erfassung der Kreditoren nach den vertragsmäßig vereinbarten Laufzeiten statt nach Fälligkeiten vom Bilanzstichtage aus betrifft, so ist hierzu zu bemerken, daß diese Kreditoren, auch soweit sie innerhalb 7 Tage nach dem Bilanzstichtage fällig geworden sind, unter die ihrer vertraglichen Laufzeit entsprechenden Position aufgenommen worden sind, statt — wie dies in dem Berichte der Treuhand- und Revisionsgesellschaft als richtig betrachtet wird — unter die innerhalb 7 Tage fällig werdenden Gelder. Betrachtet man die Bilanz als Orientierungsmittel über die gesamte Kreditpolitik der Bank, insbesondere also als Mittel zur Erkenntnis über die Aufgliederung der hereingenommenen Gelder, dann ist allerdings diese Art der Verbuchung richtig. Betrachtet man dagegen die Bilanz als Erkenntnisquelle für die Liquidität, dann kommt man auf Grund dieser Aufklärung zu irrigen Schlüssen.

Ob man sich der einen oder anderen Auffassung als der richtigen anschließen will, mag hier dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall sieht die Kommission keinerlei Anlaß für die Vermutung, daß es den Generaldirektoren bei der von ihnen angewandten Methode der Bilanzierung darum zu tun gewesen ist, eine irrige Vorstellung über den Grad der Liquidität herbeizuführen.

3. In der Bilanz sind in der Position „langfristige Anleihen“ unter dem Titel „Bankgelder mit festen Laufzeiten“ im größeren Umfange Drei- und Sechsmonatsgelder sowie Jahresgelder ausgewiesen, eine Handhabung, die im Gegensatz zu den üblichen Bilanzierungsmethoden steht und die geeignet ist, bei den nicht in Einzelheiten der Bilanz Eingeweihten eine falsche Vorstellung über den Charakter dieser Gelder und über den Umfang der konsolidierten Verpflichtungen zu erwecken.

Maßgebend für die Bilanzierungsmethode war die langjährige Beobachtung, daß die betreffenden Gelder, wenn auch Veränderungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung im einzelnen unterworfen, so doch hinsichtlich ihres Gesamtbetrages eine weitgehende Stabilität aufwiesen. Ihr Gegenbild findet diese auf der Passivseite vorgenommene Bilanzierung auf der Aktivseite darin, daß dort formell kurzfristig beigegebene, aber ihrem Charakter nach langfristige Kommunalanleihen unter der Position „langfristige Darlehen“ ausgewiesen werden.

Die Tatsache, daß die angewandte Methode langjährig in Gebrauch war und von den vielfachen Revisionen nicht beanstandet worden ist, spricht unbedingt für den guten Glauben der Generaldirektoren, der im Einklang mit der Auffassung der Kommission auch in dem Gutachten der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen angenommen worden ist, obwohl, genau so wie dies die Kommission tut, auch dort gegen die Zweckmäßigkeit der gewählten Bilanzierung im Interesse einer unbedingten Bilanzklarheit Bedenken erhoben worden sind.

III. Gegenwarts- und Zukunftsfragen.

Nachdem die Landesbank Ende Juni in Zahlungsschwierigkeiten geraten war, ist nach langen Verhandlungen im September 1931 eine Stützungsaktion zugunsten der Landesbank erfolgt. Die Stützungsaktion bestand darin, daß das Reich und Preußen für Garantiezwecke zusammen 240 Millionen Schapanweisungen bereitgestellt haben und zwar 115 Millionen mit fünfjähriger Laufzeit, 75 Millionen mit 2¼-jähriger Laufzeit und 50 Millionen mit einjähriger Laufzeit. 75 Millionen wurden davon verwandt zur Beschaffung eines Kredits bei der Akzept- und Garantiebank, der sich nach Abzug der Diskontkosten auf rund 73,4 Millionen bezifferte. Zur Zeit stehen noch mehr als 100 Millionen zu Sicherungszwecken zur Verfügung, ein Beweis, welche Schwierigkeiten der Verwertung dieser Schapanweisungen im Wege stehen.

Der Status der Landesbank ist auch heute noch aktiv, selbst wenn man einen so weitgehenden Abschreibungs- bzw. Rückstellungsbedarf annimmt, wie dies die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft in ihrem Bericht tut.

Die Treuhand-Gesellschaft errechnet folgenden Abschreibungs- bzw. Rückstellungsbedarf:

1. Wertpapiere	5 913 000 <i>R.M.</i>
2. Beteiligungen (Rhein. Bauernbank)	268 000 "
3. Darlehen	3 090 000 "
4. Ugio	350 000 "
5. Rückkaufverpflichtungen von Wertpapieren eigener Emission	708 000 "
6. Steuern	2 631 000 "
7. Devisen	1 140 000 "
	zusammen 14 100 000 <i>R.M.</i>

Diesen Abschreibungen stellt die Treuhand-Gesellschaft folgende Eigenmittel gegenüber:

Stammfonds und Einlagen der Sparkassen	30 000 000 <i>R.M.</i>
Offene Reserven nach Abzug der Rückstellung für die Bausparkasse	5 300 000 "
Deltkredere Rückstellung	4 300 000 "
Gewinnvortrag	100 000 "
Bruttogewinn nach der vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung für 1931	6 800 000 "
	zusammen 47 100 000 <i>R.M.</i>

so daß sich insgesamt ein Überschuß von 33 Millionen *R.M.* ergibt, der allerdings nach Auffassung der Treuhand-Gesellschaft zum größten Teil durch die notwendigen Rückstellungen für Geldbeschaffungskosten (Disagio) aufgezehrt werden dürfte.

Zu bemerken ist hierzu, daß die vorgenommenen Abschreibungen und Rückstellungen zum Teil als sehr weitgehend, zum anderen Teil als nicht notwendig angesehen werden müssen, so daß das tatsächliche Bild sich voraussichtlich nicht unwesentlich günstiger gestalten wird.

Wenn die Deutsche Revisions- und Treuhandgesellschaft auf rückständige Zinsverpflichtungen der Kommunen rund $1\frac{1}{2}$ Millionen *R.M.* abgeschrieben hat, so muß die Notwendigkeit dieser Abschreibung als durchaus fraglich angesehen werden. Im übrigen ist hervorzuheben, daß außer dem Verlust bei der Rheinischen Bauernbank nennenswerte Abschreibungen auf die Debitoren nicht vorgenommen zu werden brauchen und daß überdies, soweit solche Abschreibungen durch die Treuhand-Gesellschaft erfolgt sind, man hinsichtlich ihrer Notwendigkeit durchaus anderer Meinung sein kann.

Was die Rückstellungen für Geldbeschaffungskosten (Disagio) anbelangt, so bemerkt die Treuhand-Gesellschaft hierzu, daß die langfristigen Darlehen die aufgenommenen langfristigen Anleihen um rund 100 Millionen *R.M.* übersteigen. Da durch die letzte Notverordnung die Verzinsung der Darlehen auf 6% herabgesetzt worden sei, kämen, um den Zinsendienst auszugleichen, für die noch fehlende langfristige Refinanzierung nur 6%ige Anleihen in Frage, die jedoch unter den heutigen Kapitalmarktverhältnissen, wenn überhaupt, nur unter Inkaufnahme eines ganz erheblichen Disagios (bei 8,5% Effektivverzinsung rund 30%) aufzulegen wären. Eine Weiterwälzung dieser hohen Disagiokosten auf die betreffenden Darlehnsnehmer sei nicht mehr möglich. Ferner sei zu beachten, daß auch im mittelfristigen Geschäft die Forderungen die Verpflichtungen um rund 55 Millionen *R.M.* überstiegen. Auch hier erscheine es zweifelhaft, ob die entstehenden neuen Geldbeschaffungskosten immer voll auf die Darlehnsnehmer umgelegt werden könnten.

Hierzu ist folgendes zu sagen: Selbstverständlich wird sich ein Disagio nicht vermeiden lassen. Der von der Treuhand-Gesellschaft angenommene, das Grundkapital aufzehrende Disagioverlust muß aber als wesentlich zu hoch angesehen werden. Nach dem von der Deutschen Revisions- und Treuhandgesellschaft per 30. November 1931 aufgestellten Status überwiegen die langfristigen Ausleihungen die langfristige hereingenommenen Darlehen um genau 95,9 Millionen *R.M.* Das eigene Kapital der Bank in Höhe von 30,6 Millionen *R.M.* ist dabei ganz unberücksichtigt geblieben. Es scheint weiterhin nicht oder nicht genügend von der Treuhandgesellschaft bei Abschätzung des Disagioverlustes aus mittel- und langfristigen Ausleihungen berücksichtigt zu sein, daß ein großer Betrag der mittelfristigen Ausleihungen bereits im nächsten Jahre fällig wird und zudem fortlaufend die Annuitäten der langfristigen Ausleihungen rückzahlbar werden.

Hieraus ergibt sich, daß selbst bei voller Berücksichtigung des künftigen voraussichtlichen Disagioverlustes der Status der Landesbank auch heute noch aktiv, und zwar nicht unwesentlich aktiv ist.

Mit Rücksicht auf die Liquidität der Landesbank bedarf es jedoch dringend neuer Hilfsmaßnahmen.

Zinsendienst und Regulierung der demnächst fällig werdenden Kreditorenverpflichtungen stellen die Landesbank vor eine schwierige Situation, um so mehr, als die Kommunen, die selbstverständlich zu irgendwelchen Kapitalrückzahlungen nicht in der Lage sind, darüber hinaus mit 14—15 Millionen *R.M.* Zinsen im Rückstande geblieben sind und mit weiterem Ansteigen der Rückstände gerechnet werden muß.

Daneben werden sich Teilrückzahlungen an die Gläubiger auf die allmählich fällig werdenden Verpflichtungen der Bank in gewissem Umfange nicht vermeiden lassen, wenn auch zu hoffen steht, daß es gelingen wird, zu weiteren Stillhaltevereinbarungen zu gelangen.

Unter diesen Umständen bedarf es einer weiteren Stützungsaktion, die im Hinblick auf die Gesamtlage der Bank als durchaus gerechtfertigt erscheinen muß. Denn im Gegensatz zu den Sanierungsmaßnahmen bei den großen privaten Aktienbanken würde es sich hier um eine reine Liquiditätshilfe handeln, die mit irgendwelchen nennenswerten Verluststrifiken nicht behaftet ist.

Die Landesbank, die eine fast fünfzigjährige ehrenvolle und erfolgreiche Vergangenheit im Dienste der Rheinprovinz hinter sich hat und die in erster Linie das Opfer einer nicht voraussehbaren katastrophalen Zuspitzung der Geld- und Wirtschaftskrise im Juni/Juli 1931 geworden ist, darf erwarten, als öffentlich-rechtliche gemeinnützige Anstalt nicht schlechter behandelt zu werden als die privaten Geldinstitute, denen ausreichende Hilfe unter wesentlich ungünstigeren Voraussetzungen zuteil geworden ist.

Eines darf allerdings hierbei nicht außer acht gelassen werden: Auf die Dauer wird sich die eigene finanzielle Lage der Landesbank nur in Verbindung mit einer Wiederherstellung geordneter Finanzverhältnisse in den Kommunen sicherstellen lassen. Dazu ist aber notwendig: Energische Inangriffnahme und Durchführung der zu lange verzögerten Umschuldungsaktion zugunsten der Kommunen und eine Rückführung der die Kraft der Kommunen übersteigenden Wohlfahrtsausgaben auf ein erträgliches Maß durch Beihilfe des Reichs und gerechtere Lastenverteilung.

Düsseldorf, den 18. April 1932.

Dr. Wesenfeld, Loenarz, Steinbüchel.

Status zum 30. November 1931.

<u>Aktiva:</u>		<u>Passiva:</u>	
Kasse, Sorten und Zinsscheine	143 376,71 <i>RM</i>	Kapitaleinlagen	30 624 530,— <i>RM</i>
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	197 176,36 "	Reserven, Rückstellungen und Gewinnvortrag	9 877 975,49 "
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	243 051,84 "	Noch nicht eingelöste fällige Zinsscheine und aus- gelöste Wertpapiere	469 150,80 "
Guthaben bei Banken und Bankiers	1 905 363,01 "	Akzepten und Tratten	78 253 500,— "
Reports und Lombards	131 487,24 "	Kreditoren (kurzfristig)	366 819 638,34 "
Wertpapiere ohne Aufwertung	43 220 631,64 "	Mittelfristige Anleihen	79 747 818,33 "
Konfortialbeteiligungen	957 363,61 "	Langfristige Anleihen und Emissionen	253 360 187,96 "
Dauernde Beteiligungen	3 152 230,— "	Sonstige Passiva	2 636 104,86 "
Debitoren (kurzfristig)	280 533 878,40 "	Aufwertungsausgleich	1 434 186,26 "
Mittelfristige Darlehen	134 937 825,90 "	Saldo der Erfolgskonten zum Ausgleich	8 041 257,54 "
Langfristige Darlehen	349 150 767,80 "	Abale und Bürgschaften	631 609,— <i>RM</i>
Rückstände und fällige Zinsen	7 303 781,65 "	Indossamentverbindlich- keiten aus weitergegebenen Wechseln	450 625,— "
Immobilien	464 348,61 "	Eigene Ziehungen	27 200 000,— "
Sonstige Aktiven	5 261 353,86 "		
Kapitaleinzahlungsverpflichtung der Sparkassen	3 661 712,95 "		
Abale und Bürgschaften	631 609,— <i>RM</i>		
	<u>831 264 349,58 <i>RM</i></u>		<u>831 264 349,58 <i>RM</i></u>

Verzeichnis

der an den 79. Provinziallandtag zur Entlastung überwiesenen
Rechnungen für 1930.

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen	Bemerkungen
I. Sachauschuß.		
1	Rechnung über die Hauptverwaltung	
2	" " " Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge . . .	
3	" " " Steuern und Überweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln	
4	" " " Vermögens- und Schuldenverwaltung	
5	" " " das Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufs- forschung	
6	" " " gewerbliche Zwecke	
7	" " " Verschiedenes	
8	" " " den außerordentlichen Haushalt (außer Hochbau und Straßenbau) mit Nebenkonten	
9	" " " die Zuschüsse an Anstalten	
10	" " " der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt (Verwaltungs- kosten)	
11	" " " Landesbank (Verwaltungskosten)	
12	" " " Provinzial-Lebensversicherungsanstalt (Verwaltungs- kosten)	
13	" " " über die Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz	
14	" " " Hochbauverwaltung — ordentlicher Haushalt — (außer Prov.-Erziehungsheime)	
15	" " " Hochbauverwaltung — außerordentlicher Haus- halt — 1929 und zwar:	
	a) Umbau des bisherigen Wasch- und Kochküchengebäudes zu einem Kochküchengebäude in der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg, II. Rate	
	b) Innere Einrichtung des Kochküchengebäudes wie vor	
	c) Errichtung eines Bäckereigebäudes in Verbindung mit einem Umbau des bisherigen Magazingebäudes zu Wohnungen für Ledige und Umbau der bisherigen Ledigenwohnungen zu einer Familienwohnung wie vor	
	d) Erweiterungsbau des Landeshauses	
	e) Ankauf Landesbauamt Kreuznach	
	f) Neubau Landesbauamt Kleve	
	g) Einbau der Bäckerei in die Mühle bei der Anstalt Brauweiler . .	
	h) Neubau eines Wohnhauses für den Gärtner wie vor	
	i) Neubau eines Doppelwohnhauses für den Obermaschinenmeister und für den Brennmeister wie vor	
	k) Erweiterung der Schreinerei und des Holzlagers einschließlich Heizung und Beleuchtung wie vor	
	l) Nachtrag für das Isoliergebäude der Heil- und Pflegeanstalt Wedburg-Hau, II. Rate	
	m) Bau eines Doppelwohnhauses für 2 Ärzte für die Heil- und Pflegeanstalt Bonn	
	n) Errichtung eines Aufnahmehauses sowie Umbau des Altbaues für die Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn, II. Rate	

Zfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen	Bemerkungen
V. Fachauschuß.		
36	Rechnung über das Hebammenwesen (Allgemeines)	
37	" " die Hebammenlehranstalt und Frauenklinik Wuppertal-Elberfeld	
38	" " " Taubstummenanstalten	
39	" " das Taubstummenwesen (Allgemeines)	
40	" " " Taubstummenheim Guskirchen	
41	" " die Blindenanstalt Düren	
42	" " " " " Neuwied	
43	" " das Blindenwesen (Allgemeines)	
44	" " " Landesfürsorgewesen	
45	" " die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler	
46	" " " Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke usw.	
47	" " " Krüppelfürsorge	
48	" " " Provinzial-Heil- und Pfllegeanstalt Andernach	
49	" " " desgleichen Bedburg-Hau	
50	" " " desgleichen Bonn	
51	" " " desgleichen Düren für 1929	
52	" " " desgleichen " " 1930	
53	" " " desgleichen Galkhausen für 1927	
54	" " " desgleichen " " 1930	
55	" " " desgleichen Grafenberg	
56	" " " desgleichen Johannistal	
57	" " " Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn	
58	" " das Provinzial-Fürsorgeheim für psychopathische Mädchen (Fürsorgezöglinge) Düren für 1929	
59	" " " desgleichen für 1930	
60	" " die orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt Sülzfeldn	
61	" " " Provinzial-Heilstätte Fichtenhain	
62	" " " Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge	
63	" " das Sonderkonto für Kriegsbeschädigte für 1929	
64	" " " " " " " " 1930	
VI. Fachauschuß.		
65	Rechnung über die Förderung von Kunst und Wissenschaft	
66	" " das Provinzialmuseum Bonn	
67	" " " " " Trier	